Jandebeur

Die neuen

bayerischen Strafgesetzbücher

nebst

Einführungsgesetz.

Alphabetisch geordnete Zusammenstellung

aller im Strafgesetzbuche, Polizeistrafgesetzbuche und Einführungsgesetze enthaltenen Bestimmungen und Strafen

von

S. J. Jandebeur.

1. Theil.

München.
Jos. Lindauer'sche Buchhandlung.
1862.

☞ **Prospectus siehe umstehend.**

Die neuen

bayerischen Strafgesetzbücher

nebst

Einführungsgesetz.

Alphabetisch geordnete Zusammenstellung

aller im Strafgesetzbuche, Polizeistrafgesetzbuche und Einführungsgesetze vom 10. November 1861 enthaltenen Bestimmungen und Strafen

von

S. J. Jandebeur,
königl. Landtagsarchivsbeamter.

München.
Jos. Lindauer'sche Buchhandlung.
1862.

Vorwort.

Gleich bei Erlaß der neuen Strafgesetzbücher schwebte mir der Gedanke vor, wie nothwendig und gewiß auch allerseits erwünscht eine Gesammtausgabe dieser Gesetze sein dürfte, welche die Bestimmungen derselben in alphabetarischer Reihenfolge enthalten würde; in diesem Gedanken von anderer Seite vielfach bestärkt, unternahm ich sofort, unbekümmert um die bereits erschienenen Ausgaben dieser Gesetze, die nachstehende Arbeit. Ob mir dieselbe gelungen, wird die Zeit lehren; daß man aber an derselben schon jetzt Gefallen findet, davon zeugen die dem ersten Hefte gewordenen vielfachen günstigen Urtheile in der Presse. — Am Ende des Werkes selbst habe ich auf Seite 548, um jeden Artikel des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches nach der Reihenfolge in den Gesetzen selbst auffinden zu können, was sehr oft nothwendig erscheint, eine Zusammenstellung angereiht, so daß es nur des Nachschlagens bedarf, um den ganzen Wortlaut des gewünschten Artikels zu finden.

Trotz der großen Sorgfalt, die ich auf die Arbeit verwendet, habe ich doch nach dem Drucke einige Irrthümer gefunden, die am Ende des Buches angeführt sind, und

die ich zu berichtigen bitte; wegen etwa weiter noch vorhandener bitte ich um gütige Nachsicht, die mir Jeder, der die Schwierigkeit einer solchen Arbeit, die ich noch dazu weitaus zum größten Theile nur bei Nacht fertigen konnte, kennt, gewiß auch gerne wird zu Theil werden lassen.

München, Ende Mai 1862.

Der Herausgeber.

(Der Buchstabe S. bezeichnet das Strafgesetzbuch, P. das Polizeistrafgesetzbuch und E. das Einführungsgesetz zu diesen.)

Abbruch sicherheitsgefährlicher Gebäude. Verfügung dieses durch die Polizeibehörde. P. Art. 186, siehe auch B a u t e n.

Abdrücke, Bearbeitung von Schlüsseln nach diesen. An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen oder Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

In allen Fällen unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehrs der Konfiskation. P. Art. 189 Abs. 3 und 5.

Aberglauben, fremder oder Wahn. Verübung des Betrugs mittelst Benützung dieses durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen, Bewirkung von Wunderkuren u. dgl. Vorspiegelungen. Gefängniß nicht unter 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu erkennen. S. Art. 316, siehe B e t r u g.

Mit jeder auf Grund vorstehenden Artikels zuerkannten Gefängnißstrafe können die im S. Artikel 28*) bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden. S. Art. 326 Abs. 1 u. 2.

Abfall, Verleitung von Angehörigen der aktiven Armee oder der Landwehr, hiezu siehe M i l i t ä r p e r s o n e n.

Abgaben, öffentliche an den Staat, Gemeinden, Stiftungen ꝛc., Verkürzung dieser. Beamte, welche für den Staat, Gemeinden, Stiftungen oder sonstige öffentliche Anstalten Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben oder zu verwalten haben und hiebei Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen oder in zu geringem Betrage ansetzen oder erheben, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. S. Art. 385, siehe bei B e a m t e, S. Art. 393 bis 398.

Abgeschaffte Feiertage. Einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegen Dienstboten, welche an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern.

Diese Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist.

*) Siehe Straffolgen, S. Art. 28—46.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen. P. Art. 214.

Die nach Maßgabe vorstehenden Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 219.

Abgründe. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungs-Mitteln zu umgeben. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 147 Ziff. 1.

Abhänge, siehe Abgründe.

Abkömmlinge, leibliche, Vollzug des Beischlafs mit diesen Seitens der Eltern oder andern Verwandten in aufsteigender Linie, siehe Blutschande, Wollust widernatürliche, unzüchtige Handlungen, Sittlichkeit.

— — Verkuppelung dieser, siehe Kuppelei.

Abläugnung gefundener Sachen, siehe Unterschlagung.

Ableeren von Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, und unbefugtes Ableeren solcher Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche, oder auf fremde Grundstücke. Geldstrafe bis zu 10 fl., welche zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung fließt. P. Art. 161 u. 163.

Ablehnung der Geschwornen in der Pfalz durch den Angeklagten und den Staatsanwalt, siehe Pfalz, Bildung der Schwurgerichte in dieser. E. Art. 114 bis 118.

— der Mitglieder des Kassationshofes durch den Angeschuldigten, siehe Kassationshof. E. Art. 125 bis 126.

— eines Zeugnisses. Strafrechtliche Verfolgung wegen Meineids findet nicht statt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger, ohne vorher über das ihm zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen oder wenn eine Person als Zeuge vernommen wurde, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist. S. Art. 195 Ziff. 5.

Diese Bestimmungen gelten auch für falsches Handgelöbniß. S. Art. 197. Abs. 2.

Ist eine Handlung in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet. S. Art. 203.

Ablieferung jugendlicher ausländischer Angeschuldigter an ihre Obrigkeit, siehe Jugend. S. Art. 76 Abs. 5 u. 6.

Abreise der Fremden, deren Anzeigen, siehe Gastwirthe.

Abreißen königlicher Wappen, Staatsgrenz- oder anderer Hoheitszeichen, angehefteter obrigkeitlicher Bekanntmachungen. Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 131.

Abschraubgewehre, siehe Schußwaffen.

Absonderung jugendlicher Sträflinge von den anderen, siehe Jugend.

Absperrungsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten, siehe ansteckende Krankheiten.

— zum Schutz gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten, siehe Thiere.

Absperrungen an Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

Ab- und aufsteigende Linie, Verwandte und Verschwägerte in solcher, siehe Verwandte.

Abtreibung der Leibesfrucht, siehe Kindsabtreibung.

Abtritte; Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Errichtung dieser in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen. Geldstrafe bis zu 25 fl., welche zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung fließt. P. Art. 130.

Abtrittgruben, nicht gehörige Bedeckung, Umfriedung oder Verwahrung dieser. Geldstrafe bis zu 25 fl., welche zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung fließt. P. Art. 147 Ziff. 3.

Aburtheilung strafbarer Handlungen im Inlande, deren Wirkung, wenn sie im Auslande erfolgt sind, siehe Ausland.

— die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen durch jede die Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwalts. Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. S. Art. 96 Ziff. 2.

— spätere, siehe spätere Aburtheilung.

— der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der P. Artikel 32 bis 35 und 38*) bedrohten Polizeiübertretungen. Hiebei darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden. P. Art. 44.

Abwendung beabsichtigter Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit 2c., siehe Handlungen, strafbare.

Abwesende Personen; Aufführen dieser als anwesend in den Urkunden. Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl., in schwereren Fällen noch Verlust des Dienstes als Straffolge. S. Art. 374, siehe auch Amt, Mißbrauch dieses zur Fälschung von Urkunden und Beamte. S. Art. 393—398.

Abzeichen, zur Landesvermessung dienende, deren Beschädigung oder Zerstörung. Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 3, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— fahrlässige Beschädigung dieser. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— verbotene, von Parteien oder Verbindungen, deren Tragen oder Ausstellen, Feilbieten, Verbreiten. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arreststrafe bis zu 8 Tagen. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden, kann Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden. Die gedachten Abzeichen unterliegen der Konfiskation. P. Art. 59.

Abzüge, widerrechtliche, seitens der Beamten an Geld oder andern Sachen gegenüber dem Empfänger, siehe Amtsgewalt.

Abzugsgräben, auf der Flurmarkung befindliche, Zuwiderhandlungen gegen die feldpolizeilichen Vorschriften deshalb zum Schutze dieser. Geldstrafe bis zu 5 fl., die zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung fließt. P. Art. 227 u. 228.

*) Siehe polizeiliche Vorschriften.

Administrativer Zwangsvollzug in der Pfalz, siehe *Vollzugsmaßregeln, allgemeine*.

Aecker, bestellte. Gehen über solche. Geldstrafe bis zu 25 fl. Geschieht dasselbe auf Befehl oder Anordnung des Dienstherrn, Familienhaupts oder Arbeitgebers, so sind nur diese strafbar; gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. S. Art. 345 u. 346, sieh auch *Feldfrevel*.

Adel, Verlust dieses und der davon abhängenden Rechte, und der Fähigkeit, solche zu erwerben in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe, siehe *Straffolgen*. S.

Adjunkten in der Pfalz, deren Zuziehung zu den Funktionen als Geschworne, siehe *Schwurgerichte*, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 85 bis 87.

Adoptiveltern und Adoptivkinder; wann dieselben wegen Begünstigungshandlungen keiner Strafe unterliegen, siehe *Begünstigung*. S. Art. 61, siehe ferner *Handlungen*, strafbare, deren unterlassene Verhinderung. Art. 62 Abs. 2, *Selbstbestimmungs-Fähigkeit*, *Todtschlag* und *Körperverletzung*, vorsätzliche.

Advokaten in der Pfalz können an den Gerichten des Orts, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden, nicht Geschworne sein. E. Art. 86 Ziff. 3, siehe auch *Rechtsanwälte*.

Aemter, Amt, amtlich. Verlust des Amtes oder der Fähigkeit, solches zu erwerben, in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe, siehe *Straffolgen*. S. Art. 28.

— Suspension vom Amt und Gehalt eines zu einer Gefängnißstrafe verurtheilten Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners, siehe *Straffolgen*. S. Art. 33.

— Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge bei Beamten 2c., welche eine ihnen zur Kenntniß gekommene strafbare Handlung wenn möglich nicht verhindern, siehe *Handlungen*, strafbare, unterlassene Verhinderung dieser. S. Art. 63.

— Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge gegen Beamte bei unterlassener Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen, wenn ihnen dies möglich war, siehe *Beamte*. S. Art. 64.

— Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden. S. Art. 371 bis 374.

Art. 371. Wenn ein Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt, so soll vorbehaltlich der Artikel 372 bis 374 auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten mit Verhängung der im S Art. 28*) bezeichneten Straffolgen, und falls die Handlung in der Absicht, einem Andern Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Bezug auf Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren erkannt werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter Urkunden, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht oder unbefugter Weise unterdrückt.

Art. 372. Betrifft eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde, so ist auf 8 bis 20jähriges Zuchthaus zu erkennen.

---

*) Siehe Straffolgen. S.

Art. 373. Ist eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen in einer Verbrechens- oder Vergehenssache in der Absicht begangen worden, um dadurch auf die Urtheilsfällung einzuwirken, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis zu 20 Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen und dieser zu Todes- oder mehr als 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. 374. Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt, ohne daß im Uebrigen die Urkunde unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll, wenn jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich nicht erheblich ist, auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 500 fl. erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, siehe auch Beamte. S. Art. 393—398.

— Mißbrauch des Amtes zur Parteilichkeit. Beamte, welche in der Ausübung ihrer Berufspflichten sich zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei wissentlich einer Ungerechtigkeit schuldig machen, sollen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann. S. Art. 377, siehe auch Beamte. S. Art. 393—398.

— Anmaßung öffentlicher Aemter. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. S. Art. 129.

— Amtliche Eigenschaft, amtliche Aufträge oder Befugnisse, Vorspiegelung dieser Seitens des Thäters. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 9.

Mit jeder auf Grund dieser Bestimmung zuerkannten Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden; zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden. S. Art. 326.

— Amtliche Siegel, deren Verletzung, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt sind, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen. Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 149.

— Amtliche Stellung, Mißbrauch dieser in hochverrätherischer Absicht, siehe Hochverrath. S. Art. 102.

— Amtliches Zeugniß, dessen Fälschung, siehe Urkunden. S. Art. 179.

Aergerniß durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten. Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann. S. Art. 223, siehe auch unzüchtige Handlungen und Sittlichkeit. S. Art. 224—227.

Aerzte; Uebertretungen dieser, sowie der Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte; sie trifft erstens Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern; zweitens Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringen-

den Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern. P. Art. 113.

— Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft. P. Art. 126.

— beim Zweikampf, siehe Zweikampf. S. Art. 165.

— Fälschung eines Zeugnisses auf den Namen eines Arztes oder eines von ihm gefertigten Zeugnisses, siehe Urkunden. S. Art. 179.

— Wundärzte oder andere Medizinalpersonen. Ausstellung wissentlich unrichtiger Zeugnisse durch diese, siehe Zeugniß. S. Art. 202.

— Verübung des Beischlafs durch die Aerzte an einer in eine öffentliche Anstalt aufgenommenen Person, siehe Erziehung.

— Sie trifft Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren, wenn sie mit oder an in öffentliche Anstalten aufgenommene ihnen Untergebenen unzüchtige Handlungen begehen, nebst Verlust des Dienstes, wenn sie im öffentlichen Dienste stehen, sofern nicht wegen Blutschande, Mißbrauch des Amtsverhältnisses oder Kuppelei eine höhere Strafe einzutreten hat. S. Art. 216, siehe auch unzüchtige Handlungen und Sittlichkeit. S. Art. 224—227.

— Strafe für unbefugtes Mittheilen eines Geheimnisses Seitens der Aerzte an Andere, wozu sie in Folge ihres Berufes gelangt sind. Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 400 fl. Gleiche Strafe trifft die zu niederen ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen. S. Art. 339. Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Stellvertreters statt. S. Art. 341.

Aerzte, praktische; gegen sie findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

Aerztliche Pfuscherei, siehe medizinische Pfuscherei.

Aerztlicher Beistand, Versagung dieses an Kinder, Kranke, Gebrechliche, siehe Pflege.

Aeste von Bäumen, siehe Bäume.

Aeußerungen, staatsgefährliche, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.

Aftermiethen, siehe Wohnungsmiethen.

Agenten für Wein-, Kunst- und Schreibmaterialien-Handlungen, siehe Hausiren.

Agenturen zu Auswanderungen, Betrieb dieser ohne polizeiliche Bewilligung. Geldstrafe bis zu 100 fl. In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen. Berechtigte Agenten trifft Geldstrafe bis zu 50 fl., wenn sie den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln. P. Art. 51.

— für Mobiliar-Brand-Versicherungen. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer gegen Verordnung: erstens für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes für das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft Versicherungs-Verträge abschließt oder vermittelt, oder zweitens ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliar-Brand-Versicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder drittens unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet po-

lizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft. P. Art. 178.

Aichen und Proben auf Maß, Gewicht und Waage. P. Art. 194 u. 195.

Art. 194. Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Konfiskation dieser Gegenstände an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslokalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen betroffen werden.

An Geld bis zu 25 fl. werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheines den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

Aichung der den Ludwigskanal befahrenden Schiffe; Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über diese Aichung unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen, die in die für das Kanal-Unterpersonal errichtete Unterstützungskasse fließt. P. Art. 165.

Akten und Urkunden in öffentlichen Archiven oder an einem andern öffentlichen Verwahrungsort oder bei einem Beamten in dessen amtlicher Eigenschaft aufbewahrt, deren Entwendung, unbefugtes Vernichten, Unbrauchbarmachen, Unterdrücken. Gefängniß nicht unter 1 Monate, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 184. Siehe auch Urkunden.

Akten; mißbräuchliche Ueberlassung solcher Seitens der Beamten an Andere, siehe Amtsverschwiegenheit.

Aktien, deren Fälschung. Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren. S. Art. 185. Siehe Kreditpapiere.

Aktien, Strafe für den, der wissentlich falsche Papiere dieser Art in Verkehr bringt, siehe Kreditpapiere S. Art. 186.

Aktiengesellschaften, Unterschlagung der Geranten und Controleure dieser an Sachen, welche ihrer Gesellschaft angehören. Gefängniß nicht unter 1 Monate, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 295 Ziff. 3. Siehe auch Urkunden.

Alimentationspflichtige Verwandte, Bestreitung der Kosten für den Unterhalt jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten, siehe Jugend.

Alleebäume, stehende junge, deren Diebstahl. Arrest bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 285 Ziff. 2, siehe auch Felddiebstahl und Diebstahl S. Art. 287, 288 u. 291.

Alpenweide ist von dem Verbote der Nachtweide des Viehs aus-

genommen. P. Art. 223. Siehe Viehweide.

Ammen, die wissentlich an einem ansteckenden Uebel leiden und mit Verheimlichung desselben sich verdingen, und die im Dienste von einem solchen Uebel befallen werden, und dies der Herrschaft nicht anzeigen. Arrest bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 120, siehe auch ansteckende Krankheiten.

Amt, Aemter, amtlich, siehe Aemter.

Amtsehre, Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen. Wer einem Mitgliede des Landtags, einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Bürgermeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt oder einem Geschwornen in dessen Gegenwart und während seiner Berufsausübung eine Ehrenkränkung zufügt, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn an einer der bezeichneten Personen entweder in deren Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Ehrenkränkung verübt wird, welche sich auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung derselben bezieht. S. Art. 127, siehe auch Ehre, Ehrenkränkung, auswärtige Regierungen, Religionsfrieden.

Amtsgewalt, Mißbrauch dieser zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung. S. Art. 375 u. 376.

Art. 375. Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen oder mit dem Gebrauche derselben drohen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit nach Umständen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist die Handlung auf Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils gerichtet, so ist auf Gefängniß nicht unter 1 Jahre zu erkennen mit Verhängung der im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen.*)

Art. 376. Beamte, welche aus Eigennutz an Steuern, Taxen, Stempeln oder anderen Leistungen etwas erheben, was der Betheiligte überhaupt nicht oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet, oder welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder anderen Sachen dem Empfänger widerrechtlich Abzüge machen, sind zu Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu verurtheilen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. Zugleich kann auf Verlust des Dienstes als Straffolge erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag dessen, was der Beamte auf die angegebene Weise widerrechtlich bezogen oder zurückbehalten hat, die Summe von 500 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen. Siehe auch Amt, Befehl, Strafgewalt, Beamte.

Amtspflicht, siehe Befehl Dienstpflicht.

Amtssiegel, einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten oder Siegel einer Gemeinde oder öffentlichen Korporation, dessen Nachmachen ohne Ermächtigung oder Verschaffen eines ächten oder unächten Siegels dieser Art. Arrest bis zu 30 Tagen oder Geldstrafe bis zu 100 fl.; ist die Handlung zum Zwecke einer Fälschung geschehen, Gefängniß bis zu 1 Jahre, wo-

*) Siehe Straffolgen.

mit Geldstrafe bis zu 200 fl. verbunden werden kann. S. Art. 188, siehe auch Fälschung, S. Art. 191, Siegel.

Amtsuntreue. Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, unterschlägt oder entwendet, soll wegen Amtsuntreue unter Verhängung der im S. Art. 28*) bezeichneten Straffolgen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren ist zu erkennen:

1) wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von 500 fl. übersteigt, oder

2) wenn der Thäter, um die Veruntreuungen zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register oder andere Aktenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung sich schuldig gemacht hat.

Auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren kann erkannt werden, wenn die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Umstände in einem Falle zusammentreffen.

Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 unter Anwendung des S. Art. 74**) auf Gefängnißstrafe erkannt, sind damit die in S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen***) zu verbinden. S. Art. 386, siehe auch Beamte.

Amtsverhältniß, Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch dieses, siehe Erziehung, unzüchtige Handlungen.

Amtsverschwiegenheit, Verletzung dieser. Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft den Beamten, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zu-

---

*) Siehe Straffolgen.

**) Art. 74 lautet:

Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Anderen einen Vermögensnachtheil zufügte, den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe, Ersatz, Verzicht auf die durch die Handlung erworbenen Rechte oder in ähnlicher Weise wieder gut gemacht, bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder von Seite der Obrigkeit oder ihrer Diener zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte befugt, die angedrohte Strafe vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26*) bestimmt ist, bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen.

Hat der Beschädigte den ihm vom Thäter wirklich dargebotenen vollständigen Ersatz zurückgewiesen, so wird dies der geschehenen Ersatzleistung gleich geachtet.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.

***) Siehe Straffolgen.

---

*) S. Art. 17, 20 und 26, siehe Gefängnißstrafe, Arreststrafe, Geldstrafe.

gänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet. In schwereren Fällen kann mit der Gefängnißstrafe der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden. S. Art. 365, siehe auch Beamte.

Aneinander hängende Wägen und Schlitten, siehe Reiten und Fahren.

Anfang der Ausführung eines Verbrechens, siehe Versuch, Hochverrath.

Anführer bei strafbaren Handlungen, siehe Hochverrath, Zusammenrottung, Aufstand, Wahlrechte, Friede öffentlicher.

Angehörige von Beamten, Annahme von Geschenken ꝛc. Seiten dieser zum Zwecke einer Bestechung, siehe Bestechung.

Angeln, unbefugtes: Wer unbefugt in Seen, Flüssen, Bächen oder sonstigen Gewässern fischt, krebst, angelt, Netze, Garne oder Reusen legt oder andere zu gleichem Zwecke dienliche Vorkehrungen trifft, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 Gulden bestraft. Hat der Thäter zugleich die über die Zeit und Art des Fischfanges bestehenden Fischerei-Ordnungen übertreten, so kann die Arreststrafe bis zu 42 Tagen und die Geldstrafe bis zu 150 Gulden erhöht werden. S. Art. 289, siehe auch Diebstahl S. Art. 291.

Angriff auf Leib und Leben, drohen damit oder mit Brandstiftung, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen; siehe Theilnahme S. Art. 56.

— gegen fremde Wohnungen, siehe Hausfrieden.

— gegen die Person des Königs, siehe Hochverrath.

— der Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßiger Gewalt, der Thronfolge oder der bestehenden Regierungsform, oder der Rechtsinstitute der Familie, der Ehre oder des Eigenthums, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.

— drohender, rechtswidriger und gewaltthätiger auf Person, Besitz oder Eigenthum, Schutz hiegegen, siehe Nothwehr S. Art. 72—73, siehe auch Verletzung.

— gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt. Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, der gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung verübt, welche, wenn er sie gegen den König oder den bayerischen Staat verübt hätte, unter eine der Strafbestimmungen der Art. 101 — 108*) fallen würde, ist in den Fällen des Art. 101 mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, in den übrigen Fällen aber, wo Zuchthaus angedroht ist, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre und wo Gefängniß angedroht ist, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 200 Gulden zu bestrafen. In allen diesen Fällen tritt jedoch die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist. S. Art. 114.

— auf die Ehre, siehe Verläumdung, Ehrenkränkung.

Anheften oder Anschlag von Privatankündigungen an fremdes

*) siehe diese Artikel unter Hochverrath.

Eigenthum gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers.

An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;
2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;
3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar. P. Art. 68.

Ankauf einer durch eine strafbare That gewonnenen Sache, siehe Begünstigung, Hehlerei.

Ankündigungen oder Bekanntmachungen, Ausrufen solcher gegen obrigkeitliches Verbot auf öffentlichen Straßen oder Plätzen. Geldstrafe bis zu 3 fl. P. Art. 68 Ziff. 1.

— Behufs unerlaubter Sammlungen, siehe Sammlungen.

— von kosmetischen oder Geheimmitteln, siehe Gift.

— unerlaubter Lotterien in öffentlichen Blättern, siehe Lotterie.

Ankunft und Abreise der Fremden, deren Anzeige, siehe Gastwirthe.

Anlagen, öffentliche, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen. Geldstrafe bis zu 25 fl., oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist. P. Art. 162.

— öffentliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs in solchen, Zuwiderhandlungen gegen die desfallsigen polizeilichen Vorschriften. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 158; siehe auch Verkehr.

Anmassung oder Ausübung eines nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes oder Dienstes. Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahr. S. Art. 129, siehe auch Aemter, Familienstand.

— von Namen, Titeln, Orden, Ehrenzeichen 2c. Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen nebst Konfiskation der Orden, Ehrenzeichen 2c. P. Art. 55, siehe auch Namen.

— eines Strafrechts Seitens der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter über den Meister, Arbeitgeber, Gesellen und Mitarbeiter; Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 212, siehe auch Gesellenmißbräuche.

Annahme, unberechtigte, fremder Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Kostgeld. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 73, siehe auch Kinder.

Anordnung, siehe Befehl.

Anordnungen. Enthält ein Spezialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28*) auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Enthält dagegen in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28*) auf die Uebertretung

*) siehe Zwangsmittel.

der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen dieser Verordnung so wenig als auf die übrigen in derselben enthaltenen Anordnungen Anwendung. E. Art. 30, siehe auch Verordnungen.

Anrechnung der Untersuchungshaft. (Nach dem S.)

Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im Art. 27*) festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen. S. Art. 83, siehe ferner Handlungen, strafbare.

Anrechnung der Untersuchungshaft. (Nach dem P.) Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Art. 7**) bestimmten Umwandlungs-Maßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist. P. Art. 22.

Anschlag oder Anheften von Privatankündigungen.

An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;
2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;
3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar. P. Art. 68.

Anschlag der Taxe von Lebensmitteln an oder in den Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise Seitens der Bäcker, Brod- und Mehlhändler, Brauer, Wirthe, Metzger 2c. Geldstrafe bis zu 10 fl. im Unterlassungsfalle. P. Art. 198, siehe auch Polizeitaxe.

— öffentlicher, von Schriften und sinnlichen Darstellungen, siehe Preßerzeugniß.

Anschläge, fremde; Geldstrafe bis zu 3 fl. trifft den, der solche unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht. P. Art. 68.

— ohne polizeiliche Bewilligung zu Geld- oder sonstigen Beiträgen, siehe Sammlungen.

— öffentliche, behufs Ankündigungen von kosmetischen oder Geheimmitteln 2c., deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist; siehe Gift. P. Art. 116.

Anstalten zur Pflege oder Unterstützung hilfsbedürftiger oder zur Besserung verwahrloster Personen, Beamte oder Bedienstete in solche, siehe Beamte.

— ; ist die Schließung von Anstalten in einem Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu. P. Art. 29.

— für Erziehung oder Unterricht,

*) siehe Geldstrafen.
**) siehe Geldstrafe.

für Tanz-, Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht, siehe Privatbildungsanstalten.
— (Bad- und Heil-) siehe Badanstalten.
— für Brandversicherung, siehe Brandversicherung.
— (Leih-) siehe Leihanstalten. Siehe auch polizeiliche Einschreitung.

Anstalten, bestimmt gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder Renten zu leisten, siehe Versicherungsanstalten.

Ansteckende Krankheiten. Uebertretung der Vorkehrungen dagegen. Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherheitsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 600 fl. ein. S. Art. 248, siehe auch Thiere.

— — **Uebertretungen in Bezug auf diese.** P. Art. 119—121 u. 126.

Art. 119. Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Art. 120. Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

Art. 121. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden konfiszirt.

Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Poli-

zeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft; siehe auch Thierkrankheiten.

Anstifter oder Anführer beim Aufstand, siehe Aufstand.

— bei Störung des öffentlichen Friedens, siehe Friede, öffentlicher, siehe auch Anführer.

— beim Zweikampf, siehe Zweikampf.

— zu Polizei-Uebertretungen, siehe Theilnahme.

Anstreichen oder Bemalen der Wohnungsräume. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden. P. Art. 133.

Antrag des Staatsanwaltes auf Festsetzung der Hauptverhandlung wegen angezeigter Uebertretung diesseits des Rheins, siehe Uebertretungen, Verfahren in solchen, E. Art. 67—68.

Anwälte, siehe Rechtsanwälte.

Anwendung des Polizeistrafgesetzbuches. P. Art. 1—3.

Art. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 3. Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staatsverträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

— der allgemeinen Bestimmungen des S. auf das P. Soweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung. P. Art. 31.

— besonderer polizeilicher Verordnungen. P. Art. 37, 40—42 u. 44.

Art. 37. Enthält eine in den gesetzlich zuläßigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

Art. 40. Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staats-

ministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 41. Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 42. Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distrikts-polizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 44. Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 *) bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

– vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches besonderer polizeilicher Vorschriften.

P. Art. 45. In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;
4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;
5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen

*) Siehe polizeiliche Vorschriften.

bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

Anwerben von Mannschaft bei Hochverrath, sieh Hochverrath.

Anzeige, unterlassene, beabsichtigter Verbrechen, siehe Handlungen, strafbare.

— — begangener Verbrechen, siehe Verbrechen.

— — von Geburten und Todesfällen, siehe Geburten.

— — der Auffindung neugeborner Kinder, siehe Kinder.

— — von Inverwahrnahme hilfloser Personen, siehe hilflose Personen.

— — verdächtiger Todesfälle, siehe verdächtige Todesfälle.

— — von Ankunft und Abreise der aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen Seitens der Gastwirthe und Herberggeber, siehe Fremdenpolizei.

— — von Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern, Taglöhnern (ohne festen Wohnsitz am Orte), siehe Fremdenpolizei.

— — über Ein- und Auszug der Miethbewohner, siehe Fremdenpolizei.

— — über den Ausbruch ansteckender Menschen- und Thierkrankheiten, Blattern in den Wohnungen, siehe ansteckende Krankheiten, Thierkrankheiten.

— — über aus der Verwahrung gekommene wilde Thiere, siehe Thiere.

— — von Anlegung von Steinbrüchen, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- ꝛc. Gruben, siehe Gefährdungen.

— — Seitens der Kaminkehrer und ihrer Gesellen wegen feuergefährlicher Zustände, siehe Kaminkehrer.

— — Seitens der dienstlich verpflichteten Personen von ausgebrochenen Bränden, siehe Feuerpolizei.

— — über unternommene Bauten und Bauarbeiten, siehe Baumeister.

— — von beabsichtigter Geschäftseinstellung Seitens der Bäcker

Metzger, Müller, Bierwirthe, siehe **Polizeitaxen**.
— über abgeschlossenen Kauf von Getreide, Hopfen, Schlachtvieh zum Zweck polizeilicher Taxbestimmungen, siehe **Polizeitaxen**.
— des Dienstbotenwechsels, siehe **Dienstboten**.
— falsche, bei öffentlichen Behörden. Wer bei einer öffentlichen Behörde durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll wissentlich eine falsche Anzeige macht, welche geeignet ist, ein amtliches Einschreiten zu veranlassen, soll mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. bestraft werden. Wenn die Anzeige gegen eine bestimmte Person gerichtet und geeignet ist, eine Untersuchung gegen diese Person zu veranlassen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 1 Monat ein, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen *) oder einzelne derselben verbunden werden können. Ist eine Handlung in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet. S. Art. 199 und 203.

Apotheker und deren Provisoren und Gehilfen; Strafe für unbefugtes Mittheilen eines Geheimnisses Seitens dieser an Andere, wozu sie in Folge ihres Berufes gelangt sind; Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 400 fl. S. Art. 339. Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. S. Art. 341.

Apothekerordnung in Bezug auf Arzneimittel, siehe **Gift**.

Appellationsgerichte, Vernichtung eines Urtheils dieser, Verfahren hiebei, siehe **Kassationshof**. E. Art. 139.
— als II. Instanz zur Aburtheilung von Vergehen, siehe **Vergehen**, **Uebertretungen**, **Zollstrafgesetz**.
— Verfügung der sofortigen Verhaftung des Angeschuldigten, siehe **Untersuchungshaft**, E. A. 39.
— Berufung an diese bei der Untersuchungshaft, siehe **Untersuchungshaft**. E. Art. 45.
— Aufhebung der Untersuchungshaft durch diese, siehe **Untersuchungshaft**, E. Art. 47.

Appellationsgerichtspräsident der Pfalz, dessen Funktion bei Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz, siehe **Pfalz**, **Bildung der Schwurgerichte in dieser** E. Art. 100.

Arbeiten, Polizeitaxe für gewisse. Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. P. Art. 196.

Arbeiter, eine Mehrzahl dieser beschäftigende Personen, Arbeitseinstellung durch diese; siehe **Arbeitseinstellung**.
— Arbeitseinstellung durch die Arbeiter selbst; siehe **Arbeitseinstellung**.

Arbeitgeber, deren Verantwortlichkeit für feuergefährliche Handlungen ihrer Arbeiter, siehe **Feuerpolizei**.
— unwahres Zeugniß dieser im Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche zum Zwecke rechtswidriger Täuschung. Arreststrafe bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 180, siehe auch **Urkunden**.
— Haftung für die auf ihre An-

*) siehe Straffolgen.

ordnung vorgenommenen Feldfrevel, siehe Feldfrevel.

Arbeitsbuch, dessen Fälschung: Arrest bis zu 30 Tagen oder Geldstrafe bis zu 100 fl.; gleicher Strafe unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Arbeitsbuches zum Zweck rechtswidriger Täuschung bedient. S. Art. 180, siehe auch Urkunden.

Neben dieser Strafe ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig. S. Art. 191.

Arbeits- oder Dienstbücher, falsche bei Landstreichern oder Bettlern, siehe Landstreicherei.

Arbeitseinstellung, Verabredung zu solcher. Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche, um einen der im Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden. S. Art. 141.

Arbeitsleistung Seitens der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter. Mit Geldstrafe bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen werden diese Personen bestraft, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen. P. Art. 211 Abs. 2 und 3.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, P. Art. 87—90

Art. 87. Arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind oder in Folge Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen oder wegen einer nach dem XV., XVII., XVIII., oder XIX. *) Hauptstücke des Strafgesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen oder nach richterlichem Ausspruche gestellt werden können, und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, desgleichen arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben, sind, wenn sie innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, insoferne sie nicht nachzuwei-

*) siehe Diebstahl, Raub, Erpressung, Vergewaltigung, Drohung, Hehlerei, Betrug.

sen vermögen, daß sie solche zu erhalten nicht im Stande sind. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

Art. 88. Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze, oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, wird als Landstreicher mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 42 Tagen erkannt werden.

Art. 89. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

Art. 90. In den Fällen der Art. 87—89 ist Schärfung der Arreststrafe zulässig.

Gegen Personen, welche auf Grund dieser Artikel zweimal gestraft worden sind und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel schuldig machen, kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Dasselbe kann auch gegen jene Personen ausgesprochen werden, welche auf Grund der Art. 88 und 89 schon einmal gestraft worden sind und bei einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel falsche Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- oder Dienstbücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führen oder sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchen, oder sich im Besitze von Waffen, Brech- oder Sperrwerkzeugen oder anderen für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen befinden, oder unter Drohungen betteln.

Bei jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind, kann auch in dem Falle, daß wegen Mangels der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Ausbildung eine Verurtheilung nicht erfolgt, durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. Bezüglich des Vollzuges einer solchen Anordnung findet Art. 76 Abs. 4—7* des Strafgesetzbuches Anwendung.

Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährliche Werkzeuge, in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler betreten wird, unterliegen der Konfiskation; siehe auch Polizeiaufsicht, Zusammenfluß, Sperrwerkzeuge.

Arbeitsstoffe, deren Aufstellen oder Niederlegen an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen; siehe Straßenpolizei.

Arbeitsverweigerung Seitens der Dienstboten an abgeschafften Feiertagen oder andern Werktagen; Arreststrafe bis zu 3 Tagen

*) siehe Jugend.

oder Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 214. Ziff. 5.

Diese Uebertretung wird nur dann bestraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist. — Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen. P. Art. 214. Die erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 219.

Archive öffentliche, Entwendung, Vernichtung 2c. unbefugte in solchen aufbewahrter Urkunden. S. Art. 183 und 184.

Art. 183. Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung oder um Beweismittel von Rechten oder Rechtsverhältnissen zu beseitigen, eine ächte öffentliche Urkunde unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Art. 184. Wer außer dem Falle des Art. 183 Urkunden oder Akten, welche in einem öffentlichen Archive oder an einem anderen öffentlichen Verwahrungsorte oder bei einem Beamten in dessen amtlicher Eigenschaft aufbewahrt sind, entwendet, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, oder unterdrückt, ist mit Gefängniß nicht unter 1 Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, siehe auch Urkunden.

Armaturstücke, unbefugter Erwerb dieser von Soldaten oder Unteroffizieren; Geldstrafe bis zu 50 fl., womit im Rückfall Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann. P. Art. 48, siehe auch Montirungsstücke.

Armee, aktive, siehe Militärpersonen.

— Beleidigung dieser, siehe Staatsregierung.

— Offiziere dieser, Ehrenkränkung gegen solche, siehe Amtsehre.

— Widersetzung gegen einen Offizier oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, siehe Widersetzung.

Armenkassa des Orts der Be- und Uebertretung; in sie fließen unbefugte Geldsammlungen. P. Art. 92, siehe Sammlungen.

— — — — ferner zwei Dritttheile der Geldstrafen für verbotene Glücksspiele, des konfiscirten Spielgeldes und des Erlöses aus konfiscirten Spielgeräthschaften. P. Art. 104, siehe Lotterie.

— — — — ferner zwei Dritttheile der erkannten Geldstrafen für Uebertretungen der Gesundheitspolizei in Bezug auf Wohngebäude. P. Art. 130, siehe Gebäude.

— — — — ferner zwei Dritttheile der Geldstrafen wegen Uebertretung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände. P. Art. 131 und 134, siehe Nahrungsmittel.

— — — — ferner zwei Drittel der Geldstrafen wegen Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Hunde. P. Art. 142, siehe Hunde.

— — — — ferner zwei Drittel der Geldstrafen wegen nicht gehöriger Versicherung der Abhänge, Abgründe 2c., wegen Anlagen von Steinbrüchen, Gruben 2c. an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten, wegen nicht gehöriger Verwahrung von Brunnen, Gruben und Fallthüren. P. Art. 147, siehe Abhänge, Steinbrüche, Brunnen, Fallthüren.

— — — — ferner zwei Drittel der Geldstrafen wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, wenn die Uebertretung nicht auf einer Staats- oder Distriktsstraße und deren Zugehörungen verübt worden ist. P. Art. 159, siehe Straßenpolizei.

— — — — ferner zwei Drittel der Geldstrafen wegen Uebertretung der öffentlichen Reinlichkeit. P. Art. 163, siehe Reinlichkeit.

— — — — ferner zwei Drittel der Geldstrafen wegen Uebertretung der feuerpolizeilichen Vorschriften. P. Art. 176, siehe Feuerpolizei.

— — — — ferner zwei Drittel der Geldstrafen wegen Uebertretungen der Bäcker, Bräuer, Metzger rc. wegen Scheinkäufen von Getreide, Hopfen, Schlachtvieh und wegen Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnungen. P. Art. 198, 202 und 203, siehe Polizeitaxen und Marktordnung.

— — — — ihr sind ebenfalls die konfiscirten Lebensmittel und die in den Verkaufsläden der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren zu überlassen, so weit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind. P. Art. 203, siehe Marktordnung.

— — — — in sie fließen ferner zu zwei Dritttheilen die wegen Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung jugendlicher Personen in Fabriken und Gewerben erkannten Geldstrafen. P. Art. 213, siehe Jugend.

— — — — in sie fließen ferner zu zwei Dritttheilen die Geldstrafen wegen Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften. P. Art. 219, siehe Dienstbotenwesen.

— — — — in sie fließen ferner zu zwei Dritttheilen die Geldstrafen wegen unbefugter Verwendung von Zuchtstieren, verbotenen Umherlaufenlassens von Vieh, wegen Uebertretungen in Bezug auf Viehweide und der feldpolizeilichen Vorschriften. P. Art. 228, siehe Rindviehzucht.

— — — — in sie fließt ferner der Erlös für konfiscirtes Wild. P. Art. 229, siehe Jagdpolizei.

Armenpflegschaftsrath, wer hiezu die aktive und passive Wahlfähigkeit verliere; siehe Straffolgen.

Armenrecht, die bezüglich dieses geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung. E. Art. 63.

Armuthszeugniß, öffentliches, dessen Fälschung zu dem Zwecke um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen. Arreststrafe oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 179, siehe auch Urkunden.

Arreststrafe. Dieselbe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 1 Tag zuerkannt werden. Sie ist in den Polizeigerichts-Gefängnissen zu vollziehen. S. Art. 20.

— Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden

1) mittels Dunkelarrestes, welcher jedoch nicht auf länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung verhängt und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von 8 Tagen wiederholt werden darf;
2) mittels Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je dritten Tage;
3) mittels Verbindung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten.

Mit dem Dunkelarreste ist Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von

denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafzeit erkannt werden. S. Art. 21.

— Die Dauer der Arreststrafe wird nach Tagen ausgemessen; hiebei wird der Tag zu 24 Stunden gerechnet. Bruchtheile eines Tages bei der Arreststrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen. S. Art. 22.

— Beginn der Strafzeit, siehe Strafzeit.

— Beschäftigung der Sträflinge, siehe Sträflinge.

— Verwahrung einer zu Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizei-Anstalt, siehe Straffolgen Art. 40.

— Wegen Fahrlässigkeit bei der Jugend, siehe Jugend S. Art. 77.

— Arreststrafe nach dem P.

Art. 4. Die Polizeistrafen sind:

1) Arrest,
2) Geldstrafe.

Art. 5. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden zuerkannt werden.

Hinsichtlich des Vollzuges und der Schärfung der Arreststrafe gelten die in den Art. 20, 21, 23, 24 u. 40 Abs. 3*) des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt.

Art. 7. Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maßstabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 fl. tritt 12stündiger Arrest;
2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als 1 fl. bis zu 3 fl. tritt 24stündiger Arrest;
3) bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. einem 1tägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 u. 230**) die Dauer von 90 Tagen, außerdem die Dauer von 42 Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen.

Art. 20. Liegt einer der im S. Art. 68***) bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

Die geminderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten Strafe herab-

*) siehe Arreststrafe, Freiheitsstrafe, Sträflinge, Polizeianstalt.
**) siehe Brandversicherung, Gewerbsausübung, Jagdpolizei.
***) siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

gesetzt, auch darf gesetzlich angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung ganz erlassen werden.

Art. 38. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch k. Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn die Zustimmung vor dem Schlusse des Landtages nicht erfolgt ist.

— Zusammentreffen der Arreststrafe mit einer Verbrechens-, Gefängniß- und einer Geldstrafe, siehe **Zusammenfluß**.

— Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen, siehe **Zusammenfluß**.

— deren Vollzug und Schärfung, siehe oben Art. 5, siehe auch **Bettel** Art. 90, **Gaukelei**, **Unzucht**, **Trunkenheit**, **Reinlichkeit**, **Dienstboten**.

— Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe, siehe **Geldstrafe**, **Untersuchungshaft**.

— Umwandlung der Arreststrafe in Geldstrafe wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit des Thäters, siehe **Strafmilderung**.

— deren Verjährung, siehe **Verjährung**.

— bei Uebertretungen, deren Dauer, siehe **Uebertretungen**.

— Ausschluß dieser bei Vollstreckung der Verurtheilungen zu Gunsten des Staates in der Pfalz, siehe **Pfalz**, einige besondere Bestimmungen für diese F. Art. 81.

— statt Geldstrafe wegen Forstfrevels in der Pfalz. Das.

Arzneimittel. Uebertretungen in Bezug auf diese. P. Art. 115 u. 116.

Art. 115. An Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

Wer den in der Apothekerordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwider-

handelt, wird auf Antrag der zuständigen Medizinalbehörde an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, desgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslokalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Konfiskation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden.

Art. 116. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen kosmetische Mittel, Geheim- oder andere Heilmittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der Ankündigung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat.

Arzt, siehe Aerzte.

Aufbewahrung von durch strafbare Handlungen gewonnenen Sachen, siehe Begünstigung, Hehlerei.

Aufenthaltsgestattung, Hehlerei durch solche, siehe Hehlerei. S. Art. 312.

Aufenthaltskarte, deren nicht rechtzeitige Erholung oder nicht rechtzeitige Verlängerung durch Fremde ohne genügenden Entschuldigungsgrund. Geldstrafe bis zu 3 fl. P. Art. 81.

Aufenthaltsorte, menschliche, siehe Gebäude.

Aufenthaltsverbote für die wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, siehe Polizeiaufsicht, Zusammenfluß.

Auffindung neugeborner Kinder, unterlassene Anzeige hievon. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht. P. Art. 72.

Aufforderung, öffentliche, vor einer Menschenmenge oder durch ein Preßerzeugniß zu einer strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 57.

— zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen, Beschlüsse, Verfügungen der Obrigkeit. Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 300 fl. S. Art. 135, siehe Obrigkeit.

— zum Hochverrath, siehe Hochverrath. S. Art. 108.

— zu ungesetzlicher Bewaffnung, siehe Bewaffnung.

Aufführung, gute. Fälschung von amtlichen Zeugnissen und Bestätigungen hierüber zu dem Zwecke, um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu gewähren. Arrest oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 179. Siehe auch Fälschung.

Aufführungen, musikalische, siehe musikalische Aufführungen.

Aufkauf auf dem Markte durch bestimmte Personen. Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf

dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden. P. Art. 202 Abs. 4.

Aufkündigung der Dienstboten ihren Dienstherrschaften. Arreststrafe bis zu 3 Tagen oder Geldstrafe bis zu 10 fl. haben Dienstboten zu gewärtigen, die, im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen. P. Art. 214 Ziff. 1, siehe auch Armenkassa.

Auflauern, Treffen von Vorkehrungen zu einem gegen die Person des Königs beabsichtigten Angriffe hiedurch, siehe Hochverrath. S. Art. 102.

Auflegung, öffentliche, von Schriften und sinnlichen Darstellungen, siehe Preßerzeugniß.

Aufnahme der durch eine strafbare That gewonnenen Sachen bei sich, siehe Begünstigung. S. Art. 58 Ziff. 3.

— von Urkunden, siehe Urkunden.

— von Geldern trotz vorliegender Ueberschuldung, siehe Bankerott.

— von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern, Taglöhnern, Dienstboten, siehe Fremdenpolizei, Dienstboten.

Aufpassen, nächtliches, siehe Körperverletzung.

Aufreizende Reden, Gesänge, Musikstücke, Störung der öffentlichen Ruhe hiedurch. Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 58, siehe Ruhe.

Aufruf, öffentlicher, Störung der öffentlichen Ruhe hiedurch. Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 58, siehe Ruhe.

Aufrufe ohne polizeiliche Bewilligung zu Gaben oder Geldbeiträgen, siehe Sammlungen.

Aufruhr, Theilnahme an einem solchen in hochverrätherischer Absicht, siehe Hochverrath. S. Art. 102.

— ein Aufruhr ist vorhanden. S. Art. 104 bis 107.

Art. 104. Ein Aufruhr ist vorhanden, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt einen der im Art. 101 *) bezeichneten Zwecke zu erreichen, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Erreichung eines solchen Zweckes Gewalt anzuwenden oder anzudrohen.

Art. 105. Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, so sollen nur diejenigen, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer angeführt oder den Aufruhr angestiftet oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiligt haben, mit dem Tode, die übrigen bei dem Aufruhre betheiligten Personen mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden.

Art. 106. Wer sich an einem Aufruhre betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung erfolgt ist, welche ein sol-

*) siehe Hochverrath.

ches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegt wegen Aufruhrs keiner Strafe.

Diese Bestimmung findet auf Anstifter und Anführer des Aufruhrs nur dann Anwendung, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter 1 Jahre.

Art. 107. Ist in einem der Fälle des Art. 102*) Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7 das hochverrätherische Unternehmen mit Beseitigung aller zu dessen Ausführung getroffenen Vorkehrungen und der durch diese Vorkehrungen hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben worden, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen oder ein strafbarer Aufruhr stattgefunden hat, so greift keine Strafe Platz. Siehe auch Standrecht, und Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem, S. Art. 13.

Aufschlagsgefälle, siehe Regalien.

Aufseher über Feldfrüchte, Felddiebstahl durch diese; hier kann die Arreststrafe wegen Felddiebstahls bis zu 14 Tagen, bis auf 42 Tage und die Geldstrafe bis zu 25 fl., bis auf 150 fl. erhöht werden. S. Art. 285, siehe Felddiebstahl.

— der Gefängnisse, Strafhäuser rc., widerrechtliche Verzögerung der Entlassung der Gefangenen aus diesen durch diese, siehe Strafgewalt.

Aufsicht auf Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige. P. Art. 137 bis 138.

Art. 137. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Art. 138. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. Siehe auch Pflege.

— auf Thiere, Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf diese. P. Art. 140 bis 143.

Art. 140. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Thiere hält, wer bezüglich derselben die zur Verhütung von Beschädigungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachlässigt oder nicht augenblicklich der Polizeibe-

*) siehe Hochverrath.

hörde Anzeige erstattet, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

Art. 141. Wer in Ansehung ihm angehöriger zahmer Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden verursachen können, die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Art. 142. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 143. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. Siehe Thiere.

— auf Reitpferde und Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Geldstrafe bis zu 10 fl. wegen Unterlassung dieser. P. Art. 145 Ziff. 9, siehe Reiten und Fahren.

— auf Vieh. P. Art. 222, 224 u. 228.

Art. 222. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh

außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Art. 224. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Art. 228. Die auf Grund dieser Artikel erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung, siehe Vieh, Viehweide.

Aufsichtspersonal (Unter-) auf Staats- und Distriktsstraßen, Bildung eines Unterstützungsfonds für dasselbe, siehe Straßenpolizei.

— beim Ludwigs- und Frankenthaler-Kanal und anderen Kanäle, Unterstützungskassa für dieses, siehe Wasserpolizei.

— beim Beschälwesen, siehe Privat-Beschälgeschäft.

Aufsichtsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten, siehe ansteckende Krankheiten.

— gegen ansteckende Viehkrankheiten, siehe Thiere.

Aufsichtsverhältniß, Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch dieses, siehe Erziehung.

Aufstand. Strafe wegen unterlassener Verhinderung dieses wenn möglich, siehe Handlungen, strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62.

— S. Art. 139 und 140.

Art. 139. Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in den S. Art. 136 bis 138*) bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Aufstandes in folgender Weise bestraft werden:

1) Ist bei dem Aufstande Gewalt gegen eine Person verübt worden, oder hat Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung von fremdem Eigenthume stattgefunden, so trifft die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet waren, Gefängniß nicht unter 2 Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu 3 Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber entweder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, oder eine Bedrohung einer der in den Art. 136—138 bezeichneten Personen stattgefunden hat, so sind die Anstifter und Anführer des Aufstandes mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, die übrigen Betheiligten, wenn sie bewaffnet waren, mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Art. 140. Wer sich an einem Aufstande betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch

*) Siehe Obrigkeit, Beamte.

einer in der im Art. 139 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegt wegen des Aufstandes keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, aber nicht das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu 2 Jahren. Siehe auch Gefangene. S. Art. 143 und Wahlrechte. S. Art. 151; siehe ferner Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

— Anwendung der Bestimmungen hierüber, wenn sich eine Menschenmenge versammelt, um Andere in Ausübung des Wahlrechts zu hindern, siehe Wahlrechte. S. Art. 151.

— und Störung des öffentlichen Friedens, siehe Standrecht.

Auf- und absteigende Linie, Verwandte und Verschwägerte in solcher, siehe Verwandte.

Aufstellen oder Aufhängen von Gegenständen, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an andern von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 146. Siehe auch Gefährdungen.

Auftrag, siehe Rath.

Aufwand, übermäßiger, Bankerott hiedurch, siehe Bankerott.

Ausbildung, Mangel der erforderlichen, zur Unterscheidung einer That, siehe Jugend.

Ausdünstung schädliche oder belästigende von Fabriken oder Werkstätten.

P. Art. 129. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdies hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen. Siehe Fabriken.

Ausführung der beschlossenen That. Belehrungs- oder Raths-Ertheilung ꝛc. vor dem Beginn der Ausführung, siehe Theilnahme S. Art. 54 Ziff. 2.

— Bestärkung des Thäters oder Theilnehmers vor oder an dem Zeitpunkte der strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 3.

Ausgebrochene wilde Thiere, siehe Thiere.

Ausgießen von Sachen und Beschädigung und Verunreinigung der Vorübergehenden dadurch.

P. Art. 146. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder

fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte. Siehe auch Gefährdungen.

Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen. Geldstrafe bis zu 10 fl.; bei Thieren die an einer ansteckenden Krankheit gefallen oder wegen solcher getödtet wurden bis zu 25 fl. P. Art. 124, siehe Thierkrankheiten.

Auskunftspersonen, siehe Zeugen.

Ausland, Ausländer, ausländisch. Unter der Benennung „Ausland, Ausländer" sind alle Staaten außer Bayern und deren Angehörige verstanden. S. Art. 9.

— strafbare Handlungen der Inländer im Ausland, siehe Inland.

— Wirkung der Aburtheilung im Ausland.

S. Art. 13. Ist Jemand wegen einer nach den bayerischen Strafgesetzen strafbaren Handlung bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr statt, ausgenommen

1) wenn im Falle der Verurtheilung die von dem ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen,
2) wenn die im Auslande abgeurtheilte strafbare Handlung eine der in den Artikeln 101, 102, 108, 109, 110, 112, 113, 121, 122, 123, 124, 136, 137, 138, 139, 161 Abs. 2, 169, 170, 171, 172, 173, 185, 186 und 189*) oder eine der im 24sten Hauptstücke bezeichneten ist.

Erfolgt in einem dieser Ausnahmsfälle von dem zuständigen bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist hiebei auf die Strafe, welche der Schuldige wegen der nämlichen Handlung bereits im Auslande erlitten hat, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe zwar im Urtheile ausgesprochen, aber nach Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden erklärt wird.

Handelt es sich um ein in den bayerischen Strafgesetzen mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, und hat der Schuldige wegen desselben im Auslande bereits eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren oder darüber erstanden, so ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

— Folge einer im Auslande erlit-

*) siehe Hochverrath, Zusammenrottung, Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Ungehorsam, Obrigkeit, Beamte, Aufstand, Religionsfrieden, Geld, Stempelpapier, Kreditpapiere, Fälschung, Beamte.

tenen Strafe. Der im Auslande bestrafte bayerische Staatsangehörige, gegen welchen eine wiederholte Untersuchung und Aburtheilung vor dem bayerischen Gerichte nicht zulässig ist (Art. 13 S. 30) soll denjenigen Rechtsnachtheilen, welche das bayerische Strafgesetz als nothwendige Folge der von ihm auf die verübte That gesetzten Strafe erklärt, nur dann unterliegen, wenn dieß auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das zuständige inländische Strafgericht in einem lediglich auf diesen Punkt zu beschränkenden Urtheile ausgesprochen wird.

Das Gleiche gilt von dem im Auslande bestraften und später nach Bayern übergesiedelten Ausländer. S. Art. 45.

— Zeitungen oder Zeitschriften, in diesem erscheinende, deren Verbot, siehe P r e ß s t r a f s a c h e n, E. Art. 59—60.

— Verbotene Reise von Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeitern in solches, siehe H a n d w e r k s g e s e l l e n.

— Wann in diesem verübte Polizeiübertretungen gestraft werden, siehe P o l i z e i s t r a f g e s e t z b u c h, dessen Anwendung.

— Verbotene Eheschließung in diesem, siehe E h e.

— Strafbare Handlungen der Ausländer.

S. A r t. 12. Ausländer werden — soweit nicht Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts ein Anderes bestimmen — nach den Vorschriften der bayerischen Strafgesetze bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen oder außerhalb der bayerischen Landesgrenzen sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

— S. Art. 14. Hinsichtlich aller gegen Ausländer oder auswärtige Staaten gerichteten strafbaren Handlungen kann durch königliche Verordnung eine gelindere Bestrafung, als sie die bayerischen Strafgesetze bestimmen, oder auch gänzliche Straflosigkeit retorsionsweise vorgeschrieben werden, wenn dieß zur Wahrung der Rechte des bayerischen Staates oder seiner Angehörigen aus Anlaß der Gesetzgebung oder der Regierungsmaßregeln auswärtiger Staaten erforderlich erscheint.

— Ausweisung der wegen Verbrechens verurtheilten Ausländer nach erstandener Strafe.

S. A r t. 43. Ausländer, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind, werden nach erstandener Strafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit, soferne dieß geschehen kann, überliefert.

Bei Verurtheilung eines Ausländers wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung hat gegebenen Falles an die Stelle der zu verhängenden Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung einzutreten.

Die Landesverweisung ist in dem Strafurtheile ausdrücklich auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde statt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

— Jugendliche Ausländer oder Angeschuldigte, siehe J u g e n d, S. Art. 76 Abs. 5.

— Ausländer, in Bayern sich aufhaltende oder in bayerischen Diensten stehende, wann sie sich des Landesverraths schuldig machen, siehe L a n d e s v e r r a t h, S. Art. 110 bis 112.

— Ausländer, in Bayern sich aufhaltende oder in bayerischen Diensten stehende, Strafe bei

Angriffen gegen einen auswärtigen Staat, siehe **Angriffe**.

Ausländer im Inlande sich aufhaltende, siehe **Inländer**.

— verwiesene, siehe **Verwiesener**.

— deren Ausweisung als Straffolge nach dem P., siehe **Strafe folgen D.**

— deren Berechtigung zu einzelnen Gegenständen des freien Handels, siehe **freier Handel**.

— Untersuchungshaft gegen solche, siehe **Untersuchungshaft**, E. Art. 41.

— als Kläger wegen Ehrenkränkungen, siehe **Ehrenkränkung**, E. Art. 61.

Ausländische Fabriks- oder Gewerbszeichen ꝛc., unbefugtes Nachmachen dieser, siehe **Gewerbszeichen**.

— Uniformen, unbefugtes, öffentliches Tragen solcher; Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen nebst Konfiskation der Uniformen. P. Art. 55.

— Feuerversicherungs-Anstalt, siehe **Brandversicherung**.

— Lotterien, siehe **Lotterie**.

Ausrufen von Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen gegen ortspolizeiliches Verbot, Geldstrafe bis zu 3 fl. P. Art. 68. Ziff. 1.

Aussagen von Zeugen, siehe **Zeugen**.

Ausschluß von gewissen Funktionen und Befähigungen in der Pfalz, auf wen die deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, siehe **Pfalz**.

— vom Geschwornen-Amte in der Pfalz, siehe **Schwurgerichte**, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 86.

Ausschuß, die Grundbesitzer einer Markung vertretender, siehe **Gemeinden**.

Aussereheliche Verwandte, siehe **Verwandte**.

— Geschlechtsverbindung, fortgesetzte, siehe **Konkubinat**.

Aussetzung hilfloser Personen. S. Art. 246. Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Art. 247. Wer außer dem Falle des Artikel 246 Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden.

Ausspielung, öffentliche und Ausspielungsplan, siehe **Lotterie**.

Ausspruch der Geldstrafe, siehe **Geldstrafe**.

Ausstellung, öffentliche, von Schriften und sinnlichen Darstellungen siehe **Preßerzeugniß**.

Aussteueranstalt, siehe **Versicherungsanstalt**.

Auswärtige Militärdienste, Werbung bayerischer Staatsangehöriger zu solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß, siehe **Werbung**.

Auswärtiges Staatsoberhaupt, siehe Oberhaupt.

Auswärtige Regierungen, Behörden und Beamte, Beleidigungen dieser.

Art. 132. Wer mittels eines Preßerzeugnisses die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates bezüglich ihrer Amtshandlungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Art. 133. Ehrenkränkungen gegen Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen eines auswärtigen Staates, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten, desgleichen Ehrenkränkungen gegen die am königlichen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten sind ebenso zu bestrafen, als ob sie gegen bayerische Beamte oder Offiziere begangen worden wären.

Art. 134. In den Fällen der Artikel 132 und 133 tritt die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der betreffenden auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

— Staaten, strafbare Handlungen gegen diese, siehe Retorsion.

Auswärtig, siehe auch ausländisch.

Auswanderungen, unerlaubte Beförderung dieser. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu 50 fl. trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln. P. Art. 51.

Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften hierüber auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft. P. Art. 145 Ziff. 3.

Ausweislose Personen, unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung dieser; Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. Im Rückfall kann die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden. P. Art. 84.

Ausweisung der wegen Verbrechen verurtheilten Ausländer nach erstandener Strafe, siehe Straffolgen. S. Art. 43.

— der Ausländer als Straffolge nach dem P., siehe Straffolgen. D.

Auszeichnungen, Verlust von solchen und der Fähigkeit, solche zu erwerben, in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe, siehe Straffolgen.

Auszug von Miethsleuten. Geldstrafe bis zu 3 fl. trifft die Personen, welche Wohnungsräume in Miethe und Aftermiethe geben, wenn sie die Anzeige dieses Auszugs versäumen. P. Art. 86, siehe Wohnungsmiethe.

Autorenrecht, siehe Literatur.

Bachwasser, Verunreinigung oder Verderben dieses. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 160 u. 163, siehe Wasser.

Bad- und Heilanstalten, Uebertretungen in Bezug auf solche. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder eine Bade-Anstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden. P. Art. 127.

Baden, verbotenes. An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliches Verbot verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt. P. Art. 136.

Bader trifft:

1) Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;

2) Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern. P. Art. 113.

Bäche, unbefugtes Fischen, Krebsen, Angeln, Netze-, Garn-, Reusenlegen in solchen. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl.; bei Uebertretung der Fischereiordnungen Arrest bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 289, siehe Fischereifrevel, Diebstahl. S. Art. 291.

Bäcker. P. Art. 196, 198 bis 201 u. 203.

Art. 196. Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Zugleich kann auf Konfiskation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brodhändler anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zulässig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 198. Bäcker-, Brod- und Mehlhändler, schenkbere chtigte Brauer und Bierwirt he,

Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu 25 fl., wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199. Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 200. An Geld bis zu 10 fl. werden Bäcker gestraft, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln.

Art. 201. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;
2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht;
3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Art. 203. Die nach Maßgabe der Art. 200—201 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. Die

auf Grund des Art. 196 konfiszirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Bäume oder Sträuche oder einzelne Aeste dieser; unbefugtes Um- und Abhauen solcher oder Abbrechen und sich Zueignen solcher; Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284, siehe auch Felddiebstahl, Alleebäume, Obstbäume.

Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist. S. Art. 286, siehe ferner Diebstahl. S. Art. 287, 288 u. 291, Baumpflanzungen.

Bahnhöfe. Geldstrafe bis zu 10 fl. trifft den, der den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung in diesen zuwiderhandelt. P. Art. 152.

Bande. Vereinigung Mehrerer zu strafbaren Handlungen, siehe Diebstahl, Felddiebstahl, Raub, Erpressung, Hehlerei.

Bankerott. S. Art. 328—329.

Art. 328. Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden,

1) wenn er die nach Beschaffenheit seines Geschäftes erforderlichen Bücher zu führen unterlassen oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen werden kann;
2) wenn er durch Vernachläßigung seines Geschäftes, durch übermäßigen Aufwand, durch Börsenspiel oder Differenz-Geschäfte mit Waaren oder Kreditpapieren seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat;
3) wenn er zu einer Zeit, da seine Schulden bereits das Doppelte seines Aktivvermögens erreicht hatten, noch Gelder aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere in Handel kommende Kreditpapiere ausgestellt oder Waaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werthe veräußert hat.

Art. 329. Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft werden,

1) wenn er bei der im Art. 328 Ziff. 1 bezeichneten Handlung oder Unterlassung eine Verkürzung seiner Gläubiger beabsichtigt hat;
2) wenn er seine Geschäftsbücher ganz oder theilweise verheimlicht, vernichtet, unleserlich gemacht, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat;
3) wenn er widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt;
4) wenn er seine Gläubiger durch Aufstellung oder Anerkennung von Schuldposten oder Rechtsgeschäften verkürzt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des S. Art. 28 zu verbinden sind. Siehe auch Handelsgesetzbuch der Pfalz.

Bankhalter beim Hazardspiel, siehe Hazardspiel.

Banknoten, Fälschung dieser, siehe Geld.

Bauführung, sieh Baupolizei.

Baugerüste, Sicherungsmaßregeln bei Aufstellung dieser.

P. Art. 182. Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

P. Art. 186. In den Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185 *) hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Baugewerksleute, siehe Baupolizei.

Bauhandwerker, siehe Baumeister.

*) siehe Baupolizei.

Bauherren, siehe Baupolizei.

Baukommission (Lokal-) München, siehe München.

Baulinie, Einhaltung dieser, siehe Baupolizei.

Baumaterialien, Baustoffe, deren Aufstellung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, siehe Straßenpolizei.

Baumeister und Bauhandwerker.

P. Art. 183. Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

P. Art. 185. Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat. Siehe auch Baugerüste, P. Art. 186.

Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen oder Anlagen, Beschädigung oder Zerstörung dieser. Gefängniß womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 3, siehe Eigenthumsbeschädigung, S. Art. 346.

Baumpflanzungen, fahrlässige Beschädigung an diesen. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthumsbeschädigung, S. Art. 346, siehe ferner Bäume.

Baumstämme.

P. Art. 157. An Geld bis zu

15 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Baupläne, Einhaltung solcher, siehe Baupolizei.

Baupolizei, Uebertretung der Bestimmungen dieser. P. Art. 180—186.

Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Art. 180. In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft:

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;
2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich abändern, oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln;
3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuersgefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Klasse können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz.

Art. 181. In der Pfalz wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Strassen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt;
2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer, weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2. Ziff. 2. bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Vernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln.

Art. 182. Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker.

Art. 183. Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachläßigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

Unterlassene Untersuchung von Bauten.

Art. 184. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Unterlassung der Sicherung oder Entfer-

nung gefahrdrohender Bauten.

Art. 185. Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen.

Art. 186. In den Fällen der Art. 180, 181, 182, Abs. 2 und 185 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes od. der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren. Siehe auch Reinlichkeit, Straßenpolizei.

Baureparaturen, siehe Baupolizei.

Bauschutt, unbefugtes Ableeren dieses an andern als den von der Ortspolizei hiefür bestimmten Plätzen, an fremde Gebäude, in oder auf diese oder auf fremde Grundstücke. Geldstrafe bis zu 10 fl., P. Art. 161, siehe auch Reinlichkeit, Straßenpolizei.

Bau= oder Arbeitsstoffe, deren Aufstellen oder Niederlegen an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, siehe Straßenpolizei.

Bauten, Versicherungsmaßregeln bei Arbeiten an diesen, siehe Baupolizei. P. Art. 182.

— unterlassene Unterhaltung dieser, siehe Baupolizei, P. Art. 184.

— gefahrdrohende, Unterlassung der Sicherung oder Entfernung dieser, siehe Baupolizei, P. Art. 185 und 186.

Bauunternehmer, siehe Baupolizei.

Beängstigung einer Person durch ruhestörendes Lärmen oder groben Unfug. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 60, siehe auch Ruhe, öffentliche.

Beamte (Staats=) und öffentliche Diener, deren Suspension vom Amte und Gehalt in Folge Verurtheilung in eine Gefängnißstrafe, siehe Straffolgen, S. Art. 33.

— oder öffentliche Diener; Strafe, wenn sie die Ausführung einer ihnen zur Kenntniß gekommenen strafbaren Handlung, wenn möglich, nicht verhindern; siehe Handlungen, strafbare, unterlassene Verhinderung dieser, S. Art. 63.

— oder öffentliche Diener, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind, bekannt geworden ist und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, wenn sie nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses als Theilnehmer zu bestrafen sind, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann, und bei unterlassener Anzeige eines Vergehens mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden. S. Art. 64. Siehe auch Verbrechen, S. Art. 65 und 66.

— Hat ein Beamter oder öffentlicher Diener innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form seinem dienstlich Untergebenen eine Handlung befohlen, welche nach den bestehenden Gesetzen strafbar ist, und hat der letztere diesen Befehl vollzogen, so ist der Untergebene dann straflos, wenn die Handlung blos einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt oder nur eine Verletzung der Amtspflicht des Vorgesetzten enthält.

In allen Fällen bleibt derjenige, welcher den Befehl ertheilt hat, strafrechtlich verantwortlich. S. Art. 71.

— auswärtiger Staaten, Ehrenkränkungen gegen solche, siehe auswärtige Regierungen.

— (Staats-) oder in öffentlicher Funktion stehende Personen, Gewaltthätigkeit gegen solche. Die Strafbestimmungen des Art. 136 *) finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede des Landtags, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuer-Ausschusses oder eines Gemeindecollegiums, einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, oder um auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt, oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung gegen eine andere mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betraute Person, gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 137.*) In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu 150 fl. erkannt werden. Siehe ferner Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem, S. Art. 13.

— (Staats-), Ehrenkränkungen gegen solche, siehe Amtsehre.

— Gefängnißstrafe für diejenigen, denen die Verwahrung oder Bewachung von Gefangenen anvertraut ist, wenn sie deren Entweichung bewirken oder fördern, nicht unter 2 Jahren, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. S. Art. 144, siehe Gefangene.

— und Bedienstete in öffentlichen Anstalten, Verübung des Beischlafes durch diese mit einer in eine öffentliche Anstalt aufgenommenen Person, siehe Erziehungs-Verhältniß.

— sie trifft Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren für unzüchtige Handlungen mit oder an den ihnen in der Anstalt Untergebenen, nebst Verlust des Dienstes, wenn sie in öffentlichem Dienste stehen, soferne nicht wegen Blutschande, Mißbrauch des Amtsverhältnisses, Kuppelei höhere Strafe einzutreten hat. S. Art. 216, siehe unzüchtige Handlungen, Sittlichkeit.

— oder öffentliche Diener, Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthume eines solchen aus Rache wegen einer Berufsausübung; siehe Eigenthumsbeschädigung, S. Art. 345 Ziff. 5 und Art. 386.

— Verletzung besonderer Berufspflichten Seitens dieser.

*) siehe Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

Art. 364. Ein Beamter, welcher seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Mit der Gefängnißstrafe kann der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Art. 365. Gefängniß bis zu 2 Monaten od. Geldstrafe bis zu 200 fl. trifft den Beamten, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet.

In schwereren Fällen kann mit der Gefängnißstrafe der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Bestechung.

Art. 366. Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, soll wegen Bestechung zu einer Geldstrafe bis zu 300 fl. verurtheilt werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Enthält die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung, so soll der Beamte mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Hat im letzteren Falle der Beamte in Folge der Bestechung sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten mit Verhängung der im Art. 28*) bezeichneten Straffolgen gegen ihn zu erkennen.

Art. 367. Ein Richter, welcher sich in einer Civil- oder Strafsache, desgleichen ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörigen Streitsache zu dem Zwecke bestechen läßt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu verüben, soll mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, wenn er aber in Folge der Bestechung die Pflichtverletzung wirklich verübt hat, mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft einen Geschwornen, der in einer Sache, in welcher er als solcher Verrichtungen auszuüben hat, sich bestechen läßt. Statt des Verlustes des Dienstes ist in diesem Falle auf Unfähigkeit zum Geschwornenamte zu erkennen.

Art. 368. Der Annahme des Geschenkes oder Vortheils (Art. 366) ist es gleich zu achten, wenn ein Beamter oder Geschworner ohne hinreichende Verhinderungsursache unterläßt, dasjenige, was ihm oder

*) siehe Straffolgen.

seinen Angehörigen zum Zwecke einer Bestechung ohne seinen Willen auf irgend eine Weise zugekommen ist, binnen drei Tagen nach dem Empfange oder nach erlangter Kenntniß zurückzugeben oder hievon Anzeige an seine Amtsvorgesetzten oder an die zuständige Untersuchungsbehörde zu machen.

Art. 369. Wer einem Beamten oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder einen andern Vortheil gibt, verspricht oder anbietet, um den Beamten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, bestraft werden. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu 150 fl. erkannt werden.

War die Bestechung auf eine an dem Bestochenen nach Art. 367 Abs. 1 strafbare Pflichtverletzung gerichtet oder ist ein Geschworner bestochen worden, um ihn zur Verübung einer an ihm nach Art. 367 Abs. 2 strafbaren Pflichtverletzung zu bestimmen, so ist auf Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können, zu erkennen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher sich einer Bestechung an Wachmannschaften oder an andern im Dienste befindlichen Militärpersonen schuldig macht.

Art. 370. Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt.

Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder, wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden.

Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden.

Art. 371. Wenn ein Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt, so soll vorbehaltlich der Art. 372 bis 374 auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen und falls die Handlung in der Absicht, einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Bezug auf Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren erkannt werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter Urkunden, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht oder unbefugter Weise unterdrückt.

Art. 372. Betrifft eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde, so ist auf 8—20jähriges Zuchthaus zu erkennen.

Art. 373. Ist eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen in einer Verbrechens- oder Vergehenssache mit der Absicht begangen worden, um dadurch auf die Urtheilsfällung einzuwirken, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis zu 20 Jahren erhöht werden, wenn

die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen und dieser zu Todes- oder mehr als 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. 374. Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt, ohne daß im Uebrigen die Urkunde unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll, wenn jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich nicht erheblich ist, auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 500 fl. erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung.

Art. 375. Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen oder mit dem Gebrauche derselben drohen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit nach Umständen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist die Handlung auf Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils gerichtet, so ist auf Gefängniß nicht unter 1 Jahre zu erkennen mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen.

Art. 376. Beamte, welche aus Eigennutz an Steuern, Taxen, Stempeln oder anderen Leistungen etwas erheben, was der Betheiligte überhaupt nicht oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet, oder welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder anderen Sachen dem Empfänger widerrechtlich Abzüge machen, sind zu Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu verurtheilen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. Zugleich kann auf Verlust des Dienstes als Straffolge erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag dessen, was der Beamte auf die angegebene Weise widerrechtlich bezogen oder zurückbehalten hat, die Summe von 500 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen.

Mißbrauch des Amtes zur Parteilichkeit.

Art. 377. Beamte, welche in der Ausübung ihrer Berufspflichten sich zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei wissentlich einer Ungerechtigkeit schuldig machen, sollen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann.

Mißbrauch der Straf- und Polizeigewalt.

Art. 378. Beamte, welche wissentlich eine widerrechtliche Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme verfügen oder die Dauer einer Haft widerrechtlich verlängern, desgleichen Vorsteher und Aufseher von Gefängnissen, Strafhäusern und polizeilichen Verwahrungsanstalten, welche die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich verzögern, sollen, wenn die widerrechtliche Haft nicht über 10 Tage gedauert hat, mit Gefängniß bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Hat die widerrechtliche Haft über 10 Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder

Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, so ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen.

Art. 379. Beamte, welche wissentlich gegen einen Unschuldigen die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung verhängen oder veranlassen, sollen mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, womit der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, bestraft werden.

Wurde die Untersuchung wegen Verbrechens eingeleitet, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten nebst Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Art. 380. Beamte in einer Straffache einen Beschuldigten oder Zeugen thätlich mißhandeln oder, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, unerlaubte Zwangsmittel anwenden, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Wurde auf solche Weise absichtlich ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage erpreßt, so soll, wenn dies in einer Disciplinar-, Polizei- oder Uebertretungssache geschehen ist, auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, — wenn es in einer Vergehens- oder Verbrechenssache geschehen ist, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren erkannt werden. Letztere Strafe kann bis zu 20 Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen, und derselbe zum Tode oder zu einer mehr als 8 jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. 381. Hat ein Beamter wissentlich eine nicht rechtskräftig zuerkannte Strafe vollstrecken lassen, so soll er bestraft werden:

1) mit Todesstrafe, wenn eine Todesstrafe vollstreckt wurde;
2) mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren, wenn eine Zuchthausstrafe vollstreckt wurde;
3) mit Gefängniß, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine Gefängnißstrafe vollzogen wurde;
4) mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine andere Strafe vollstreckt wurde.

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen, wenn die widerrechtliche Strafhaft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat.

Art. 382. Mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche wissentlich die ihnen obliegende Einleitung oder Fortführung

einer Strafverfolgung unterlassen, Beweismittel der Schuld nicht erheben, rechtskräftig erkannte Strafen nicht vollstrecken lassen oder sonst einer Person, um sie der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leisten.

Gleiche Strafe tritt dann ein, wenn wissentlich erhebliche Entlastungs-Beweismittel nicht erhoben werden.

Art. 383. Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um widerrechtlich in eine Wohnung einzudringen, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Art. 384. Beamte, welche ihre Amtsgewalt zur Mißhandlung eines Gefangenen mißbrauchen, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Verkürzung öffentlicher Gefälle.

Art. 385. Beamte, welche für den Staat, Gemeinden, Stiftungen oder sonstige öffentliche Anstalten Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben oder zu verwalten haben und hiebei Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen oder in zu geringem Betrage ansetzen oder erheben, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Amtsuntreue.

Art. 386. Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, unterschlägt oder entwendet, soll wegen Amtsuntreue unter Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren ist zu erkennen:

1) wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von 500 fl. übersteigt, oder
2) wenn der Thäter, um die Veruntreuungen zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register oder andere Aktenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung sich schuldig gemacht hat.

Auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren kann erkannt werden, wenn die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Umstände in einem Falle zusammentreffen.

Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 unter Anwendung des Art. 74 *) auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind damit die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Verletzung des Postgeheimnisses.

Art. 387. Gegen Postbeamte, welche unbefugt die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete öffnen oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthalten oder entziehen,

*) siehe Schadenersatz.

soll auf Gefängniß bis zu 1 Jahre erkannt und hiemit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Wurde durch die Handlung Jemand benachtheiligt, so ist auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten mit Verhängung der vorbezeichneten Straffolge zu erkennen.

Gleicher Strafe unterliegen Telegraphen-Beamte, welche die der Telegraphenanstalt zur Beförderung anvertrauten Depeschen den Berechtigten vorenthalten, entziehen oder dieselben widerrechtlich einem Andern mittheilen.

Pflichtverletzung von Notaren und Gerichtsboten.

Art. 388. Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht unter 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 fl., womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als 500 fl. verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

Verletzung der Anwaltspflichten.

Art. 289. Rechtsanwälte, welche pflichtwidrig in derselben Streitsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen oder bei den ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, sollen mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als 500 fl. verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen.

Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister.

Art. 390. Geistliche und andere Religionsdiener in der Pfalz, welche die kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heiratsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, sind an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Art. 391. Den Civilstandsbeamten in der Pfalz trifft Geldstrafe bis zu 200 fl.:

1) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß die zu deren Giltigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern oder des Familienrathes gegeben war;
2) wenn er der Vorschrift des Art. 157*) des Civilgesetz-

*) Art. 157 des C. G. B. lautet:
Art. 157. Wenn die ehrerbietigen Ansuchen in den Fällen, wo sie vorgeschrieben sind, nicht gemacht worden, so soll der Beamte des Civilstandes, der die Heirat abgeschlossen hat, zu derselben Geldbuße (Geldbuße, welche die Summe von 300 Franken nicht überschreiten darf, Art. 156 u. 192 des C. G. B.) und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht unter 1 Monate sein darf, verurtheilt werden.

buches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Großeltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß diese ehrerbietigen Ansuchen stattgefunden haben;

3) wenn er vor Ablauf der im Art. 228*) des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiratsurkunde einer schon verheiratet gewesenen Frau aufnimmt;

4) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eheverkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne daß eine Befreiung hievon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Eheverkündigungen und dem Heiratsabschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn er eine Ehe trotz bestehenden Einspruches für geschlossen erklärt;

5) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne hiebei die durch den Art. 165*) des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;

6) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher er nach den Bestimmungen des Art. 165 des Civilgesetzbuches nicht der zuständige Beamte ist;

7) wenn er in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heiratsurkunde keine Erwähnung gethan hat;

8) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe den Vorschriften des §. 13**)

---

*) Art. 228 u. 165 des C. G. B. lautet:

Art. 228. Die Frau kann nicht eher eine neue Ehe schließen, als bis nach Auflösung der vorherigen Ehe 10 Monate verflossen sind.

Art. 165. Die Ehe soll öffentlich vor dem Civilbeamten des Ortes, wo einer von beiden Theilen sein Domizil hat, geschlossen werden.

**) §. 13 des H. E. G. lautet:

Kein Bayer darf zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber nachgewiesen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptionsalters statt haben, wenn der Conscriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt und ihm sonst keine polizeilichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirks zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmanns für den Fall des Aufrufs gestattet.

Die Verehelichung der im Armeeverbande stehenden Personen hängt nicht blos von den polizeilichen, dann den privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genügt ist;

9) wenn die Civilstandsurkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben werden.

Art. 392. Die in den Art. 390 u. 391 enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den daselbst bezeichneten Handlungen Fahrläßigkeit zu Grunde liegt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 393. Wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine nicht in dem gegenwärtigen (24.) Hauptstücke behandelte strafbare That verübt und deswegen zu einer Gefängnißstrafe von mehr als 1 Jahre verurtheilt wird, so ist mit derselben der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden.

Art. 394. Wenn ein Beamter sich in oder außerhalb seines Dienstverhältnisses eines Vergehens der Unterschlagung, des Diebstahls oder des Betrugs schuldig macht, so sind mit der Strafe dieses Vergehens die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Wenn er sich in solcher Weise einer an sich nur als Uebertretung strafbaren Unterschlagung oder eines an sich nur als Uebertretung strafbaren Betrugs oder eines an sich nur nach S. Art. 283 (siehe Diebstahl) strafbaren Diebstahls schuldig macht, so ist statt der Uebertretungsstrafe auf Gefängniß bis zu 3 Monaten zu erkennen, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Art. 395. Ein Beamter, welcher wegen pflicht- oder ehrwidrigen Benehmens, wegen Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disziplinarbestrafung (§§. 10—15 der IX. Verfassungsbeilage) *) erlitten hat,

*) Diese Paragraphe lauten:

§. 10. Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedroht sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuches eine dreimalige Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11. Um Disciplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen erkennen zu können, wird erfordert, daß (gröbere doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen), Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höheren Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solcher Disciplinarstrafen nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civilarrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter 5 und nicht über 50 fl., und der Arrest nur zwischen 24 Stunden und 8 Tagen zugemessen werden.

soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Art. 396. Was im gegenwärtigen Hauptstücke von Beamten bestimmt ist, gilt von allen Beamten und öffentlichen Dienern des Staates, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Corporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut und hiefür in öffentliche Pflicht genommen sind.

Auf Notare und auf die Gerichtsboten der Pfalz finden außer dem Art. 388 noch die Art. 365, 366 Abs. 2 und 3, 368, 371—374, 386, 393 und 394, — auf Rechtsanwälte finden außer dem Art. 389 noch die Art. 371 Abs. 2 und 394 Anwendung.

Art. 397. Auf Staatsbürger, welche zu einer öffentlichen Funktion berufen sind, desgleichen auf die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsrichter finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes, soweit dies nach der Beschaffenheit der in demselben bezeichneten strafbaren Handlungen möglich ist, gleichfalls Anwendung.

Gegen diese Personen soll, statt des Verlustes des Dienstes, die Entsetzung von ihrer Funktion und die Unfähigkeit zur künftigen Wiederbekleidung derselben ausgesprochen werden.

Dabei kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte sei, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinarstrafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personale dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen besteht, dem gesammten Direktorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§. 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordert vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und kollegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine kollegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdies nur von dem einschlagenden Staatsministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu bringen.

§. 15. Gegen jede dieser drei nach §. 12 verfügten Disciplinarstrafen ist ein in 3 Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in 8—14 Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den k. Staatsministerien ausgegangene Strafverfügungen bei dem k. Staatsrathe einzureichender Rekurs gestattet.

Art. 398. In allen Fällen, in welchen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen (Straf-) Gesetzbuchs der Verlust des Dienstes verhängt wird., ist zugleich der Verlust der von demselben abhängenden oder aus dem frühern Besitze desselben herrührenden Rechte auszusprechen.

— (Staatsdiener). Die gegen diese bestehenden Disciplinarstrafbestimmungen bleiben aufrecht; gegen Staatsdiener, auf welche die Bestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage Anwendung finden, ist statt der im Art. 50 des französischen Decrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldbuße von 5—50 fl. oder auf 1—8tägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen. E. Art. 3 Ziff. 3.

— sämmtliche in Activität stehende besoldete können in der Pfalz nicht Geschworne sein. E. Art. 86.

Beaufsichtigung, siehe Aufsicht.

Bedienstete an öffentlichen Anstalten, siehe Beamte.

Bedrohung, strafbare, und Vergewaltigung. S. Art. 304—307.

Art. 304. Wer, ohne eine Erpressung zu beabsichtigen, widerrechtlich einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewaltanwendung oder dadurch zwingt, daß er ihn mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, ist mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Wiederholungsfällen nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 305. Wer unter Umständen, die zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, einen Andern mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, soll mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle kann die Arreststrafe bis zu 42 Tagen erhöht werden und es ist außerdem Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig. In weiteren Wiederholungsfällen kann nach Umständen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 306. In den Fällen der Artikel 304 und 305 findet eine gerichtliche Strafverfolgung nur auf Antrag des Vergewaltigten oder Bedrohten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 307. Wer über die Bewohner einer oder mehrerer Ortschaften durch Bedrohung mit Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung Unruhe oder Besorgniß verbreitet, soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

War durch die Bedrohung eine Erpressung bezweckt, so ist auf Zuchthaus bis zu 12, und wenn der Zweck erreicht wurde, bis zu 16 Jahren zu erkennen. Siehe auch Drohen, Verletzung.

Bedrückung, Mißbrauch der Amtsgewalt hiezu, siehe Amtsgewalt, Beamte.

Beeinträchtigung öffentlicher Versteigerungen, siehe Versteigerungen.

Beerdigung der Leichen. P. Art. 109 und 110.

Art. 109. An Geld bis zu 100 fl., oder mit Arrest bis zu 30 Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen diesseits des Rheines vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;
2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kenntniß des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu 10 fl. ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

Art. 110. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:
1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizeirichter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Befehl. Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Thäter nicht straflos.

Hat jedoch ein Beamter oder öffentlicher Diener innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form seinem dienstlich Untergebenen eine Handlung befohlen, welche nach den bestehenden Gesetzen strafbar ist, und hat der letztere diesen Befehl vollzogen, so ist der Untergebene dann straflos, wenn die Handlung blos einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt oder nur eine Verletzung der Amtspflicht des Vorgesetzten enthält.

In allen Fällen bleibt derjenige, welcher den Befehl ertheilt hat, strafrechtlich verantwortlich. S. Art. 71.

— zu Begehung eines Feldfrevels, siehe Feldfrevel.

— eines Dienstvorgesetzten, Familienhauptes, Hausherrn, Dienstherrn, Lehrherrn, Gewerbsinhabers zur Ausübung einer Polizeiübertretung, siehe Theilnahme; siehe auch Rath, Zweikampf.

Befestigungen, Zeughäuser, Kassen, Magazine oder Vorräthe von Waffen oder andern Kriegsbedürfnissen; Todesstrafe für den,

der zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges solche in feindliche Gewalt gebracht, zerstört oder unbrauchbar gemacht hat; siehe Landesverrath, S. Art. 112.

Beförderung, unerlaubte, von Auswanderungen, siehe Auswanderung.

Befreiung von Gefangenen, siehe Gefangene.

Begünstigung. S. Art. 58—61.

Art. 58. Der Begünstigung macht sich schuldig, wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe dem Thäter oder einem Theilnehmer wissentlich dadurch förderlich ist, daß er

1) um denselben der Bestrafung zu entziehen ihn verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist, oder
2) den Gegenstand oder die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichts zu entziehen, oder
3) die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft oder dem Thäter oder einem Theilnehmer in anderer Weise Beistand leistet, um ihnen die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Art. 59. Den Begünstiger trifft, wenn die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein Verbrechen ist, Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann, und wenn diese That ein Vergehen ist, Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl.

Die Begünstigung einer Uebertretung wird nur bestraft, wo das Gesetz dieses besonders bestimmt.

Art. 60. Wenn mit der Strafe derjenigen That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, die in dem S. Art. 28 bezeichneten Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, auch gegen den Begünstiger diese Folgen oder einzelne derselben im Strafurtheile zu verhängen.

Art. 61. Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Person, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe wegen solcher Begünstigungshandlungen, welche lediglich den Schutz dieser Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben.

— Strafgesetz bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger. S. Art. 65 u. 66.

Art. 65. Vorbehaltlich der Vorschriften des S. Art. 52 *) Absatz 2 und Art. 69 **) ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Thäter vor-

*) siehe Theilnahme.
**) siehe Irrthum.

handen, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen, so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden.

Art. 66. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

— der Hehlerei, siehe Hehlerei.
— einzelner Gläubiger vor andern, siehe Gläubiger.
— einer Partei durch den Beamten, siehe Amt, Beamte; S. Art. 377, siehe auch Verfolgung.
— einer Polizeiübertretung, siehe Theilnahme.
— an einer Contrebande oder Zolldefraudation wird bis zu 25 fl. bestraft. E. Art. 33 Abs. 2.

Beherbergung, siehe Gastwirthe.

— unbefugte, gewerbsmäßige.

P. Art. 84. Unbefugte, gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

— durch Dienstboten, siehe Dienstboten.

Behörden, öffentliche, deren Beleidigung.

S. Art. 126. Wer die Staatsregierung, eine Kammer des Landtages, eine öffentl. Stelle oder Behörde, eine Geschwornenversammlung, einen Land- oder Distriktsrath, einen Wahl- oder Steuerausschuß oder ein Gemeindekollegium, desgleichen wer die Armee oder Landwehr oder eine ihrer Abtheilungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll, wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu 9 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden. Siehe auch Staatsregierung.

— —, ungeziemendes Benehmen vor solchen.

S. Art. 128. Wer durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll, vorbehaltlich der in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen besonderen Bestimmungen, mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. bestraft werden.

— —, Verletzung ihrer Siegel.

S. Art. 149. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen,

erbricht, ablöst oder beschädigt, ist mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen. Siehe Siegel.

— —, falsche eidliche und uneidliche Aussage vor einer solchen, siehe Meineid, Handgelöbniß, Zeugniß.

— —, falsche Anzeigen vor einer solchen, S. Art. 199 u. 203.

Art. 199. Wer bei einer öffentlichen Behörde durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll wissentlich eine falsche Angabe macht, welche geeignet ist, ein amtliches Einschreiten zu veranlassen, soll mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. bestraft werden.

Wenn die Anzeige gegen eine bestimmte Person gerichtet und geeignet ist, eine Untersuchung gegen diese Person zu veranlassen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 1 Monate ein, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. und die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Art. 203. Ist eine der bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet. Siehe Anzeigen.

— —, Fälschung und Unterdrückung von in ihrem Besitze befindlichen Urkunden in einer Strafsache, S. Art. 198.

Art 198. Wer in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten eine Urkundenfälschung begeht oder von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, Beweisgegenstände unterschiebt oder fälschlich nachbildet oder Urkunden oder andere Beweisgegenstände, welche sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden, vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, soll:

1) wenn die Strafsache ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 192 Abs. 1 und 2,*)
2) wenn sie eine Uebertretung oder eine polizeilich oder disciplinär strafbare Handlung betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 197 Abs. 1*) bestraft werden.

Ist die Handlung zum Vortheile des Beschuldigten begangen worden, so tritt im Falle der Ziff. 1 Gefängniß nicht unter 1 Monate, im Falle der Ziff. 2 Gefängniß bis zu 2 Jahren ein. Siehe auch oben S. Art. 203. Siehe ferner Beweismittel.

— —, Mißbrauch ihres Siegels zur Fälschung, siehe Fälschung.

— —, Unfähigkeitserklärung, einen Eid vor einer solchen zu leisten, siehe Verläumdung.

— ausländische, Ablieferung von Inländern an diese wegen strafbarer Handlungen, siehe Inländer.

— auswärtige, Beleidigung dieser, siehe auswärtige Regierungen.

— kirchliche, Beleidigung dieser, siehe Religionsfrieden, Verläumdung, Ehrenkränkung.

Beihilfe in der Ausführung einer beschlossenen strafbaren That, siehe Theilnahme, S. Art. 54 Ziff. 3, siehe auch Hehlerei.

— zum unbefugten Verschaffen

*) siehe Meineid, Handgelöbniß, Fälschung.

von Rissen und Plänen von Festungen, Festungswerken rc., siehe Landesverrath.

Beischlaf, Mißbrauch von Frauenspersonen und Verleitung dieser hiezu, S. Art. 204—207.

Nothzucht.

Art. 204. Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft werden.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat, so soll auf 8 bis 20 jähriges Zuchthaus, und wenn der Tod derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

Mißbrauch zum Beischlafe.

Art. 205. Wer ein Mädchen, welches das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht oder mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Frauensperson den außerehelichen Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

Art. 206. Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige oder in anderer Weise geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre zu bestrafen.

Betrügliche Verleitung zum Beischlafe.

Art. 207. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes durch Erregung oder Benützung eines Irrthums verleitet, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren bestraft werden.

Die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ist ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit. S. Art. 227, siehe auch Sittlichkeit, S. Art. 224—227.

Beistand, gerichtlicher, siehe Vormund.

— vor Gericht für Kläger und Beklagten durch einen Bevollmächtigten oder Rechtskundigen bei Strafverfolgungen wegen Ehrenkränkungen, siehe Ehrenkränkungen. E. Art. 62.

Beistandsleistung im Zeitpunkte der Ausführung der strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 4.

— dem Thäter oder Theilnehmer, um ihnen die bei der strafbaren That beabsichtigten Vortheile zu sichern, siehe Begünstigung, S. Art. 58 Ziff. 3.

Bekanntmachung, obrigkeitliche, deren Verunglimpfung, Abreißen, Hinwegnahme. Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 131. siehe Wappen.

— öffentliche, des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten bei Ehrenkränkung, siehe Ehrenkränkung. S. Art. 266.

— — öffentliche, gefundener oder durch Irrthum oder Zufall erhaltener fremder Sachen, siehe Unterschlagung.

— orts-, distrikts- und oberpolizeilicher Vorschriften, siehe polizeiliche, distriktspolizeiliche und oberpolizeiliche Vorschriften.

— siehe auch Privatbekanntmachungen.

Belagerungszustand, siehe militärische Verbrechen.

Beleidigung, thätliche und sonstige des Königs. Todes- und in minder schweren Fällen Zucht-

hausstrafe nicht unter 16 Jahren, und Gefängnißstrafe. Siehe Majestätsbeleidigung.
— — eines Mitglieds der königlichen Familie, Gefängnißstrafe nicht unter 1 Jahre; siehe königliche Familie.
— eines auswärtigen Staatsoberhauptes, siehe Oberhaupt.
— der Staatsregierung, einer Kammer des Landtags, einer öffentlichen Stelle oder Behörde und der bewaffneten Macht, siehe Staatsregierung.
— auswärtiger Regierungen mittels Preßerzeugnisses. Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 132, siehe auswärtige Regierung.
— kirchlicher Behörden und der Religionsdiener, siehe Religionsfrieden. S. Art. 161.

Beleuchtung, öffentliche, Entfernen oder Auslöschen der dazu bestimmten Laternen. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 150 Abs. 2, siehe Gefährdungen.
— auf öffentlicher Straße über Nacht stehen bleibender Gegenstände, Baumaterialien, Fuhrwerke, Unterlassung dieser zieht Geldstrafe bis zu 25 fl. nach sich, P. Art. 153, siehe Straßenpolizei.

Bemalen von Wohnungsräumen, siehe Anstreichen.

Benachtheiligung Minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen, siehe Vormünder. S. Art. 332.

Benehmen, pflicht- oder ehrwidriges der Beamten, siehe Beamte. S. Art. 395.
— ungebührliches, vor öffentlichen Behörden, siehe Behörden.

Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Brücken, Stegen und öffentlichen Anlagen, siehe Verkehr.

Berechnung der Freiheitsstrafen. S. Art. 22 und 23.

Art. 22. Die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten, die Dauer der Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten und Tagen, die Dauer der Arreststrafe nach Tagen ausgemessen.

Hiebei wird der Tag zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen, das Jahr aber nach dem Kalender gerechnet.

Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe und eines Tages bei der Gefängniß- und bei der Arreststrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen.

Art. 23. Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.
— — der Zeit der Polizeiaufsicht, siehe Polizeiaufsicht.

Art. 330. Wer ihm gehörige Gegenstände, welche sequestrirt, gepfändet oder mit Beschlag belegt sind, unbefugter Weise beschädigt, vernichtet, verbraucht, beseitigt

---

*) Dieser Artikel lautet:
Zeigt sich nach definitiver Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages, daß der Bergwerksbesitzer durch wissentlich unrichtige Rechnungsstellung das Aerar an der schuldigen Abgabe verkürzt hat, so findet die Bestimmung des Art. 433 Thl. I. des Strafgesetzbuches Anwendung.

**) Dieser Artikel lautet:
Les peines seront d'une amende de 500 francs au plus et de 100 francs au moins, double en cas de récidive, et d'une détention qui ne pourra excéder la durée fixée par le Code de police correctionelle.

oder sonst der Verfügung des Berechtigten oder der Obrigkeit entzieht, desgleichen wer sich einer solchen Handlung in Bezug auf eine ihm gehörige Sache schuldig macht, welche sich im Gewahrsame eines Nutz- oder Pfandberechtigten, eines Massacurators oder einer öffentlichen Behörde befindet, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch einen Dritten vornehmen läßt.

— der Dämme, Eisenbahnen, Telegraphen, Thiere, siehe Ueberschwemmung, Eisenbahnen, Thiere — oder Zerstörung fremder Sachen, siehe Eigenthumsbeschädigung.

— vorübergehender Personen durch Ausgießen 2c. von Sachen, siehe Gefährdungen.

Beschäftigung der Sträflinge, siehe Sträflinge.

— angemessene, der in einer Polizeianstalt Verwahrten und Unterricht nach Umständen, siehe Straffolgen, S. Art. 41.

Beschälwesen, siehe Privatbeschälgeschäft.

Beschaffenheit des Endzwecks oder Beweggrundes, um dessenwillen der Entschluß zur That gefaßt wurde, siehe Irrthum, S. Art. 70.

Beschimpfung des Königs, der Königin, siehe Majestätsbeleidigung.

— öffentlicher Stellen und Behörden, siehe Staatsregierung.

— auswärtiger Regierungen, siehe auswärtige Regierungen.

Beschimpfender Unfug in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten, siehe Religionsfrieden.

Beschlagnahme, vorläufige, von Sachen in allen Fällen, in denen die Konfiskation einzelner Sachen gesetzlich zuläßig ist, durch die Polizeibehörde; siehe polizeiliche Einschreitung.

Beschlagnahmte Gegenstände, deren Beschädigung, siehe Beschädigung.

Beschneiden von Metallgeld, siehe Geld, S. Art. 170.

Beschuldigte, Mißhandlung dieser durch Beamte, um Geständnisse zu erpressen, siehe Strafgewalt.

— Meineid zum Nachtheile des B., siehe Meineid.

Beschwerde gegen erlassene polizeiliche Vorschriften, siehe polizeiliche Vorschriften.

— wegen Untersuchungshaft, s. Untersuchungshaft, E. Art. 45.

— zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), siehe Kassationshof, E. Art. 122.

— gegen Urtheile des Kassationshofes, siehe Kassationshof, E. Art. 127—132.

Beseitigung, eigener, jedoch sequestrirter Gegenstände, siehe Beschädigung.

— des Gegenstandes oder der Spuren der That oder der Ueberführungsmittel, siehe Begünstigung, S. Art. 58 Ziff. 2.

Besitzthum, Schutz gegen widerrechtliches Eindringen in ein solches oder in eine Wohnung; siehe Nothwehr.

Besorgnisse, ernste, Erregung solcher behufs der Erpressung, siehe Erpressung.

— von Gefahr, Noth oder Unglücksfällen, Erregung solcher, siehe Ruhe, öffentliche.

Besserung P. Art. 13.

Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Besserungsanstalten, Bestrafung der Beamten, Aerzte oder anderer Bediensteten an solchen, wegen Mißbrauchs der darin untergebrachten Personen zur Unzucht, siehe Erziehungs- 2c. Verhältniß, Wollust, unzüchtige Handlungen, Sittlichkeit.

Bestechung. S. Art. 366—370.

Art. 366. Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, soll wegen Bestechung zu einer Geldstrafe bis zu 300 fl. verurtheilt werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Enthält die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung, so soll der Beamte mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Hat im letzteren Falle der Beamte in Folge der Bestechung sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten mit Verhängung der im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen gegen ihn zu erkennen.

Art. 367. Ein Richter, welcher sich in einer Civil- oder Strafsache, desgleichen ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörigen Streitsache zu dem Zwecke bestechen läßt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu verüben, soll mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, wenn er aber in Folge der Bestechung die Pflichtverletzung wirklich verübt hat, mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft einen Geschwornen, der in einer Sache, in welcher er als solcher Verrichtungen auszuüben hat, sich bestechen läßt. Statt des Verlustes des Dienstes ist in diesem Falle auf Unfähigkeit zum Geschwornenamte zu erkennen.

Art. 368. Der Annahme des Geschenkes oder Vortheils (Art. 366) ist es gleich zu achten, wenn ein Beamter oder Geschworner ohne hinreichende Verhinderungsursache unterläßt, dasjenige, was ihm oder seinen Angehörigen zum Zwecke einer Bestechung ohne seinen Willen auf irgend eine Weise zugekommen ist, binnen 3 Tagen nach dem Empfange oder nach erlangter Kenntniß zurückzugeben oder hievon Anzeige an seine Amtsvorgesetzten oder an die zuständige Untersuchungsbehörde zu machen.

Art. 369. Wer einem Beamten oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder einen anderen Vortheil gibt, verspricht oder anbietet, um den Beamten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, bestraft werden. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu 150 fl. erkannt werden.

War die Bestechung auf eine an dem Bestochenen nach Art. 367 Abs. 1 strafbare Pflichtverletzung gerichtet oder ist ein Geschworner bestochen worden, um ihn zur Verübung einer an ihm nach Art. 367 Abs. 2 strafbaren Pflichtverletzung zu bestimmen, so ist auf Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. sowie die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können, zu erkennen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher

sich einer Bestechung an Wachmannschaften oder an anderen im Dienste befindlichen Militärpersonen schuldig macht.

Art. 370. Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt.

Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder, wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden. Siehe auch Beamte, S. Art. 393 bis 398.

— bei der Wahl, siehe Wahlrechte, Art. 152.

Bestellte Aecker, Gehen über solche, siehe Aecker.

Bestellungen der Handelsleute, Handelsreisenden, Handelsagenten, siehe Hausiren.

Bestimmungen, allgemeine d. St. deren Anwendung auf Polizeiübertretungen. P. Art. 31.

P. Art. 31. Soweit nicht im Polizeistrafgesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

— dermalen geltende, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, verlieren ihre Giltigkeit und Wirksamkeit, soweit sie nicht durch die neuen Strafgesetzbücher und das Einführungsgesetz als fortbestehend bezeichnet sind. E. Art. 2.

Bestürzung, siehe Ueberraschung.

Besudlung öffentlicher Denkmale, Statuen, Gemälde, öffentlich aufgestellter Kunstgegenstände, öffentlicher Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentlicher oder Privatgebäude, öffentlicher Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindlicher und zu dem öffentlichen Gebrauche bestimmter Sitzbänke und Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tage, dessen Schärfung zulässig ist. P. Art. 162.

Betheiligung, siehe Theilnahme.

Betheuerungen an Eidesstatt, siehe Meineid, Zeugniß.

Betrug. S. Art. 314—326.

Begriff des Betruges.

Art. 314. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittels Vorspiegelung falscher oder mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen oder mittels Anwendung arglistiger Kunstgriffe eine Täuschung hervorruft oder unterhält und dadurch Jemanden an seinem Vermögen benachtheiligt, macht sich des Betruges schuldig.

Bei dem Betruge ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Strafe des Betruges.

Art. 315. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 316, 319 und 320 soll der Betrug,

1) wenn der Schaden 10 fl. nicht übersteigt und der Thäter früher noch nicht wegen Betruges oder Fälschung verurtheilt worden ist, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu 150 fl.,
2) andernfalls mit Gefängniß nicht unter 1 Monat, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, und wenn der Schaden 1000 fl. übertrifft, mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren

bestraft werden.

Art. 316. Mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er verübt ist:

1) durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen oder Vorstellungen;
2) mittels Benützung fremden Wahnes oder Aberglaubens durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen, Bewirken von Wunderkuren und dergleichen Vorspiegelungen;
3) durch wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder anderen Geschäftsbuches, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen;
4) durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde;
5) durch Anwendung einer falschen Waage, falschen Maßes oder Gewichtes oder durch Verkauf von Waaren mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung von Seite eines Gewerbtreibenden in seinem Gewerbe oder
6) dadurch, daß Jemand ein ihm anvertrautes Blanket zu einem anderen Zwecke als demjenigen, zu welchem es ihm anvertraut war, mißbraucht;
7) wenn eine Person, welche gewerbsmäßig edle Metalle, Perlen oder Edelsteine verarbeitet oder damit Handel treibt, unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art für ächte oder vollhaltige verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert;
8) wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind;
9) wenn der Thäter eine amtliche Eigenschaft, amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgespiegelt hat;
10) wenn Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen werden.

Uebersteigt in einem der vorstehend bezeichneten Fälle der Schaden 500 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu erkennen.

Art. 317. Als Privaturkunden im Sinne des Artikels 316 Ziffer 4 werden nur solche von Privatpersonen ohne Hinzukommen einer öffentlichen Beglaubigung gefertigte Urkunden verstanden, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind.

Art. 318. Fälschung einer Privaturkunde liegt vor:
1) wenn Jemand eine solche Urkunde fälschlich so fertigt, als wäre sie von einer andern Person ausgestellt oder unterzeichnet;
2) wenn Jemand eine ächte Urkunde der erwähnten Art unbefugt verändert.

Der Fälschung gleich steht der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde.

Art. 319. Wer wegen Betruges oder Fälschung bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens 1 Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Betruges schuldig macht, soll, wenn dieser neuerdings verübte Betrug mit Gefängnißstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, wenn derselbe mit Zuchthausstrafe bedroht ist, mit 8 bis 16

jährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 320. Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren tritt ein, wenn an dem Betrüger gleichzeitig 3 oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen sind, von denen jede einzeln mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Sind an demselben gleichzeitig 3 oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen, von denen jede einzeln mit Gefängnißstrafe bedroht ist, so soll auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren erkannt werden.

Art. 321. Hat sich Jemand in einem und demselben Geschäfts- oder Gewerbsbetriebe oder mittels der nämlichen Vorspiegelungen oder Kunstgriffe nach und nach mehrerer Betrügereien, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht, so sind diese Betrügereien als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine und dieselbe betrügerische Unternehmung verschiedene Personen benachtheiligt wurden.

Art. 322. Die Bestimmungen des Artikel 290*) finden auch beim Betruge Anwendung.

Besondere Fälle.

Art. 323. Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten eine falsche Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß oder in deren Besitze falsche Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

Art. 324. Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl., und, wenn er gewußt hat, daß diese Stempel gebraucht werden sollten, um Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Art. 325. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art,

*) siehe Ehegatten, Diebstahl unter diesen.

wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Straffolgen.

Art. 326. Mit jeder auf Grund der Art. 315 und 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen *) oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Die in Art. 323 Abs. 1, 324 und 325 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

— Anwendung der Bestimmungen über Betrug bei Beschneiden von Metallgeld, siehe Geld, S. Art. 170.

— — — — gegen den, der falsches Geld in Umlauf bringt, siehe Geld, S. Art. 171.

— Seitens der Beamten, siehe Beamte, S. Art. 394.

— durch Ausgabe gefälschter Papiere, siehe Kreditpapiere.

— Brandstiftung zum Zwecke eines solchen, siehe Brandstiftung.

— Vergehen des, Straffolgen wegen Verurtheilung deshalb, siehe Straffolgen, Schwurgerichte, deren Bildung in der Pfalz, E. Art. 86 Ziff. 6.

— wann eine frühere Verurtheilung wegen eines Vergehens des Betruges vor Untersuchungshaft nicht schützt, siehe Untersuchungshaft, E. Art. 40.

Betrügliche Verkürzung der Gläubiger.

S. Art. 327. Wer außer den Fällen der Art. 328 und 329 **) seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er entweder Ueberschuldung vorspiegelt oder nach eingetretener Ueberschuldung widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder Schuldposten oder Rechtsgeschäfte, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, aufstellt oder anerkennt oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter 1 Monat zu bestrafen. Zugleich kann gegen denselben auf die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag des Schadens 1000 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu erkennen.

Der Versuch des im Absatze 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

— Verleitung zum Beischlaf, siehe Beischlaf.

— — zur Ehe, siehe Ehe.

— Vorspiegelung bei Amtsuntreue der Beamten, siehe Amtsuntreue.

Betrunkene, Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen trifft den, der diesen Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut. P. Art. 166; die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 176.

— siehe auch Betrunkenheit und Trunkenheit.

Betrunkenheit, höchster Grad dieser, Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, deshalb siehe

*) siehe Straffolgen.
**) siehe Bankerott.

Selbstbestimmungsfähigkeit.
— siehe auch Trunkenheit.
Bettel, Arbeitsscheue, Landstreicherei, siehe Arbeitsscheue, siehe auch Polizeiaufsicht, Sammlungen, Sperrwerkzeuge.
— Ueberlassen von Personen unter 16 Jahren an Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung, Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren. S. Art. 270. Siehe auch Familiengewalt.
Betten von an ansteckenden Uebeln leidenden Personen, siehe ansteckende Krankheiten.
Bettler, unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung dieser. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl.; im Rückfall kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden. P. Art. 84, siehe auch Arbeitsscheue, Bettel.
Beunruhigung der Staatseinwohner, siehe Nachrichten, wissentlich falsche.
Bevollmächtigte, Vertretung durch solche oder durch Rechtskundige bei der Hauptverhandlung in Uebertretungssachen diesseits des Rheins, siehe Uebertretungssachen, Verfahren in solchen. E. Art. 70 u. 72.
Bewachung von Gefangenen, siehe Gefangene.
Bewaffnete Theilnahme an einer Zusammenrottung, um dem König eine Entschließung abzunöthigen oder die Ausführung einer solchen zu verhindern, Gefängniß nicht unter 1 Jahre; bei unbewaffneter Theilnahme Gefängniß bis zu 2 Jahren. S. Art. 109, siehe Hochverrath.
— Macht, siehe Macht.
— — Verursachung einer Bewegung derselben, siehe Ruhe.
— Haufen, deren Bildung, Befehligung oder Theilnahme daran, siehe Bewaffnung, siehe auch Aufstand, Friede, öffentlicher.
Bewaffnung, ungesetzliche.

S. Art. 116. Wer Andere zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, desgleichen wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, befehligt oder an solchen Theil nimmt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen versieht, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, Art. 11 Ziff. 2 lit. c.*) des desfallsigen Gesetzes vom 28. Mai 1852 bleibt aufrecht. E. Art. 3 Ziff. 4.
Beweggrund, Beschaffenheit des, um dessen willen der Entschluß zu einer strafbaren That gefaßt wurde, siehe Irrthum.
Beweis der Wahrheit, siehe Wahrheitsbeweis; siehe ferner Verläumdung, Ehrenkränkung.
Beweiskraft von Handels- und Geschäftsbüchern, siehe Betrug.
Beweismittel, Fälschung und Unterdrückung dieser in Untersuchungssachen.

S. Art. 198. Wer in einer Strafsache zum Nachtheile des

*) Art. 11 Ziff. 2 lit. c. dieses Gesetzes lautet:

Art. 11. Der Wiesenvorstandschaft liegt ob:

2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde festzusetzen;

c) gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zur Kasse der Genossenschaften anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt.

Beschuldigten eine Urkundenfälschung begeht oder von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, Beweisgegenstände unterschiebt oder fälschlich nachbildet oder Urkunden oder andere Beweisgegenstände, welche sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden, vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, soll:

1) wenn die Strafsache ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 192 Abs. 1 und 2,*)
2) wenn sie eine Uebertretung oder eine polizeilich oder disziplinär strafbare Handlung betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 197 Abs. 1**).

bestraft werden.

Ist die Handlung zum Vortheile des Beschuldigten begangen worden, so tritt im Falle der Ziff. 1 Gefängniß nicht unter 1 Monate, im Falle der Ziff. 2 Gefängniß bis zu 2 Jahren ein.

S. Art. 203. Ist eine Handlung der hier bezeichneten Art in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet.

— auf Rechtsverhältnisse des bayerischen Staates zu einem andern Staate sich beziehende, deren Verfälschung und Unterdrückung, siehe Landesverrath; siehe ferner Amt, Beamte, Betrug, Fälschung, Urkunden.

Bewohnte Gebäude, siehe Gebäude.

Bezichtigung, falsche, siehe Verläumdung, Ehrenkränkung.

*) siehe Meineid.

**) siehe Handgelöbniß, falsches.

Bezirksgerichte, Aburtheilung der Vergehen und Uebertretungen durch solche, siehe Vergehen, Uebertretungen, Zollstrafgesetz.

— Aufhebung der vom Untersuchungsrichter angeordneten Untersuchungshaft durch diese, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 47.

— Bedingungen zur Zuläßigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörenden Fällen, siehe Wahrheitsbeweis. E. Art. 56.

— Vernichtung des Urtheils eines Bezirksgerichtes als Berufungsinstanz für Uebertretungsfälle. Verfahren hiebei, siehe Kassationshof. E. Art. 139.

Bezirksgerichtsgefängnisse, Erstehung der Gefängnißstrafen in solchen, siehe Gefängnißstrafe, Sträflinge.

— — — Freiheitsstrafen jugendlicher Personen in diesen, siehe Jugend. S. Art. 80.

Bier, Bierbrauer, Biersatz, siehe Brauer.

— die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier bleiben für die Landestheile diesseits des Rheins vorbehalten. P. Art. 132, siehe Gesundheitspolizei.

Bierwirthe, siehe Brauer.

Bilder, siehe Preßerzeugniß.

Bildung der Jugend, siehe Schulbesuch und Privatbildungsanstalten.

Bildungsstufe des Verurtheilten, deren Einfluß auf die Art der Erstehung der Freiheitsstrafe, siehe Festung.

Binsen, unbefugtes Räumen dieser aus Fischwassern. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen. P. Art. 231, siehe Fischfang.

Blätter, öffentliche, siehe Ankündigungen, Aufruf.

Blanket, Mißbrauch eines solchen zu einem anderen als dem an-

vertrauten Zwecke, Betrug hiedurch; Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 6, siehe Betrug.

Blattern. P. Art. 119 u. 126.

Art. 119. Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach der Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Blauer Montag, sogenannter, dessen Feier durch Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter; Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Arrest bis zu 3 Tagen; unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter auch ohne Antrag des Gewerbs- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen. P. Art. 211.

Bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit bei einer wegen Nothzucht Mißhandelten, siehe Nothzucht, Wollust, Sittlichkeit.

— — — — — — — in Folge eines Duells, siehe Zweikampf.

— — — — — — — in Folge einer Körperverletzung, siehe Körperverletzung, Schlägerei, Raub, Erpressung.

— — — — — — — in Folge einer Kindesaussetzung, siehe hilflose Personen.

— — — — — — — in Folge einer Kindesabtreibung, siehe Kindesabtreibung.

— — — — — — — in Folge widerrechtlicher Gefangenhaltung, siehe Gefangenhaltung.

— — — — — — — bei der Brandstiftung, siehe Brandstiftung, Pulver.

— — — — — — — durch Störung der Benützung der Eisenbahnen und Telegraphen, siehe Eisenbahnen.

— — — — — — — in Folge Sinkens oder Scheiterns eines Schiffes oder Flosses, siehe Schifffahrt.

— — — — — — — in Folge widerrechtlicher Gefangenhaltung, siehe Strafgewalt.

Blitzableiter, Beschädigung oder Zerstörung dieser, Gefängniß womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 3, siehe Eigenthumsbeschädigung.

— fahrlässige Beschädigung an diesen, Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthumsbeschädigung, S. Art. 346.

Blödsinn, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

Blödsinnige Frauenspersonen, Mißbrauch dieser zum Beischlaf, siehe Beischlaf.

— und Geisteskranke, Vernachlässigung der Aufsicht auf diese.

P. Art. 137. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein

freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

— oder andere dergleichen hilflose Personen, Verwahrlosung dieser in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise; auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen. P. Art. 138.

— Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen trifft den, der diesen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut. P. Art. 166. Die Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 176.

Blutschande. S. Art. 208—211.

Art. 208. Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, so sollen Erstere mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren, Letztere, sofern sie das 16. Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden. Zugleich ist gegen Erstere der Verlust der in S. Art. 28 Ziff. 5*) bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 209. Voll- und halbbürtige Geschwister, welche miteinander den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Art. 210. Wenn das in den Art. 208 und 209 bezeichnete Verwandtschaftsverhältniß ein außereheliches und zwar durch den Vater begründetes ist, so sind die Gerichte vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 17**) befugt, die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.

Art. 211. Der Beischlaf zwischen Schwieger- oder Stiefeltern und ihren Schwieger- oder Stiefkindern soll, insoferne das Schwägerschaftsverhältniß durch eine (noch bestehende oder bereits aufgelöste) Ehe begründet ist, an den Ersteren mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, und an den Letzteren, vorausgesetzt daß sie bereits das 16. Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden. Siehe auch Sittlichkeit. S. Art. 224—227.

Bodenerzeugnisse, Diebstahl solcher, Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284, siehe auch Felddiebstahl. Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist. S. Art. 286; siehe auch Diebstahl. S. Art. 287, 288 u. 291.

— inländische, Handel mit diesen, siehe freier Handel.

Böller, Abbrennen dieser, siehe Feuergewehre.

Börsenspiel, Bankerott hiedurch, siehe Bankerott.

Böschungen von Straßen, Viehtreiben, Weidenlassen auf diesen. P. Art. 156 u. 159.

---

*) siehe Straffolge.

**) siehe Gefängnißstrafe.

P. Art. 156. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen:

in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die hier bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

P. Art. 159. Die auf Grund des Art. 156 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung, siehe auch Straßenpolizei.

— an den Eisenbahnen. P. Art. 152.

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

wer die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegränzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt, siehe auch Eisenbahnen.

Bordelle, siehe Kuppelei.

Boshafte Besudlung von Gegenständen, siehe Besudlung.

Boten, Unterschlagung anvertrauter Sachen durch diese. S. Art. 295.

Auf Gefängniß nicht unter 1 Monate, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren ist zu erkennen, wenn die Unterschlagung verübt wurde:

von Spediteuren, Kommissionären, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, Güterschaffnern, sowie von den bei solchen Geschäften oder Gewerben oder bei Privat-Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen angestellten oder beschäftigten Personen an Sachen, welche ihnen vermöge eines solchen Geschäftes, Gewerbes oder Dienstes anvertraut worden sind.

Botenordnung, Uebertretung dieser, siehe Lohnkutscher-Ordnung.

Brand, fahrlässige Veranlassung eines solchen, siehe Brandstiftung. S. Art. 352.

— ausgebrochener, Anrufen der öffentlichen Hilfe hiebei.

P. Art. 174. Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

P. Art. 176. Die Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Brandstiftung. S. Art. 347—353.

Vorsätzliche Brandstiftung.

Art. 347. Wer fremde Wohngebäude oder denselben gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) *) rechtswidrig in Brand setzt, desgleichen wer solche Brandstiftung an anderen Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruches des Feuers Menschen aufhalten, soll mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden.

Art. 348. Wer außer dem Falle des Art. 347 fremde Gebäude, Schiffe, Magazine, Bergwerke, Torfmoore, Waldungen oder Fruchtfelder rechtswidrig in Brand setzt, ist mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.

In leichteren Fällen kann auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden, womit die Straffolgen des Art. 28 **) verbunden werden können.

Art. 349. Der Brandstiftung an den in den Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenständen ist es gleich zu achten, wenn in der Absicht, einen dieser Gegenstände rechtswidrig in Brand zu setzen, solche Sachen in Brand gesteckt werden, welche vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, jenen Gegenständen das Feuer mitzutheilen.

Art. 350. Die Bestimmungen der Artikel 347—349 kommen auch bei demjenigen, welcher eine Brandstiftung der in diesen Artikeln bezeichneten Art an seiner eigenen Sache oder an einer fremden Sache im Einverständnisse mit dem Eigenthümer verübt hat, dann zur Anwendung, wenn mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war.

Wenn eine solche Gefahr nicht vorhanden war, die Handlung aber zum Zwecke eines Betruges oder einer Verletzung fremder Rechte verübt worden ist, so tritt, vorbehaltlich der durch den Betrug etwa verwirkten höheren Strafe, Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl., sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 351. Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so soll auf Ge-

*) siehe Gebäude.

**) siehe Straffolgen.

fängniß bis zu 1 Jahre erkannt weeden.

Fahrlässige Veranlassung eines Brandes.

Art. 352. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den Art. 347, 348 und 350 Abs. 1 bezeichneten Art verursacht, soll, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Art. 239 Abs. 1*) bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, oder an Geld bis zu 500 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Wurde das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so unterbleibt die Bestrafung.

Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe.

Art. 353. Die in den Art. 347, 348, 350 und 352 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkenden Stoffen Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke ganz oder theilweise zerstört oder eine solche Zerstörung an anderen Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der That oder der Explosion Menschen aufhalten.

— Drohen hiemit, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, siehe Theilnahme. S. Art. 56.

— Drohen damit behufs Erpressung, siehe Erpressung.

— Verbreitung von Unruhe und Besorgniß deshalb mittels Bedrohung einzelner oder mehrerer Ortschaften damit, siehe Vergewaltigung. S. Art. 307.

*) siehe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

Brandversicherung, Uebertretungen in Bezug auf diese. P. Art. 177—179.

Art. 177. Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliarbrandversicherungs - Anstalt oder Gesellschaft mit einer 5 vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliarbrandversicherungsanstalt dieses Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme.

Art. 178. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder
2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliarbrandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder
3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet

polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 179. Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an dem Mobilienbesitzer sowie an den betheiligten Schätzern an Geld bis zu 300 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer andern Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

Brauer. P. Art. 197—199 u. 203.

Art. 197. In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Brauer, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde außerhalb der bestimmten Sudzeit Bier sieden, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Die gesetzlich bestimmte Sudzeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitare überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Tare ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile diesseits des Rheins vorbehalten.

Art. 198. Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaren nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu 25 fl., wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199. Die im vorhergehenden Artikel genannten

Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Art. 203. Die auf Grund des Art. 197 konfiszirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Brech- oder Sperrwerkzeuge bei Landstreichern oder Bettlern, siehe Landstreicherei.

Bremsvorrichtungen an Fuhrwerken beim Bergabfahren, siehe Radschuh.

Briefe, fremde, unbefugtes Erbrechen, Lesen, Abschreiben dieser. S. Art. 337, 341 u. 387.

Art. 337. Wer fremde Briefe, Urkunden, Handelsbücher oder andere Papiere unbefugt erbricht, liest oder abschreibt, um mittels der dadurch erlangten Kenntniß einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft werden.

Ist der beabsichtigte Schaden oder Vortheil ganz oder theilweise bewirkt worden, so kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden und letztere bis zu 1000 fl. erhöht werden.

Wer ohne die Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt fremde Briefe erbricht, ist an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Art. 341. Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 387. Gegen Postbeamte, welche unbefugt die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete öffnen oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthalten oder entziehen, soll auf Gefängniß bis zu 1 Jahre erkannt und hiemit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Wurde durch die Handlung Jemand benachtheiligt, so ist auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten mit Verhängung der vorbezeichneten Straffolge zu erkennen.

Gleicher Strafe unterliegen Telegraphen-Beamte, welche die der Telegraphenanstalt zur Beförderung anvertrauten Depeschen den Berechtigten vorenthalten, entziehen oder dieselben widerrechtlich einem Andern mittheilen. Siehe auch Beamte, Geheimnisse.

Briefmarken, deren Fälschung, siehe Geld. S. Art. 172.

Brodhändler, siehe Bäcker.

Brodwaaren, siehe Bäcker.

Brüche, alte, Wiedereröffnung solcher, siehe Steinbrüche.

Brücken, fahrlässige Beschädigungen an solchen, Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— P. Art. 145 Ziff. 1

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet.

— an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

— Wege, Stege, deren Unterhaltung und der Versicherungsmittel an diesen.

P. Art. 154. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachläßigt, Wege

Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

— Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf diesen, siehe Verkehr.

— Sicherungsmaßregeln für Bauten an diesen, siehe Sicherungsmaßregeln.

Brunnen, Zisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtrittgruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten, nicht gehörige Bedeckung, Umfriedung oder Verwahrung dieser, Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 147 Ziff. 3.

— oder Brunnquellen, Abtritte, Düng- und Versitzgruben in der Nähe solcher.

P. Art. 130. Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der Polizeirichter hat zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. Siehe Gebäude.

— öffentliche, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist. P. Art. 162. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung, P. Art. 163.

— in der Nähe wo Leichenäcker in der Pfalz, siehe Pfalz, ordnungswidrige Bauführung daselbst.

— Sicherungsmaßregeln bei Arbeiten an diesen, siehe Sicherungsmaßregeln.

Brunnwasser, Verunreinigung oder Verderben dieses. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen. P. Art. 160. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 163.

Buden, Errichtung solcher an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, siehe Straßenpolizei.

Bücher, unrichtige Führung dieser Seitens der Beamten, siehe Amtsuntreue.

Bürgen als Sicherheitsleistung bei Untersuchungshaft, siehe Untersuchungshaft, E. Art. 46.

Bürgerliche Aemter und Würden, deren Verlust, siehe Straffolgen.

— Gesellschaft, Erregung von Verachtung oder Haß gegen einzelne Stände dieser, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.

Bürgermeister, Ehrenkränkung gegen solche, siehe Amtsehre.

— der Pfalz sind zur Erlassung von für den Ortsbezirk verbindlichen Vorschriften berechtigt, P. Art. 32 Ziff. 1, siehe auch polizeiliche Vorschriften.

---

*) Diese Artikel lauten:

Art. 298. Ist die Ehescheidung wegen eines begangenen Ehebruches bei Gericht zugelassen worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verehelichen. Die ehebrecherische Frau soll in demselben Urtheile und auf Antrag des öffentlichen Ministeriums für eine bestimmte Frist, die nicht kürzer als 3 Monate und nicht länger als 2 Jahre sein darf, zur Einsperrung in ein Correktionshaus verurtheilt werden.

Art. 308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tisch und Bett wegen eines begangenen Ehebruches erkannt wird, soll in demselben Urtheile und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums zur Einsperrung in ein Correktionshaus auf eine bestimmte Zeit, die nicht kürzer als 3 Monate und nicht länger als 2 Jahre sein darf, verurtheilt werden.

Art. 309. Dem Manne bleibt es unbenommen, diese Verurtheilung unwirksam zu machen, wenn er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

**) Diese Artikel lauten:

Art. 68. Im Falle einer Opposition (Einspruch gegen eine zu schließende Ehe) darf der Beamte des Civilstandes, ehe ihm die Aufhebung derselben zugestellt worden ist, nicht zur Schließung der Ehe schreiten, bei Strafe von 300 Franken, nebst dem Ersatze aller hiedurch verursachten Schäden und des entbehrten Gewinnes (dommages-intérêts).

Art. 156. Die Beamten des Civilstandes, welche zur Abschließung einer von Söhnen, ehe sie das 25., oder von Töchtern, ehe sie das 21. Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, eingegangenen Ehe geschritten sind, ohne daß in der Heiratsurkunde der Einwilligung der Väter und Mütter, Großväter und Großmütter, oder der Einwilligung der Familien in den Fällen,

treffenden Civilstandsbeamten der Pfalz angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die im S. Art. 391*) bestimmten Strafen zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatz des Schadens und Gewinnentganges, wo die Civilgesetzgebung eine solche Verbindlichkeit festsetzt. E. Art. 4. Die Strafbestimmungen, welche in einigen der obigen Artikel gegen die Contrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, treten außer Geltung. E. Art. 4.

— die Art. 157, 228 und 165 dieses betreffend, siehe Civilstandsregister.

Civilstandsbeamte der Pfalz, siehe Civilgesetzbuch der Pfalz und Civilstandsregister.

— — — wer dessen Erlaubnißschein, eine Leiche beerdigen zu dürfen, nicht einholt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 100 fl. oder in eine Arreststrafe bis zu 30 Tagen. P. Art. 109, siehe Leichen.

Civilstandsregister, Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung dieser Register. P. Art. 390—392.

Art. 390. Geistliche und andere Religionsdiener in der Pfalz, welche die kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heiratsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, sind an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Art. 391. Den Civilstandsbeamten in der Pfalz trifft Geldstrafe bis zu 200 fl.:

worin die eine oder die andere erforderlich ist, ausdrückliche Erwähnung geschehen, sollen auf Betreiben des Interessenten oder des kaiserl. Prokurators bei dem Gerichte I. Instanz des Orts, wo die Ehe geschlossen worden, zu der Geldbuße, welche im 192. Artikel festgesetzt ist, und überdieß zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, die nicht unter 6 Monate betragen darf.

Art. 157. Wenn die ehrerbietigen Ansuchen in den Fällen, wo sie vorgeschrieben sind, nicht gemacht worden, so soll der Beamte des Civilstandes, der die Heirat abgeschlossen hat, zu derselben Geldbuße und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht unter 1 Monate sein darf, verurtheilt werden.

Art. 192. Sind vor der Heirat nicht die 2 erforderlichen Aufgebote geschehen, oder sind keine im Gesetze erlaubten Dispensationen erwirkt oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Schließung der Ehe nicht beobachtet worden, so soll der kaiserl. Procurator oder öffentliche Beamte zu einer Geldbuße, welche die Summe von 300 Francen nicht überschreiten darf und die Contrahenten, oder diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, zu einer ihrem Vermögen angemessenen Geldstrafe verurtheilt werden.

Art. 193. In eben die Strafen, welche in dem vorhergehenden Artikel verhängt sind, sollen die daselbst erwähnten Personen für jede der im Art. 165 vorgeschriebenen Regeln verfallen, selbst wenn diese Uebertretungen nicht zureichend befunden wurden, um die Ehe für ungültig erklären zu lassen.

*) siehe Civilstandsregister.

1) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß die zu deren Giltigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großältern oder des Familienrathes gegeben war;
2) wenn er der Vorschrift des Art. 157*) des Civilgesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Großeltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß diese ehrerbietigen Ansuchen stattgefunden haben;
3) wenn er vor Ablauf der im Art. 228 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen 10 monatlichen Frist die Heiratsurkunde einer schon verheiratet gewesenen Frau aufnimmt;
4) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eheverkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne daß eine Befreiung hievon erholt worden ist, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Eheverkündigungen und dem Heiratsabschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn er eine Ehe trotz bestehenden Einspruches für geschlossen erklärt;
5) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne hiebei die durch den Art. 165 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;
6) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher er nach den Bestimmungen des Art. 165 des Civilgesetzbuches nicht der zuständige Beamte ist;
7) wenn er in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heiratsurkunde keine Erwähnung gethan hat;
8) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe den Vorschriften des §. 13 des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 genügt ist;
9) wenn die Civilstandsurkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben werden.

Art. 392. Die in den Art. 390 und 391 enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den daselbst bezeichneten Handlungen Fahrläßigkeit zu Grunde liegt.

Civil- und Strafverfahren, die Strafbestimmungen in den Gesetzen über dieses bleiben aufrecht. E. Art. 3 Ziff. 3.

Code d'instruction criminelle, die Bestimmungen der Art. 312, 381—393, 395—404 u. 406**) dieses sowie alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. E. Art. 121.

— pénal der Pfalz mit allen darauf

---

*) Die im Art. 391 bezeichneten Art. des C. G. B. der Pfalz und §. 13 des H. E. G. siehe bei Beamte Art. 391.

**) Art. 312. Liv. II. De la justice, titre II. Des affaires soumises au Jury, chapitre IV. Section I. De l'Examen.

Art. 381—393. Liv. II. De la justice, titre II. Des affaires soumises au Jury, chapitre V. Section I. Du Jury; Section II. De la manière de former et de convoquer le Jury.

bezüglichen Gesetzen und Verordnungen tritt außer Kraft. E. Art. 2 Ziff. 1.

Confession, christliche, Störung ihrer Feier, siehe Religionsfrieden.

Confiscation der Gewehre in der Pfalz bei Jagdfrevel, siehe Jagdverordnung, siehe auch Konfiskation.

Conscriptionsgesetz, siehe Heer.

Contraventionen und Defraudationen, Bestimmungen hierüber in Bezug auf Regalien und andere Gefälle, siehe Regalien.

Controleure einer Aktiengesellschaft, siehe Unterschlagung.

Corporationen, öffentliche, deren Beamte u. Diener, siehe Beamte.

Curator für die Vermögensverwaltung eines zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten, siehe Straffolgen. S. Art. 32.

Curatoren, Unterschlagung Seitens dieser an ihrer Verwaltung anvertrauten Sachen. Gefängniß nicht unter 1 Monat, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 295 Ziff. 1, siehe auch Unterschlagung und Vormund.

Coupons, siehe Zinsscheine.

Dächer, Eindringen über solche, siehe Einsteigen.

Dämme, Beschädigung dieser. S. Art. 354—355.

Art. 354. Wer rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise mit Gefahr für fremdes Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betrage von mehr als 1000 fl. verursacht wurde, mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren bestraft werden.

Zuchthaus nicht unter 8 Jahren tritt ein, wenn durch die Ueberschwemmung Gefahr für Menschenleben oder für bewohnte oder den Wohngebäuden gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) *) herbeigeführt wurde.

Der Versuch des im Abs. 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Art. 355. Wer eine Ueberschwemmung (Art. 354) durch Fahrläßigkeit verursacht, soll, wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1**) bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden, siehe Ueberschwemmung.

— von Straßen, Viehtrieb oder Viehweiden auf diesen, siehe Straßenpolizei.

— an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

Dampfmaschinen.

P. Art. 151. Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen u. dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Dampfschiffe, siehe Eisenbahnen.

Dampfschifffahrtsunternehmungen, Unterschlagung Seitens der dabei angestellten oder beschäftigten Personen, siehe Spediteure.

Darlehensurkunden, Ausstellen-

---

*) siehe Gebäude.

**) siehe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

lassen solcher durch Minderjährige, Entmündigte, Verschwender, Geistesschwache; Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. S. Art. 332, siehe Minderjährige.

Darstellungen sinnliche, siehe Preßerzeugniß.

Dauer der an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretenden Arreststrafe darf 42 Tage nicht überschreiten. S. Art. 27.

— der Verwahrung in einer Polizeianstalt, deren Abkürzung und Verlängerung durch die Kreis-Verwaltungsstelle, siehe Straffolgen. S. Art. 42.

— des Aufenthaltes einer verwahrlosten jugendlichen Person in einer Erziehungsanstalt, siehe Jugend. S. Art. 76.

— der Freiheitsstrafen jugendlicher Personen über 1 Monat, wo dann der Vollzug der Freiheitsstrafen zu erstehen, siehe Jugend. S. Art. 80.

— — — siehe Berechnung der Freiheitsstrafen.

— der Arreststrafe nach dem P., siehe Arreststrafe, Geldstrafe.

— — Polizeiaufsicht nach dem P., siehe Straffolgen B.

— der Verwahrung in einer Polizeianstalt nach dem P., siehe Straffolgen C.

Declamationen, Aufführung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten. Geldstrafe bis zu 10 fl. Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt solche Unternehmungen sofort einzustellen. P. Art. 64.

Defraudationen von Taxen und Gefällen, siehe Regalien und Postdefraudationen.

Denkmäler öffentliche od. Kunstwerke, die sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, deren Beschädigung oder Zerstörung. Gefängniß womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343, Ziff. 3. Siehe auch Eigenthumsbeschädigung.

— fahrlässige Beschädigung an diesen, Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— öffentliche, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist. P. Art. 162. Die Geldstrafe fließt zu ⅔ in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 163.

Denunziationen, Drohen damit bei Erpressungen, siehe Erpressung.

Depeschen, siehe Telegraphen-Beamte.

Desertion, siehe Heer.

Deutsche Bundesversammlung, Ehrenbeleidigung der bei ihr beglaubigten Gesandten, siehe auswärtige Regierungen.

Dieb, Verletzung oder Tödtung des auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Diebes, siehe Nothwehr.

Diebstahl, Erweiterung der Polizeiaufsicht durch die Distriktspolizeibehörde gegen die deshalb oder wegen Theilnahme hieran Verurtheilten in Bezug auf die Nachtzeit, siehe Straffolgen, S. Art. 38.

— strafbarer, durch jugendliche Personen, siehe Jugend, S. Art. 76 Ziff. 3.

— S. Art. 271—292.

Begriff des Diebstahls.

Art. 271. Wer ohne Gewalt an einer Person eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsame eines Andern wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu

sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Bei dem Diebstahle ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Art. 272. Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth, welchen dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Steht dem Diebe Miteigenthum an der entwendeten Sache zu, so wird bei der Werthsbestimmung der ihm gehörige Theil abgezogen.

Dasselbe findet statt, wenn die Sache zu einer Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist.

Art. 273. Gehören die bei einer und derselben diebischen Unternehmung entwendeten Sachen verschiedenen Berechtigten an, so ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Entwendungen, welche unter Benützung eines und desselben Verhältnisses oder als allmählige Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses an der nämlichen Person nach und nach verübt werden.

Verbrechen des Diebstahls.

Art. 274. Mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284—287 der Diebstahl zu bestrafen:

1) wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache aus einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude gestohlen worden ist und der Thäter sich vorher in diebischer Absicht dortselbst eingeschlichen oder verborgen hatte oder den Diebstahl mittels Einbruches oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauches von Schlüsseln verübt hat;
2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangs-Verbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruches oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauches von Schlüsseln verübt worden ist und der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt;
3) wenn sich der Dieb oder, falls Mehrere den Diebstahl gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;
4) wenn der auf frischer That ergriffene oder auf der Flucht verfolgte Dieb eine Person vergewaltigt oder an Leib oder Leben bedroht hat, um mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen;
5) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Diebstahl gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54 Ziff. 4*) bezeichneten Art mitgewirkt haben;
6) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von 1000 fl. übersteigt.

Art. 275. Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren tritt ein, wenn an dem Diebe gleichzeitig 3 oder mehrere Diebstähle zu bestrafen sind, von denen

*) siehe Theilnahme.

jeder einzeln nach Art. 274 strafbar wäre.

Sind an dem Diebe gleichzeitig drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen, von denen jeder auf die im Art. 274 Ziff. 2 bezeichnete Weise verübt worden ist, während bei keinem der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen; die Strafe kann bis zu 16jährigem Zuchthause erhöht werden, wenn außerdem dem Thäter noch wenigstens zwei andere nach Artikel 274 strafbare Diebstähle zur Last liegen.

Art. 276. Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Verbrechens- oder 2 mal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens 1 Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Diebstahls schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft, wenn der neuerdings verübte Diebstahl nach Artikel 282 Ziffer 1 und 2, mit Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren, wenn derselbe nach Artikel 274 oder 275 strafbar wäre.

Art. 277. Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur theilweise, zur Wohnung von Menschen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit der begangenen That Jemand darin aufgehalten.

Den bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:

1) zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,
2) unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in innerer Durchgangs-Verbindung stehen, diese mag zur Zeit der That versperrt gewesen sein oder nicht.

Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die in Ziff. 2 bezeichnete Art in Verbindung stehen, sind diesem Gebäude gleich zu achten.

Art. 278. Als umschlossen wird nur jener Raum betrachtet, welcher von allen Seiten mit den Umfassungsmauern von Gebäuden oder mit einer das Ueberschreiten und das Durchschlüpfen unmöglich machenden Einschließung umgeben ist.

Zu dem umschlossenen Raume gehören auch unbewohnte Gebäude, welche innerhalb desselben sich befinden oder mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen.

Art. 279. Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter, um den Diebstahl zu vollbringen:

1) Wände, Thüren, Fenster oder andere Vorrichtungen, welche dem Eindringen entgegenstehen, erbrochen oder sonst mit Gewalt eine Oeffnung in das Gebäude oder dessen Umfriedung gemacht oder eine schon vorhandene Oeffnung erweitert oder
2) in anderer Weise äußere oder innere Verwahrungsmittel erbrochen, gewaltsam hinweggeräumt, beschädigt oder zerstört hat.

Dem Einbruche steht gleich, wenn der Dieb verschlossene Kisten oder andere verschlossene Behältnisse mit ihrem ganzen Inhalte weggenommen hat.

Art. 280. Unter Einsteigen wird das Eindringen über Dächer, Mauern oder andere Umfriedungen oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere zum

Eingange nicht bestimmte Oeffnungen verstanden.

Art. 281. Ein rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln wird gemacht, wenn Jemand falsche oder nicht für das geöffnete Schloß bestimmte Schlüssel, Dietriche, Sperrhacken oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet oder sich der rechten Schlüssel bedient, nachdem er sich dieselben vorher heimlich oder mit List verschafft hat.

Vergehen des Diebstahls.

Art. 282. Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Art. 274—276 und 284—287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen:

1) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von 10 fl. übersteigt,
2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in innerer Durchgangs-Verbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einsteigens, Einbruchs oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist,
3) wenn der Dieb bereits früher wegen eines als Verbrechen, Vergehen oder nach Art. 283 als Uebertretung strafbaren Diebstahls verurtheilt worden ist.

Diebstahl als Uebertretung.

Art. 283. Ein Diebstahl, der weder unter die Bestimmungen der Art. 274—276 noch unter die des vorhergehenden Art. 282 fällt, ist vorbehaltlich der Art. 284—287 mit Arrest zu bestrafen, welcher auch geschärft werden kann.

Felddiebstahl.

Art. 284. Wer auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonstige Bodenerzeugnisse, hängendes Obst, auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffeln und sonstige Knollengewächse oder gesetzte Pflanzen stiehlt, desgleichen wer in fremdem Eigenthume unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Materialien gräbt, sticht oder bricht, Bäume oder Sträuche umhaut oder einzelne Aeste abhaut oder abbricht und sich zueignet, wird, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 285—287, mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Art. 285. Die Arreststrafe kann bis zu 42 Tagen und die Geldstrafe bis zu 150 fl. erhöht werden, wenn

1) der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits zweimal wegen Diebstahls von Gegenständen der im Artikel 284 bezeichneten Art verurtheilt worden ist, oder
2) stehende junge Obst- oder Alleebäume oder Weinstöcke gestohlen hat, oder
3) der Diebstahl in einem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wurde, oder
4) der Diebstahl an einem Sonn- oder Feiertage oder

vor Auf- oder nach Untergang der Sonne verübt wurde, oder

5) der Thäter sich zur Fortschaffung des Gestohlenen eines Spannfuhrwerks, Handwagens, Handschlittens, Schiebkarrens, Sackes, Korbes oder eines ähnlichen Gegenstandes bedient hat, oder

6) der Diebstahl von einer zur Aufsicht angestellten Person oder

7) zum Zwecke des Verkaufes der gestohlenen Gegenstände verübt wurde.

Art. 286. Diebstähle an den im Art. 284 bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist.

Art. 287. Wenn in den Fällen der Art. 284—286 der Werth des Gestohlenen die Summe von 10 fl. übersteigt oder der Diebstahl unter die Bestimmungen des Art. 274 Ziff. 3—5 fällt, so tritt Gefängniß nicht unter 1 Monat ein.

Art. 288. In den Fällen der Art. 284—287 sind Ehemänner, Familienhäupter und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffes auf den Thäter, wo ein solcher statthaft ist, haftbar, wenn die strafbare That durch die bei ihnen wohnenden Ehefrauen, Kinder, Pflegbefohlenen, Dienstboten, Gesellen oder andere in derselben Familiengemeinschaft lebende unselbstständige Personen mit ihrem Wissen verübt worden ist oder wenn dieselbe durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können.

Fischereifrevel.

Art. 289. Wer unbefugt in Seen, Flüssen, Bächen oder sonstigen Gewässern fischt, krebst, angelt, Netze, Garne oder Reusen legt oder andere zu gleichem Zwecke dienliche Vorkehrungen trifft, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Hat der Thäter zugleich die über die Zeit und Art des Fischfanges bestehenden Fischereiordnungen übertreten, so kann die Arreststrafe bis zu 42 Tagen und die Geldstrafe bis zu 150 fl. erhöht werden.

Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung.

Art. 290. Der Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, desgleichen der Diebstahl, welcher an Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangen wird, soll nur auf Antrag des Familienhauptes, dem der Thäter untergeben ist, oder des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters gerichtlich verfolgt werden.

Straffolgen.

Art. 291. Mit jeder wegen Diebstahls zuerkannten Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28*) bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Poli-

*) siehe Straffolgen.

zeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Schlußbestimmung.

Art. 292. Die Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel richtet sich nach den hierüber bestehenden besondern Gesetzen.

— Ankauf, Eintausch der durch Diebstahl erlangten Sachen und Begünstigung des Diebstahls, siehe Hehlerei.

— von Leichen.

S. Art. 250. Wer einen Leichnam entwendet, mißhandelt oder zu einem unerlaubten Zwecke mißbraucht, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl., — wer einen Leichnam zu einem an sich erlaubten Zwecke unbefugt gebraucht, soll mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft werden.

Der Versuch der in Abs. 1 bezeichneten Entwendung ist strafbar.

— Seitens eines Beamten, siehe Beamte. S. Art. 394.

— Arbeitsscheue der wegen desselben unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, siehe Arbeitsscheue, Sperrwerkzeuge.

— Vergehen des, Straffolgen wegen Verurtheilung deshalb, siehe Straffolgen, Schwurgerichte, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 86 Ziff. 6.

— wen eine frühere Verurtheilung wegen Vergehens des Diebstahls vor Untersuchungshaft nicht schützt, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

Dienerschaft, Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen trifft den, der seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des kgl. Hauses gibt, und wer diese Livree unbefugt trägt. P. Art. 55.

Dienste, Verlust von solchen und der Fähigkeit solche zu erwerben in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe, siehe Straffolgen. S. Art. 28.

— dieser Verlust tritt bei Personen unter 16 Jahren nicht ein. S. Art. 78, siehe Jugend.

— Anmaßung eines öffentlichen Dienstes. S. Art. 129—130.

Art. 129. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, soll mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden.

Art. 130. Wer unbefugter Weise Uniformen oder andere Dienstzeichen, welche vom Staate angeordnet sind, öffentlich trägt, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 Gulden bestraft werden.

— im feindlichen Heere, siehe Landesverrath.

— Mißbrauch dieses zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden, siehe Aemter.

— Verlust dieses Seitens der Beamten wegen Verletzung besonderer Berufspflichten, siehe Beamte. S. Art. 364—367, 369, 371, 374—382, 384—385, 387—389, 393—395, 397—398.

— Eintritt in einen solchen zur Abwendung der Strafe wegen Arbeitsscheue, siehe Arbeitsscheue.

— Antritt und Verlassen dieses Seitens der Dienstboten, siehe Dienstbotenwesen.

— öffentliche, siehe auch Aemter.

Dienstboten, Felddiebstahl und Feldfrevel durch diese auf Befehl des Dienstherrn, siehe Felddiebstahl, Feldfrevel.

— ohne Legitimationsurkunden, unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung dieser.

P. Art. 84. Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitima-

tionsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht ausgesprochen werden. Siehe auch Beherbergung.

— unbefugte Beherbergung Anderer durch diese, siehe Dienstbotenwesen.

— Vernachlässigung des Schulbesuches durch diese.

P. Art. 107. Mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religions-Unterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

— mit ansteckenden Krankheiten behaftete.

P. Art. 120. Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

— feuergefährliche Handlungen derselben, siehe Feuerpolizei.

— Haftung der Dienstherrn für auf ihren Befehl begangene Polizeiübertretungen durch diese, siehe Theilnahme.

Dienstbotenwesen, Uebertretungen in Bezug auf dieses. P. Art. 214—219.

Art. 214. Einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegen Dienstboten, welche:

1) im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen,
2) sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen,
3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten,
4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen,
5) an abgeschafften Feiertagen oder andern Werktagen das Arbeiten verweigern,
6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben,

7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen, oder

8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreters Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Verlassen landwirthschaftliche Dienstboten ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Aerndtezeit den Dienst, so kann auf Arrest bis zu 8 Tagen erkannt und derselbe geschärft werden.

Die unter Ziff. 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Art. 215. An Geld bis zu 5 fl., im Rückfalle bis zu 10 fl., werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 5 fl. unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Ein- oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

Art. 216. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Art. 217. Mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Art. 218. Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Art. 214—218 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Dienstbuch, dessen Fälschung; Arrest bis zu 30 Tagen oder Geldstrafe bis zu 100 fl. Gleicher Strafe unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Dienstbuches zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient. S. Art. 180.

S. Art. 181. Die Bestimmungen der Art. 179*) und 180 finden auch auf denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Zeugnisses oder Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines Andern, als desjenigen, welchem dasselbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt. Siehe auch Urkunden. Neben der Strafe des Art. 180 ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.. S. Art. 191.

Dienstbücher, falsche, bei Landstreichern oder Bettlern, siehe Landstreicherei.

— Aufbewahrung dieser bei der Dienstherrschaft, siehe Dienstbotenwesen.

Diensteszeichen, öffentliche, siehe Uniformen.

Dienstherr, unwahres Zeugniß Seitens dieses in einem Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche zum Zwecke rechtswidriger Täuschung. Arrest bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 180, siehe Urkunden.

— Haftung für die von ihren Dienstboten 2c. begangenen Feldfrevel, siehe Feldfrevel.

— Verantwortlichkeit dieser für ihre Kutscher, siehe Reiten.

— Strafe wegen vernachläßigten Schulbesuchs ihrer schulpflichtigen Dienstboten, siehe Dienstbotenwesen.

Dienst- und Lehrherrn, Gestattung des Wirthshausbesuches oder öffentlicher Tanzunterhaltungen an ihre schulpflichtigen Dienstboten oder Lehrlinge ohne gehörige Aufsicht. Geldstrafe bis zu 10 fl., womit im Rückfall Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann. P. Art. 99, siehe auch Wirthshausbesuch.

Dienstherrschaften, deren Haftbarkeit für Felddiebstähle ihrer Dienstboten, Gesellen oder in demselben Familienbande lebenden unselbstständigen Personen, siehe Felddiebstahl. S. Art. 288.

— deren Verantwortlichkeit für feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute. P. Art. 166 u. 176.

Art. 166. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

Art. 176. Die nach Maßgabe des Art. 166 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung, siehe Feuerpolizei.

— deren Haftung für Uebertretungen ihrer Dienstboten.

P. Art. 18 Abs. 5. Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegbefohlene, Dienstboten,

*) siehe Zeugniß, amtliches, dessen Fälschung.

Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Dienstleistung, deren Verweigerung, Stören oder Abhalten hievon in Unglücksfällen. Geldstrafe bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu 30 Tagen. P. Art. 56, siehe Nothhilfe.

Dienstleistungen, bestimmte; für solche im öffentlichen Interesse besonders aufgestellte Personen, Uebertretungen der Ordnung hiebei, siehe Ordnungen.

Dienstlich Untergebene, deren Handlungen auf Befehl des Vorgesetzten, siehe Befehl.

Dienstpflicht im Allgemeinen, Verletzung dieser, siehe Beamte S. Art. 364, siehe auch Berufspflichten.

Dienstverhältniß der Beamten, siehe Beamte.

Dienstvorgesetzte, deren Befehle zu Uebertretungen, siehe Befehl.

Dienstzeichen, Anmaßung eines solchen. S. Art. 129—130.

Art. 129. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, soll mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden.

Art. 130. Wer unbefugter Weise Uniformen oder andere Dienstzeichen, welche vom Staate angeordnet sind, öffentlich trägt, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

— unbefugtes öffentliches Tragen ausländischer, Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen, nebst Konfiskation des Dienstzeichens. P. Art. 55.

Dietriche, siehe Schlüssel und Sperrwerkzeuge.

Directions= oder Verwaltungsmitglieder, Unterschlagung dieser an Sachen, die einer Gesellschaft angehören. Gefängniß nicht unter 1 Monat, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 295 Ziff. 3, siehe auch Unterschlagung.

Differenzgeschäfte mit Waaren oder Kreditpapieren, Bankerott hiedurch, siehe Bankerott.

Dingen eines Andern durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, siehe Theilnahme. S. Art. 56.

Disciplinaire Ahndung bei Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und unterlassener Anzeige von Geburten, siehe Siegel, Geburten.

Disciplinarerkenntniß der Behörde einer Strafanstalt oder der Behörde eines Gefängnisses, Fesselung eines Sträflings in Folge dieses, siehe Sträflinge.

— — — — Polizeianstalt, dessen Erlaß bei Fesselung der in einer Polizeianstalt Verwahrten, siehe Straffolgen. S. Art. 41.

Disciplinargewalt; durch die strafgerichtliche Verfolgung wird die Ausübung der Disciplinargewalt nicht ausgeschlossen. S. Art. 46.

Disciplinarsache, Erpressung eines unwahren Geständnisses in einer solchen, siehe Beamte. S. Art. 380.

Disciplinarstrafbestimmungen in Bezug auf Staatsdiener bleiben aufrecht. E. Art. 3 Ziff. 3, siehe auch Staatsdiener.

Disciplinarstrafe bei Sträflingen, siehe Sträflinge, Polizeianstalt.

— dreimalige bei Beamten, siehe Beamte. S. Art. 395.

Districtspolizeibehörde, sie er-

theilt die Ausnahmsbewilligung, auf eine Staats- oder Districtsstraße den Verkehr störende Gegenstände aufstellen oder niederlegen zu dürfen, daselbst Buden, Gruben, Vertiefungen ꝛc. zu errichten. P. Art. 153, siehe auch Straßenpolizei.

— sie erläßt die Vorschriften in Bezug auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Districtsstraßen und deren Zugehörungen. P. Art. 158.

— Anordnung und Vollzug der Polizeiaufsicht durch diese. P. Art. 11—13 u. 15.

Art. 11. Die wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten können nur dann unter Polizeiaufsicht gestellt werden, wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zuläßigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zuläßig.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch 2 Jahre nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Arreststrafe erstanden hat.

Art. 12. Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 und 2*) bestimmten Folgen.

Gegen diejenigen, welche auf den Grund des Art. 90 oder 97**) unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 13. Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Art. 15. Gegen Ausländer ist anstatt der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung in dem Strafurtheile auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde anstatt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen. Siehe auch Zusammenfluß.

— — — — in Bezug auf die Verwahrung in einer Polizeianstalt.

P. Art. 14. Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insofern verfügt werden, als im Strafurtheile die Zuläßigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch 1 Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten

*) siehe Polizeiaufsicht.

**) siehe Bettel, Unzucht, gewerbsmäßige.

richtet sich nach Art. 41*) des Strafgesetzbuches.

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42*) des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse. Siehe auch (S. 89) Art. 15 und Zusammenfluß.

— der Heimat des Verurtheilten, deren Erkenntniß auf Verwahrung in einer Polizeianstalt; siehe Polizeianstalt, Ausweisung.

— — — — — Verhängung von Polizeiaufsicht über den Verurtheilten, siehe Polizeiaufsicht.

— Bruch der durch diese angeordneten Polizeiaufsicht.

8. Art. 147. Wer sich außer Nothfällen der auf Grund richterlichen Erkenntnisses gegen ihn verfügten Polizeiaufsicht entzieht oder den zum Vollzuge derselben von der Distriktspolizeibehörde gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Arrest zu bestrafen.

In Wiederholungsfällen kann auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

— deren Anordnungen gegen ansteckende Menschen- und Thierkrankheiten, siehe ansteckende Krankheiten, Thiere.

— deren Vorschriften. P. Art. 33—34, 39—42 u. 45.

Art. 33. Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirektion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 34. Orts- oder distrikts-polizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 39. Soweit das Polizeistrafgesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zuläßigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 40. Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekannt-

*) siehe Polizeianstalt.

machung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 41. Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 42. Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 45. In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das Polizeistraf-Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;
4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;
5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts-

oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das Polizeistraf-Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des Polizeistraf-Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

— — — Uebertretung dieser aus Unkunde.

P. Art. 21. Unkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen.

— — — über Aufrechthaltung der Ordnung bei Ansammlung größerer Menschenmassen.

P. Art. 76. An Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

— — — über Feuerlöschordnungen. P. Art. 175—176.

Art. 175. Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vor-

schrift erlassenen Feuerlöschordnungen zuwiderhandelt.

Art. 176. Die nach Maßgabe des Art. 175 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

— — — über das Dienstbotenwesen.

P. Art. 215. An Geld bis zu 5 fl., im Rückfalle bis zu 10 fl., werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 5 fl. unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Ein- oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

— — — über Feldpolizei, siehe Feldpolizei.

— — — über Jagdpolizei, Krebs- und Fischfang, siehe Jagdpolizei, Krebsfang.

Districtsrath, Beleidigung eines solchen durch Beschimpfung, siehe Staatsregierung.

— Gewaltthätigkeiten gegen ein Mitglied dieses während Ausübung der Dienstes- oder Berufspflicht, siehe Beamte.

— wer dazu die active und passive Wahlfähigkeit verliere, siehe Straffolgen.

Districtsraths-Versammlung, Vorlage von districtspolizeilichen Vorschriften an diese, siehe districtspolizeiliche Vorschriften.

Districtsrathswahl, active und passive, Einfluß der Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten hiezu, siehe Straffolgen. S. Art. 30.

Districtsstraße, Geldstrafe bis zu 10 fl., wer die ihn zur Fahrbarkeit dieser treffenden Dienste ohne Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leistet. P. Art. 57, siehe auch Gemeindedienste, Pfalz.

— Viehtrieb oder Viehweiden auf dieser, siehe Straßenpolizei.

— Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen auf dieser, siehe Baumstämme.

Doctorgrad auf einer Hochschule erworbener berechtigt den Inhaber zur Zuziehung zu den Functionen eines Geschwornen in der Pfalz, siehe Schwurgerichte, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 85—87.

Dörfer, Geldstrafe bis zu 10 fl. bei Zuwiderhandlungen gegen die ortspolizeilichen Vorschriften über die öffentliche Reinlichkeit in diesen. P. Art. 161.

Doppelversicherungen von Mobilien, siehe Ueberversicherungen.

Drahtleitung bei den Telegraphen, dessen Störung, siehe Telegraphen.

Dreißigstes Jahr, Personen in der Pfalz, die dieses nicht zurückgelegt haben, können nicht Geschworne sein. E. Art. 86 Ziff. 4.

Drohen mit einem Angriff auf Leib und Leben oder mit Brandstiftung, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen; siehe Theilnahme. S. Art. 56.

— Ausschluß der Freiheit der Willensmeinung des Handelnden hiedurch, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

— oder Gewalt bezüglich der Ausübung von Wahlrechten. Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren; bei Zusammenrottung einer Menschenmenge deshalb gelten die Bestimmungen über Aufstand. S. Art. 151, siehe Wahlrechte, Aufstand.

— um Jemand zur Theilnahme

an einen Zweikampf zu bewegen, siehe Zweikampf.
— Nothwehr gegen Drohung, siehe Nothwehr.
— im Fall des Aufruhrs, siehe Hochverrath.
— mit Gefahr für Leib und Leben bei Erpressung, siehe Erpressung.
— mit Mord und Brandstiftung bei Erpressung, siehe Erpressung.
— künftiger Mißhandlungen, Beschädigungen bei Erpressung, siehe Erpressung.
— mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verüben eines Verbrechens oder Vergehens, siehe Vergewaltigung.
— mit Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung, und Verbreitung von Unruhe und Besorgniß deshalb; siehe Vergewaltigung. S. Art. 307.
— gegen den König, siehe Majestätsbeleidigung.
— gegen die Obrigkeit, siehe Widersetzung, Aufstand.
— mit Waffen zur Befreiung von Gefangenen, siehe Gefangene.
— gegen Religionsdiener, siehe Religionsfriede.
— zur Duldung des außerehelichen Beischlafes, siehe Nothzucht, Wollust, Sittlichkeit.
— des auf frischer That ergriffenen oder auf der Flucht befindlichen Diebes, siehe Diebstahl.
— beim Raub, siehe Raub.
— mit der Amtsgewalt zum Zwecke der Bedrückung oder Erpressung, siehe Amtsgewalt, Beamte.
— Seitens der Bettler, siehe Bettler.
— siehe auch Bedrohen, Rath.

Droschkenführer.

P. Art. 207. An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Absatz 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Druckschriften, siehe Preßerzeugniß.

Duell, siehe Zweikampf.

Dünger, dessen Aufstellen oder Niederlage an öffentlichen Plätzen, Straßen od. Wegen, siehe Straßenpolizei.

Düng- und Versitzgruben, Zuwiderhandeln gegen die Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Errichtung dieser in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 130.

Düngungsmittel, auf dem Felde liegende, deren Diebstahl, Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284, siehe auch Felddiebstahl.

S. Art. 286. Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist. Siehe ferner Diebstahl. S. Art. 287—291.

Dunkelarrest als Schärfung der Arreststrafe, siehe Arreststrafe.

Durchgangsverbindung bei bewohnten Gebäuden, siehe Gebäude.

Durchlöchern von Metallgeld, siehe Geld. S. Art. 170.

Edelsteine. Unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art, deren Verkauf für ächte oder vollhaltige Seitens des ächte Edelsteine gewerbsmäßig Verarbeitenden, Betrug hiedurch, Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316, Ziff. 7, siehe Betrug.

Mit jeder auf Grund dieses Artikel zuerkannten Gefängnißstrafe können die im S. Artikel 28 bezeichneten Straffolgen*) oder einzelne derselben verbunden werden. Zugleich kann die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt ausgesprochen werden. S. Art. 326.

Edle Metalle, siehe Edelsteine.

Ediktalladungen, siehe Steckbriefe.

Ehe, Angriff der Rechtsinstitute dieser.

S. Art. 118. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit oder die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums angreift oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann. Siehe auch Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

— betrügliche Verleitung hiezu u. Mißbrauch der Familiengewalt. S. Art. 268 und 269.

Art. 268. Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Ehetheile ein bestehendes gesetzliches Ehehinderniß verschweigt, desgleichen wer eine Person mittels einer Täuschung, wegen welcher der getäuschte Theil auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe klagen kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten gestraft werden.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen dieses Vergehens findet jedoch nur auf Antrag der getäuschten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters und nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe statt.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Eintritte des letztgenannten Zeitpunktes.

Art. 269. Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß um deswillen für nichtig erklärt, weil ein Ehetheil zu deren Eingehung von seinen Eltern, Pflegeeltern oder seinem Vormunde gezwungen worden ist, so trifft die letztgenannten Personen Gefängniß bis zu 6 Monaten.

— mehrfache.

S. Art. 219. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder giltiger Ehe eine neue Ehe eingeht, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren bestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

Sind beide Theile verheirathet, so soll jeder Theil mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren bestraft werden.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Vergehens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem durch die

*) siehe Straffolgen (S).

Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

— Verkupplung eines Ehegatten, siehe Kuppelei, Sittlichkeit.

— als Zweck der Entführung. Siehe Entführung.

— verbotene Schließung dieser im Auslande.

P. Art. 52. Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Ehen, Verletzung der Vorschrift über Schließung dieser u. Führung der Civilstands-Register. S. Art. 390—392.

Art. 390. Geistliche und andere Religionsdiener in der Pfalz, welche die kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heiratsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, sind an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Art. 391. Den Civilstandsbeamten in der Pfalz trifft Geldstrafe bis zu 200 fl.:

1) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß die zu deren Giltigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern oder des Familienrathes gegeben war;

2) wenn er der Vorschrift des Art. 157*) des Civilgesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Großeltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß diese ehrerbietigen Ansuchen stattgefunden haben;

3) wenn er vor Ablauf der im Art. 228*) des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiratsurkunde einer schon verheiratet gewesenen Frau aufnimmt;

4) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eheverkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne daß eine Befreiung hievon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Eheverkündigungen und dem Heiratsabschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn er eine Ehe trotz bestehenden Einspruches für geschlossen erklärt;

5) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne hiebei die durch den Art. 165*) des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;

6) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher er nach den Bestimmungen des Art. 165 des Civilgesetzbuches nicht der zuständige Beamte ist;

*) siehe diese Artikel S. 47 u. 48 in der Note.

7) wenn er in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heiratsurkunde keine Erwähnung gethan hat;
8) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe den Vorschriften des §. 13 des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828*) genügt ist;
9) wenn die Civilstandsurkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben werden.

S. Art. 392. Die in den Art. 390 und 391 enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den daselbst bezeichneten Handlungen Fahrlässigkeit zu Grunde liegt, siehe auch B e a m t e. S. Art. 393—398.

Ehebruch. S. Art. 217—218.

A r t. 217. Der Ehebruch einer Ehefrau soll mit 2monatlichem bis 2jährigem Gefängnisse, der Ehebruch eines Ehemannes mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden.

Der unverheirathete Mitschuldige ist mit Gefängniß und zwar in ersterem Falle bis zu 9, in letzterem Falle bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

A r t. 218. Die gerichtliche Verfolgung des Ehebruches findet nur auf Antrag des beleidigten Ehetheiles statt.

Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist. Während des auf Scheidung oder Trennung gerichteten Verfahrens ruht die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung.

Ist der Antrag in einem Falle, in welchem beide Schuldige verheirathet sind, nur von dem Ehegatten des Einen gestellt worden, so tritt gleichwohl auch gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruchs, jedoch nur in dem Maße ein, welches der Abs. 2 des Art. 217 bestimmt. Siehe auch S i t t l i c h k e i t. S. Art. 224—227.

Ehefrau, Entführung einer solchen, siehe E n t f ü h r u n g.

— Haftung des Ehemannes für einen von ihr verübten Felddiebstahl, siehe F e l d d i e b s t a h l.

— Verkuppelung solcher Seitens des Ehemannes, siehe K u p p e l e i, S i t t l i c h k e i t.

Ehegatten, wann dieselben wegen Begünstigungs-Handlungen keiner Strafe unterliegen, siehe B e g ü n s t i g u n g, S. Art. 61, und H a n d l u n g e n strafbare, deren unterlassene Verhinderung, S. Art. 62 Abs. 2, Art. 65—66, unter B e g ü n s t i g u n g; ferner S e l b s t b e s t i m m u n g s f ä h i g k e i t, T o d t s c h l a g, K ö r p e r v e r l e t z u n g.

— Diebstahl unter diesen. S. Art. 290—291.

A r t. 290. Der Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens soll nur auf Antrag des Familienhauptes, dem der Thäter untergeben ist, oder des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters gerichtlich verfolgt werden.

A r t. 291. Mit jeder wegen Diebstahls zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28**) bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässig-

*) siehe diesen Art. S. 48 in der Note.
**) siehe Straffolgen.

keit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

— Die Bestimmungen des Art. 290 gelten auch bei der Unterschlagung, siehe Unterschlagung, S. Art. 297, und beim Betruge unter diesen. S. Art. 322, siehe Betrug.

— Verkuppelung unter diesen, siehe Kuppelei, Sittlichkeit.

Ehehinderniß. Betrügliche Verschweigung eines solchen bei Eingehung der Ehe. Gefängniß nicht unter 2 Monaten. S. Art. 268, siehe auch Ehe.

Eheliche Verwandte, siehe Verwandte.

Ehemann, der seine Frau einem Anderen zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wollust zuführt oder um des eigenen Vortheils willen überläßt, ist mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren zu bestrafen. S. Art. 220, siehe Kuppelei; siehe ferner Sittlichkeit. S. Art. 224—227.

Ehemänner, deren Haftbarkeit bei Diebstählen ihrer Frauen, Kinder, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Gesellen oder in derselben Familiengemeinschaft lebenden unselbstständigen Personen, siehe Diebstahl. S. Art. 288 und 291.

Ehescheidung. Die in der Pfalz geltenden Art. 298 des Civilgesetzbuches, soweit er die Bestrafung der ehebrecherischen Frau betrifft, und Art. 308 und 309 desselben Gesetzbuches sind aufgehoben. E. Art. 2 Ziff. 8.

Eheverkündung in der Pfalz, siehe Ehe.

Ehre, Angriffe auf diese. S. Art. 257—266.

Verläumdung.

Art. 257. Wer einen Andern in der Absicht, denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich bezichtiget, ist der Verläumdung schuldig.

Art. 258. Der Verläumder wird, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 600 fl. und der gänzliche oder theilweise Verlust der im Art. 28*) bezeichneten Rechte verbunden werden kann, — andernfalls mit Gefängniß bis zu 9 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

In dem ersteren Falle kann der Verurtheilte im Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache abzulegen.

Art. 259. Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zuläßigen Art nachgewiesen werden kann.

Unzuläßig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist.

Art. 260. Wenn zwar der im Art. 259 bezeichnete Wahrheitsbeweis geliefert ist, aber aus der Form der Bezichtig-

---

*) siehe Straffolgen (S.)

ung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, daß dieselbe in der Absicht, zu beleidigen, gemacht worden sei, so kommen, wenn die Bezichtigung gegen eine der in den Art. 127 und 161 *) genannten Personen unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen gerichtet war, die Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung, andernfalls die Strafbestimmungen über Ehrenkränkung zur Anwendung.

Ehrenkränkung.

Art. 261. Wer einem Andern in der Absicht, die Ehre desselben zu kränken, mit überlegtem Entschlusse öffentlich in Anwesenheit Mehrerer eine Thätlichkeit zufügt, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden.

Art. 262. Wer außer den Fällen, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, einem Andern eine Ehrenkränkung zufügt, soll mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft werden.

In schwereren Fällen können Arrest- und Geldstrafe verbunden werden.

Art. 263. Sind gegenseitige Ehrenkränkungen (Art. 261 u. 262) vorgefallen, so können dieselben ganz oder theilweise für gegenseitig aufgehoben erklärt und kann in Bezug auf beide Betheiligte oder auf einen derselben ein Strafausspruch unterlassen werden.

Hiedurch wird jedoch die Verurtheilung eines oder beider Theile in die veranlaßten Kosten nicht ausgeschlossen.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 264. Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, ausgenommen wenn der Angriff eine Berufshandlung einer der in den Art. 127 und 161 *) bezeichneten Personen oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person, einer nicht im Offiziersrange stehenden Militärperson oder eines öffentlichen Dieners zum Gegenstande hatte oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde.

Art. 265. Die Strafbestimmungen über Verläumdung und Ehrenkränkung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

Art. 266. Der durch Verläumdung oder Ehrenkränkung Angegriffene, sowie die gemäß Art. 264 und 265 für denselben aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen.

Ehrenkränkung, siehe Ehre, S. Art. 261 — 266, siehe auch Ehe, auswärtiges Staatsoberhaupt, Religionsfrieden.

Ehrenkränkungen gegen ein Mitglied der k. Familie. Gefängniß bis zu 2 Jahren. S. Art. 124, siehe k. Familie.

— gegen die Amtsehre einzelner Personen, siehe Amtsehre.

*) siehe Amtsehre, Religionsfrieden.

— gegen Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen eines auswärtigen Staates, siehe auswärtige Regierungen.

— Strafverfolgung deshalb. E. Art. 61—65.

Art. 61. Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 *) des Strafgesetzbuches ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat, findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 *) des Strafgesetzbuches genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dies verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 62 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

Art. 62. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 *) des Strafgesetzbuches in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zur Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, entstanden sind, so wie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

Art. 63. Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung.

Art. 64. Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung

*) siehe Ehre.

nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheils oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

Art. 65. Ehrenkränkungen, welche vor dem in Art. 1 *) des gegenwärtigen (E.) Gesetzes bezeichneten Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

Ehrenvorzüge, unbefugte Anmaßung solcher. Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen. P. Art. 55.

Ehrenzeichen, unbefugte Anmaßung solcher. Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen, nebst Konfiskation der Ehrenzeichen. P. Art. 55.

Ehrerbietiges Ansuchen an Aeltern und Großältern wegen Einwilligung in die Ehe in der Pfalz, siehe Ehe.

Ehrwidriges Benehmen der Beamten.

Art. 395. Ein Beamter, welcher wegen pflicht- oder ehrwidrigen Benehmens, wegen Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits 3 malige Disziplinarbestrafung (§§ 10—15 der IX. Verfassungsbeilage) **) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Eid. Unfähigkeit einen solchen oder ein Handgelöbniß an Eides Statt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten, siehe Straffolgen, S. Art. 31, siehe ferner Meineid, Zeugniß.

— Strafbare Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß. S. Art. 192—194 u. 203.

Art. 192. Wer durch einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid seine diesem Eide vorausgegangene oder nachfolgende wissentlich unwahre Aussage bekräftigt, soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu 20 Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten meineidig ausgesagt und der letztere zu Todes- oder mehr als 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Der wegen Meineides rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde abzulegen.

Art. 193. Aussagen, welche unter Hinweisung auf einen geleisteten Eid gemacht wurden, stehen den durch Eid bekräftigten gleich.

Art. 194. Die statt des Eides abgegebenen Betheuerungen der Menoniten und anderer Religionsverwandten, welche nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten, werden der Eidesleistung gleich geachtet.

Art. 203. Ist eine der im gegenwärtigen (IX.) Hauptstücke bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldig-

*) 1. Juli 1862.
**) diese §§. siehe in der Note bei Beamte, Seite 49—50.

ten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet. Siehe ferner Meineid, Handgelöbniß, Beweismittel, Anzeigen, Zeugniß.

— oder Handgelöbniß an Eidesstatt, Unfähigkeitserklärung der Verläumder hiezu, siehe Verläumder.

— der Geschwornen in der Pfalz, siehe Pfalz, Bildung der Schwurgerichte in dieser. E. Art. 119.

Eier, siehe Vögel.

Eigene Sache, widerrechtliche Beschädigung dieser.

S. Art. 330. Wer ihm gehörige Gegenstände, welche sequestrirt, gepfändet oder mit Beschlag belegt sind, unbefugter Weise beschädigt, vernichtet, verbraucht, beseitigt oder sonst der Verfügung des Berechtigten oder der Obrigkeit entzieht, desgleichen wer sich einer solchen Handlung in Bezug auf eine ihm gehörige Sache schuldig macht, welche sich im Gewahrsame eines Nutz- oder Pfandberechtigten, eines Massacurators oder einer öffentlichen Behörde befindet, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer eine der im Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch einen Dritten vornehmen läßt.

— Brandstiftung an dieser.

S. Art. 350. Die Bestimmungen der Artikel 347—349*) kommen auch bei demjenigen, welcher eine Brandstiftung der in diesen Artikeln bezeichneten Art an seiner eigenen Sache oder an einer fremden Sache im Einverständnisse mit dem Eigenthümer verübt hat, dann zur Anwendung, wenn mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war.

Wenn eine solche Gefahr nicht vorhanden war, die Handlung aber zum Zwecke eines Betruges oder einer Verletzung fremder Rechte verübt worden ist, so tritt, vorbehaltlich der durch den Betrug etwa verwirkten höheren Strafe, Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl., sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen**) verbunden werden können.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Eigen-Gewalt, siehe Frieden öffentlicher, dessen Störung.

Eigennützige Ausstellung von Zeugnissen durch Aerzte, Wundärzte, siehe Zeugniß S. Art. 202.

Eigennutz, strafbarer, S. Art. 332—336.

Benachtheiligung minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen.

Art. 332. Wer einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder einen solchen, dem wegen Geistesschwäche oder Verschwendung ein Curator oder gerichtlicher Beistand ernannt worden ist, mit Benützung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dadurch benachtheiligt, daß er sich von demselben Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende Urkunden für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem anderen Grunde ausstellen oder

*) siehe Brandstiftung, vorsätzliche.
**) siehe Straffolgen (S).

Quittungen ertheilen läßt oder demselben bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen unter ihrem Werthe abkauft, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Hazardspiel.

Art. 333. Wer eine Spielbank als Unternehmer oder Bankhalter zur allgemeinen Theilnahme, — sei es, daß Jedermann Zutritt hat oder der Zutritt von gewissen Bedingungen oder von der Beobachtung besonderer Formen abhängt, — eröffnet, desgleichen wer bei einem solchen Unternehmen durch Einräumung des Spiellokales oder sonst auf irgend eine Weise Beihilfe oder Dienste leistet, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Mitspieler trifft Geldstrafe bis zu 50 fl.

Sämmtliche Gelder und geldwerthe Gegenstände, die bei der Betretung zum Spiele ausgelegt waren, unterliegen nebst den vorhandenen Spielgeräthen der Konfiskation.

Frevel an Grenzsteinen und Zeichen des Wasserstandes.

Art. 334. Wer Grenzsteine oder andere zur Bestimmung einer Grenze oder des Wasserstandes dienende Zeichen unbefugt wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt, soll mit Gefängniß bis zu 1 Jahre, oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Beeinträchtigung öffentlicher Versteigerungen.

Art. 335. Wer bei öffentlichen Versteigerungen einen Andern durch Gewalt, Drohung, arglistige Täuschung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Bieten abhält, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Wer eine unter öffentlicher Autorität vorgenommene Versteigerung durch Lärmen oder ungeziemendes Benehmen anderer Art stört und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. bestraft werden.

Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen.

Art. 336. Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbs-Erzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu 150 fl. und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandenseyn der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. S. Art. 341.

Eigennützige Störung des Telegraphen, siehe Eisenbahnen.
Eigenthum, Angriffe der Rechtsinstitute dieses, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.
— fremdes, Zerstörung 2c. dieses, siehe Frieden, Hausfrieden.
— Abweisung gewaltthätiger Angriffe auf dasselbe, siehe Nothwehr.
Eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Getödteten, siehe Tödtung, Körperverletzung.
Eigenthums-Beschädigung. S. Art. 342—346.

Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung.

Art. 342. Wer rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, soll wegen Eigenthumsbeschädigung mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft werden.

In schwereren Fällen kann die Arreststrafe geschärft und mit der Geldstrafe verbunden werden.

Art. 343. Mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, soll die Eigenthums-Beschädigung bestraft werden:

1) wenn der Schaden den Betrag von 50 fl. übersteigt;
2) wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde;
3) wenn Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften, desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen, Feuerlöschgeräthschaften, Blitzableiter oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen beschädigt oder zerstört werden;
4) wenn sich außer dem Falle der Störung des öffentlichen Friedens mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern beschädigen oder zerstören;
5) wenn die Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthum eines Beamten oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Personen oder am Eigenthume eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage verübt wurde.

Fahrläßige Eigenthumsbeschädigung.

Art. 344. Fahrläßige Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen oder an Gegenständen der in Art. 343 Ziff. 3 bezeichneten Art sind an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen.

Feldfrevel.

Art. 345. Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten überschreitet, über bestellte Aecker oder nicht abgemähte Wiesen geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Sind die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in

ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Schlußbestimmung.

Art. 346. Wegen der im XXII. Hauptstücke des S. bezeichneten Handlungen findet, soferne sie an Privat-Eigenthum begangen wurden und keine der Voraussetzungen des Art. 343 Ziff. 2—5 gegeben ist, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

— durch Ueberschwemmung. S. Art. 354 u. 355.

Art. 354. Wer rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise mit Gefahr für fremdes Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betrage von mehr als 1000 fl. verursacht wurde, mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren bestraft werden.

Zuchthaus nicht unter 8 Jahren tritt ein, wenn durch die Ueberschwemmung Gefahr für Menschenleben oder für bewohnte oder den Wohngebäuden gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) *) herbeigeführt wurde.

Der Versuch des im Abs. 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Art. 355. Wer eine Ueberschwemmung (Art. 354) durch Fahrläßigkeit verursacht, soll, wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1**) bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Eigenthümer, dessen Einverständniß mit dem Brandstifter, siehe Brandstiftung.

Einbruch in ein Gotteshaus und Diebstahl daselbst oder rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln hiezu, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 274, siehe auch Diebstahl. S. Art. 284 — 287.

— in ein bewohntes Gebäude ꝛc. und Diebstahl daselbst. Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt. S. Art. 274 Ziff. 2, siehe auch Diebstahl. S. Art. 282 Ziff. 2, 285 Ziff. 3, 287, 288 u. 291.

— ist vorhanden, wenn der Thäter, um den Diebstahl zu vollbringen:

1) Wände, Thüren, Fenster oder andere Vorrichtungen, welche dem Eindringen entgegenstehen, erbrochen oder sonst mit Gewalt eine Oeffnung in das Gebäude oder dessen Umfriedung gemacht oder eine schon vorhandene Oeffnung erweitert oder
2) in anderer Weise äußere oder innere Verwahrungsmittel erbrochen, gewaltsam hin-

*) siehe Gebäude.
**) siehe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

weggeräumt, beschädigt oder zerstört hat.

Dem Einbruche steht gleich, wenn der Dieb verschlossene Kisten oder andere verschlossene Behältnisse mit ihrem ganzen Inhalte weggenommen hat. S. Art. 279, siehe auch Diebstahl. S. Art. 291.

Eindringen, widerrechtliches, in eine Wohnung oder Besitzthum; Schutz hiegegen, siehe Nothwehr. S. Art. 72—73.

— beim Raub, siehe Raub.

— bei der Erpressung, siehe Erpressung.

Einfahren von Pferden an öffentlichen Orten, siehe Reiten.

Einfriedungen fremder Gärten, Steigung über diese. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 345, siehe auch Feldfrevel.

— von Gruben, siehe Steinbrüche.

— von Eisenbahnen oder Stationshöfen, siehe Eisenbahnen.

Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche, dasselbe tritt mit dem 1. Juli 1862 in Kraft. E. Art. 148.

Einfuhrverbote gegen ansteckende Krankheiten, siehe ansteckende Krankheiten.

— gegen ansteckende Viehkrankheiten, siehe Thiere.

Einheben, verbotenes, von Geschenken zu Festzeiten.

P. Art. 91. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen zu strafen.

Einhemmen der Fuhrwerke. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt. P. Art. 145 Ziff. 7.

Einkommensteuer, hinreichende, schützt in der Regel den Inländer vor Untersuchungshaft, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung gegen einen Angeschuldigten. S. Art. 379 und 382.

Art. 379. Beamte, welche wissentlich gegen einen Unschuldigen die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung verhängen oder veranlassen, sollen mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, womit der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, bestraft werden.

Wurde die Untersuchung wegen Verbrechens eingeleitet, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten nebst Verhängung der im S. Art. 28 *) bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Art. 382. Mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche wissentlich die ihnen obliegende Einleitung oder Fortführung einer Strafverfolgung unterlassen, Beweismittel der Schuld nicht erheben, rechtskräftig erkannte Strafen nicht vollstrecken lassen oder sonst einer Person, um sie der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leisten.

Gleiche Strafe tritt dann ein, wenn wissentlich erhebliche Entlastungs-Beweismittel nicht erhoben werden. Siehe auch Beamte. S. Art. 393 bis 398.

*) siehe Straffolgen (S.)

Einnahmen, öffentliche, Verkürzung dieser.

S. Art. 385. Beamte, welche für den Staat, Gemeinden, Stiftungen oder sonstige öffentliche Anstalten Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben oder zu verwalten haben und hiebei Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen oder in zu geringem Betrage ansetzen oder erheben, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. Siehe auch Beamte. S. Art. 393 bis 398.

Einschleichen oder Verbergung in ein dem Gottesdienste bestimmtes Gebäude und Diebstahl aus solchen, sowie rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln hiebei. Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 274, siehe auch Diebstahl, S. Art. 284—287 u. 291.

Einschreitung, gerichtliche, wegen Ehrenkränkungen, siehe Ehrenkränkungen. E. Art. 61.

— vorläufige polizeiliche, siehe polizeiliche Einschreitung.

Einsperrung, widerrechtliche, siehe Gefangenhaltung.

Einspruchsrecht, siehe Erkenntniß.

Einspruch gegen eine Eheverkündung, siehe Civilstandsregister.

Einsteigen in ein Gotteshaus und Diebstahl mittelst dieses. Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 274, siehe auch Diebstahl, S. Art. 284—287 u. 291.

— in ein bewohntes Gebäude und Diebstahl in solchem. Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt. S. Art. 274, siehe auch Diebstahl, S. Art. 282 Ziff. 2, 284, 287, 288 u. 291.

Einsteigen. Unter diesem wird das Eindringen über Dächer, Mauern oder andere Umfriedungen oder durch Fenster, Kellerlöcher oder anderer zum Eingange nicht bestimmte Oeffnungen verstanden. S. Art. 280, siehe auch Diebstahl.

Einstellung und Einziehung der Gewerbe als Straffolge; die gesetzlichen Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten. S. Art. 44 und P. Art. 16.

— orts-, distrikts- und oberpolizeilicher Vorschriften, siehe polizeiliche Vorschriften. P. Art. 41 bis 43.

— verschiedener Gewerbe durch die Gewerbtreibenden.

P. Art. 199 Abs. 2. Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Einsturz drohende Gebäude. P. Art. 185 und 186.

Art. 185. Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Art. 186. In den Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2*) und 185 hat der Polizei-

*) siehe Bauten.

richter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Ein- und Austritt von Dienstboten, unterlassene Anzeige dieses Seitens der Dienstherrschaft, siehe Dienstbotenwesen.

Einverleibung des Königreichs in einen anderen Staat, siehe Hochverrath.

Einwilligung der Aeltern oder Großältern zu einer Ehe in der Pfalz, siehe Civilstandsregister.

Einwirkung auf Zeugen oder Mitbeschuldigte, Untersuchungshaft deshalb, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

Einzelhut. P. Art. 225 u. 228.

Art. 225. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden, Grundstücken erlassen werden.

Art. 228. Die Geldstrafe fließt zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Einzelngerichte diesseits des Rheines, Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei diesen, siehe Staatsanwalt.

Einzelnhaft, dieselbe ist mit dem Dunkelarreste als Schärfung der Arreststrafe verbunden. S. Art. 21, siehe Arreststrafe.

Einzelnrichter, Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe durch diese auf staatsanwaltschaftlichen Antrag bei Uebertretungen. S. Art. 27, siehe Gefängnißstrafe.

— Aburtheilung der Uebertretungen durch diese und Geschäfte des Staatsanwaltes hiebei, siehe Uebertretungssachen, Staatsanwalt, Zollstrafgesetz.

— Haussuchung durch diese in Folge §. 38*) des Zollgesetzes vom 17. November 1837, Vorführung des Angeschuldigten vor ihn und deßfallsige Ermächtigung, siehe Zollstrafgesetz. E. Art. 33.

— derselbe ist zur Erlassung des Verhafts- resp. Verwahrungsbefehls befugt, wenn eine Verhaftung wegen einer Uebertretung stattfindet, deren Aburtheilung ihm zusteht. E. Art. 41 Abs. 4, siehe auch Untersuchungshaft. E. Art. 44 u. 45.

— wornach sich das Verfahren in zur Zuständigkeit dieser gehörigen Uebertretungssachen diesseits des Rheins zu richten hat, siehe Uebertretungssachen, Verfahren in diesen. E. Art. 66.

— in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit des Einzelnrichters in der Pfalz gehören, finden Voruntersuchungen nicht statt. E. Art. 82, siehe auch

---

*) §. 38 des Zollgesetzes lautet:

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese.
— Berufung gegen in den zur Zuständigkeit dieser in der Pfalz gehörigen Uebertretungsfälle von den Gerichten erster Instanz erlassene Urtheile, siehe Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 83.

Einziehung von Gewerben, siehe Einstellung.

Einzug von Miethsleuten.

P. Art. 86. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl., wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

Eis, siehe Schnee.

Eisdecken, verbotenes Betreten dieser.

P. Art. 136. An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt.

Eisenbahnen und Telegraphen, Störung der Benützung dieser. S. Art. 356—360.

Art. 356. Wer widerrechtlich die Möglichkeit der Benützung einer zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Eisenbahn aufhebt oder beschränkt oder einen Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert, soll mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 357. Wer an Eisenbahnen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse oder Störungen bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen.

Hat in Folge der That ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 *) bezeichneten Beschädigungen erlitten, so ist auf Zuchthaus nicht unter 12 Jahren zu erkennen.

Art. 358. Wer widerrechtlich die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt durch Wegnahme oder Beschädigung der Drathleitung oder anderer Zugehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen oder auf andere Weise stört oder unmöglich macht, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und wenn die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu bestrafen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 359. Wird eine der in den Art. 356—358 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so soll der Schuldige, wenn in Folge dessen ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 *) bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren

*) siehe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

oder an Geld bis zu 500 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Art. 360. Wird ein Bediensteter einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt nach den Bestimmungen der Art. 356, 358 oder 359 zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zugleich der Verlust seines Dienstes auszusprechen.

Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt werden.

Das Letztere findet auch Anwendung wegen jeder nach den Bestimmungen des Art. 357 verwirkten Zuchthausstrafe.

Eisenbahn-Unternehmungen, (Privat-) Unterschlagung Seitens der dabei angestellten oder beschäftigten Personen, siehe Spediteure.

Eisenbahn-Bedienstete, siehe Eisenbahnen. S. Art. 360.

Eisenbahnen, Uebertretungen in Bezug auf diese u. Dampfschiffe.

P. Art. 152. An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

1) wer die Bahn an anderen als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;
2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegränzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit niederlegt;
3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüberfährt;
4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehherden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens 20 Schritte sich entfernt hält;
5) wer in dem Falle, daß 2 oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;
6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 fl.

Eisenbahnbauten. Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Anordnungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei diesen. Geldstrafe

bis zu 15 fl. oder Arrest bis zu 5 Tagen. Die Anordnungen selbst werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen. P. Art. 76.

Eisenbahnbetrieb, dessen Schutz, siehe Eisenbahnen.

Eiskette, siehe Radschuh.

Eltern, Verlust der aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte.

S. Art. 226. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte.

— unbefugtes Abändern des Geschlechts-Namens ihrer Kinder. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 54.

— deren Bestrafung wegen Begünstigungs-Handlungen, siehe Begünstigung. S. Art. 61. Siehe auch Selbstbestimmungsfähigkeit, Todschlag, Körperverletzung.

— deren Bestrafung wegen unterlassener Verhinderung strafbarer Handlungen. Siehe Handlungen, strafbare.

— Blutschande mit ihren Abkömmlingen. Siehe Blutschande, Wollust.

— Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren für unzüchtige Handlungen Seitens der Eltern mit oder an ihren leiblichen Abkömmlingen nebst den Straffolgen. S. Art. 28, Ziff. 5, (siehe Straffolgen) und wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, Verlust des Dienstes; soferne nicht wegen Blutschande, Mißbrauch des Erziehungs-Rechtes und Kuppelei höhere Strafe einzutreten hat. S. Art. 216, siehe auch unzüchtige Handlungen und Sittlichkeit.

— Verkupplung ihrer leiblichen Abkömmlinge. Gefängniß nicht unter 2 Jahren. S. Art. 220, siehe auch Kuppelei, Sittlichkeit.

— Aussetzung der Kinder durch diese. S. Art. 246 bis 247.

Art. 246. Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Art. 247. Wer außer dem Falle des Artikel 246 Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

— Zwang ihrer Kinder zur Ehe.

Art. 269. Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß um deswillen für nichtig erklärt, weil ein Ehetheil zu deren Eingehung von seinen Eltern, Pflegeeltern oder sei-

nem Vormunde gezwungen worden ist, so trifft die letztgenannten Personen Gefängniß bis zu 6 Monaten.

— deren Bestrafung wegen Zwangs ihrer Kinder zum Bettel ꝛc.

S. Art. 270. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche eine in ihrer Obhut stehende Person unter 16 Jahren an Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise überlassen, sollen mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft werden, womit der Verlust der im Artikel 28, Ziff. 5*) bezeichneten Fähigkeit als Straffolge verbunden werden kann.

— deren Einwilligung in die Ehe ihrer Kinder, siehe Civilstands-Register.

— Gestattung des Wirthshausbesuches oder einer öffentlichen Tanzunterhaltung an ihre schulpflichtigen Kinder ohne gehörige Aufsicht. Geldstrafe bis zu 10 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann. P. Art. 99, siehe auch Wirthshausbesuch.

— Strafe wegen vernachlässigten Schulbesuchs ihrer schulpflichtigen Kinder.

P. Art. 107. Mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind. Siehe Schulbesuch.

— Geldstrafe im ersten Uebertretungsfalle bis zu 5 fl. und bei fortgesetzter Säumniß bis zu 25 fl., wenn sie ihre impfpflichtigen Kinder nicht zur Impfung bringen. P. Art. 117, siehe Schutzpockenimpfung.

Elterliche Gewalt. Mißbrauch dieser zum Eingehen einer Ehe, zum Bettel, siehe Eltern. S. Art. 269—270.

— Entführung einer unter elterlicher Gewalt stehenden Person, siehe Entführung.

Endzweck. Beschaffenheit dieses oder Beweggrundes, um dessenwillen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließt die Strafbarkeit nicht aus. S. Art. 70, siehe Irrthum.

Entbindung.

P. Art. 53. Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Entbindungs-Anstalten, deren Errichtung ohne Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde. Geldstrafe bis zu 100 fl. P. Art. 127, siehe auch Heilanstalten.

*) siehe Straffolgen.

Entführung. S. Art. 253—254. u. 256.

Art. 253. Wer sich einer Person durch Zwang oder List bemächtigt und sie hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, um sie zur Ehe oder zur Gestattung der Unzucht, sei es mit ihm selbst oder mit einem andern zu vermögen, soll wegen Entführung mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren und, wenn er seinen Zweck erreicht hat, mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft werden.

Wird eine Ehefrau oder eine in elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person zwar mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung des Ehemannes, der Eltern oder Vormünder entführt, so ist gegen den Entführer auf Gefängniß bis zu 2 Jahren und, wenn die entführte Person das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auf die im Absatz 1 bestimmten Strafen zu erkennen.

Der Versuch einer Entführung ist strafbar.

Art. 254. Eine gerichtliche Verfolgung wegen Entführung findet nur auf Antrag der entführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters und im Falle des Art. 253 Absatz 2 nur auf Antrag des Ehemannes, beziehungsweise der Eltern oder Vormünder statt.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so kann ein Strafverfahren nur nach Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit dieser Ehe eingeleitet werden.

S. Art. 256. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Entführung beginnt erst mit dem Zeitpuncte der Befreiung der entführten Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen.

In dem Falle des Art. 254 Abs. 2 beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Erkenntniß auf Nichtigkeit der Ehe die Rechtskraft beschritten hat.

Enthauptung.

S. Art. 15. Die Todesstrafe wird mittels Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtskommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen.

Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtskommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen noch für die von der Gerichtskomission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besondern Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

Entlassung der Gefangenen, widerrechtliche Verzögerung dieser, siehe Strafgewalt, Beamte.

— — — aus dem Polizeiarreste, siehe Arreststrafe.

Entlastungs-Beweismittel, wissentlich erhebliche. Gefängniß nicht unter 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, trifft den Beamten, der solche nicht erhebt. S. Art. 382, siehe Strafgewalt, Beamte.

Entmündigte Personen, Benachtheiligung dieser, siehe minderjährige Personen.

Entschädigung, Verurtheilung hiezu an den durch eine strafbare Handlung in der Pfalz Beschädigten, siehe Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 81.

Entschädigungsklage wegen Beschädigung durch eine strafbare Handlung in der Pfalz, siehe Strafprozeßgesetzbuch.

Entscheidung, die, in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen, ob ein Strafmilderungsgrund vorliege gehört zur Thatfrage, siehe Schwurgerichte.

Entschließung, kgl. allerh. Abnöthigung einer solchen oder Verhinderung der Erlassung oder Ausführung dieser, siehe Hochverrath, S. Art. 109, siehe auch Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem, S. Art. 13.

Entschluß zu einer strafbaren That, Bestärkung des Thäters in solchem, siehe Theilnahme.

Entschuldigung der Geschwornen in der Pfalz, siehe Pfalz, Bildung der Schwurgerichte in dieser. E. Art. 107.

Entwässerung, siehe Bewässerung.

Entweichung von Gefangenen, siehe Gefangene.

Entwendung von Akten und Urkunden, siehe Akten; siehe ferner auch Diebstahl.

— eines Leichnams. Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. S. Art. 250, siehe Leichen.

Entziehung eigener, jedoch sequestrirter Gegenstände, siehe eigene Sachen.

Entzündliche Stoffe, siehe Feuerpolizei.

Erben, deren Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten Verstorbener.

S. Art. 91. Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

Erbschaft. Entwendung an einer solchen, zu der der Dieb als Miterbe berufen ist.

S. Art. 272. Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth, welchen dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Steht dem Diebe Miteigenthum an der entwendeten Sache zu, so wird bei der Werthsbestimmung der ihm gehörige Theil abgezogen.

Dasselbe findet statt, wenn die Sache zu einer Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist. Siehe auch Diebstahl, Unterschlagung. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch bei der Unterschlagung Anwendung. S. Art. 297.

Erde, unbefugtes Graben, Stechen dieser im fremden Eigenthume. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284, siehe auch Felddiebstahl, Diebstahl. S Art. 285—287, 288, 291. Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurthei-

lenden That bereits dreimal wegen Diebstahls dieser Art verurtheilt worden ist. S. Art. 286.

Ergänzungs-Geschworne in der Pfalz, Beiwohnung dieser bei der Verhandlung, siehe Pfalz, Bildung der Schwurgerichte in dieser. E. Art. 112.

Ergreifung, widerrechtliche, Seitens eines Beamten, siehe Strafgewalt.

Erhebungs-Beamte, dessen Zeugniß bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, siehe Geldstrafe.

— dessen Zeugniß bei Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe, siehe Geldstrafe.

Erkenntniß, richterliches.

S. Art. 90. Wer wegen einer ihm zur Last gelegten Thatsache rechtskräftig verurtheilt oder freigesprochen worden ist, kann wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt und bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 13*) enthaltenen Bestimmungen.

— gegen ein solches, über Unterbringung eines Angeschuldigten der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidend, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten oder der Person, die das Recht der Erziehung der letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und der Person mit dem Rechte ihrer Erziehung für die Anmeldung der Berufung, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von 3 Tagen von dem Tage an, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht. E. Art. 24.

Erkenntnisse des Kassationshofes, siehe Kassationshof, E. Art. 134.

— auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung, jedoch wird nach Ablauf von 20 Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt. S. Art. 100.

Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind; Gefängniß nicht unter 1 Jahre, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, trifft den, welcher in der Absicht einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen bewirkt, daß solche Erklärungen ꝛc. in öffentlichen Urkunden als gegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder von anderen Personen oder in anderer Weise abgegeben oder geschehen sind. S. Art. 182, siehe Urkunden.

Erlaubnißschein, gesetzlich erforderlicher des Civilstandsbeamten zur Beerdigung einer Leiche in der Pfalz. Geldstrafe bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu 30 Tagen, wer ohne solchen eine Leiche beerdigen läßt. P. Art. 109 Ziff. 1.

— für die Jagd, siehe Jagd.

Erleichterung der Ausführung einer strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 4.

Erlös für konfiscirte Gegenstände fließt, soferne durch das Polizeistrafgesetz nichts anderes bestimmt ist, in die Staatskasse. P. Art. 10, siehe auch Konfiskation.

Ermächtigung der kgl. Staatsregierung, Minderjährige über

*) siehe Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem.

16 Jahre, welche eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben, in eine für jugendliche Personen bestimmte Gefangenanstalt bringen zu lassen, siehe Jugend. S. Art. 81.

Erneuerungsscheine (Talons), deren Fälschung. Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren. S. Art. 185, siehe auch Kreditpapiere. Strafe für den, der wissentlich falsche Papiere dieser Art in Verkehr bringt ꝛc., siehe Kreditpapiere. S. Art. 186.

Ernten, Ueberschreiten der Grenzen fremder Grundstücke hiedurch. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 345, siehe auch Feldfrevel.

Erntezeit, Verlassen des Dienstes zu solcher Seitens landwirthschaftlicher Dienstboten, siehe landwirthschaftliche Dienstboten.

Erpressung, Erweiterung der Polizeiaufsicht durch die Distriktspolizeibehörde gegen die deßhalb oder wegen Theilnahme hieran Verurtheilten in Bezug auf die Nachtzeit, siehe Straffolgen. S. Art. 38.

— Mißbrauch der Amtsgewalt hiezu, siehe Amtsgewalt.

— S. Art. 303 u. 307.

Art. 303. Wer außer dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll wegen Erpressung bestraft werden, und zwar:

1) gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der in den Artikeln 300—302*) bezeichneten Fälle, wenn der Thäter zum Zwecke der Erpressung eine Person vergewaltigt oder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht hat;

2) mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren, wenn der Thäter zu diesem Zwecke die künftige Verübung von Mord oder Brandstiftung gedroht hat;

3) mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit künftigen Mißhandlungen, mit Beschädigungen am Vermögen, mit Verläumdungen, Klagen, Denunziationen, Ablegung oder Versagung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren, geschehen ist.

Mit der Gefängnißstrafe können die im Artikel 28**) bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden; auch ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Bei der Erpressung ist auch der Versuch eines Vergehens strafbar.

Art. 307. Wer über die Bewohner einer oder mehrerer Ortschaften durch Bedrohung mit Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung Unruhe oder Besorgniß verbreitet, soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

War durch die Bedrohung eine Erpressung bezweckt, so ist auf Zuchthaus bis zu 12, und wenn der Zweck erreicht wurde, bis zu 16 Jahren zu erkennen.

— durch Räuber, siehe Raub.

— unwahrer Geständnisse und Zeugenaussagen, siehe Strafgewalt.

— Arbeitsscheu, der wegen derselben unter Polizeiaufsicht stehen-

*) siehe Raub.
**) siehe Straffolgen.

den Personen, siehe Arbeitsscheu, Sperrwerkzeuge.

Ersatz des Schadens, siehe Schadensersatz.

Ersatzgeschworne in der Pfalz, deren Eintritt, siehe Pfalz, Bildung der Schwurgerichte in dieser. E. Art. 104 u. 110.

Erstehung der Gefängnißstrafe, siehe Gefängnißstrafe.

Erwerbsarten oder Gewerbe, welche herumziehend betrieben werden. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen sind berechtigte Inhaber solcher zu bestrafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln. P. Art. 77.

— freie.

P. Art. 208. Wer außer den im Polizeistraf-Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen diesseits des Rheines einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825,*) die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Lizenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Lizenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines

*) Art. 8 dieses Gesetzes lautet:

Art. 8. (Dritter Abschnitt des Gesetzes: Von den freien Gewerben und Erwerbsarten.)

Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben freigegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei, können auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten,
2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern überall, oder an einzelnen Orten der freien Koncurrenz überlassen werden.

Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9*) des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

Erwerbszweige, siehe Gewerbspolizei.

Erwerbung der durch strafbare That gewonnenen Sachen, siehe Begünstigung.

Erzieher, Blutschande mit ihren Abkömmlingen, siehe Blutschande.

— Beischlaf mit den ihnen zur Erziehung anvertrauten minderjährigen Personen. Gefängniß nicht unter 6 Monaten nebst den Straffolgen und Verlust des Dienstes, wenn er ein öffentlicher ist. S. Art. 212, siehe Erziehungsverhältniß.

— Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren für unzüchtige Handlungen Seitens der Erzieher gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen nebst den Straffolgen. S. Art. 28 Ziff. 5 (siehe Straffolgen), und wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, Verlust des Dienstes, soferne nicht wegen Blutschande, Mißbrauch des Erziehungs- &c. Verhältnisses, Kuppelei eine höhere Strafe einzutreten hat. S. Art. 216, siehe unzüchtige Handlungen, Sittlichkeit.

— Verkuppelung ihrer Schüler. Gefängniß nicht unter 2 Jahren. S. Art. 220, siehe auch Kuppelei, Sittlichkeit.

— Diebstahl, Unterschlagung, Betrug von den Zöglingen an diesen, siehe Ehegatten. S. Art. 290. Betrug. S. Art. 322.

Erziehung, zweckmäßige, jugendlicher Personen in Gefangen-Anstalten, siehe Jugend. S. Art. 80.

— Entziehung jugendlicher Personen den Eltern, um auf ihre Erziehung einzuwirken. Gefängniß nicht unter 6 Monaten. S. Art. 252; siehe auch Menschenraub. S. Art. 256.

— oder Pflege fremder Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder Behaltung solcher nach entzogener Bewilligung. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 73.

---

*) Art. 9 dieses Gesetzes lautet:

Art. 9. (Vierter Abschnitt: Von den Gewerbsprivilegien.) Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber werden mit einer Geldbuße von 100—500 fl. bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfonde des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers konfiscirt. (Gesetzblatt 1825 S. 136—137.)

— Uebertretungen in Bezug auf diese. P. Art. 107, 108.

Art. 107. Mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Art. 108. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet;
2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht eröffnet.

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

— Recht der Berufung für denjenigen, dem die Erziehung eines Angeschuldigten zusteht, der durch Erkenntniß in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Jugend gebracht werden soll. E. Art. 24.

Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen, Unterbringung von jugendlichen Personen unter 16 Jahren in solchen, die binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind, siehe Landstreicherei.

— für verwahrloste jugendliche Personen, Berufung gegen Erkenntnisse über Unterbringung in einer solchen, siehe Erkenntniß; siehe ferner Jugend.

Erziehungsanstalten, Gründung oder Leitung solcher ohne die nach der Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung. Geldstrafe bis zu 50 fl. und ist im Strafurtheile die Schließung solcher auszusprechen. P. Art. 108.

— Geldstrafe bis zu 10 fl. für Vorsteher dieser, wenn sie Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben. P. Art. 118.

Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältniß, Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch dieses. S. Art. 212, 213, 214, 216, 224 bis 227.

Art. 212. Pflegeeltern und Vormünder, welche mit ihren minderjährigen Pflegebefohlenen, Geistliche, welche mit ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern, Lehrer und Erzieher, welche mit den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten minderjährigen Personen den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten zu bestrafen.

Zugleich ist gegen dieselben

der Verlust der im Art. 28 Ziff. 5 *) bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 213. Die an Gefängnissen, an Straf- und polizeilichen Verwahrungshäusern oder an Anstalten, welche zur Pflege oder Unterstützung von Hilfsbedürftigen oder zur Besserung verwahrloster Personen bestimmt sind, angestellten oder beschäftigten Beamten, Aerzte oder anderen Bediensteten, welche mit einer in die Anstalt aufgenommenen Person, desgleichen Beamte, welche mit einer Person, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben, sollen mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Zugleich ist gegen dieselben, wenn sie in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust ihres Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 214. Wenn die in den Art. 204—213 **) bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 216. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben unzüchtige Handlungen verüben, oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, soferne nicht nach Art. 208, 212—214 oder 220 ***) eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Dasselbe gilt:

1) von Pflegeeltern und Vormündern gegenüber ihren minderjährigen Pflegebefohlenen,
2) von Geistlichen gegenüber ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern,
3) von Lehrern oder Erziehern gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen,
4) von den im Art. 213 bezeichneten Bediensteten gegenüber den eben dort erwähnten Personen.

Gegen die im Abs. 1 und im Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 genannten Personen ist zugleich auf die im Art. 212, gegen die im Abs. 2 Ziff. 4 genannten Personen auf die im Art. 213 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Art. 224 Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Art. 225. Mit einer auf Grund vorstehender Artikel verhängten Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen *) oder einzelne derselben verbunden werden, vorbehaltlich der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften.

Art. 226. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärti-

---

*) siehe Straffolgen.
**) siehe Nothzucht, Beischlaf, Blutschande.
***) siehe Blutschande, Kuppelei.

gen (X.) Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte.

Art. 227. In den Fällen der Art. 212 und 216 ist die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit.

Eßgeschirre, siehe Kochgeschirre.

Eßwaaren, Getränke und sonstige verkäufliche Nahrungsmittel, Entziehung dieser der angeordneten Beschau, siehe Nahrungsmittel.

— Zuwiderhandeln gegen die zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen von Eßwaaren ergangenen polizeilichen Vorschriften, Feilbieten, Verkauf ekelhafter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Gegenstände dieser Art, siehe Nahrungsmittel.

Exekutionsverfahren in der Pfalz. Die Art. 7 und 65 des desfallsigen Gesetzes vom 23. Mai 1846 sind aufgehoben. E. Art. 2 Ziff. 10.

Explodirende Stoffe, Sprengungen durch solche.

P. Art. 148. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Siehe auch Schießpulver.

— Wurfgeschoße, siehe Schußwaffen.

Explosion, Zerstörung von Räumlichkeiten hiedurch, in denen sich zur Zeit dieser Menschen aufhalten, siehe Pulver.

Fabrikanten. S. Art. 323—324.

Art. 323. Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten eine falsche Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß, oder in deren Besitze falsche Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

Art. 324. Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl., und, wenn er gewußt hat, daß diese Stempel gebraucht werden sollten, um Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die in diesen Artikeln bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation. S. Art. 326.

— Bankerott dieser, siehe Bankerott.

— Einstellung der Arbeit durch

diese, siehe **Arbeitseinstellung.**

Fabrikarbeiter, Verbot der Reise in's Ausland für solche.

P. Art. 79. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

— welche im Orte keinen festen Wohnsitz haben, Nichterstattung der durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift geforderten Anzeige der Aufnahme oder Entlassung dieser. Geldstrafe bis zu 5 fl. P. Art. 85.

— an ansteckenden Uebeln Leidende, siehe **ansteckende Krankheiten.**

— Verfertigung 2c. von fremden Schlüsseln durch solche, siehe **Sperrwerkzeuge.**

— Gewerbsgehilfen, Handwerksgesellen. Uebertretungen dieser, siehe **Handwerksgesellen.**

Fabrikate mit unbefugt nachgeahmten Zeichen, siehe **Gewerbszeichen.**

Fabriken und Gewerbe, Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf diese. P. Art 128—129.

Art. 128. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 129. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdies hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

— und Gewerbe, Verwendung jugendlicher Personen in diesen. Uebertretung der Bestimmungen hierüber.

P. Art. 213. An Geld bis zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu 100 fl. erhöht

werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf 2 Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu 100 fl., womit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Fabrikgeheimnisse, unbefugtes Benützen dieser.

S. Art. 338. Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntniß er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benützt oder einem Andern mittheilt, soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. S. Art. 341. Siehe auch Geheimnisse.

Fabrikzeichen fremde, Mißbrauch dieser.

S. Art. 336. Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu 150 fl. und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. S. Art. 341. Siehe auch Gewerbszeichen.

Fähigkeit der Selbstbestimmung, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

— zur Erwerbung des Adels, eines Amtes, Dienstes, einer Auszeichnung ꝛc., deren Verlust in Folge Verurtheilung wegen Verbrechens. Siehe Straffolgen. S. Art. 28. Bei Personen unter 16 Jahren tritt dieser Verlust nicht ein. S. Art. 70.

— zur Theilnahme an Landtags-, Landraths-, Distriktsraths- u. Gemeindewahlen ꝛc., siehe Straffolgen. S. Art. 30.

— zum Geschwornenamte, deren Verlust, siehe Bestechung.

— zur Eidesleistung, siehe Meineid, Zeugniß, Verläumdung.

— zur Wiederverwendung zum Eisenbahn- und Telegraphendienste, siehe Eisenbahnen.

Fahnenflucht, siehe Meuterei.

Fahrbahn bei Eisenbahnen, Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf solche, siehe Eisenbahnen.

Fahren über bestellte Aecker oder abgemähte Wiesen. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 345, siehe Feldfrevel.

— Uebertretungen in Bezug auf dieses, siehe Reiten.

— Reiten oder Fortbewegen größerer Lasten. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen auf den abgegränzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt. P. Art. 156 Ziff. 2 u. 3. Diese Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die Handlung außer Nothfällen gegen das Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt wird. P. Art. 156.

Fahrlässige Tödtung. S. Art. 232, 233 u. 238.

Art. 232. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 400 fl. zu bestrafen.

Art. 233. Für die Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Art. 238. Hat eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit nur wegen zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eine der in Art. 234 Ziff. 1 u. 2*) bezeichneten Folgen gehabt, ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung derselben gerichtet war, so soll die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten sein würde, vorbehaltlich der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit etwa verwirkten höheren Strafe.

— Körperverletzung.

S. Art. 239. Wer durch Fahrlässigkeit einem Andern eine körperliche Beschädigung zufügt, welche einen bleibenden Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden.

Durch Fahrlässigkeit zugefügte körperliche Beschädigungen, welche zwar keine der im Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Folgen, aber doch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten nach sich gezogen haben, sind mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet in den Fällen des Abs. 2 dieses Artikels nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. Siehe auch Körperverletzung.

---

*) siehe Körperverletzung, vorsätzliche.

— Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 344. Fahrlässige Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen oder an Gegenständen der in Art. 343 Ziff. 3*) bezeichneten Art sind an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen. Siehe auch Eigenthumsbeschädigung.

— Unterlassungen, siehe vorsätzlich begangene Handlungen.

— Rechtsverletzungen. S. Art. 6 u. 69.

Art. 6. Die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches sind nur auf vorsätzlich begangene Handlungen, dann auf jene fahrlässigen Rechtsverletzungen anzuwenden, bezüglich welcher dieses in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Art. 69. Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand nicht kannte, durch dessen Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist die letztere straflos.

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

In wie ferne in dem einen oder anderen Falle eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit einzutreten habe, ist nach den in der zweiten Abtheilung des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

— Veranlassung einer Explosion, siehe Pulver.

— Veranlassung eines Brandes, siehe Brand.

— Verursachung einer Ueberschwemmung, siehe Ueberschwemmung.

— Störung der Benützung der Eisenbahn oder eines Telegraphen, siehe Eisenbahnen.

— Gefährdung der Schiff- oder Floßfahrt, siehe Schifffahrt.

— Verletzung der Bestimmungen über die Führung der Civilstandsregister in der Pfalz, siehe Civilstandsregister.

— Beschädigung oder Unbrauchbarmachung für ihren Zweck und nicht sofortige angemessene Wiederherstellung von Schutzmitteln, Sperrungs- oder Warnungszeichen, der Laternen und zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft. P. Art. 150.

— Bauführung.

P. Art. 184. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Fahrlässigkeit. Arreststrafe deswegen bei der Jugend, siehe Jugend. S. Art. 77.

---

*) Art. 343 Ziff. 3. Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften, desgleichen Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen, Feuerlöschgeräthschaften, Blitzableiter oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen.

— bei Bewachung und Entweichung von Gefangenen, siehe Gefangene.

— bei ansteckenden Krankheiten. S. Art. 248 und 363.

Art. 248. Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 600 fl. ein.

Art. 363. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Teiche vergiftet oder eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl., und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft.

— der Beamten.

S. Art. 395. Ein Beamter, welcher wegen pflicht- oder ehrwidrigen Benehmens, wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits 3 malige Disziplinarbestrafung (§§ 10—15 der IX. Verfassungsbeilage) *) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

— nach dem Polizeistrafgesetzbuch.

P. Art. 19. Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

Fallmeister, siehe Wasenmeister.

Fallthüren. Geldstrafe bis zu 25 fl., wer diese ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt. P. Art. 147 Ziff. 4.

Falsch, Fälschung, fälschlich. Falsche Zeichen bei den Eisenbahnen und Telegraphen, Störung des Betriebs hiedurch, siehe Eisenbahnen.

Falsche Zeichen, deren Aufstellung

---

*) diese §§ siehe bei Beamte, S. 49—50.

bei der Schiff- und Floßfahrt, siehe Schifffahrt.
— Orts- oder Zeitbestimmung in Urkunden, siehe Amt.
— Anzeigen bei öffentlichen Behörden, siehe Anzeigen.
— Waage, Maße oder Gewicht bei Fabrikanten, Handels- oder Gewerbsleuten, siehe Fabrikanten.

Falsches Handgelöbniß, siehe Handgelöbniß.
— unbeschworenes Zeugniß, siehe Zeugniß.

Fälschliche Angabe von Thatsachen oder deren Verschweigen unter eidlicher Bekräftigung, siehe Meineid. S. Art. 195 Ziff. 6.

Fälschung, unterlassene Verhinderung einer Geldfälschung, siehe Handlungen, strafbare.
— von Rechnungen behufs Verdeckung der Amtsuntreue, siehe Amtsuntreue.
— von Wahlzetteln, Wahlzeigen, Wahlprotokollen, siehe Wahlrechte. S. Art. 153.
— von Geld, Stempelpapier, Briefmarken, siehe Geld.
— und Unterdrückung öffentlicher Urkunden, Zeugnisse, Pässe, siehe Urkunden.
— öffentlicher Kreditpapiere, siehe Kreditpapiere.
— Beischaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung von öffentlichen Urkunden und Kreditpapieren. S. Art. 187—191.

Art. 187. Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, das zur Beglaubigung der königlichen Unterschrift dienende Staats- oder Kabinetssiegel nachmacht oder ein ächtes oder unächtes Siegel dieser Art sich oder einem Andern verschafft, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung vorgenommen worden, so tritt Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren ein, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Art. 188. Wer sich einer der im Art. 187 Abs. 1 bezeichneten Handlungen an dem Amtssiegel einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten oder an dem Siegel, zu dessen Führung eine Gemeinde oder eine öffentliche Korporation ermächtigt ist, schuldig macht, soll mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung geschehen, so tritt Gefängniß bis zu 1 Jahre ein, womit Geldstrafe bis zu 200 fl. verbunden werden kann.

Art. 189. Wer Gegenstände, die zur Verübung des im Art. 185*) bezeichneten Verbrechens dienlich sind, zum Zwecke der Verübung dieses Verbrechens verfertigt oder sich oder einem Anderen verschafft, ist mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Art. 190. Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge, welche zur Verfertigung der im Art. 185*) bezeichneten Papiere ausschließlich dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt, oder sich oder einem Andern verschafft, ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 189 mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Art. 191. Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2, dann des Art. 189 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe

*) siehe Kreditpapiere.

kann zugleich auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen *) oder auf einzelne derselben erkannt werden. Neben den in den Art. 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2, dann in Art. 189 bestimmten Strafen ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Die in Art. 187 und 188 bezeichneten unächten Siegel, sowie die in Art. 189 bezeichneten Gegenstände und die in Art. 190 bezeichneten Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge unterliegen der Konfiskation. Die ächten Siegel der in Art. 187 und 188 bezeichneten Art sind der betreffenden Stelle oder Behörde zu übergeben.

— und Unterdrückung von Beweismitteln in Untersuchungssachen, siehe Beweismittel.

— oder Unterdrückung von Urkunden, Mißbrauch des Amtes hiezu, siehe Amt.

— von Urkunden, Betrug hiedurch, Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316, Ziff. 4, siehe Betrug. Mit jeder auf Grund dieses Artikels 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die in S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) verbunden werden. Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden. S. Art. 326.

— Vergehen dieser, Straffolgen wegen Verurtheilung deßhalb, siehe Straffolgen, Schwurgerichte deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 86, Ziff. 6.

— wen eine frühere Verurtheilung wegen eines Vergehens der Fälschung vor Untersuchungshaft nicht schützt, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

— siehe auch Betrug.

Falsche (wissentlich) Nachrichten, deren Ausstreuung, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.

Falschmünzer, siehe Geld.

Fallimente und Bankerotte, siehe Bankerott, Handelsgesetzbuch der Pfalz.

Familie, Angriff der Rechtsinstitute dieser.

S. Art. 118. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform oder die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums angreift oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann.

Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 200 fl. trifft denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen sucht. Siehe auch Ausland. Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

Familie, königliche, siehe königl. Familie.

Familienangehörige, Feldfrevel und Felddiebstähle durch diese auf Befehl des Familienhauptes, Haftung dieses dafür, siehe Feldfrevel, Felddiebstähle.

— Wahlbestechung an denselben.

S. Art. 152. Wer, um einen Staatsangehörigen von der

*) siehe Straffolgen.

Ausübung seines Wahlrechtes abzuhalten, oder bezüglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen andern Vortheil zuwendet oder verspricht, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Wähler, welcher dergleichen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt.

— Bestechung durch Geschenke an Familienangehörige der Beamten. S. Art. 369 und 370.

Art. 369. Wer einem Beamten oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder einen andern Vortheil gibt, verspricht oder anbietet, um den Beamten zu einer strafbaren, pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, bestraft werden. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu 150 fl. erkannt werden.

War die Bestechung auf eine an dem Bestochenen nach Art. 367 Abs. 1*) strafbare Pflichtverletzung gerichtet oder ist ein Geschworner bestochen worden, um ihn zur Verübung einer an ihm nach Art. 367 Abs. 2*) strafbaren Pflichtverletzung zu bestimmen, so ist auf Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl., sowie die im Art. 28**) bezeichneten Straffolgen verbunden werden können, zu erkennen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher sich einer Bestechung an Wachmannschaften oder an andern im Dienste befindlichen Militärpersonen schuldig macht.

Art. 370. Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt.

Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder, wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden. Siehe auch Beamte. S. Art. 393—398.

Familiengewalt, Mißbrauch dieser. S. Art. 269—270.

Art. 269. Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß um deswillen für nichtig erklärt, weil ein Ehetheil zu deren Eingehung von seinen Eltern, Pflegeeltern oder seinem Vormunde gezwungen worden ist, so trifft die letztgenannten Personen Gefängniß bis zu 6 Monaten.

Art. 270. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche eine in ihrer Obhut stehende Person unter 16 Jahren an Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise überlassen, sollen mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft werden, womit der Verlust der im Art. 28 Ziff. 5**) bezeichneten Fähigkeit als Straffolge verbunden werden kann.

Familienhäupter, deren Haftbarkeit bei Felddiebstählen und Feldfrevel ihrer Frauen, Kinder, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Gesellen oder in derselben Familiengemeinschaft lebenden unselbstständigen Personen, siehe Felddiebstahl, Feldfrevel.

— Antrag auf Bestrafung ihrer

*) siehe Bestechung.
**) siehe Straffolgen.

Angehörigen wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs.

S. Art. 290. Der Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, desgleichen der Diebstahl, welcher an Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangen wird, soll nur auf Antrag des Familienhauptes, dem der Thäter untergeben ist, oder des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters gerichtlich verfolgt werden. Siehe auch Diebstahl. S. Art. 291.

Die Bestimmungen des Artikels 290 finden auch bei der Unterschlagung und dem Betruge Anwendung. S. Art. 297 und 322.

— deren Verantwortlichkeit für feuergefährliche Handlungen ihrer Familienglieder oder Hausgenossen, siehe Feuerpolizei.

— Haftung für die von ihren Familienangehörigen verübten Uebertretungen, siehe Theilnahme.

— Abhaltung der Hausgenossenschaft vom Bettel, siehe Bettel.

— unterlassene Anzeige von ausgebrochenen, ansteckenden Krankheiten Seitens dieser.

P. Art. 119. Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Familienrathsmitglied, siehe Vormund.

Familienrechte, strafbare Handlungen in Bezug auf diese, siehe Familienstand, Ehe, Familiengewalt.

Familienstand, fremder. Verletzung oder Anmaßung eines solchen.

S. Art. 267. Wer ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder auf andere Weise den Familienstand eines Andern verändert oder unterdrückt, soll mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft werden.

Wer sich oder einem Andern einen fremden Familienstand in der Absicht fälschlich beilegt, um sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder einen Dritten zu benachtheiligen, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten bestraft werden.

Farben, gesundheitsgefährliche für Wohnungen, siehe Anstreichen.

Faschinen, geladene, Schleifung dieser auf Kunststraßen, siehe Baumstämme.

Fechtunterricht. Eröffnung dieses ohne polizeiliche Bewilligung. Geldstrafe bis zu 50 fl. und ist im Strafurtheile zugleich die Schließung einer solchen Anstalt auszusprechen. P. Art. 108.

Feierlichkeiten, religiöse, Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei diesen. Geldstrafe bis zu 15 fl. oder Arrest bis zu 5 Tagen. Die Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen. P Art. 76.

— öffentliche. Geldstrafe bis zu 10 fl. trifft den, der Hunde zu solchen mitnimmt. P. Art. 142 Ziff. 3.

Feiertage. Diebstahl an solchen, Arrest bis zu 42 Tagen oder

Geldstrafe bis zu 150 fl. Siehe Diebstahl. S. Art. 285 Ziff. 4.
— abgeschaffte oder andere Werktage. Arbeitsverweigerung Seitens der Dienstboten an diesen. Arrest bis zu 3 Tagen oder Geldstrafe bis zu 10 fl. Diese Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist. Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen. P. Art. 214.

Feilbieten unzüchtiger Preßerzeugnisse, siehe Preßerzeugniß.
— gefälschter Nahrungsmittel. S. Art. 325 und 326.

Art. 325. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Art. 326. Die in Art. 325 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.
— von Waaren mit falschen Gewerbs- und Fabrikzeichen, siehe Gewerbszeichen.
— von an Maß, Gewicht oder an Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechenden Lebensmitteln, siehe Polizeitaxen.

Feilen von Metallgeld, siehe Geld. S. Art. 170.

Feind, feindlich. Landesverrätherischer Dienst im Heere des Feindes, siehe Landesverrath. S. Art. 111.

Feindesgewalt. Vornahme einer Handlung, die wenigstens einen Anfang der Ausführung der verbrecherischen Handlung, den König in Feindesgewalt zu bringen enthält, siehe Hochverrath. S. Art. 101.

Feindliche Länder oder feindlich besetzte Theile des Staatsgebietes, Verbot, Beschränkung oder Regelung des Verkehrs mit diesen in Kriegszeiten, siehe Sicherheitsvorschriften.
— Macht, siehe Macht.

Feindlicher Kundschafter, siehe Kundschafter.

Feingehalt von Gold- und Silberwaaren, siehe Goldwaaren.

Felder, Nachlese in diesen. Zuwiderhandlungen gegen die ortspolizeilichen Vorschriften deshalb werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft. P. Art. 227. Die Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 228.

Felder (Frucht-), rechtswidriges Inbrandsetzen dieser, siehe Brandstiftung, vorsätzliche und fahrlässige.

Felddiebstahl. S. Art. 284—288.

Art. 284. Wer auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonstige Boden-

erzeugnisse, hängendes Obst, auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffeln und sonstige Knollengewächse oder gesetzte Pflanzen stiehlt, desgleichen wer in fremdem Eigenthume unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Materialien gräbt, sticht oder bricht, Bäume oder Sträucher umhaut oder einzelne Aeste abhaut oder abbricht und sich zueignet, wird, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 285—287, mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Art. 285. Die Arreststrafe kann bis zu 42 Tagen und die Geldstrafe bis zu 150 fl. erhöht werden, wenn

1) der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits 2 mal wegen Diebstahls von Geständen der im Artikel 284 bezeichneten Art verurtheilt worden ist, oder
2) stehende junge Obst- oder Alleebäume oder Weinstöcke gestohlen hat, oder
3) der Diebstahl in einem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wurde, oder
4) der Diebstahl an einem Sonn- oder Feiertage oder vor Auf- oder nach Untergang der Sonne verübt wurde, oder
5) der Thäter sich zur Fortschaffung des Gestohlenen eines Spannfuhrwerks, Handwagens, Handschlittens, Schiebkarrens, Sackes, Korbes oder eines ähnlichen Gegenstandes bedient hat, oder
6) der Diebstahl von einer zur Aufsicht angestellten Person oder
7) zum Zwecke des Verkaufes der gestohlenen Gegenstände verübt wurde.

Art. 286. Diebstähle an den im Artikel 284 bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits 3 mal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist.

Art. 287. Wenn in den Fällen der Artikel 284—286 der Werth des Gestohlenen die Summe von 10 fl. übersteigt oder der Diebstahl unter die Bestimmungen des Artikel 274 Ziffer 3—5*) fällt, so tritt Gefängniß nicht unter 1 Monate ein.

Art. 288. In den Fällen der Artikel 284—287 sind Ehemänner, Familienhäupter und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffes auf den Thäter, wo ein solcher statthaft ist, haftbar, wenn die strafbare That durch die bei ihnen wohnenden Ehefrauen, Kinder, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Gesellen oder andere in derselben Familiengemeinschaft lebende unselbstständige Personen mit ihrem Wissen verübt worden ist oder wenn dieselbe durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können.

— Hehlerei bei diesem, siehe **Hehlerei**. S. Art. 311.

Feldfrevel.

S. Art. 345. **Wer unbefugt**

*) siehe Diebstahl.

Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten überschreitet, über bestellte Aecker oder nicht abgemähte Wiesen geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Sind die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde. Siehe auch Eigenthumsbeschädigung, S. Art. 346.

Feldfrüchte. Diebstahl solcher. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284; siehe auch Felddiebstahl. Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren gestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist. S. Art. 286, siehe ferner Diebstahl, S. Art. 287, 288 und 291.

Feldgeschworne. Institut dieser, siehe Gemeinden.

Feldpolizei. Uebertretung der Vorschriften dieser. P. Art. 226 bis 228.

Art. 226. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt:

1) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge und den Anfang der Weinlese in solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind noch vereinzelt liegen, zuwiderhandelt;
2) wer Obstbäume, Gesträuche oder Hecken innerhalb des von der Ortspolizeibehörde bestimmten Umkreises und öffentlich bekannt gemachten Termines von Raupen und Raupennestern nicht gehörig reinigt;
3) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- oder Erndtezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;
4) wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

Art. 227. Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthumes, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Art. 228. Die auf Grund der Artikel 226—227 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Feldprodukte. Hehlerei bei diesen, siehe Hehlerei. S. Art. 311.

Feldtauben. Fliegenlassen solcher zur Saat- oder Erntezeit. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 226 Ziff. 3. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Ar-

menkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 228, siehe auch Hausgeflügel.

Feldwege. Zuwiderhandeln gegen die feldpolizeilichen Vorschriften der Ortspolizeibehörde zum Schutz dieser werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft, welche Strafe zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung fließt. P. Art. 227 u. 228.

Fenster, Erbrechen oder gewaltsames Oeffnen dieser, um einen Diebstahl zu begehen, siehe Einbruch.

— Eindringen durch solche, siehe Einsteigen.

Fesselung eines Sträflings ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinar-Erkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt, beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden. S. Art. 25. Ebenso die

— der in einer Polizeianstalt Verwahrten nur in Folge eines Disciplinar-Erkenntnisses der Behörde der Anstalt. S. Art. 41.

Festnahme, widerrechtliche, Seitens eines Beamten, siehe Strafgewalt.

Festtage, Störung ihrer Feier.

P. Art. 105. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer außer dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des §. 82 der II. Verfassungsbeilage,*) erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Festung, Strafvollzug in einer solchen.

S. Art. 19. Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet.

— Behandlung der Verurtheilten in solcher, siehe Sträflinge.

— verrätherische Uebergabe einer solchen an den Feind, siehe Landesverrath. S. Art. 112.

— Risse von diesen, siehe Kundschafter, siehe auch Städte.

Festzeiten, verbotwidriges Einheben von Geschenken an diesen. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu andern Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu

) §. 82 der II. Verf.-Beilage: Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen, kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80) jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

*) Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen zu bestrafen. P. Art. 91.

Feuer, Anmachung dieses außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidfeldern oder von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenständen, Verlassen des im Freien angemachten Feuers, ohne daß es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht geworden ist. Geldstrafe bis zu 25 fl., welche zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung fließt. P. Art. 167 u. 176.

Feuerbeschau, Sachverständige zu dieser. P. Art. 173 u. 176.

Art. 173. An Geld bis zu 25 fl. werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Art. 176. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Feuersgefahr, siehe Baupolizei und Feuerpolizei.

Feuers- oder andere öffentliche Gefahr, Verweigerung der Hilfe oder Dienstesleistung hiebei oder Stören oder Abhaltung von solcher. Geldstrafe bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu 30 Tagen. P. Art. 56, siehe auch Nothhilfe.

Feuergewehre, Abschießen dieser. Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagdrechts in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirks gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist. P. Art. 168.

— Die Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 176.

Feuerlöschgeräthschaften, Beschädigung oder Zerstörung dieser. Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 3, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— fahrlässige Beschädigung an diesen. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346, ferner Feuerlöschordnungen.

Feuerlöschordnungen, Uebertretungen dieser.

S. Art. 175. Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuerlöschordnungen zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 176.

Feuers-, Wassers- oder ähnliche Noth, Unterschlagung der hiebei übergebenen Sachen. Gefängniß nicht unter 1 Monat, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und falls

der Werth des Unterschlagenen die Summa von 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 295 Ziff. 4, siehe auch Unterschlagung.

Feuerpolizei, Uebertretung der Vorschriften dieser. P. Art. 166—176.

Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften.

Art. 166. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

Art. 167. Wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenständen Feuer anmacht, wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 168. Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagdrechtes in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist.

Art. 169. Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Auf Konfiskation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größern Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat.

Art. 170. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 171. An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine

in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten, ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden sind, oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

Art. 172. Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 173. An Geld bis zu 25 fl. werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Art. 174. Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Uebertretungen der Feuerlöschordnungen.

Art. 175. Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuerlöschordnungen zuwiderhandelt.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 176. Die nach Maßgabe der Art. 166—175 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Feuersbrünste, siehe Feuerpolizei Art. 174 Abs. 2 und Art. 176.

Feuersicherheit der Gebäude, siehe Baupolizei.

Feuerstätten und Kamine.

P. Art. 171. An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten,

ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden sind, oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 176, siehe auch Baupolizei.

Feuerversicherung, siehe Brandversicherung.

Feuerwerk, siehe Schießpulver.

Feuerwerke. Veranstaltung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß. Geldstrafe bis zu 25 fl., desgleichen Geldstrafe bis zu 25 fl., wer die bei der Ertheilung der Erlaubniß zu solcher Unternehmung von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jeder Zeit eingestellt werden. P. Art. 63.

Feuerwerkskörper. Abbrennen dieser, siehe Feuergewehre.

Feuerzeichen der Schiff- oder Floßfahrt, deren Zerstörung, siehe Schifffahrt.

Fiakerwesen.

P. Art. 207. An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Firmen, fremde, Mißbrauch dieser, siehe Gewerbszeichen.

— mit dem Namen des Königs,

der Königin oder eines Mitgliedes des k. Hauses unbefugt versehene. Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen trifft den, der sich solcher bedient. P. Art. 55.

Fischen, unbefugtes, siehe Fischereifrevel.

Fischereifrevel.

S. Art. 289. Wer unbefugt in Seen, Flüssen, Bächen oder sonstigen Gewässern fischt, krebst, angelt, Netze, Garne oder Reusen legt oder andere zu gleichem Zwecke dienliche Vorkehrungen trifft, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Hat der Thäter zugleich die über die Zeit und Art des Fischfanges bestehenden Fischereiordnungen übertreten, so kann die Arreststrafe bis zu 42 Tagen und die Geldstrafe bis zu 150 fl. erhöht werden. Siehe auch Diebstahl, S. Art. 291.

— Hehlerei bei diesem, siehe Hehlerei, S. Art. 311.

Fischereiordnungen, deren Uebertretung, siehe Fischereifrevel.

— dermal bestehende können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden. P. Art. 231.

Fisch- und Krebsfang Uebertretungen in Bezug auf diesen.

P. Art. 231. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen unterliegt:

1) wer den bestehenden Fischereiordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;

2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;

3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nutzung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Bei den unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen kann im Rückfalle Geld- und Arreststrafe miteinander verbunden werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden konfiszirt.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Konfiskation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischereiordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

Fischwasser, deren Abzapfen oder Auslaufenlassen ohne Benachrichtigung der Fischereiberechtigten, deren Schlemmen, Holen von Binsen, Schilfgewächsen oder andern Wasserpflanzen aus diesen, Abmähen von Wassergräsern an ihren Rinnsalen, siehe Fischfang.

Fleisch, zum Feilbieten dieses berechtigte Personen, siehe Polizeitaren.

Fleischbänke. Reinlichkeit in diesen.

P. Art. 132. An Geld bis

zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.
— Geldstrafe bis zu 10 fl. trifft den, der Hunde in solche mitnimmt. P. Art. 142 Ziff. 3.
— öffentliche, Verkauf von Fleisch in diesen, siehe Polizeitaxen.
Fleischbeschau. Zuwiderhandlung gegen die deshalb bestehenden polizeilichen Vorschriften, siehe Nahrungsmittel.
Fleischhandel. Hehlerei bei diesem, siehe Hehlerei. S. Art. 311.
Floß- und Schifffahrt, Gefährdung dieser. S. Art. 361 u. 362.

Art. 361. Wer die zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schiff- oder Floßfahrt unsicher zu machen, aufstellt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Ist in Folge der That ein Schiff oder Floß gescheitert, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 *) bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, Zuchthausstrafe bis zu 20 Jahren ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl., wenn aber in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 *) bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, auf Gefängniß bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 500 fl. zu erkennen.

Art. 362. Wer das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Floßes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde, so treten die in Art. 361 Abs. 4 bestimmten Strafen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen ein.

Floßfahrt auf dem Ludwigskanal und Benützung der Anlagen dieses, siehe Schifffahrt.
Flucht. Beihülfe zu dieser, siehe Begünstigung. S. Art. 58 Ziff. 1.
— Beschädigung eines auf der Flucht befindlichen Verbrechers durch Nothwehr, siehe Nothwehr.
— Vergewaltigung durch einen auf der Flucht verfolgten Dieb, siehe Diebstahl.
— Untersuchungshaft deshalb, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40 u. 43.
Fluchtgefahr, besondere, Fesselung der in Gefängniß- und Polizeianstalten Verwahrten deshalb, siehe Sträflinge, Straffolgen. S. Art. 41.
Flüsse, unbefugtes Fischen, Krebsen, Angeln, Netze-, Garn-, Reuse-Legen in diesen. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. Bei Uebertretung der Fischereiordnungen kann die Arreststrafe bis zu 42 Tagen u. die Geldstrafe bis zu 150 fl. erhöht werden. S. Art. 289. Siehe Fischereifrevel u. Diebstahl. S. Art. 291.

---

*) siehe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

Folgen der Verurtheilung und der Strafen, siehe Straffolgen.

Formen zur Verfertigung von Geld, Stempelpapier, Briefmarken, siehe Geld. S. Art. 174, siehe auch Platten, Stempel.

Forstfrevel, deren Bestrafung richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen. S. Art. 292.

— Geldstrafe deßhalb in der Pfalz, siehe Forststrafgesetz für die Pfalz.

Forstpolizeiliche Bestimmungen, Bestrafung der Uebertretungen dieser richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen. P. Art. 230.

Forstsachen, Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, welche in Forstsachen zu Gunsten des Staats oder einer Gemeinde in der Pfalz ergangen sind, deren Vollzug, siehe Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 81.

Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz; an der Zuständigkeit und Einrichtung dieser, sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das Einführungsgesetz nichts geändert. E. Art. 31 Abs. 7.

Forststrafgesetz für die Pfalz. Die Artikel 82—84 dieses Gesetzes treten außer Kraft und werden durch andere Bestimmungen ersetzt, siehe diese bei Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 81.

Fortführung einer Strafverfolgung, siehe Einleitung.

Fortgesetzte strafbare Handlungen, deren Verjährung, siehe Verjährung. S. Art. 95.

— Unterschlagung, siehe Unterschlagung.

Fortgesetzter Diebstahl, siehe Diebstahl.

— Betrug, siehe Betrug.

Frankenthaler-Kanal. Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf diesem und über die sonstige Benützung der Anlage dieses Kanals unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanal-Unterpersonals verwendet. P. Art. 165 Abs. 2.

Frauenspersonen, Mißbrauch dieser zum Beischlaf, siehe Sittlichkeit.

Freie Gewerbe und Erwerbsarten, siehe Gewerbsausübung.

Freier Handel.

P. Art. 209 Abs. 2 u. 3. Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im Polizeistrafgesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den hier bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Freiheit, persönliche, Verletzung dieser, siehe Menschenraub, Entführung, Gefangenhaltung.

— der Willensbestimmung des Handelnden, deren Ausschluß durch Gewalt oder Drohung, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

Freiheitsberaubung, siehe Menschenraub, Entführung, Gefangenhaltung.

Freiheitsstrafen, deren Berechnung. S. Art. 22 u. 23.

Art. 22. Die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten, die Dauer der Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten und Tagen, die Dauer der Arreststrafe nach Tagen ausgemessen.

Hiebei wird der Tag zu 24

Stunden, der Monat zu 30 Tagen, das Jahr aber nach dem Kalender gerechnet.

Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe und eines Tages bei der Gefängniß- und bei der Arreststrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen.

Art. 23. Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet. Siehe ferner Zuchthaus-, Gefängniß- u. Arreststrafe.

— gegen jugendliche Personen und wo sie zu vollziehen, siehe Jugend. S. Art. 77 u. 80.

— S. Art. 87. Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begränzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begränzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

— deren Umwandlung in Geldstrafe, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit, Nothwehr.

— Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen, siehe Geldstrafe. S. Art. 27 und Untersuchungshaft.

— die Verjährung der Freiheitsstrafe wird durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges unterbrochen. S. Art. 98.

Freilassung gegen Sicherheitsleistung bei Untersuchungshaft im diesseitigen und jenseitigen Bayern, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 46, 48—50.

Freisprechung.

S. Art. 90. Wer wegen einer ihm zur Last gelegten Thatsache rechtskräftig verurtheilt oder freigesprochen worden ist, kann wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt und bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 13*) enthaltenen Bestimmungen.

Fremde Gewerbszeichen, Firmen

*) siehe Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem.

und Namen, Mißbrauch dieser, siehe Gewerbszeichen.
— Geheimnisse, Verletzung dieser, siehe Geheimnisse.
— Regierung, siehe auswärtige Regierung.
— Militärdienste, siehe auswärtige Militärdienste.
— Sachen, strafbare Vorenthaltung dieser, siehe Unterschlagung.

Fremde, Beherbergung dieser durch andere Personen als Gastwirthe u. Herbergeberechtigte ohne Anzeige bei der Ortspolizei. Geldstrafe bis zu 3 fl. P. Art. 82, siehe auch Fremdenpolizei.
— Kinder, unberechtigte Annahme dieser.

P. Art. 73. Wer fremde Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Fremdenführer, Anbieten der Dienste als solcher, siehe Ordnungen.

Fremdenpolizei. P. Art. 81—85.

Art. 81. Fremde, welche gegen ortspolizeiliche Vorschrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu 3 fl. gestraft.

Art. 82. Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl.

Art. 83. Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 84. Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Art. 85. Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Frevel an Grenzsteinen und Zeichen des Wasserstandes, siehe Grenzsteine.

Frieden, öffentlicher, dessen Störung. S. Art. 154 u. 155.

Art. 154. Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung

solcher Gewalt zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Störung des öffentlichen Friedens in folgender Weise bestraft werden:

1) Ist an einer Person Gewalt verübt oder sind Gebäude, Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder die Umfriedungen der zu denselben gehörigen Bezirke erbrochen oder ganz oder theilweise zerstört, oder ist innerhalb der Gebäude oder der bezeichneten Räume befindliches fremdes Eigenthum zerstört, verwüstet oder weggeschleppt worden, so trifft, wenn die Gewaltthat schon an sich ein Vergehen bildet, die Anstifter und Anführer der Zusammenrottung, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet, oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, Gefängniß nicht unter 2 Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu 3 Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Art. 155. Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch einer der im Art. 154 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, nicht aber das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu 2 Jahren.

— (Haus-), dessen Störung. S. Art. 156 u. 157.

Art. 156. Wer außer dem Falle des Art. 154 *) in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen wer in dieser Absicht auf eine fremde Wohnung einen gewaltsamen Angriff macht, soll wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Ist an einer Person Gewalt verübt oder fremdes Eigenthum zerstört, beschädigt oder weggenommen worden, so tritt Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren ein.

Art. 157. Wer ohne Absicht einer Vergewaltigung (Art. 156) in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte

*) siehe Frieden, öffentlicher.

oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ist mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

— (Religions-), dessen Störung. S. Art. 158 bis 161.

Art. 158. Wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft in Kirchen oder an anderen religiösen Versammlungsorten, desgleichen wer Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, widerrechtlich verhindert oder stört, soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, und, wenn hiebei Thätlichkeiten an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen verübt wurden, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre bestraft werden.

Art. 159. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift, desgleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann.

Art. 160. Wer außer dem Falle des Art. 159 in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder bei Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, durch ungebührliches Benehmen Aergerniß gibt, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen.

Art. 161. Auf Beleidigungen kirchlicher Behörden einer der im Staate bestehenden 4 christlichen Konfessionen kommen die Bestimmungen des Art. 126,*) auf Beleidigungen ihrer Religionsdiener die Bestimmungen des Art. 127**) zur Anwendung.

Den Strafbestimmungen des Art. 136***) unterliegt, wer einem solchen Religionsdiener Gewalt zufügt oder androht, um auf seine Amtsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen.

— öffentlicher, Störung dieses, Verbreitung von Unruhe oder Besorgniß deßhalb mittelst Bedrohung einzelner oder mehrerer Ortschaften damit, siehe Vergewaltigung. S. Art. 307. Siehe auch Standrecht.

Friedhöfe, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist. P. Art. 162, siehe auch Leichenhöfe.

Frische That, Vergewaltigung durch einen auf derselben betroffenen Dieb, siehe Diebstahl, Felddiebstahl.

---

*) siehe Staatsregierung.
**) siehe Amtsehre.
***) siehe Widersetzung.

Fromme, wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke; Betrug durch Sammlungen unter Vorspiegelung dieser wird mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, bestraft; übersteigt der Schaden 500 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu erkennen. Mit jeder auf Grund dieses Artikels zuerkannten Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden; zugleich kann die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden. S. Art. 316 Ziff. 10 und 326.

Fruchtfelder, Strafe wer solche rechtswidrig in Brand setzt, siehe Brandstiftung.

Fuhrleute, Unterschlagung anvertrauter Sachen durch diese, siehe Spediteure.

— Schlafen auf den Fuhrwerken. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist. P. Art. 145 Ziff. 8.

Fuhrwerke, 1) Geldstrafe bis zu 10 fl. trifft den, der den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen dieser zuwiderhandelt. P. Art. 145 Ziff. 3.

2) Bespannung und Gebrauch bestimmter Fuhrwerke. Geldstrafe bis zu 10 fl. wer den oberpolizeilichen Vorschriften hierüber zuwiderhandelt. P. Art. 145 Ziff. 4.

3) Fahren mit mehreren aneinanderhängenden Wägen. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 145 Ziff. 5, siehe auch Wägen. Landwirthschaftliches Fuhrwerk, bei solchen ist das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet. P. Art. 145 Ziff. 5.

4) Fahren mit mehreren aneinanderhängenden Schlitten. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 145 Ziff. 6, siehe auch Schlitten.

— Radschuh, Radschleifsperre, Bremsvorrichtungen bei Fuhrwerken. Unterlassung der Anlegung dieser beim Bergabfahren und unterlassene Anbringung der Eisketten beim Glatteis. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 145 Ziff. 7.

— Nichtbeaufsichtigung des Gespannes dieser. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 145 Ziff. 9, siehe auch Gespann. In den Fällen der Ziff. 2—4 kann der Eigenthümer des Fuhrwerks für die von seinen Dienstboten, Kindern oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden. P. Art. 145.

— Ankommen mit solchen bei der versperrten Eisenbahnschranke, siehe Eisenbahnen.

— Aufstellen solcher auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, siehe Straßenpolizei.

— die Kunststraßen befahrende, siehe Kunststraßen.

— siehe auch Spannfuhrwerk.

Fund, siehe gefundene Sachen.

Furcht, siehe Ueberraschung.

Fußangeln.

P. Art. 149. Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu 50 fl., in schwereren Fällen mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Fußbänke, abgegrenzte öffentlicher Straßen. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen auf solchen, auf den Trottoirs der Straßen in Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnungen verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt. Diese Strafe ist auch dann verwirkt, wenn diese Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden. P. Art. 156.

Fußwege, siehe Fußbänke.

Futtervorräthe, Vergiftung solcher, siehe Thiere.

Gärten, fremde, Steigen über die Einfriedungen dieser. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 345. Wird die Handlung an Privateigenthum begangen und ist keine der Voraussetzung des Artikels 343 Ziff. 2 bis 5 gegeben (siehe Eigenthumsbeschädigung) so findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. S. Art. 346, siehe auch Feldfrevel.

Gäste, auswärtige, die in einem Wirthshause übernachten oder auf der Durchreise anhalten, auf sie finden die Bestimmungen wegen der Polizeistunde keine Anwendung. P. Art. 62.

Garnelegen, unbefugtes in Flüssen, Seen 2c., siehe Fischereifrevel.

Gartenprodukte. Hehlerei durch diese.

S. Art. 311. Wer zum erstenmale wegen Hehlerei eines Felddiebstahls oder eines Fischereifrevels zu bestrafen ist, soll Geldstrafe bis zu 5 fl. erleiden.

Wer zum zweiten- oder öfternmale wegen einer solchen Hehlerei zu bestrafen ist, soll mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft werden.

Personen, welche mit Feld- oder Gartenprodukten oder mit Fischen Handel treiben, sollen, falls sie die im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Hehlerei gewerbsmäßig üben, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 200 fl. verbunden werden kann, bestraft werden.

Gewerbsmäßige Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel ist anzunehmen, wenn dieselbe Person binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That dreimal wegen derartiger Hehlerei verurtheilt worden ist.

Mit jeder auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels erkannten Vergehensstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden und kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden. S. Art. 311 u. 313.

Gasleitungs-Vorrichtungen, Beschädigung oder Zerstörung dieser. Gefängniß womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff 3, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— Fahrlässige Beschädigung an diesen. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

Gastwirthe. Unterschlagung an von ihren Gästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen, Gefängniß nicht unter 1 Monate, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 295 Ziff. 6, siehe auch Unterschlagung.

— und Herberggeber. Beachtung der Vorschriften über Fremdenpolizei durch diese. P. Art. 82 bis 84.

Art. 82. Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl.

Art. 83. Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 84. Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Gaukelei.

P. Art. 94. Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geister-Beschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation.

Gebäude. Diebstahl in einem für den Gottesdienst bestimmten.

S. Art. 274 Abs. 1. Mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284—287 *) der Diebstahl zu bestrafen:

Wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache aus einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude gestohlen worden ist und der Thäter sich vorher in diebischer Absicht dortselbst eingeschlichen oder verborgen hatte oder den Diebstahl mittels Einbruches oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauches von Schlüsseln verübt hat.

— bewohntes. Diebstahl in einem solchen oder in dem dazu gehörigen in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruches oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauches von Schlüsseln. Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt. S. Art. 274 Abs. 2.

— bewohnte.

S. Art. 277. Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur theilweise, zur Wohnung von Menschen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob

*) siehe Felddiebstahl.

sich zur Zeit der begangenen That Jemand darin aufgehalten.

Den bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:

1) zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,
2) unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in innerer Durchgangs-Verbindung stehen, diese mag zur Zeit der That versperrt gewesen sein oder nicht.

Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die in Ziff. 2 bezeichnete Art in Verbindung stehen, sind diesem Gebäude gleich zu achten. Siehe ferner Diebstahl. S. Art. 282 Ziff. 2, Art. 285 Ziff. 3 und 287, 288 und 291.

— deren Vergewaltigung als Störung des öffentlichen Friedens, des Haus- oder Religionsfriedens, siehe Frieden.

— Verübung einer Erpressung in einem solchen, siehe Erpreßung.

— Brandlegung an denselben, siehe Brandstiftung.

— deren Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe und Ueberschwemmung, siehe Pulver, Ueberschwemmung.

— unbewohnte, im umschlossenen Raume.

S. Art. 278. Als umschlossen wird nur jener Raum betrachtet, welcher von allen Seiten mit den Umfassungsmauern von Gebäuden oder mit einer das Ueberschreiten und das Durchschlüpfen unmöglich machenden Einschließung umgeben ist.

Zu dem umschlossenen Raume gehören auch unbewohnte Gebäude, welche innerhalb desselben sich befinden oder mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen.

— bewohnte, Raub mittelst Eindringen in solche, siehe Raub. S. Art. 301 Ziff. 2.

— Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf diese.

P. Art. 130. Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

— Sicherungsmaßregeln bei Arbeiten an diesen, siehe Sicherungsmaßregeln.

— Werfen, Gießen, Fallenlassen aus und von denselben.

P. Art. 146. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden

beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

— deren Versicherung gegen Feuer, siehe Brandversicherung.

— öffentliche, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist. P. Art. 162.

Gebrauch falschen Geldes, siehe Geld.

— falscher Urkunden, Reisepässe oder Paßkarten, siehe Urkunden.

— falscher Staatspapiere, siehe Kreditpapiere.

— wissentlich falscher Privaturkunden, siehe Betrug.

— falscher Urkunden in einer Strafsache, siehe Beweismittel.

— unrichtiger ärztlicher Zeugnisse, siehe Zeugniß.

— rechtswidriger, von Schlüsseln beim Diebstahl, siehe Diebstahl.

— unbefugter, von Leichen, siehe Leichen.

Gebrauchsgegenstände, gesundheitsgefährliche, siehe Gesundheitspolizei.

Gebrechliche oder sonst hilflose Personen, Verwahrlosung dieser in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise; auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen. P. Art. 138.

— (körperlich und geistig) Personen in der Pfalz können nicht Geschworne sein. E. Art. 86 Ziff. 5.

Geburten, unterlassene Anzeige solcher.

P. Art. 53. Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Geburtshilfliche Handlungen, Vornahme dieser ohne Berechtigung oder einem besonderen Verbote gegenüber gegen Belohnung. Geldstrafe bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, Arrest bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medizinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen. P. Art. 112.

Gefährde, Eid vor der Gefährde, siehe Manifestationseid, Verletzung.

Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt, siehe Schifffahrt.

— der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums durch Betrunkene, siehe Trunkenheit.

Gefährdungen, besondere. P. Art. 146—150.

Art. 146. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegen-

stände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Art. 147. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer gegen die ihm besonsonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben;

2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebes erlassen worden sind;

3) wer Brunnen, Zisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtritt-Gruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;

4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten, ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 149. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 149. Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu 50 fl., in schwereren Fällen mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Art. 150. Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder
3) die zu Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Gefährliche Verrichtungen in der Trunkenheit, siehe Trunkenheit.

— Stellen oder Orte.

P. Art. 147 Ziff. 1. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft: wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben.

— wilde Thiere, siehe Thiere.

Gefälle, öffentliche, Verkürzung solcher.

S. Art. 385. Beamte, welche für den Staat, Gemeinden, Stiftungen oder sonstige öffentliche Anstalten Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben oder zu verwalten haben und hiebei Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen oder in zu geringem Betrage ansetzen oder erheben, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. Siehe auch Beamte, siehe ferner Regalien.

Gefahr für den Staat, für Leben, Gesundheit und Vermögen der Staatsangehörigen als Grund zur Erlassung polizeilicher Vorschriften, siehe polizeiliche Vorschriften. P. Art. 38—44.

— öffentliche, Verweigerung der Hilfe hiebei.

P. Art. 56. Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund davon abhält, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

— aufreizende Erregung von Besorgnissen von Gefahren, siehe Ruhe.

— Hervorrufung solcher durch Vernachlässigung der Aufsicht über Blödsinnige und Geisteskranke.

P. Art. 137. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Er-

kenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

— Reizen und Hetzen von Hunden.

P. Art. 143. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

— Herbeiführung von Gefahr durch schnelles Reiten oder Fahren.

P. Art. 144. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

— durch Sprengungen, Explosionen.

P. Art. 148. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

— drohende Bauten, siehe Bauten.

Gefallene Thiere, Uebertretungen in Bezug auf diese, siehe Thierkrankheiten.

Gefängniß-Beamte, siehe Beamte.

Gefängnisse (Kontons) und Gefängnißrequisiten in der Pfalz, siehe Gemeinden in der Pfalz.

— Vorsteher und Aufseher dieser, welche die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich verzögern, siehe Strafgewalt.

Gefängnißstrafe. S. Art. 1 u. 2.

Art. 1. Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. übersteigt, bedrohen, sind Vergehen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen.

Art. 2. Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

— an Stelle einer Zuchthausstrafe.

S. Art. 16. Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als 20 und nicht auf weniger als 4 Jahre.

Wo Zuchthausstrafe von weniger als 4 Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefäng-

nißstrafe von gleicher Dauer zu sprechen.

— S. Art. 17. Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in den Artikeln 77, 164 u. 167*) bestimmten Fälle nicht auf mehr als 5 Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

— S. Art. 18. Die Gefängnißstrafe ist, wenn sie die Dauer von 2 Monaten nicht übersteigt, in den Bezirksgerichtsgefängnissen, außerdem in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten zu vollziehen.

Wird Gefängnißstrafe nicht über 6 Monate zuerkannt, so kann das Gericht, wenn es dieß den Umständen angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehen sei.

Wird eine die Dauer von 2 Jahren übersteigende Gefängnißstrafe gegen eine Person erkannt, welche zugleich der in S. Art. 28**) bezeichneten Rechte ganz oder zum Theile verlustig erklärt wird, oder diese Rechte schon durch eine frühere Verurtheilung ganz oder theilweise verwirkt hat, so kann das Gericht, soferne es dieß nach der Persönlichkeit des Verurtheilten und nach der Beschaffenheit der That für angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe im Zuchthause vollzogen werde.

— deren Vollzug in einer Festung. siehe Festung.

— die Dauer der Gefängnißstrafe wird nach Jahren, Monaten und Tagen ausgemessen, hiebei wird der Tag zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen, das Jahr aber nach dem Kalender gerechnet. Bruchtheile eines Theils des Tages bei der Gefängnißstrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden; sind außer Ansatz zu lassen. S. Art. 22.

— Beginn der Strafzeit, siehe Strafzeit.

— Beschäftigung der Sträflinge, siehe Sträflinge.

— Unstatthaftigkeit der körperlichen Züchtigung, Fesselung der Sträflinge, Hausordnung in den Gefängniß-Anstalten, siehe Sträflinge.

— Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe, siehe Geldstrafe.

— inwieferne Eidesunfähigkeit die Folge der Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe sein kann, siehe Verläumdung.

— wann beim Zusammenfluß mehrer strafbarer Handlungen die Gefängnißstrafe zu drei Viertheilen berechnet wird, siehe Zusammenfluß.

— Suspension eines zur Gefängnißstrafe verurtheilten Staatsbeamten.

Art. 33. Wenn ein aktiver oder in den Ruhestand versetzter Staatsbeamter oder öffentlicher Diener eine Gefängnißstrafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalte selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der in S. Art. 28 bezeichneten Folgen verknüpft ist.

— Erkennung auf Gefängnißstrafe wegen des Versuchs einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist. Straffolgen hiebei, siehe Versuch. S. Art. 49.

— Erkennung auf Gefängnißstrafe wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthaus-

*) Art. 77, siehe Jugend und 164 u. 167 Zweikampf.

**) siehe Straffolgen.

strafe bedroht ist, Straffolgen hiebei, siehe Theilnahme. S. Art. 55.

— Erkennung auf Geldstrafe statt Gefängnißstrafe bei geminderter Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit. S. Art. 68 Ziff. 3.

— im höchsten Maße 2 Jahre übersteigende bei der Jugend, wann deßhalb Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen im Erkenntnisse angeordnet werden kann, siehe Jugend. S. Art. 76 Abs. 2.

— bei der Jugend statt der Todes- oder Zuchthausstrafe, siehe Jugend. S. Art. 77.

— bei Minderjährigen über 16 Jahren in einer Gefangenanstalt zu erstehen ausgesprochen, kann durch die Staatsregierung in einer für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalt zu erstehen ausgesprochen werden, siehe Jugend Art. 81

— Umwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe wegen Minderung der Selbstbestimmungsfähigkeit, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

— deren Umwandlung in eine Geldstrafe wegen Nothwehr, siehe Nothwehr.

— Verjährung dieser, siehe Verjährung.

— Wie die ohne eigenes Verschulden erduldete mehr als einmonatliche Untersuchungshaft bei Gefängnißstrafen zu berücksichtigen sei, siehe Untersuchungshaft.

— oder Arreststrafen bei späteren Aburtheilungen, siehe spätere Aburtheilung. S. Art. 86.

— deren Zusammentreffen mit einer Arreststrafe nach dem Polizeistrafgesetzbuche, siehe Zusammenfluß; siehe auch Polizeiaufsicht, Polizeigewalt, Zusammenfluß.

Gefangenanstalten für jugendliche Personen, siehe Jugend. S. Art. 80 u. 81.

— Beschäftigung der Gefangenen, Unstatthaftigkeit der körperlichen Züchtigung, Fesselung der Sträflinge wegen Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Hausordnung in diesen, siehe Sträflinge.

Gefangene. Widerrechtliche Verzögerung der Entlassung von Gefangenen aus Gefängnissen, siehe Strafgewalt. S. Art. 378.

— Mißhandlung solcher durch Beamte in Folge Mißbrauchs der Amtsgewalt, siehe Strafgewalt. S. Art. 384.

— Bestrafung wegen einer an einem solchen durch Gefängnißbeamte, Aerzte verübten unzüchtigen Handlung, siehe Erziehungsverhältniß, Wollust, Sittlichkeit.

— Befreiung solcher. S. Art. 142 bis 144.

Art. 142. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener befreit, soll, insoferne nicht die That nach den über die Begünstigung bestehenden Vorschriften einer schwereren Strafe unterliegt, bestraft werden:

1) mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre, wenn zum Behufe der Befreiung gegen Beamte oder gegen die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen Gewalt angewendet oder mittels Waffen angedroht worden;
2) mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, wenn die Befreiung durch andere Gewaltandrohung gegen jene Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden ist;
3) mit Gefängniß bis zu 1 Jahre in den übrigen Fällen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 143. Ein Gefangener, welcher sich durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses selbst befreit, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Gefangene, welche sich zusammenrotten, um ihre Befreiung mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Beamte oder gegen die zu ihrer Verwahrung oder Bewachung aufgestellten Personen zu bewirken, sind nach den Bestimmungen über Aufstand zu bestrafen.

Art. 144. Ein Beamter oder öffentlicher Diener, welchem die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, soll, wenn er dessen Entweichung bewirkt oder befördert, mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren bestraft werden, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Andere Personen, welchen die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, sollen, wenn sie dessen Entweichung bewirken oder befördern, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Der Versuch des im Abs. 1 und 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit der im Abs. 1 bezeichneten Personen bewirkt worden, so trifft dieselben Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl.

— unerlaubter Verkehr mit diesen.

P. Art. 49. Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen.

Gefangenhaltung, widerrechtliche. S. Art. 255 u. 256.

Art. 255. Wer widerrechtlich einen Anderen einsperrt oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt, soll mit Gefängniß oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über 30 Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat, so ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen.

Art. 256. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraubes, Entführung und widerrechtlicher Gefangenhaltung beginnt erst von dem Zeitpunkte der Befreiung der geraubten, entführten oder gefangengehaltenen Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen.

Gefangennahme des Königs, Vornahme einer Handlung, die wenigstens einen Anfang der Ausführung dieses verbrecherischen Vorhabens enthält, siehe Hochverrath. S. Art. 101.

Gefundene Sachen, Veräußerung, Verpfändung dieser, siehe Unterschlagung. S. Art. 299.

Gegenseitige Ehrenkränkungen, siehe Ehrenkränkungen.

Gegenseitigkeit, im Verordnungswege erlassene Erklärung bezüglich des Vorhandenseins dieser mit auswärtiger Regierung, wann in diesem Falle wegen Angriffs gegen auswärtige Staaten, Beleidigung auswärtiger Staatsoberhäupter, auswärtiger Regierungen gerichtliche Verfolgung einzutreten habe,

siehe Angriffe, Oberhaupt, auswärtige Regierung.
— in Bezug auf ausländische Fabriks- oder Gewerbszeichen, siehe Gewerbszeichen.
— als Vorbedingung für die Bestrafung der im Auslande begangenen Polizeiübertretung.

P. Art. 3. Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dieß durch Gesetze oder durch Staatsverträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

Gegenstände, den Verkehr störende, deren Aufstellen oder Niederlegen an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, siehe Straßenpolizei.
— Niederlegung solcher an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.
— deren Werfen mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum auf Straßen, öffentliche Plätze und Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen, oder Herabfallenlassen von Gebäuden, siehe Gefährdungen.
— durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlichen Straßen oder an andern von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, nicht gehörige Befestigung, Aufstellung oder Aufhängen dieser, siehe Gefährdungen.

Gehässigkeiten, Erregung von solchen, siehe Nachrichten, wissentlich falsche.

Gehalt und Amt, Suspension eines in eine Gefängnißstrafe verurtheilten Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners hievon, siehe Straffolgen. S. Art. 33.
— des Metallgeldes, dessen Verringerung, siehe Geld.

Geheimmittel, Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über den Verkauf dieser, siehe Gift. P. Art. 115.
— Ankündigung solcher, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, in öffentlichen Blättern oder Anschlägen, siehe Gift. P. Art. 116.

Geheimnisse, fremde, deren Verletzung. S. Art. 337—339 u. 341.

Art. 337. Wer fremde Briefe, Urkunden, Handelsbücher oder andere Papiere unbefugt erbricht, liest oder abschreibt, um mittels der dadurch erlangten Kenntniß einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft werden.

Ist der beabsichtigte Schaden oder Vortheil ganz oder theilweise bewirkt worden, so kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden und letztere bis zu 1000 fl. erhöht werden.

Wer ohne die Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt fremde Briefe erbricht, ist an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Art. 338. Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntniß er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benützt oder einem Andern mittheilt, soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Art. 339. Rechtsanwälte, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen,

Apotheker und deren Provisoren und Gehilfen, sowie die zu niedern ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen, welche ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufes oder Gewerbes gelangt sind, unbefugt einem Andern mittheilen, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft werden.

Art. 341. In den Fällen dieser Artikel findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Gehilfen der Apotheker, Verletzung der ihnen anvertrauten Geheimnisse, siehe Geheimnisse. S. Art. 339 u. 341.

Geisterbeschwörung, Betrug mittelst Benützung fremden Aberglaubens oder Wahns hiedurch. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und Falls der Schaden 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 2, siehe auch Betrug. S. Art. 326.

Geisterbeschwörungen, angebliche. Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils sich mit diesen abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation. P. Art. 94.

Geisteskranke Frauenspersonen, Mißbrauch dieser zum Beischlaf, siehe Beischlaf.

Geistes- oder körperkranke Verurtheilte, Strafzeit, wenn sie in eine Heilanstalt gebracht werden müssen, siehe Strafzeit, siehe auch Blödsinnige.

Geistesschwache Personen, Benachtheiligung dieser, siehe minderjährige Personen.

Geistliche, Beischlaf mit ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern; Gefängniß nicht unter 6 Monaten mit den im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen), und wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, auch Verlust des Dienstes. S. Art. 212, siehe Erziehungs-Verhältniß.

— Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren nebst den oben bezeichneten Straffolgen und wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, Verlust des Dienstes, soferne nicht wegen Blutschande, Mißbrauch des Erziehungs- 2c. Verhältnisses, Kuppelei eine höhere Strafe einzutreten hat für unzüchtige Handlungen mit oder an ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern. S. Art. 216, siehe unzüchtige Handlungen.

— Verkuppelung ihrer Pfarr- oder Beichtkinder; Gefängniß nicht unter 2 Jahren. S. Art. 220, siehe auch Kuppelei, siehe ferner Ehe, Civilstandsregister und Beamte.

— Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten, können in der Pfalz nicht Geschworne sein. E. Art. 86 Ziff. 2.

Geistlicher von der Konfession des Verurtheilten, einem oder zwei dieser ist der Zutritt zur Hinrichtung zu gestatten. S. Art 15.

— Fälschung eines Zeugnisses auf seinen Namen oder eines von ihm gefertigten Zeugnisses, siehe Urkunden. S. Art. 179.

Geländer an Abhängen, Abgründen, siehe Abhänge.

— an Wegen, Brücken und Stegen, siehe Wege.

Geld, dessen Fälschung oder Fälschung öffentlicher Kreditpapiere. Strafe wegen unterlassener Verhinderung dieser, wenn möglich,

siehe Handlungen, strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62.

— als Bestechungsmittel bei Ausübung der Wahlrechte, siehe Wahlrechte. S. Art. 152.

— Konfiskation des beim Hazardspiel aufliegenden Geldes, siehe Hazardspiel.

— Sammlung von Geld zum Zwecke der Mißbilligung eines richterlichen Urtheils.

S. Art. 150. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Zu solchem Zwecke gesammelte Geldbeiträge unterliegen der Konfiskation.

— Stempelpapier, Briefmarken, Fälschung dieser. S. Art. 169—175.

Fälschung von Geld.

Art. 169. Wer in- oder ausländisches Metall- oder Papiergeld, welches im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung hat, unbefugter Weise nachmacht, um dasselbe in den Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen; desgleichen wer in dieser Absicht ächtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes oder im Verkehre nicht geltenden Metall- oder Papiergelde das Ansehen eines geltenden gibt, soll mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren bestraft werden.

Noten, welche von in- oder ausländischen Bank- oder Kredit-Anstalten unter öffentlicher Autorität ausgegeben sind, im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung haben und gleich Geld gebraucht werden, sind dem Papiergelde gleich zu achten.

Wenn Metallgeld, welches Scheidemünze darstellt, gefälscht wurde, soll auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten erkannt werden.

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Geldstücke und Noten unterliegen der Konfiskation.

Art. 170. Wer Metallgeld, welches im gemeinen oder im Handelsverkehre Geltung hat, durch Beschneiden, Feilen, Durchlöchern oder auf eine ähnliche Weise in seinem Gehalte verringert, um dasselbe als vollgiltiges in den Verkehr zu bringen oder sonst als solches zu gebrauchen, ist mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 600 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen, soferne ihn nicht nach den Bestimmungen über den Betrug eine höhere Strafe trifft.

Art. 171. Wer wissentlich falsches Geld (Art. 169) als giltiges oder im Gehalte verringertes (Art. 170) als vollgiltiges in den Verkehr bringt oder sonst als solches gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug gestraft, wenn er aber

1) im Einverständnisse mit demjenigen handelte, welcher das Geld verfälscht oder verringert hat, oder wenn er
2) dasselbe absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat,

nach Verschiedenheit der Fälle zu den in den Art. 169 und 170 bestimmten Strafen verurtheilt werden.

Doch ist in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle, wenn es sich nur um einzelne wenige Stücke Metallgeld handelt und keine Fortsetzung oder Wieder-

holung der That vorliegt, statt der im Art. 169 bezeichneten Zuchthausstrafe auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten, statt der in den Art. 169 und 170 bezeichneten Gefängnißstrafe auf Gefängniß bis zu 2 Jahren zu erkennen.

Fälschung von Stempelpapier und Briefmarken.

Art. 172. Wer inländisches Stempelpapier (worunter auch der Karten-, Kalender- und Lottostempel begriffen ist) oder die im Inlande geltenden Briefmarken unbefugt nachmacht oder ächtem Stempelpapiere oder ächten Briefmarken das Ansehen eines höheren Betrages gibt, um sie als ächt oder ungefälscht zu verwenden oder an Andere abzusetzen, soll mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Gefängniß bis zu 6 Monaten trifft denjenigen, welcher bereits gebrauchtem Stempelpapiere oder bereits gebrauchten Briefmarken den Anschein von noch ungebrauchten gibt, um sie als solche zu verwenden oder an andere abzusetzen.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 173. Wer Gegenstände, die zur Verübung einer der in den Art. 169 und 172 Abs. 1 bezeichneten Handlungen dienlich sind, zum Zwecke dieser Verübung verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Art. 174. Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen oder Werkzeuge, welche zur Verfertigung von Geld, Stempelpapier oder Briefmarken ausschließlich dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 173 mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Art. 175. Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 169 Abs. 3, 170, 171 Abs. 1, 172 oder 173 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die in den Art. 28 und 36 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben erkannt werden.

Die in Art. 173 und 174 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

— amtliche Ausgaben an diesem ꝛc. Abzüge Seitens der Beamten hieran gegenüber dem Empfänger, siehe Amtsgewalt.

— - oder sonstige Beiträge, unerlaubte Sammlungen und Aufrufe hiezu. P. Art. 92 u. 93.

Art. 92. Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld- oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach P. Art. 89. *)

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Ortes der Betretung konfiszirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zuläßig zu erklären.

Art. 93. Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs sowie den Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, welches den Aufruf veröffentlicht hat.

— Beiträge, gesammelt zum Zwecke der Mißbilligung richterlicher Urtheile unterliegen der Konfiskation. S. Art. 150, siehe Urtheile.

Gelder, neue Aufnahme dieser bei Ueberschuldung, s. Bankerott.

Geldstrafe, deren höchster Betrag die Summa von 150 fl. übersteigt, macht die damit bedrohte Handlung zu einem Vergehen, deren höchster Betrag die Summe von 150 fl. nicht übersteigt, zu einer Uebertretung. S. Art. 1.

— S. Art. 27. Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren bei Vergehen durch das Bezirksgericht, bei Uebertretungen durch den Einzelnrichter verfügt.

Hiebei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu 3 fl. ein Tag Gefängniß beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden 3 fl. einem eintägigen Gefängnisse beziehungsweise Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen. Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe darf jedoch die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

— S. Art. 26. Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht in höherem Betrage als zu 1000 fl. bei Vergehen und zu 150 fl. bei Uebertretungen und nicht in geringerem Betrage als zu 1 fl. bei Vergehen und zu 30 kr. bei Uebertretungen zuerkannt werden.

Die Strafbeträge fließen, wo nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse.

*) siehe Bettel.

— Umwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit, Nothwehr.

— wie die ohne eigenes Verschulden erduldete mehr als einmonatliche Untersuchungshaft bei Geldstrafen zu berücksichtigen, siehe Untersuchungshaft.

— Trifft in dem Falle, daß Jemand in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen neben einander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht 150 fl., oder wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht 1000 fl. übersteigen. S. Art. 84.

— Maßstab bei ganz oder theilweise vollzogener bei späterer Aburtheilung, siehe spätere Aburtheilung. S. Art. 86.

— Vollzug der Geldstrafe gegen den Nachlaß eines Verstorbenen. S. Art. 91. Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

— deren Verjährung, siehe Verjährung.

— Haftung der Familienhäupter 2c. für diese bei Feldfrevel ihrer Untergebenen, siehe Feldfrevel.

— für Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanal, über Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über Aichung der ihn befahrenden Schiffe fließt in die für das Kanal-Unterpersonal errichtete Unterstützungskasse. P. Art. 165.

— für Uebertretungen der ortspolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanal wird zu Gunsten des Kanal-Unterpersonals verwendet; auch kann die Verwendung der Geldstrafen wegen Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle zu Gunsten des Kanal-Unterpersonals durch Verordnung bestimmt werden. P. Art. 165.

— wegen Uebertretung der feuergefährlichen Vorschriften fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 176.

— nach dem Polizeistrafgesetzbuche. P. Art. 4, 6—9 und 22.

Art. 4. Die Polizeistrafen sind:

1) Arrest,
2) Geldstrafe.

Art. 6. Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 fl. zuerkannt werden.

Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in die Staatskasse.

Art. 7. Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maßstabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 fl. tritt 12stündiger Arrest;

2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als 1 fl. bis zu 3 fl. tritt 24stündiger Arrest;

3) bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. einem eintägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 u. 230*) die Dauer von 90 Tagen, außerdem die Dauer von 42 Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen.

Art. 8. In Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die verwirkte Geldstrafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch überlassen, die Umwandlung derselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

Art. 9. Dem Verurtheilten bleibt im Falle einer in Gemäßheit der Art. 7 und 8 erfolgten Strafumwandlung jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Art. 22. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Artikel 7 bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist.

— Zusammentreffen mehrerer, siehe Zusammenfluß; siehe auch polizeiliche Vorschriften.

— Umwandlung des Arrestes in Geldstrafe wegen geminderter Willensfreiheit, Jugend des Thäters, Unkunde der Vorschriften, siehe Strafmilderung.

— deren Verjährung, siehe Verjährung.

— wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften werden zur Bildung eines Unterstützungsfonds für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist, in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 159, siehe Straßenpolizei.

— für Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt oder Gesellschaft in der Pfalz fließt in die Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt dieses Kreises. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungs-Anstalt verweigert worden ist, eine Ausnahme. P. Art. 177.

— bis zu 50 fl. wegen unberechtigter Ausübung des Privatbeschälgeschäfts wird zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet. P. Art. 220.

— Verurtheilung in eine solche wegen einer strafbaren Handlung in der Pfalz, siehe Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 81.

— Verurtheilung der nicht erschei-

*) Art. 177, 179, 208 und 230, siehe Brandversicherung, Gewerbsausübung, Jagdpolizei.

nenden Geschworenen in der Pfalz in eine solche, siehe Pfalz, Bildung der Schwurgerichte in dieser. E. Art. 105 u. 106.
— Siehe auch Armenkasse des Ortes.

Geldstrafbeträge, deren Verwendung in der Pfalz; die deßfallsigen Bestimmungen des kaiserlichen Dekretes vom 17. Mai 1809 nebst den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften sind aufgehoben. E. Art. 84.

Gelegenheit zur Ausführung der beschlossenen That, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 2.

Gemälde, öffentliche, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen, Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist. P. Art. 162.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 163.

Gemeinden, Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch diese.

P. Art. 32. Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirektion München und die Lokalbaukommission München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen.

— in der Pfalz. Die Vorschriften über die Verpflichtung dieser zur Herstellung und Unterhaltung der Kantonsgefängnisse, zur Besoldung der Kantonsgefängnißwärter, Beköstigung der Polizeisträflinge und Anschaffen der Gefängnißrequisiten, dann zur Herstellung, Unterhaltung, Beheitzung und Beleuchtung der Landgerichtslokale sind aufgehoben. E. Art. 84.

—, Berufung von 24 Personen aus den Vertretern dieser oder aus anderen achtbaren Bürgern als Urkundspersonen bei der Hinrichtung, siehe Todesstrafe.

— deren Beamte und Diener, siehe Beamte.

— Verkürzung ihrer Einnahmen, siehe Gefälle.

Gemeindebedienstete als Staatsanwälte bei den Einzelngerichten, siehe Staatsanwalt.

Gemeindebevollmächtigte, Mittheilung ortspolizeilicher Vorschriften an das Kollegium dieser. P. Art. 34 u. 43.

Art. 34. Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem

Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsraths-Versammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangs-Bestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41 *) erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

— wer dazu nicht wählen und gewählt werden könne, siehe Straffolgen.

Gemeindedienste, Uebertretungen in Bezug auf diese.

P. Art. 57. An Geld bis zu 10 fl. werden Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Gemeinde-Edikt, revidirtes, §. 78 lit. c. dieses ist aufgehoben. E. Art. 21.

Gemeindekassen, in diese fließen die von einer Gemeindebehörde als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen. E. Art. 28 Abs. 4.

Gemeindekollegium, Beleidigung eines solchen, siehe Staatsregierung.

— Gewaltthätigkeiten gegen ein solches während Ausübung der Dienstes- oder Berufspflicht, siehe Beamte.

Gemeinderath der Pfalz. P. Art. 32 u. 43.

Art. 32. Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit berechtigt

1) in der Pfalz die Bürgermeister;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirektion München und die Lokalbaukommission München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschwornen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Er-

*) siehe polizeiliche Vorschriften.

lassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen.

Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41*) erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

— wer dazu nicht wählen und gewählt werden könne, siehe Straffolgen.

Gemeinderäthe in der Pfalz, deren Zuziehung zu den Funktionen eines Geschwornen, siehe Schwurgerichte, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 85—87.

Gemeindesiegel. S. Art. 188 u. 191.

Art. 188. Wer sich einer der im Art. 187 Abs. 1**) bezeichneten Handlungen an dem Amtssiegel einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten oder an dem Siegel, zu dessen Führung eine Gemeinde oder eine öffentliche Korporation ermächtigt ist, schuldig macht, soll mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung geschehen, so tritt Gefängniß bis zu 1 Jahre ein, womit Geldstrafe bis zu 200 fl. verbunden werden kann.

Art. 191. Im Falle einer in Gemäßheit des Art. 188 Abs. 2 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder auf einzelne derselben erkannt werden. Neben den in Art. 188 Abs. 2 bestimmten Strafen ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Die in Art. 188 bezeichneten unächten Siegel unterliegen der Konfiskation. Die ächten Siegel der in Art. 188 bezeichneten Art sind der betreffenden Stelle oder Behörde zu übergeben. Siehe Amtssiegel.

Gemeindestraßen kunstmäßig gebaute, Viehtrieb oder Viehweide auf diesen, siehe Straßenpolizei.

Gemeindeverwaltung, deren Antrag auf Bestrafung solcher, die Kindern, Kranken, Gebrechlichen ꝛc. nicht die gehörige Pflege angedeihen lassen.

P. Art. 138. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer

*) siehe polizeiliche Vorschriften.
**) siehe Fälschung, Hilfsmittel zu dieser.

öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

— wer kein Mitglied einer solchen werden und auch nicht dazu gewählt werden könne, siehe Straffolgen.

— in den Landgemeinden diesseits des Rheins und Bürgermeister der Stadtgemeinden in der Pfalz. Verhängung von Ungehorsamsstrafen durch diese, siehe Zwangsmittel.

Gemeindevorstand des Orts beruft die Zeugen bei einer Hinrichtung, siehe Todesstrafe.

Gemeindewahl, aktive und passive, Einfluß der Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten hiezu, siehe Straffolgen. S. Art. 30.

Gemeindewahlordnung diesseits des Rheines vom 5. August 1818 und der Pfalz vom 25. November 1818, die hierin enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, bleiben aufrecht. E. Art. 3 Ziff. 4.

— dießseits des Rheines vom 5. August 1818, Art. 16, Ziff. 3, dieser ist aufgehoben. E. Art. 21.

Gemeindewege, Geldstrafe bis zu 10 fl. wer die ihn zur Fahrbarkeit dieser treffenden Dienste hiezu ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leistet. P. Art. 57, siehe Gemeindedienste, siehe auch Pfalz.

Gemeindliche Arrestlokale, deren Verwendung, siehe Strafanstalten.

Gemeiner Werth einer Sache beim Diebstahl. S. Art. 272 und 297.

Art. 272. Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth, welchen dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Steht dem Diebe Miteigenthum an der entwendeten Sache zu, so wird bei der Werthsbestimmung der ihm gehörige Theil abgezogen.

Dasselbe findet statt, wenn die Sache zu einer Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist.

Art. 297. Die Bestimmungen des Artikel 272 finden auch bei der Unterschlagung Anwendung.

Gemeingefährliche Handlungen, s. Pulver, Ueberschwemmung, Eisenbahnen, Schifffahrt, Thiere.

Gemeinnützige Zwecke beim Betrug. Mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen werden.

Uebersteigt in einem der vorstehend bezeichneten Fälle der Schaden 500 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu erkennen. S. Art. 316 Ziff. 10.

S. Art. 326. Mit jeder auf Grund des Artikel 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Gemeinschaftliche Verübung des Diebstahls, siehe Diebstahl.

— Verübung des Raubes, siehe Raub.

— Verübung der Erpreßung, siehe Erpreßung.

Geminderte Zurechnungsfähigkeit, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.
— Selbstbestimmungsfähigkeit, s. Strafmilderung.

Gensdarmerie, Aufschlüsse oder Erhebungen durch diese bei dem Verfahren in Uebertretungssachen dießseits des Rheins, siehe Uebertretungssachen, Verfahren in solchen. E. Art. 67.
— deßgleichen bei Uebertretungssachen in der Pfalz, siehe Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 82.

Gepäckträger.

P. Art. 207 Abs. 3 und 4. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Gepfändete Gegenstände, deren Beschädigung.

S. Art. 330. Wer ihm gehörige Gegenstände, welche sequestrirt, gepfändet oder mit Beschlag belegt sind, unbefugter Weise beschädigt, vernichtet, verbraucht, beseitigt oder sonst der Verfügung des Berechtigten oder der Obrigkeit entzieht, desgleichen wer sich einer solchen Handlung in Bezug auf eine ihm gehörige Sache schuldig macht, welche sich im Gewahrsame eines Nutz- oder Pfandberechtigten, eines Massacurators oder einer öffentlichen Behörde befindet, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer eine der im Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch einen Dritten vornehmen läßt.

Geräthschaften, zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmte.

P. Art. 150 Ziff. 3. Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.
— der Gaukler, Zauberer ꝛc., siehe Gaukelei.
— (Feuerlösch-) P. Art. 175 und 176.

Art. 175. Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

An Geld bis zu 25 fl. oder

mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuerlöschordnungen zuwiderhandelt.

Art. 176. Die nach Maßgabe des Art. 175 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

— (Spiel-) bei Glücksspielen.

P. Art. 104. Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 *) und des Art. 101 **) ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Konfiskation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen sowie das konfiszirte Spielgeld und der Erlös aus den konfiszirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

— bei Fisch- und Krebsfang. P. 231 Abs. 7.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfangs gebrauchten Geräthe werden konfiszirt.

Geräthe, deren Aufstellen oder Niederlegen an öffentlichen Plätzen oder Wegen, siehe Straßenpolizei.

Geräuschvolle Unterhaltungen.

P. Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Geranten von Aktiengesellschaften. Unterschlagung durch diese.

P. Art. 295 Ziff. 3. Auf Gefängniß nicht unter 1 Monate, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren ist zu erkennen, wenn die Unterschlagung verübt wurde von Mitgliedern der Direktion oder Verwaltung, Geranten und Controleuren einer Aktiengesellschaft oder einer Gewerkschaft an Sachen, welche dieser Gesellschaft gehören.

Gerichte, deren Befugniß die Strafe des Versuchs herabzusetzen, siehe Versuch. S. Art. 49.

— — — die Strafe des Theilnehmers in gewissen Fällen herabzusetzen, siehe Theilnahme. S. Art. 55.

— — — auch gegen den Begünstiger die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben im Strafurtheile zu verhängen, siehe Begünstigung. S. Art. 60.

---

*) siehe Hazardspiel.
**) siehe Glücksspiele.

— sie urtheilen über die Uebertretungen der das Post-Regal betreffenden Strafbestimmungen. E. Art. 32.

— Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz durch diese, siehe Zollstrafgesetz.

— Mittheilung polizeilicher Verordnungen und Publikationsnachweise an diese, siehe polizeiliche Vorschriften.

Gerichtsarzt, dessen Gutachten bei Schärfung der Arreststrafe, siehe Arreststrafe.

Gerichtsboten u. Notare, Pflichtverletzung dieser.

S. Art. 388. Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht unter 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 fl., womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als 500 fl. verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

— — — der Pfalz.

S. Art. 396 Abs. 2. Auf Notare und auf die Gerichtsboten der Pfalz finden außer dem Art. 388 noch die Art. 365, 366 Abs. 2 und 3, 368, 371—374, 386, 393 und 394, — auf Rechtsanwälte finden außer dem Art. 389 noch die Art. 371 Abs. 2 und 394 *) Anwendung.

— gegen sie findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

Gerichtskommission, deren Gegenwart beim Vollzug der Todesstrafe, siehe Todesstrafe.

Geringhaltige edle Metalle, Perlen, deren Verkauf für ächte, siehe Betrug.

Gerüchte, staatsgefährliche, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.

Gesänge, Aufführung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten. Geldstrafe bis zu 10 fl. Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden. P. Art. 64.

— aufreizende, Störung der öffentlichen Ruhe hiedurch. Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 58, siehe Ruhe.

Gesandte am k. Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundes-Versammlung beglaubigte, Ehrenkränkungen gegen solche, siehe auswärtige Regierungen.

Geschäftsbetrieb, dessen fortgesetzte Benützung zum Betrug.

S. Art. 321. Hat sich Jemand in einem und demselben Geschäfts- oder Gewerbsbetriebe oder mittels der nämlichen Vorspiegelungen oder Kunstgriffe nach und nach mehrerer Betrügereien, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht, so sind diese Betrügereien als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine und dieselbe betrügerische Unternehmung verschiedene

*) diese Artikel siehe sämmtlich bei Beamte.

Personen benachtheiligt wurden.

Geschäftsbücher, deren Fälschung. S. Art. 316 Ziff. 3 und 326.

Art. 316 Ziff. 3. Mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er verübt ist, durch wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder andern Geschäftsbuches, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen.

Art. 326. Mit jeder auf Grund des Artikel 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die in S. Artikel 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

— unterlassene oder schlechte Führung dieser, Verheimlichung, Vernichtung dieser Seitens der Fabrikanten und Handelsleute, siehe Bankerott.

— fremde, unbefugtes Lesen oder Abschreiben dieser, siehe Geheimnisse; siehe ferner Handelsbücher.

Geschäfts-Vernachlässigung zahlungsunfähiger Kaufleute, Bankerott hiedurch, siehe Bankerott.

Geschenk oder anderer Vortheil, Fordern, Annehmen oder sich versprechen lassen eines solchen für eine in das Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung, siehe Bestechung.

— oder Vortheil, was der Annahme eines solchen gleich zu achten, siehe Bestechung. S. Art. 368.

— oder Vortheil; Strafe für den, der einem Beamten oder Angehörigen ein solches gibt, verspricht oder anbietet, um den Beamten zu einer strafbaren, pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, siehe Bestechung. S. Art. 369.

Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt.

Ist dieß nicht möglich, so soll der Empfänger, oder, wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden. S. Art. 370.

Geschenke, Vortheile, Versprechen, Annehmen solcher bei Ausübung der Wahlrechte, siehe Wahlrechte. S. Art. 152.

— verbotwidriges Einsammeln dieser zu Festzeiten.

P. Art. 91. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen zu strafen.

—, siehe auch Rath, Lohn.

Geschirre, gesundheitsgefährliche, P. Art. 133 u. 134.

Art. 133. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren 2c. oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesund-

Gesellen (Handwerks-), Arbeitseinstellung durch solche.

S. Art. 141. Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche, um einen der im Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden.

— Haftung der Meister für die von ihnen verübten Felddiebstähle, siehe Felddiebstahl.

— Nichterstattung der durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderten Anzeige der Aufnahme oder Entlassung solcher. Geldstrafe bis zu 5 fl. P. Art. 85.

— an ansteckenden Uebeln leidende, siehe ansteckende Krankheiten.

— unberechtigte Verfertigung fremder Schlüssel durch solche, siehe Sperrwerkzeuge.

— Uebernahme von Arbeiten auf eigene Rechnung, siehe Handwerksgesellen.

— Feiern des sogenannten blauen Montags durch diese, s. blauer Montag.

Gesellige Vereine, siehe Gesellschaften.

— Zusammenkünfte, Sammlungen in diesen, siehe Sammlungen.

Gesellen- und Handwerksmißbräuche.

P. Art. 212. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmassen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

Gesellschaften, geschlossene, Tanzmusik in diesen bei geschlossenen Zeiten.

P. Art. 66. Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

— Geldsammlungen in diesen, siehe Sammlungen.

— für Feuerversicherungen, siehe Brandversicherung.

Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, siehe Verjährung.

— vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, siehe Brandversicherung.

— vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, siehe Wasserpolizei, Hafenordnungen.

— vom 25. Juli 1850.

P. Art. 155. Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli

1856 Abschnitt III. §. 33*) verkündeten Zusatzes werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

— vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, siehe Gewerbsausübung, Gewerbsberechtigung.

Gesetze, Aufforderung zum Ungehorsam gegen diese.

S. Art. 135. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zum Ungehorsame gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden.

— Verordnungen, richterliche Aussprüche, Verfügungen, Verhinderung der Ausführung dieser mittelst Gewaltzufügens oder Drohens gegen den Beamten ꝛc. wenn mit Waffen verübt, Gefängniß nicht unter 6 Monaten, wenn ohne Waffen, Gefängniß bis zu 1 Jahre. S. Art. 136, siehe ferner Obrigkeit, Widersetzung. S. Art. 137, Aufstand.

— deren Aufhebung oder Abänderung im Verordnungswege.

P. Art. 45. In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das Polizeistraf-Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distrikts- beziehungsweise

---

) Dieser §. lautet: Dem an Uns gebrachten Antrage entsprechend, genehmigen Wir mit Gesetzeskraft, daß dem Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1850,) die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr., am Schlusse die weitere Bestimmung beigefügt werde:
ingleichen dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Bekiesung die Bespannung der mit 4zölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs Pferden zu gestatten.

---

*) Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 bestimmt, daß unter die in Art. 1 des Gesetzes angeführte Bespannung der Fuhrwerke, wornach sich die Radfelgenbreite bestimmt, jene Zugthiere nicht zu rechnen sind, die als Vorspann angewendet werden, wenn die Straße eine Steigung hat, für welche beim Abwärtsfahren der Radschuh einzulegen ist, wenn eine Straße den Umbau erfordert und wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter Vermehrung der Bespannung nöthig macht; die Kreisregierungen, K. d. J. sind ermächtigt, diese Ausnahmsbestimmungen auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen, ingleichen . . .

ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;

4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;

5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das Polizeistrafgesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

— über Polizeiübertretungen.

P. Art. 1. Die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Gesetzgebung auswärtiger Staaten als Anlaß zur Retorsion, siehe Retorsion.

Gesindeverdinger, Uebertretungen dieser. P. Art. 218 u. 219.

Art. 218. Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

Art. 219. Die nach Maßgabe des Artikels 218 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei

Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Gespann oder Reitpferde.

P. Art. 145 Ziff. 9. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt.

Gesperrte oder verbotene Straßen oder Wegstrecken.

P. Art. 156 Ziff. 1. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind.

Geständniß, unwahres, Erpressung eines solchen.

S. Art. 380. Beamte, welche in einer Strafsache einen Beschuldigten oder Zeugen thätlich mißhandeln oder, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, unerlaubte Zwangsmittel anwenden, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Wurde auf solche Weise absichtlich ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage erpreßt, so soll, wenn dieß in einer Disciplinar-, Polizei- oder Uebertretungssache geschehen ist, auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, — wenn es in einer Vergehens- oder Verbrechenssache geschehen ist, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren erkannt werden. Letztere Strafe kann bis zu 20 Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen, und derselbe zum Tode oder zu einer mehr als 8jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Siehe auch Beamte.

Gesundheit des Königs rc., deren Verletzung, siehe Hochverrath.

— bleibender Nachtheil an dieser, siehe bleibender Nachtheil, Körperverletzung.

— Uebertretungen in Bezug auf diese, siehe Leben.

— deren Gefährdung als Grund der Unterlassung polizeilicher Verordnung, siehe polizeiliche Vorschriften, Gefahr.

Gesundheitsnachtheilige Nahrungsmittel. S. Art. 316 Ziff. 8, 325 u. 326.

Art. 316 Ziff. 8. Mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er dadurch verübt wird, daß Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind.

Art. 325. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren,

womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Art. 326. Mit jeder auf Grund des Art. 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Die im Art. 325 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

— Polizei in Bezug auf Heil- und Badanstalten.

P. Art. 127. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder eine Bade-Anstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

— Polizei in Bezug auf Gewerbe und Fabriken. P. Art. 128 und 129.

Art. 128. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 129. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdies hat

der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

— Polizei in Bezug auf Gebäude. P. Art. 130. Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

— Polizei in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände. P. Art. 131 bis 134.

Art. 131. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;
2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 132. Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, desgleichen wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Konfiskation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Für die Landestheile diesseits des Rheines bleiben die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

Art. 133. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder

2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 134. Die in Gemäßheit der Art. 132 und 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieser Artikel konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

— Zustand eines Menschen, unrichtige Zeugnisse der Aerzte hierüber, siehe Zeugniß. S. Art. 202—203.

Getränke, Verkauf solcher, von denen man weiß, daß sie durch Beigabe falscher Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind, Betrug hiedurch. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. Uebersteigt der Schaden 500 fl. Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 8, siehe auch Betrug.

— S. Art. 325. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation. S. Art. 326.

— Eßwaaren und sonstige verkäufliche Nahrungsmittel. Entziehung dieser der angeordneten Beschau, siehe Nahrungsmittel.

— Zuwiderhandeln gegen die zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Abwägen von Getränken ergangenen polizeilichen Vorschriften, Feilbieten. Verkauf ekelhafter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Gegenstände dieser Art, siehe Gesundheitspolizei S. 178.

Getreidefelder, reife oder der Reife nahe, Feueranmachen in der Nähe dieser. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 167. Die Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkassa des Ortes der Uebertretung. P. Art. 176.

Getreide, Handel damit, siehe freier Handel.

Getreidemärkte und Schrannen, siehe Marktordnung.

— -Preise. Uebertretungen in Bezug auf Ermittlung dieser. P. Art. 201 und 203.

Art. 201. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher

Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;

2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht;

3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Art. 203. Die nach Maßgabe des Art. 201 erkannten Geldstrafen fließen zu 2 Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

— Scheinverträge bei Ankauf von Getreide, siehe Polizeitaxen.

Gewalt beim Aufstand, siehe Aufstand.

— Anwendung solcher bei Befreiung von Gefangenen, siehe Gefangene.

— Anwendung solcher Seitens der Gefangenen zu ihrer Befreiung, siehe Gefangene.

— oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten. Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren; bei Zusammenrottungen einer Menschenmenge gelten die Bestimmungen über Aufstand. S. Art. 151, siehe Wahlrechte, Aufstand.

— widerrechtliche Uebung solcher gegen Personen oder fremdes Eigenthum, siehe Frieden öffentlicher, Hausfrieden, Religionsfrieden.

— Anwendung dieser, um einen Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, siehe Theilnahme. S. Art. 54.

— Ausschluß der Freiheit der Willensmeinung des Handelnden hiedurch, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

— elterliche, Verlust der hieraus fließenden Rechte.

S. Art. 226. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen (X.) Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte.

— Einfluß der Schadensersatzleistung auf die durch Gewalt begangenen strafbaren Handlungen, siehe Schadensersatz.

— zu hochverrätherischen Zwecken, siehe Hochverrath.

— zum Zwecke der Nothzucht und anderer unzüchtigen Handlungen, siehe Nothzucht, Wollust, unzüchtige Handlungen.

— durch einen auf frischer That ergriffenen oder auf der Flucht verfolgten Dieb, siehe Diebstahl.

— bei Raub und Erpreßung, siehe Raub, Erpreßung.

— Anwendung, siehe Vergewaltigung.

Gewaltsamer Tod, siehe verdächtige Todesfälle.

Gewaltthätige Angriffe, siehe Nothwehr, Schadensersatz, siehe ferner über Gewalt auch Rath.

— Verletzung öffentlicher Autorität, siehe Obrigkeit,

Beamte, Aufstand, Arbeitseinstellung, Gefangene, Verwiesener, Polizeiaufsicht, Siegel, Urtheil.

Gewaltthätiges Handanlegen bei Widersetzung gegen die Obrigkeit, siehe Widersetzung.

Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlicher Funktion stehende Personen, siehe Beamte.

Gewehre, deren Konfiskation bei Jagdfrevel in der Pfalz, siehe Jagdverordnung, siehe auch Feuergewehre.

Gewerbe, deren Einstellung und Einziehung. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber als polizeiliche Maßregeln gegen den wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten bleiben vorbehalten, siehe Straffolgen. S. Art. 44 und Straffolgen. P. Art. 16.

— oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden.

P. Art. 77. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

— Uebertretung der Bestimmungen über Verwendung jugendlicher Personen in Gewerben und Fabriken, siehe Fabriken.

— Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf diese. P. Art. 128 u. 129.

Art. 128. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft

Art. 129. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdies hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

— Einstellung solcher, siehe Arbeitseinstellung.

Gewerbs-Ausübung, unbefugte.

P. Art. 208. Wer außer den im Polizeistrafgesetzbuche be-

sonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen diesseits des Rheines einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825,*) die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Lizenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Lizenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825,*) die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

— Befugnisse der Lohnkutscher, Boten und Stellwagenunternehmer, siehe Lohnkutscherordnung.

— Berechtigungen, deren Beurtheilung.

P. Art. 209. In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Le-

*) Die in Art. 208 u. 209 angeführten Artikel des Gesetzes vom 11. September 1825 siehe bei Erwerbsarten.

bensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im Polizei-Strafgesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt. Siehe auch Gewerbsausübung.

— Betrieb, betrügerischer, siehe Betrug, Gewerbszeichen.

— — selbstständiger, ordentlicher schützt den Inländer vor Untersuchungshaft, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

— Einstellung dieses Seitens der Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe ohne genügende Entschuldigung.

P. Art. 199 Abs. 2. Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

— Erzeugnisse mit unbefugt nachgeahmten Zeichen, siehe Gewerbszeichen.

— Geheimnisse, fremde, unbefugte Benützung dieser, siehe Geheimnisse.

— Gehilfen werden mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 fl. gestraft, wenn sie ohne genügende Entschuldigung mit der durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunde nicht versehen sind. P. Art. 78.

— —, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland. P. Art. 79.

— — Nichterstattung der durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderten Anzeige der Aufnahme oder Entlassung solcher. Geldstrafe bis zu 5 fl. P. Art. 85.

— — an ansteckenden Uebeln leidende, siehe ansteckende Krankheiten.

— — unbefugte Anfertigung von Schlüsseln durch diese, siehe Sperrwerkzeuge.

— — Arbeiten für eigene Rechnung, siehe Handwerksgesellen.

— — Feiern des blauen Montags, Nichteinhaltung der Arbeitszeit, Handwerksmißbräuche durch diese, siehe Handwerksgesellen, Gesellen.

— — Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Uebertretungen dieser, siehe Handwerksgesellen.

Gewerbsherren und Gewerbsmeister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen auf eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann. P. Art. 210.

— Haftung für Uebertretung ihrer Arbeiter, siehe Theilnahme.

Gewerbsleute, falsche Waagen, Maß oder Gewicht bei diesen. S. Art. 323 u. 325.

Art. 323. Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten eine falsche Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß oder in deren Besitz falsche Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen

Besitze man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

Art. 325. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Gewerbsmäßige Hehlerei.

S. Art. 310. Wer sich innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat, ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Gefängniß nicht unter 1 Monat zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Befindet sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines Verbrechens, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren ein. Siehe auch Hehlerei.

— Kindsabtreibung.

S. Art. 244. Wer aus eigennütziger Absicht in mehr als zwei Fällen schwangeren Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihnen angewendet hat, ist wegen gewerbsmäßiger Kindesabtreibung mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen.

— Unzucht.

P. Art. 97. Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

— Arbeitsscheu der deshalb bestraften Personen, siehe Arbeitsscheu, Bettel.

— unbefugte Beherbergung.

P. Art. 84. Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Gewerbsmäßiges Leihen auf Pfänder.

P. Art. 192. Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 150 fl., wo-

mit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

— unbefugtes Aufstellen von Transportmitteln, siehe Ordnungen.

— Verdingen von Dienstboten ohne ortspolizeiliche Bewilligung. P. Art. 218 und 219.

Art. 218. Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

Art. 219. Die nach Maßgabe des Art. 218 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Gewerbsmeister, Arbeitseinstellung durch solche.

S. Art. 141. Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche, um einen der im Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

— Verfertigung von fremden Schlüsseln durch solche unbefugter Weise, siehe Sperrwerkzeuge.

— siehe auch Gewerbsherrn.

Gewerbs= und Erwerbspolizei, Uebertretung in Bezug auf diese P. Art. 204—213.

Unberechtigtes Hausiren.

Art. 204. Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 fl., im Rückfalle an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Ei-

genschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

Uebertretung der Hafen- und Lände-Ordnungen.

Art. 205. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, eine höhere Strafe zuläßig ist.

Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagen-Ordnungen.

Art. 206. Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen.

Art. 207. An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Unbefugte Gewerbsausübung.

Art. 208. Wer außer den im Polizeistraf-Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen

ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen diesseits des Rheines einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825,*) die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Lizenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Lizenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welches ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen.

Art. 209. In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehres auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- oder Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des Polizeistraf-Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im Polizeistraf-Gesetzbuche vor-

*) Die in Art. 208 und 209 angeführten Artikel des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 siehe bei Erwerbsarten.

gesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.

Art. 210. Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind und einzelne Gewerbs- oder Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherren u. Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Art. 211. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Strafverfolguug ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Gesellen- und Handwerksmißbräuche.

Art. 212. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmassen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken.

Art. 213. An Geld bis zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken-, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu 100 fl. erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf 2 Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu 100 fl., womit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Gewerbsprivilegien, Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber solcher, siehe Gewersausübung.

Gewerbsrechte oder Privilegien. Alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von solchen werden durch die neuen Strafgesetzbücher nicht berührt. E. Art. 3 Ziff 1.

Gewerbtreibende. Betrug mittelst falscher Waage, falschen Maßes oder Gewichtes oder Verkaufs von Waaren mit falschen Stempeln. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl. Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 5, siehe auch Betrug. Art. 326.

Gewerbszeichen, Firmen und Namen fremde — Mißbrauch dieser.

Art. 336. Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu 150 fl. und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandenseyn der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. S. Art. 341.

Gewerke, Verwendung jugendlicher Personen in diesen, siehe Gewerbspolizei. P. Art. 213.

Gewerkschaft, Unterschlagung der Geranten und Controleure solcher an Sachen, die der Gesellschaft angehören. Gefängniß nicht unter einem Monat, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann und falls der Werth des Unterschlagenen die Summa von 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 295 Ziff. 3, siehe auch Unterschlagung.

Gewicht oder Maß falsches — Betrug mittelst Anwendung dieser Seitens eines Gewerbtreibenden in seinem Gewerbe, Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann und Zuchthaus bis zu 8 Jahren, wenn der Schaden 500 fl. übersteigt. S. Art. 316 Ziff. 5, siehe Betrug.

— mit jeder auf Grund dieses Artikels zuerkannten Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden. Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden. S. Art. 326.

— oder Maß falsches bei Fabriken-, Handels- und Gewerbsleuten.

S. Art. 323. Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten eine falsche Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß oder in deren Besitze falsche Stempel, welche geeignet sind; Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

Auch hier finden die Straffolgen des S. Art. 326 wie vorstehend Anwendung und werden die im S. Art. 323 bezeichneten Gegenstände konfiszirt.

— Uebertretung in Bezug auf dieses, siehe Maß.

Gewissen.

S. Art. 70. Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Gift, dessen Anwendung zu vorsätzlicher Körperverletzung, siehe Körperverletzung vorsätzliche. S. Art. 234 Ziff. 3.

— und Arzneimittel-Uebertretungen in Bezug auf diese. P. Art. 114—116.

Art. 114. Wer ohne Berechtigung Gift zubereitet, verkauft oder sonst Andern überläßt, wird neben Konfiskation des Giftes an Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Befindet sich Jemand im rechtmäßigen Besitze von Gift, so ist vorstehende Bestimmung nur dann anwendbar, wenn er dasselbe an andere als zu solchem Besitze berechtigte Personen verkauft oder überläßt.

Wer außer dem Falle des Abs. 1 den Verordnungen über Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl., woneben auf Konfiskation der Giftstoffe erkannt werden kann, gestraft.

Auf welche Stoffe vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, ist nach den bestehenden Verordnungen zu bemessen.

Art. 415. An Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

Wer den in der Apothekerordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwider-

handelt, wird auf Antrag der zuständigen Medizinalbehörde an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, desgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslokalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Konfiskation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden.

Art. 116. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen kosmetische Mittel, Geheim- oder andere Heilmittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der Ankündigung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat.

Gläubiger, betrügliche Verkürzung dieser, siehe Betrug, Bankerott und eigene Sachen.

Glatteis, Anbringung von Eisketten an Fuhrwerken bei solchem.

P. Art. 145 Ziff. 7. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt.

Glaubenseid, siehe Manifestationseid.

Glocken, Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch dieser; Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 58.

Glockengeläute bei der Hinrichtung.

S. Art. 15 Abs. 4. Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

Glücksbude, siehe Glücksspiele.

Glücksspiele, unerlaubte. P. Art. 101—104.

Art. 101. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücksbude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;
2) wer ein Wettkomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen errichtet;
3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;
4) wer mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen Handel treibt.

Art. 102. Wer in einer

ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 103. Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

Art. 104. Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 *) und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Konfiskation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen sowie das konfiszirte Spielgeld und der Erlös aus den konfiszirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Gold- und Silberarbeiter, siehe Metalle.

Goldmachen, Betrug mittelst Benützung fremden Wahns oder Aberglaubens hiedurch; Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann und falls der Schaden 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 2, siehe auch Betrug. S. Art. 326.

Gold- und Silberwaaren, Verkauf verordnungswidriger.

P. Art. 187. Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit die Konfiskation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

Gottesäcker, siehe Leichenhöfe.

Gottesdienst, dessen Verhinderung oder Störung. S. Art. 158 bis 161.

Art. 158. Wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft in Kirchen oder an anderen religiösen Versammlungsorten, desgleichen wer Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, widerrechtlich verhindert oder stört, soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, und, wenn hiebei Thätlichkeiten an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen verübt wurden, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre bestraft werden.

Art. 159. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft durch Aus-

*) siehe Hazardspiel.

drücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift, desgleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann.

Art. 160. Wer außer dem Falle des Art. 159 in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder bei Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, durch ungebührliches Benehmen Aergerniß gibt, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen.

Art. 161. Auf Beleidigungen kirchlicher Behörden einer der im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen kommen die Bestimmungen des Art. 126, auf Beleidigungen ihrer Religionsdiener die Bestimmungen des Art. 127*) zur Anwendung.

Den Strafbestimmungen des Art. 136**) unterliegt, wer einem solchen Religionsdiener Gewalt zufügt oder androht, um auf seine Amtsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen.

— Entwendung einer dem Gottesdienst gewidmeten Sache aus einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude; Einschleichung deshalb in diebischer Absicht oder Verbergung oder Diebstahl mittelst Einbruch oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln hiezu, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 274. Siehe auch Diebstahl. Art. 291.

— zum Gottesdienste bestimmte Gebäude sind den bewohnten gleich zu achten. S. Art. 277 Ziff. 1.

Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen, sind dem gottesdienstlichen Gebäude gleich zu achten. S. Art. 277.

— Störung gottesdienstlicher Handlungen.

P. Art. 106. Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ferneshaltung von Störungen an religiösen Versammlungsorten oder bei gottesdienstlichen Handlungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 15 fl. gestraft.

Gottesdienstliche Gebäude, gottesdienstliche Handlungen, siehe Gottesdienst.

Grabmäler, Beschädigung oder Zerstörung dieser. Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 3.

Bei fahrlässiger Beschädigung an diesen, Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344. Siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

Grade der Verwandtschaft, siehe Verwandte.

Gräben an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

— an öffentlichen Straßen, Reiten, Fahren, Viehtrieb, Viehweide in diesen, siehe Straßenpolizei.

Gräber für Todte, deren Anlage, Tiefe, Ordnung, Oeffnung, siehe Leichen.

*) Art. 126 und 127, siehe Staatsregierung, Amtsehre.
**) Art. 136, siehe Widersetzung.

Grenzsteine und Zeichen des Wasserstandes.

S. Art. 334. Wer Grenzsteine oder andere zur Bestimmung einer Grenze oder des Wasserstandes dienende Zeichen unbefugt wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt, soll mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Grenzzeichen, siehe Staatsgrenzzeichen.

Großeltern, deren Einwilligung in die Ehe in der Pfalz, siehe Ehe.

Gruben, Anbringung solcher an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, siehe Straßenpolizei.

— (Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- rc.) Anlage solcher an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten, siehe Steinbrüche.

— (Lehm-, Kalk-, Abtritt- rc.) nicht gehörige Bedeckung und Umfriedung oder Verwahrung dieser. Geldstrafe bis zu 25 fl., die zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung fällt. P. Art. 147 Ziff. 3.

Grundstücke, fremde, Ueberschreiten der Grenzen dieser durch Pflügen, Viehtrieb rc. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 345, siehe auch Feldfrevel. S. Art. 346.

— von allen Seiten so umschlossen, daß das Vieh nicht austreten kann, Weide auf solchen, siehe Viehweide. P. Art. 223.

— fremde, Werfen von Gegenständen mit Gefahr von Personen oder fremdes Eigenthum auf solche, siehe Gefährdungen.

Grundvermögen, hinreichendes, schützt in der Regel Inländer vor Untersuchungshaft, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen, siehe strafrechtliche Verfolgung, richterliches Erkenntniß, Tod des Schuldigen, Verjährung, Hochverrath, Aufstand, Zweikampf.

— wie weit solche für die Strafschärfung, Strafmilderung, Strafaufhebung rc. auf den Mitschuldigen von Einfluß sind, siehe Verbrechen, begangene, unterlassene Anzeige dieser.

— wie weit die Unkenntniß der Gründe der Straferhöhung den Mitschuldigen zu gute kömmt, siehe Irrthum.

Gutachten des Gerichtsarztes über Zuläßigkeit der Schärfung der Arreststrafe, siehe Arreststrafe.

Güterschaffner, Unterschlagung anvertrauter Sachen durch diese, siehe Ordnungen.

Güterlader, Güterführer, Güterschaffner, siehe Ordnungen.

Gutszertrümmerungen, gewerbsmäßige, das desfallsige Gesetz vom 28. Mai 1852 tritt außer Kraft. E. Art. 2 Ziff. 6.

Gymnastik, Vorstellung aus dem Gebiete dieser, Veranstaltung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß; Geldstrafe bis zu 25 fl., gleiche Geldstrafe trifft denjenigen, der die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solcher von der Polizeibehörde ihm auferlegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden. P. Art. 63.

Hafen- und Ländeordnungen.

P. Art. 205. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, eine höhere Strafe zuläßig ist.

Haft, widerrechtliche Verlängerung der Dauer dieser Seitens eines Beamten, siehe Strafgewalt.

Halbbürtige Geschwister, deren Bestrafung wegen Blutschande, siehe Blutschande S. Art. 209, 210, Wollust Art. 214 und Sittlichkeit Art. 224—227.

Halm, Diebstahl auf diesem, siehe Feldfrevel.

Handanlegen im Zeitpunkte der Ausführung einer strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 4.

— beleidigendes an den König, die Königin, sowie an ein Mitglied der k. Familie, siehe Hochverrath.

— an das Oberhaupt eines auswärtigen Staates, siehe Staatsoberhaupt.

— gewaltthätiges aus Widersetzlichkeit, siehe Widersetzung, Beamte, Aufstand.

— — an einem Religionsdiener, siehe Religionsfrieden.

Handel mit Vieh, Getreide, inländischen Bodenerzeugnissen, Rohstoffen und den gewöhnlichen Lebensmittel-Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs, siehe freier Handel.

Handelsagenten, Aufsuchen von Bestellungen durch diese mit oder ohne Muster, siehe Hausiren.

Handels- oder andere Geschäftsbücher, welchen die Gesetze Beweiskraft beilegen, Betrug mittelst wahrheitswidriger Führung dieser; Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und wenn der Schaden 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 3, siehe auch Betrug. S. Art. 326.

Handelsbücher, fremde, unbefugtes Lesen oder Abschreiben dieser, siehe Geheimnisse.

Handelsgeheimnisse, unbefugtes Benützen dieser, siehe Geheimnisse.

Handelsgesetzbuch, in der Pfalz geltendes, die Art. 438, 439, 479, 555, 556, 586—597 598 Ziff. 2, von Fallimenten und Bankerotten handelnd sind aufgehoben, Art. 555 jedoch nur soweit er von der gerichtlichen Verfolgung der Ehefrau des Falliten als Mitschuldiger eines betrügerischen Bankerotts handelt. E. Art. 2 Ziff. 9.

Handels- und Gewerbsleute. Gebrauch falscher Waagen, Maßes oder Gewichte durch diese. S. Art. 323, 325 u. 326.

Art. 323. Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten eine falsche Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß oder in deren Besitze falsche Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

Art. 325. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, —

andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Art. 326. Die in Art. 323 Abs. 1 und 325 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

Handelsleute, Bankerott dieser. S. Art. 328, 329.

Art. 328. Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden,

1) wenn er die nach Beschaffenheit seines Geschäftes erforderlichen Bücher zu führen unterlassen oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen werden kann;
2) wenn er durch Vernachlässigung seines Geschäftes, durch übermäßigen Aufwand, durch Börsenspiel oder Differenz-Geschäfte mit Waaren oder Kreditpapieren seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat;
3) wenn er zu einer Zeit, da seine Schulden bereits das Doppelte seines Aktivvermögens erreicht hatten, noch Gelder aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere in Handel kommende Kreditpapiere ausgestellt oder Waaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werthe veräußert hat.

Art. 329. Ein Handels- oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft werden,

1) wenn er bei der im Art. 328 Ziff. 1 bezeichneten Handlung oder Unterlaßung eine Verkürzung seiner Gläubiger beabsichtigt hat;
2) wenn er seine Geschäftsbücher ganz oder theilweise verheimlicht, vernichtet, unleserlich gemacht, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat;
3) wenn er widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt;
4) wenn er seine Gläubiger durch Aufstellung oder Anerkennung von Schuldposten oder Rechtsgeschäften verkürzt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des Art. 28 (siehe Straffolgen) zu verbinden sind. — Aufsuchen von Bestellungen durch diese mit oder ohne Muster, siehe Hausiren.

Handgelöbniß, falsches.

S. Art. 197. Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres durch Handgelöbniß an Eidesstatt versichert, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, wenn aber die Aussage in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter 6 Mona-

ten bestraft werden. Mit der Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (s. Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden.

Die Bestimmungen der Art. 193 und 195 Ziff. 2—6, dann des Art. 196 (siehe Meineid) finden auch hier Anwendung.

— Ist eine der im IX. Hauptstücke (strafbare Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß) bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet. S. Art. 203.

Handlungen, strafbare, unterlassene Verhinderung dieser. S. Art. 62 u. 63.

Art. 62. Inländer und im Inlande sich aufhaltende Ausländer, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Hochverraths, Landesverraths, Aufstandes, eines Verbrechens der Majestäts-Beleidigung, der Fälschung von Geld oder öffentlichen Creditpapieren, einer Nothzucht, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens erlangt haben und sich in der Lage befinden, dasselbe ohne Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen durch Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise abwenden zu können, gleichwohl aber dieß unterlassen, sollen, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Die in Art. 61 (siehe Begünstigung S. 53.) bezeichneten Personen unterliegen jedoch dieser Strafbestimmung nicht, wenn ihnen die Verhinderung des Verbrechens nur durch Anzeige bei der Obrigkeit möglich gewesen wäre.

Art. 63. Beamte oder öffentliche Diener, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung einer strafbaren Handlung erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung unterlassen und die strafbare Handlung wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben, wenn nicht ohnehin die Bestimmungen der S. Art. 28 und 29 (siehe Straffolgen) Anwendung finden, der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

— — unterlassene Anzeige solcher. S. Art. 64. Beamte oder öffentliche Diener, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind, bekannt geworden ist und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, wenn sie nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses als Theilnehmer zu bestrafen sind, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann, und bei unterlassener Anzeige eines Vergehens mit Ge-

fängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Strafsfolge ausgesprochen werden.

— — sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit. S. Art. 66.

— — wann eine strafbare Handlung nicht vorhanden, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

— — Strafminderung bei strafbaren Handlungen wegen geminderter Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit. S. Art. 68 Ziff. 3.

— — Befehl hiezu, siehe Befehl.

— — Schadensersatz deßhalb, siehe Schadensersatz.

— — Zusammenfluß dieser. S. Art. 84—87.

Art. 84. Hat Jemand

1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder
2) in ein und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein- und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden. Trifft in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht 150 fl., und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht 1000 fl. übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den S. Art. 28, 36, 40 und 43 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine, sei es selbst die mit der geringeren Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt.

Art. 85. Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafurtheile die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84 treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

Art. 86. Wenn bei der nach Art. 85 Abs. 2 eintretenden späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, so bleibt der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des früheren Strafurtheiles außer Berücksichtigung.

In anderen Fällen ist die später erkannte Strafe soweit, als etwa das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, für bereits erstanden zu erklären,

wobei eine schon vollzogene Gefängniß- oder Arreststrafe, welche an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe abzurechnen ist, nur zu 3 Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz gebracht wird und bezüglich der ganz oder theilweise vollzogenen Geldstrafen der im d. Art. 27 (siehe Geldstrafe) festgesetzte Maßstab in Anwendung kömmt.

Art. 87. Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begränzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begränzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur 3 Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- od. Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

— — spätere Aburtheilung eines bereits Verurtheilten wegen einer anderen strafbaren Handlung, s. spätere Aburtheilung.

— — strafbare That, diese im Strafgesetzbuche vorkommenden Ausdrücke bezeichnen die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; die Vorschriften des Strafgesetzbuches über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen. S. Art. 4 u. 5.

— — der Inländer, s. Inländer.

— — der Ausländer, s. Ausländer.

— — Anordnung geringerer Bestrafung der gegen Ausländer und ausländische Staaten begangenen strafbaren Handlungen, siehe Retorsion.

— — Straffolgen gegen den wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten, siehe Straffolgen.

— — Befugniß der Gerichte auf Herabsetzung der Strafe des Versuchs bei strafbaren Handlungen, siehe Versuch. S. Art. 49.

— — Befugniß der Gerichte, die Strafe des Theilnehmers bei strafbaren Handlungen herabzusetzen, siehe Theilnahme, S. Art. 55 Ziff. 2.

— — Begehen einer solchen zu dem Zwecke, um den Gegenstand oder die Spuren der That der Kenntniß des Gerichts zu entziehen, siehe Begünstigung. S. Art. 58 Ziff. 2.

— — aus Nothwehr, siehe Nothwehr. S. Art. 72 und 73.

— — Einfluß der Jugend des Thäters auf die Strafe deßhalb, siehe Jugend.

— — Unterlassung rechtzeitiger Antragstellung auf die strafrechtliche Verfolgung derselben — Verzicht auf diesen Antrag, Zurücknahme desselben. S. Art. 88 und 89.

Art. 88. In allen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Stellung des Antrages möglich war, von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet oder den gestellten Antrag vor Ablauf von 8 Tagen wieder zurückgenommen hat.

Art. 89. Sind im Falle des Art. 88 mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so finden die Vorschriften des genannten Artikels nur dann Anwendung, wenn alle Berechtigten den Verzicht auf die eine oder andere dort bezeichnete Art zu erkennen gegeben haben.

Doch ist beim Vorhandensein mehrerer Beschädigter, welche sämmtlich zur Antragstellung berechtigt sind, der nur von einem oder einigen derselben kundgegebene Verzicht für die Tilgung der Strafbarkeit insoweit von Einfluß, als die letztere nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich bemißt. Das Gleiche gilt, wenn von mehreren Beschädigten nicht alle zur Antragstellung berechtigt sind und der Verzicht von dem Berechtigten, oder beim Vorhandensein mehrerer Berechtigter von diesen oder von einem oder einigen derselben zu erkennen gegeben worden ist.

Wurde die strafbare Handlung von mehreren Personen gemeinschaftlich verübt oder sind außer dem Thäter noch Theilnehmer oder Begünstiger vorhanden, so ist der in Bezug auf eine dieser Personen erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam.

— — Tod desjenigen, der sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

S. Art. 91. Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

— — deren Verjährung, siehe Verjährung.

— — deren Zusammenfluß, siehe Zusammenfluß.

— unzüchtige, siehe unzüchtige Handlungen.

— vorbereitende. S. Art. 51, 54, Ziff. 2.

Art. 51. Eine Handlung, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitet aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht ist, oder wenn sie für sich allein schon ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung bildet.

Art. 54. Unter der Voraussetzung der im S. Art. 52 (siehe Theilnahme) angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten, wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat.

— gemeingefährliche, siehe Brand, Pulver, Ueberschwemmung, Eisenbahnen, Schifffahrt, Thiere.

— — gegen das Ansehen der Obrigkeit und andere einen öffentlichen Charakter begleitenden Personen, Behörden und Versammlungen, siehe Obrigkeit, Amtsehre, Behörden, Aemter, Wappen, auswärtige Regierungen.

— als Polizeiübertretungen zu strafen.

Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlaßungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 3. Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staatsverträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

Handlungsdiener, Nichterstattung der durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderten Anzeige der Aufnahme oder Entlassung solcher. Geldstrafe bis zu 5 fl. P. Art. 85.

Handlungsreisende, Aufsuchen von Bestellungen durch solche mit oder ohne Muster, siehe H a u s i r e n.

Handschlitten zum Fortschaffen des Gestohlenen. Arrest bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. für den, der sich eines solchen beim Diebstahl bedient, siehe D i e b s t a h l. S. 285 und 291.

Handwagen zur Fortschaffung des Gestohlenen, gleiche Strafe wie beim Gebrauche der Handschlitten hiezu.

Handwerksgesellen werden mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 fl. gestraft, wenn sie ohne genügende Entschuldigung mit der durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunde nicht versehen sind. P. Art. 78.

— Reisen solcher in ausländischen Staaten.

P. Art. 79. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

— unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung dieser.

P. Art. 84. Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

— Arbeitseinstellung durch diese.

S. Art. 141. Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche, um einen der im Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden.

— Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter, Uebertretungen dieser. P. Art. 210—211.

Art. 210. Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind und einzelne Gewerbs- und Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherren und Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Art. 211. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Handwerksmißbräuche, siehe Gesellenmißbräuche.

Haß, Erregung dieses gegen einzelne Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.

Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen der Pfalz zu verwendenden Geschwornen, siehe Schwurgerichte, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 94 u. 98.

Häuser, Werfen, Ausgießen, Fallenlassen aus diesen.

P. Art. 146. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, deren Verpflichtung in Bezug auf Instandhaltung der Feuerstätten und Kamine, siehe Feuerstätten.

Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, deren Verpflichtungen in Bezug auf Gebäude, die den Einsturz besorgen lassen, siehe Bauten.

— deren Haftung für Uebertretungen ihrer Angehörigen, siehe Theilnahme.

— deren Haftung für Anzeige über Ein- u. Auszug der Miethsleute.

P. Art. 86. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl., wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

Hausfrieden. S. Art. 156—157.

Art. 156. Wer außer dem Falle des S. Art. 154 (siehe Frieden, öffentlicher, dessen Störung) in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen wer in dieser Absicht auf eine fremde Wohnung einen gewaltsamen Angriff macht, soll wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Ist an einer Person Gewalt verübt oder fremdes Eigenthum zerstört, beschädigt oder weggenommen worden, so tritt Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren ein.

Art. 157. Wer ohne Absicht einer Vergewaltigung (Art. 156) in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ist mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Hausgeflügel. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- oder Aerndtezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält. P. Art. 226 Ziff. 3.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 228.

Hausherr, siehe Hausbesitzer, Hauseigenthümer.

Hausirer mit verkäuflichen Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des gewöhnlichen Marktverkehrs. P. Art. 202 u. 203.

Art. 202. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreide-Schrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche

noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 203. Die nach Maßgabe des Art. 202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

— unberechtigtes.

P. Art. 204. Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das (Polizeistraf-) Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 fl., im Rückfalle an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

Hauskinder, Verletzung polizeilicher Vorschriften durch diese, siehe Theilnahme.

Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten, siehe Sträflinge.

— für die Polizeianstalten, siehe Straffolgen. S. Art. 41.

Haussuchung bei den unter Polizeiaufsicht Stehenden, siehe Straffolgen S. Art. 38, Polizeiaufsicht, Zusammenfluß.

— nach §. 38 des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837, siehe Zollstrafgesetz.

Hausthiere. Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden. P. Art. 115 Abs. 4.

— Geldstrafe bis zu 10 fl., wer solche der zur Verhütung der Schafreude oder sonstigen Viehseuche oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt. P. Art. 122.

Hazardspiel.

S. Art. 333. Wer eine Spielbank als Unternehmer oder Bankhalter zur allgemeinen Theilnahme, — sei es daß Jedermann Zutritt hat oder der Zutritt von gewissen Bedingungen oder von der Beobachtung besonderer Formen abhängt, — eröffnet, desgleichen wer bei einem solchen Unternehmen durch Einräumung des Spiellokals oder sonst auf irgend eine Weise Beihilfe oder Dienste leistet, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl zu bestrafen. Die Mitspieler trifft Geldstrafe bis zu 50 fl.

Sämmtliche Gelder und geldwerthe Gegenstände, die bei der Betretung zum Spiele

ausgelegt waren, unterliegen nebst den vorhandenen Spielgeräthen der Konfiskation.

Hebammen. Strafe für unbefugtes Mittheilen eines Geheimnisses an Andere, wozu sie in Folge ihres Berufes gelangt sind; Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 400 fl. S. Art. 339, siehe Geheimnisse.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. S. Art. 341.

— medizinische Pfuschereien und Uebertretungen durch diese. P. Art. 112 u. 113.

Art. 112. Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu 42 Tagen oder an Geld bis zu 150 fl, gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medizinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1. bezeichneten Handlungen vornehmen.

Art. 113. Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;
2) Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

Heer. Einfluß der Verurtheilung auf die Befähigung des Verurtheilten zum Dienste in diesem, siehe Straffolgen. S. Art. 30.

— das Gesetz vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres bleibt aufrecht. E. Art. 3 Ziff. 7.

— die in den §§. 55 u 68*) des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in den §§. 69 bis 72 u. 77*) vorgesehenen sind

) Die §§. 55, 68, 69—72 u. 77 dieses Gesetzes) lauten:

§. 55. Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privat-Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstandskapital muß jedoch in jedem Falle als Kaution deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreien Hypothek-Urkunden.

Alles dasjenige, was im Einstands-Vertrage über das Einstandskapital besonders stipulirt ist, muß bei der Regimentskasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden, die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfond verfallende Geld-

*) Im Einführungsgesetze zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche (Gesetzblatt pro 1859—1861 Stück 24 S. 330) trägt dieses Gesetz das Datum vom 25. August 1828, das richtige Datum ist jedoch der 15. August 1828.

Vergehen; bezüglich der Desertion bleiben die bestehenden Bestimmungen. E. Art. 8.

Heere, bayerische oder verbündete. Todesstrafe wer sie in Feindesgewalt bringt, siehe Hochverrath. S. Art. 112.

Heerden (Vieh-), Ausweichen dieser, siehe Ausweichen.

Heilanstalt, die Dauer des Aufenthaltes des Verurtheilten in einer solchen wird ihm als Strafzeit eingerechnet. S. Art. 23.

Hege oder Hegezeit des Wildes, siehe Jagdpolizei.

Hegezeit, Jagdfrevel während solcher in der Pfalz, siehe Jagdverordnung.

Hehlerei, Strafe nach vorheriger mehrmaliger Verurtheilung deßhalb, siehe Diebstahl. S. Art. 276.

— Erweiterung der Polizeiaufsicht durch die Distriktspolizeibehörde gegen die deßhalb oder wegen Theilnahme hieran Verurtheilten in Bezug auf die Nachtzeit, siehe Straffolgen. S. Art. 38.

— S. Art. 308—313.

Begriff der Hehlerei.

Art. 308. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt worden sind, ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, desgleichen wer Personen, welche sich eines Raubes, Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Beziehung hierauf wissentlich um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, macht sich der Hehlerei schuldig.

Strafe der Hehlerei.

Art. 309. Die Strafe der Hehlerei ist:

1) wenn sich dieselbe auf eine als Uebertretung strafbare That bezieht, Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl.;
2) wenn sie sich auf eine als Vergehen strafbare That bezieht oder wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war, Gefängniß-

---

strafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, sowie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstandskapital eines Infanteristen nicht 150 fl., oder jenes eines Kavalleristen nicht 300 fl., so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summen ergänzt und in vorbezeichneter Weise als Kaution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Rekrutirungsrath der Kavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Kaution zu ergänzen. — Wird diese Kautions-Ergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch 2 Jahre, für den Fall der Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen oder insoferne er noch unverheirathet ist, persönlich einzutreten hat.

§. 68. Der konscriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21. Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

1) bei der geeigneten Konscriptionsbehörde zur Eintragung in die Konscriptionsliste anzumelden, oder
2) bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder
3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Kontingente seines Bezirkes zur Revision der Konscriptionslisten oder zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47, 48, 49 und 59 bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls

strafe bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann;

3) wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That bezieht, Gefängniß nicht unter 1 Jahre, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Gewerbsmäßige Hehlerei.

Art. 310. Wer sich innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat, ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Gefängniß nicht unter 1 Monat zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Befindet sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines Verbrechens, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren ein.

Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel.

Art. 311. Wer zum erstenmale wegen Hehlerei eines Felddiebstahls oder eines Fischereifrevels zu bestrafen ist, soll Geldstrafe bis zu 5 fl. erleiden.

Wer zum zweiten- oder öfternmale wegen einer solchen Hehlerei zu bestrafen ist, soll mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft werden.

Personen, welche mit Feld- oder Gartenprodukten oder mit Fischen Handel treiben, sollen, falls sie die im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Hehlerei gewerbsmäßig üben, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 200 fl. verbunden werden kann, bestraft werden.

Gewerbsmäßige Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel ist anzunehmen, wenn dieselbe Person binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That 3 mal wegen derartiger Hehlerei verurtheilt worden ist.

---

ergebende besondere Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nro. 1 10—20 fl., in jenem von Nro. 2 5—10 fl., in jenem von Nro. 3 5—100 fl. betragen soll.

§. 69. Als widerspänstig sind zu behandeln:

1) jene Konscribirte, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen und bei derselben nicht binnen 14 Tagen sich freiwillig stellen, dann

2) jene, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen den Bestimmungen der §§. 53 und 55 ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich

3) die Konscribirten, welche, um hinsichtlich der Konscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen:
   a) verfälschte Belege beibringen, oder
   b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten oder
   c) an ihren Körpern Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder
   d) sich selbst verstümmeln.

§. 70. Die Widerspänstigen sind mit einer Geldstrafe von 100—200 fl. zu belegen, der in den §§. 47—59 den Konscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären und auf Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Hehlerei durch Aufenthaltsgestattung.

Art. 312. Wer einer Person, welche nicht zu den in S. Art. 61 (siehe Begünstigung S. 53.) aufgezählten gehört, ungeachtet er weiß, daß dieselbe mit andern Personen zu fortgesetzter Uebung von Raub oder Diebstahl verbunden ist, eine ständig oder gelegentlich zu benützende Räumlichkeit zum Aufenthalte oder zur Aufbewahrung ihrer Sachen gewährt, ist mit Gefängniß bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Straffolgen.

Art. 313. Mit jeder auf Grund der Bestimmungen der Artikel 308—312 erkannten Vergehensstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden und kann die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

— Vergehen dieser, Straffolgen wegen Verurtheilung deßhalb, siehe Straffolgen, Schwurgerichte deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 86 Ziff. 6.

— wen eine frühere Verurtheilung wegen eines Vergehens dieser vor Untersuchungshaft nicht schützt, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

— siehe auch Arbeitsscheu, Bettel, Sperrwerkzeuge.

Heilanstalten, Uebertretungen in Bezug auf diese.

P. Art. 127. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder eine Bade-Anstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet muß für jeden abwesenden Widerspänstigen nach Abfluß der im vorstehenden §. 69 bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und, wenn es die Umstände gestatten, der Kavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspänstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der oben bemerkten Geldstrafe noch einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem andern Friedensjahr zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspänstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspänstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge.

Die in diesem §. bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspänstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen zu sein, nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt sein sollte, rückzuvergüten.

§. 71. Widerspänstige Konscribirte, welche sich vorsätzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unter-

genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

Heilmittel für Hausthiere, Verkauf dieser an Viehbesitzer.

P. Art. 115 Abs. 4. Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden.

— Ankündigung solcher in öffentlichen Blättern oder Anschlägen, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, siehe Gift. P. Art. 116.

Heilung, unbefugte, von Krankheiten, siehe medicinische Pfuscherei, ansteckende Krankheiten.

Heimaths=Behörde des Verurtheilten, Anordnung und Vollzug der Polizeiaufsicht durch diese, siehe Polizeiaufsicht.

— Verwahrung des Verurtheilten in einer Polizeianstalt durch dieselbe, siehe Polizeianstalt.

— Unterbringung jugendlicher Personen durch diese in Erziehungsanstalten wegen strafbarer Handlungen, siehe Jugend.

Heimaths=Gemeinde, Aufenthalt der unter Polizeiaufsicht gestellten Verurtheilten in derselben, siehe Polizeiaufsicht.

Heimathlose, Untersuchungshaft gegen solche, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 41.

Heimliche Verschaffung von Schlüsseln.

S. Art. 281. Ein rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln wird gemacht, wenn Jemand falsche oder nicht für das geöffnete Schloß bestimmte Schlüssel, Dietriche, Sperrhacken oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet oder sich der rechten Schlüssel bedient, nachdem er sich dieselben vorher heimlich oder mit List verschafft hat.

---

liegen, außer der in dem vorstehenden §. ausgesprochenen Strafe, der im §. 45 bezeichneten Behandlung.

§. 72. Wer einem Widerspänstigen heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspänstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt, unterliegt einer Geldstrafe von 50—100 fl., und haftet überdieß subsidiarisch für die dem Widerspänstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand.

§. 77. Wer einem Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung giebt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50—200 fl., sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit, so soll die Geldstrafe 100—400 fl. betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiefür ausgesprochenen allenfallsigen höhern Strafen ausdrücklich vorbehalten.

Heirathsurkunden in der Pfalz, siehe Ehe, Beamte. S. Art. 391.
Hemmen der Fuhrwerke, siehe Radschuh.
Herabfallenlassen von Gegenständen von Gebäuden, siehe Gefährdungen.
Herabwürdigender Spott, siehe Spott.
Herausforderung zum Zweikampf, siehe Zweikampf.
Herberggeber, siehe Gastwirthe, Dienstboten.
Herkömmliche Geschenke zu Festzeiten, verbotenes Einsammeln dieser, siehe Geschenke.
Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel ꝛc. auf den Straßen, siehe Marktordnung.
Herumziehende Gewerbe und Erwerbsarten, siehe Gewerbe herumziehende.
Hetzen von Thieren, Hunden auf Personen oder Thiere.

P. Art. 143. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Hilfe oder Dienstleistung, deren Verweigerung bei Unglücksfällen, Stören oder Abhalten hievon. Geldstrafe bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu 30 Tagen. P. Art. 56, siehe Nothhilfe.
— Vernachlässigung Erkrankter in Bezug auf ärztliche Hilfe, siehe Pflege,
— in öffentlichen Nothfällen, Geräthschaften hiezu.

P. Art. 150 Ziff. 3. Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände dieser Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft

— öffentliche, deren Anruf bei Bränden.

P Art. 174. Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

— angesprochene, Verweigerung dieser in dringenden Fällen ohne genügende Entschuldigung Seitens der Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen u. Thierärzte. Geldstrafe bis zu 100 fl. P. Art. 113 Ziff. 2.
Hilfeleistung zu strafbaren Handlungen, siehe Theilnahme.
Hilflose Personen, deren Aussetzung. S. Art. 246 u. 247.

Art. 246. Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder im hilflosen Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden

Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Art. 247. Wer außer dem Falle des Art. 246 Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil am Körper oder Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden.

— — unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme solcher.

P. Art. 74. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

— — Verwahrlosung dieser, siehe Pflege.

Hilfsarbeiter. Verletzung polizeilicher Vorschriften durch diese und Haftung der Arbeitgeber hiefür, siehe Theilnahme.

Hilfsmittel zur Fälschung öffentlicher Urkunden und Kreditpapiere, siehe Fälschung.

Hindernisse der Ausführung der beschlossenen strafbaren That, Theilnahme an solcher ist, wenn Jemand diese Hindernisse aus dem Wege schafft, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 2.

Hinderung des Königs an der Regierung, in seinen freien Entschließungen, siehe Hochverrath, Zusammenrottung.

— des Vollzugs der Gesetze und obrigkeitlicher Verfügungen durch Gewalt, siehe Widersetzung, Gewaltthätigkeit, Aufstand.

Hinrichtung, siehe Todesstrafe.

Hinterlegung der Preßerzeugnisse als Anfangspunkt der Verjährung.

S. Art. 95. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen That und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung. Ist der Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung ein Preßerzeugniß, welches der Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850*) unterliegt, so beginnt die Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung. Der Tag des Beginnes der Verjährung

*) Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distriktspolizeibehörde des Ortes, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

Hinwegnahme königlicher Wappen, Staatsgrenz- und anderer Hoheitszeichen, angehefteter obrigkeitlicher Bekanntmachungen. Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 131.

Hirten, Feldfrevel durch diese auf Befehl des Dienstherrn, siehe Feldfrevel. S. Art. 345 u. 346.

— Weiden lassen des Viehes ohne diese. P. Art. 224 u. 228.

Art. 224. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Art. 228. Die auf Grund des Art. 224 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung, siehe Viehweiden.

Hochverrath, Vorbereitungen zu diesem, staatsgefährliche Zusammenrottungen. Bestimmungen des Strafgesetzbuches: S. Art. 101—109.

Art. 101. Wer in der Absicht

1) den König zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben zu hindern, oder
2) gewaltsam entweder die regierende Familie zu beseitigen oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern, oder
3) widerrechtlich das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen,

eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält, ist des Hochverrathes schuldig und soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 102. Wer in hochverrätherischer Absicht (Art. 101 Ziff. 1—3), ohne noch eine Handlung vorgenommen zu haben, welche einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält,

1) sich in eine Unterhandlung mit einer auswärtigen Regierung, einem auswärtigen Gewalthaber oder einer auswärtigen politischen Partei einläßt, oder
2) an einer Verschwörung oder
3) an einem Aufruhre Theil nimmt, oder
4) die ihm vom Staate anvertraute Macht oder amtliche Stellung mißbraucht, oder
5) Mannschaft anwirbt oder einübt, oder
6) Vorräthe an Waffen oder anderen Angriffs- oder Vertheidigungs-Mitteln sammelt oder vertheilt, oder endlich
7) zu einem gegen die Person des Königs beabsichtigten Angriffe durch Bereitung oder Anschaffung von Mordwerkzeugen, durch Auflauern oder auf ähnliche Weise Vorkehrungen trifft,

soll, soferne nicht in den Art. 105—107 ein Anderes bestimmt ist, mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden.

In den Fällen der Ziff. 3 trifft jene Betheiligte, welche sich nicht als Anstifter oder Anführer an dem Aufruhre betheiligt haben, Zuchthaus bis zu 12 Jahren.

Art. 103. Eine Verschwörung liegt vor, wenn zwei oder mehrere Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (Art. 101) verabredet haben und bereits über die Mittel zur Ausführung desselben übereingekommen sind.

Art. 104. Ein Aufruhr ist vorhanden, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt einen der im Art. 101 bezeichneten Zwecke zu erreichen, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Erreichung eines solchen Zweckes Gewalt anzuwenden oder anzudrohen.

Art. 105. Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, so sollen nur diejenigen, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer angeführt oder den Aufruhr angestiftet oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiligt haben, mit dem Tode, die übrigen bei dem Aufruhre betheiligten Personen mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden.

Art. 106. Wer sich an einem Aufruhre betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung erfolgt ist, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegt wegen des Aufruhrs keiner Strafe.

Diese Bestimmung findet auf Anstifter und Anführer des Aufruhrs nur dann Anwendung, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter 1 Jahre.

Art. 107. Ist in einem der Fälle des Art. 102 Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7 das hochverrätherische Unternehmen mit Beseitigung aller zu dessen Ausführung getroffenen Vorkehrungen und der durch diese Vorkehrungen hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben worden, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen oder ein strafbarer Aufruhr stattgefunden hat, so greift keine Strafe Platz.

Art. 108. Wer einen Andern zu einem hochverrätherischen Unternehmen der im Art. 101 Ziff. 1 bezeichneten Art auffordert, desgleichen wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zu einem hochverrätherischen Unternehmen in der Art. 101 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Richtung auffordert, ohne daß diese Aufforderung den beabsichtigten Erfolg herbeiführt, soll, wenn dieselbe sowohl hinsichtlich des Zweckes als der Art der Ausführung

eine bestimmte war, mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren bestraft werden.

Art. 109. Wer außer dem Falle des Hochverraths zu dem Zwecke, dem Könige eine Entschließung abzunöthigen oder die Erlassung oder Ausführung einer Entschließung des Königs zu verhindern, die Zusammenrottung einer Menschenmenge veranlaßt oder als Anführer leitet, ist mit Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren, —

wer sich bewaffnet an einer solchen Zusammenrottung betheiligt, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre, —

wer sich unbewaffnet daran betheiligt, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Veranlasser und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter 6 Monaten.

— Strafe wegen unterlassener Verhinderung dieses, wenn möglich, siehe Handlungen strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62.

Höfe, Werfen von Gegenständen in solche mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, siehe Gefährdungen.

Höhe des Betrags der Geldstrafe nach dem Polizeistrafgesetzbuche, siehe Geldstrafe.

Hoheitszeichen, deren Verunglimpfung, Abreißen, Hinwegnahme. Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 131, siehe auch Wappen.

Hohn, siehe Verhöhnung.

Holzmärkte, siehe Marktordnung.

Holzschnitte, siehe Preßerzeugniß.

Hopfen, Scheinverträge bei Ankauf dieses, siehe Getreidpreise.

— geschwefelter, Uebertretungen in Bezug auf diesen.

P. Art. 188. Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Hüttenwerksinhaber, Verwendung jugendlicher Personen in ihren Hüttenwerken, siehe Fabriken.

Hunde. Aufsicht auf diese. P. Art. 142—143.

Art. 142. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;

2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;

3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige

Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 143. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Jagd, deren Ausübung ohne Erlaubnißschein.

E. Art. 15. Anstatt der in den Art. 1 und 2 des in der Pfalz geltenden Dekretes vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erkennen, und die Handlung hat die Eigenschaft einer Polizeiübertretung. Art. 3 des genannten Dekrets ist aufgehoben.

Jeder, der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Jagdverordnung vom 21. September 1815 für die Pfalz.

E. Art. 16. Anstatt der in den §§. 4 lit. b und e, 6 lit. d, g, h und k, 13, 14, 15, 16 und 17 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erkennen. Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Anstatt der in §. 9 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn aber der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist, auf Geldstrafe bis zu 50 fl. oder auf Arrest bis zu 14 Tagen zu erkennen. In weiteren Straffällen tritt Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. ein.

Anstatt der in §. 10 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls bestraft worden ist,

auf Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl., andernfalls auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. zu erkennen.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Handlungen sind je nach Art und Größe der angedrohten Strafen Vergehen oder nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Uebertretungen.

Die in §. 18 der Jagdverordnung vorgesehenen Fälle sind nach Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches, die in §. 20 vorgesehenen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Die in der Jagdverordnung erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben.

An den Bestimmungen über Konfiskation der Gewehre, beziehungsweise Erlegung des Werthes derselben, wird nichts geändert.

Jagdfrevel, deren Bestrafung richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen. S. Art. 292.

— deren Bestrafung in der Pfalz, siehe Jagdverordnung.

Jagdkarten, Führung dieser durch Verurtheilte.

S. Art. 30. Inwieferne eine Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten, bei Landtags-, Landraths-, Distriktsraths- und Gemeindewahlen zu wählen und gewählt zu werden, sowie auf seine Befähigung zum Geschwornenamte, zum Dienste im Heere und in der Landwehr, zur Führung von Jagdkarten und zu anderen einzelnen, in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht speziell bezeichneten Befugnissen Einfluß hat, ist in den einschlägigen besonderen Gesetzen bestimmt.

Jagd- und Forstpolizei, Uebertretungen in Bezug auf diese. P. Art. 229—230.

Art. 229. Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des Polizeistraf-Gesetzbuches verbotene Waffe (siehe Waffen) führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt 14 Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Konfiskation. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Art. 230. Die Bestrafung der Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

Jagdrecht, auf die Ausübung dieses in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches über Feuerpolizei keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäuden möglich ist. P. Art. 168.

Jahr, dasselbe wird bei Berechnung der Freiheitsstrafen nach dem Kalender berechnet. S. Art. 22.

Jahrmärkte. P. Art. 202 u. 203.

Art. 202. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreide-Schrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 203. Die nach Maßgabe des Art. 202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. Siehe auch Märkte.

Jauchenbehälter, nicht gehörige Bedeckung, Umfriedung oder Verwahrung dieser. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 147 Ziff. 3.

Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, siehe Brandversicherung.

— Versteigerungen.

P. Art. 191. Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Immobilien, deren Verpfändung als Sicherheitsleistung bei Untersuchungshaft, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 46.

Impfung, siehe Schutzpockenimpfung.

Injurien, siehe Ehrenkränkungen

Inland, Inländer, inländisch mit diesem Ausdrucke bezeichnet das Strafgesetzbuch das Königreich Bayern und die bayerischen Staatsangehörigen. S. Art. 9.

— strafbare Handlung der Inländer.

S. Art. 10. Inländer unterliegen den Bestimmungen der bayerischen Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen.

Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine durch die bayerischen Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen, außerhalb der Landesgrenzen vorgenommen worden ist oder wenn sie gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

— strafbare Handlungen der Ausländer im Inlande, siehe Ausland.

— Kein Inländer darf einer aus-

ländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden. S. Art. 11.

— Strafe der Inländer und der im Inlande sich aufhaltenden Ausländer, wenn sie glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Hochverrathes, Landesverrathes 2c. erlangt haben und diese Verbrechen nicht anzeigen, siehe Handlungen strafbare, unterlassene Verhinderung dieser. S. Art. 62.

— inländisches Geld (Papiergeld, Metallgeld) Fälschung, Werthverringerung, Gebrauch dieses, siehe Geld, Fälschung dieses. S. Art. 169—171 u. 173—175.

Instanzenzug bei Verwaltungssachen.

P. Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41*) erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

Interesse öffentliches, in diesem für bestimmte Dienstesleistungen besonders aufgestellte Personen, Uebertretungen der Ordnungen hiefür, siehe Ordnungen.

Interimsscheine für Staatspapiere, Aktien, Promessen, Schuldverschreibungen, deren Fälschung. Zuchthaus bis zu 16 Jahren. S. Art. 185, siehe Kreditpapiere.

— Scheine. Strafe für den, der wissentlich falsche Papiere dieser Art in Verkehr bringt, siehe Kreditpapiere. S. Art. 186, 189—191, siehe auch Ausland. Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

Inverwahrnahme hilfloser Personen, siehe Hilflose Personen.

Irrenanstalt, Unterbringung Blödsinniger oder Geisteskranker in solcher durch die Polizeibehörde, siehe Blödsinnige.

Irrthum, Erregung oder Benützung eines solchen, siehe Theilnahme. S. Art. 54. Zweikampf.

— dessen Einfluß auf die Strafbarkeit der Theilnehmer und Begünstiger.

S. Art. 65. Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 52 Absatz 2**) u. Art. 69***) ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar er-

*) siehe polizeiliche Vorschriften.
**) siehe Theilnahme.
***) siehe Irrthum.

scheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen, so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden.

— und Unwissenheit. S. Art. 69 bis 70.

Art. 69. Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand nicht kannte, durch dessen Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist die letztere straflos.

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

In wie ferne in dem einen oder anderen Falle eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit einzutreten habe, ist nach den in der zweiten Abtheilung des (Straf-) Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

Art. 70. Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

— Erregung oder Benützung des Irrthums zur Verübung des Beischlafes.

S. Art. 207. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes durch Erregung oder Benützung eines Irrthums verleitet, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren bestraft werden. Siehe auch Wollust, Sittlichkeit.

— Vorenthaltung einer durch Irrthum erlangten Sache.

S. Art. 299. Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet oder verbraucht, ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben; desgleichen wer in der obenbezeichneten Absicht dem sich meldenden Berechtigten oder der ihn deshalb angehenden Obrigkeit den Fund oder erlangten Gewahrsam verschweigt oder abläugnet, oder, wenn ihm der Berechtigte auf andere Weise bekannt geworden oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß gekommen ist, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, soll, wenn der Werth der Sache 20 fl. nicht übersteigt, mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einen Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

Jugend. S. Art, 76—82.

Art. 76. Eine Person,

welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Fällt einer solchen Person eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße 2 Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last, und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 die Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden.

Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach S. Art. 283 strafbarer Diebstahl zur Last liegt und die Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erfolgt, dann zuläßig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.

Der Vollzug der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anordnungen ist Sache der Polizeibehörde. Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimatberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt; derselbe darf jedoch nicht über das 18. Lebensjahr hinaus erstreckt werden.

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen.

Läßt sich diese Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in einer Anstalt der oben erwähnten Art verfügen.

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last.

Art. 77. Wird bei einer Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, erkannt, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gehabt habe, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Gefängnißstrafe von 2 bis 10 Jahren,
2) bei nur mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen auf Gefängniß bis zu 5 Jahren zu erkennen;
3) bei vorsätzlichen Vergehen und Ubertretungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber, vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26*) bestimmt ist, unter das niedrigste Maß dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefäng-

*) siehe Gefängniß-, Arrest- und Geldstrafe.

nißstrafe zu erkennen, welche 3 Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Arreststrafe verhängt werden;

4) wegen Fahrlässigkeit tritt immer nur Arreststrafe ein.

Erfolgt die Verurtheilung wegen Theilnahme oder Versuchs, so ist die Strafe nach Maßgabe derjenigen, mit welcher die Hauptthat, beziehungsweise die Vollendung bedroht ist, auszumessen.

Art. 78. Auf die im S. Art. 28 (siehe Straffolgen) bezeichneten Straffolgen kann gegen junge Leute, welche gemäß Art. 77 einer Verurtheilung unterliegen, niemals erkannt werden.

Die Vorschriften über Stellung unter Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Polizeianstalt finden auf dieselben in allen Fällen, in welchen diese Maßregeln mit der ordentlichen Strafe der verübten That hätten verbunden werden können, jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß an die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt fürverwahrloste jugendliche Personen zu treten hat.

Art. 79. Verbrechen, welche jungen Personen von der im Art. 76 Abs. 1 bezeichneten Altersstufe zur Last gelegt werden, sind hinsichtlich des Verfahrens sowie der Straffolgen als Vergehen zu betrachten.

Art. 80. Die auf Grund des Art. 77 erkannten Freiheitsstrafen sind, wenn ihre Dauer einen Monat nicht übersteigt, in den Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnissen, jedoch mit strenger Absonderung der jugendlichen Sträflinge von den übrigen zu vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen Monat, so hat der Vollzug in besonderen, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten zu geschehen, in welchen vorzugsweise auf zweckmäßige Erziehung der Sträflinge zu wirken ist.

Art. 81. Die Staatsregierung ist ermächtigt, auch Minderjährige über 16 Jahre, welche eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben, in eine für jugendliche Personen bestimmte Gefangenanstalt verbringen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Dauer ihrer Strafzeit die ihrer Minderjährigkeit nicht überschreitet.

Art. 82. Hat eine Person, welche zur Zeit der That zwar das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht, so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Jugendliche Mädchen. Mißbrauch dieser zum Beischlaf, siehe Beischlaf.

— Personen, deren Verführung. S. Art. 222, 224—227.

Art. 222. Wer eine unbescholtene Person, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Beischlafe oder zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust verführt, ist mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 224. Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört,

sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechstheile erfolgt ist.

Art. 225. Mit einer auf Grund des Art. 222 verhängten Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derseben verbunden werden, vorbehaltlich der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften.

Art. 226. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen (X.) Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte.

Art. 227. In den Fällen des Art. 222 ist die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit.

— Personen, deren Freisprechung durch die Geschwornen wegen Mangels der Ausbildung zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That, siehe Geschworne.

— Personen. Erkenntniß über Unterbringung solcher in einer Erziehungsanstalt. Berufung hiegegen. Siehe Erkenntniß.

— — unter 16 Jahren binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen.

P. Art. 90 Abs. 4. Bei jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind, kann auch in dem Falle, daß wegen Mangels der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Ausbildung eine Verurtheilung nicht erfolgt, durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. Bezüglich des Vollzuges einer solchen Anordnung findet Art. 76*) Abs. 4—7 des Strafgesetzbuches Anwendung. Siehe auch Landstreicherei.

— — Strafmilderung bei diesen nach dem Polizeistrafgesetze.

P. Art. 20. Liegt einer der im Art. 68**) des Strafgesetzbuches bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1***) unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung ganz erlassen werden.

— — deren Verwendung in Fabriken und Gewerben.

P. Art. 213. An Geld bis

*) siehe Jugend.
**) siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.
***) siehe Arreststrafe.

zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu 100 fl. erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf 2 Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu 100 fl., womit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Juweliere, siehe Metalle.

Kabinetssiegel, siehe Staatssiegel.

Kalenderstempel, dessen Fälschung. Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren. S. Art. 172. Siehe auch Geld. S. Art. 173 bis 175.

Kalkgruben, nicht gehörige Bedeckung, Umfriedung oder Verwahrung dieser. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 147 Ziff. 3.

Kamine.

P. Art. 171. An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten, ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden sind, oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;
2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 176.

Kaminkehrer.

P. Art. 172. Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 176.

Kammern des Landtags, deren Beleidigung, siehe Staatsregierung.

Kanäle.

P. Art 165 Abs. 3. Die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle (als der Ludwigs- und Frankenthalerkanal) wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft, wobei

die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanal-Unterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann. Siehe auch **Ludwigskanal**, **Frankenthalerkanal**.

Kanalunterpersonal beim Ludwigs- und Frankenthalerkanal, für dasselbe werden die Geldstrafen wegen Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen und oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf diesen Kanälen verwendet; die Verwendung der Geldstrafe zu Gunsten des Kanalunterpersonals bei Uebertretungen der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnung für andere Kanäle kann durch Verordnung bestimmt werden. P. Art. 165.

Kanonenschläge, Abbrennen dieser. P. Art. 168 Abs. 1 u. 176.

Art. 168 Abs. 1. Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 176. Die nach Maßgabe des Art. 168 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Karoussele, Aufstellung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß und Erhebung von Eintrittsgeld dafür. Geldstrafe bis zu 25 fl., gleiche Geldstrafen wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu dieser Aufstellung von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann das Aufstellen derselben von der Polizeibehörde jeder Zeit eingestellt werden. P. Art. 63.

Karren, siehe **Schiebkarren**.

Kartellträger beim Zweikampfe, siehe **Zweikampf**. S. Art. 165.

Kartenschlagen gegen Lohn.

P. Art. 94. Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geister-Beschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation.

Kartenstempel, dessen Fälschung. Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren. S. Art. 172, siehe auch **Geld**. S. Art. 173—175.

Kartoffeln, gelegte, deren Diebstahl. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284, siehe auch **Felddiebstahl**. S. Art. 285.

Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren gestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen eines solchen Diebstahls verurtheilt worden ist. S. Art. 286, siehe ferner **Diebstahl**. S. Art. 287, 288, 291.

Kassationshof des Königreichs. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile bezüglich der Zuwiderhandlung gegen das Zollstrafgesetz, siehe **Strafsachen**, Verfahren in diesen. E. Art. 33.

— Aufhebung der Untersuchungshaft durch diesen, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 47.

— E. Art. 122—147.

Art. 122. Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse) sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige (E.) Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

Art. 123. Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Direktorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigenfalls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Art. 124. Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichts sammt Akten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden.

Art. 125. Der Angeschuldigte, welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Kassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2) wenn es mit dem Beschädigten in direkter Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muß binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Ange-

schuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden.

Art. 126. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten und nach Vernehmung des Generalstaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

Art. 127. Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb 14 Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen 14 Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Art. 128. Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der im Art. 127 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Art. 129. Sobald die Akten einer Sache, in welcher der in Art. 123, bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senates zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens 8 Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt noch ein daselbst woh-

nender Anwalt in Gemäßheit des Art. 128 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Konzept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Postschein sind den Akten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen 8 Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

Art. 130. An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind.

Art. 131. Hierauf erhält der Beschwerdeführer und wenn sowohl der Angeschuldigte als der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Art. 132. Die Sitzungen des Kassationshofes sind öffentlich.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden in Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Art. 133. Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach

fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf 1 Monat bis zu 1 Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 134. Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Art. 135. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu 100 fl. und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen verurtheilt werden.

Art. 136. Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Art. 137. Wird ein Beschluß eines Verweisungssenates vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung.

2) Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsan-

walts erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

3) Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

Art. 138. Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschwornen ihren Wahlspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworner eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschwornen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruchs und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichts zur Bildung des Schwur-

gerichtshofes abgeordnet werden.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer andern als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Art. 139. Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Art. 140. Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 141. Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Art. 142. Sowohl in den Fällen der Art. 138 und 139 als auch in jenen des Art. 140 findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des dieß-

seitigen Bayerns nicht statt. Reicht das nicht verhinderte Personal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, so hat der Präsident des Appellationsgerichts den Schwurgerichtshof beziehungsweise den Senat durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Art. 143. Hat weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Kassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen.

Art. 144. Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Art. 145. In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zuläßig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Art. 146. Die in den Bestimmungen des zweiten Buches Titl. III. Hauptstück 3, Titl. IV. Hauptstück 3 und Titl. V. Hauptstück 2 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches begründete Zuständigkeit des Kassationshofes geht an das Oberappellationsgericht beziehungsweise den nach Art. 123 bei diesem Gerichte für Strafsachen bestehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Gesetzbuches zuläßige Verweisung einer Strafsache an ein anderes, als das nach den allgemeinen Bestimmungen hiefür zuständige Gericht kann jedoch, falls sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschehen soll, nur durch einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts verfügt werden.

Art. 147. Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 122—146 im Widerspruche stehen, sind, soweit dieses der Fall ist, aufgehoben. Insbesondere sind die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Aug. 1843, die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, dann die Art. 419—421 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches, sowie die Bestimmung des Art. 436 dieses Gesetzbuches bezüglich der Geldstrafe, in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll, aufgehoben.

Kassationsrekurse, siehe Kassationshof. E. Art. 122.

Kassen, siehe Befestigungen, Versicherungsanstalten.

Kauf geraubter oder gestohlener Sachen, siehe Hehlerei.

Kaufleute, siehe Waage, Handelsleute, Gewerbsleute.

Kautionsleistung Seitens des Ausländers als Klägers bei Ehrenkränkungen, siehe Ehrenkränkungen. E. Art. 61.

Kegelspiel.

P. Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen. Siehe auch Preiskegelschieben.

Kellerlöcher, Eindringen durch solche, siehe Einsteigen.

Kellerzugänge, nicht gehörige Bedeckung, Umfriedung, Verwahrung solcher. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 147 Ziff. 3.

Kies, unbefugtes Graben ꝛc. dieses in fremdem Eigenthume. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284. Siehe auch Feldfrevel. S. Art. 285.

Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen solchen Diebstahls verurtheilt worden ist. S. Art. 286. Siehe ferner Diebstahl. S. Art. 287, 288 und 291.

Kiesgruben, Anlegen solcher an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten.

P. Art. 147 Ziff. 2. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Kinder, Unterschieben oder Verwechslung solcher.

S. Art. 267. Wer ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder auf andere Weise den Familienstand eines Andern verändert oder unterdrückt, soll mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft werden.

Wer sich oder einem Andern einen fremden Familienstand in der Absicht fälschlich beilegt, um sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder einen Dritten zu benachtheiligen, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten bestraft werden.

— Haftung der Eltern für die von ihren Kindern begangenen Felddiebstähle u. Feldfrevel, siehe Felddiebstahl, Feldfrevel.

— deren Aussetzung. S. Art. 246 und 247.

Art. 246. Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den

Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Art. 247. Wer außer dem Falle des Art. 246 Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden.

Kinder, Verletzung polizeilicher Vorschriften durch diese.

P. Art. 18 Abs. 5. Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegebefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

— unbefugte Aenderung ihres Geschlechtsnamens.

P. Art. 54. Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

— neugeborne, Auffindung solcher.

P. Art. 72. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

— fremde, Annahme dieser.

P. Art. 73. Wer fremde Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt, oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

— verirrte, Behalten solcher.

P. Art. 74. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

— deren Anleitung oder Ausschickung zum Bettel.

P. Art. 89. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossen-

schaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

— unbefugter Wirthshausbesuch dieser.

P. Art. 99. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- od. Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

— Vernachlässigung des Schulbesuches Seitens dieser.

P. Art. 107. Mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

— unterlassene Schutzpockenimpfung dieser. P. Art. 117 u. 118.

Art. 117. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu 5 fl. und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 118. An Geld bis zu 10 fl. werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

— angehörige oder anvertraute, Verwahrlosung dieser in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise. Auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen. P. Art. 138.

— Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen trifft den,

der Kindern Licht oder leichtentzündliche Stoffe anvertraut. P. Art. 166. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkassa des Ortes der Uebertretung. P. Art. 176.

— schulpflichtige, Verwendung dieser zur Hut mit Versäumung ihrer Schulpflicht. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 224. Die Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkassa des Ortes der Uebertretung. P. Art. 228.

— deren Verwendung in Fabriken.

P. Art. 213. An Geld bis zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu 100 fl. erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf 2 Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu 100 fl., womit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Kinderspielwaaren, deren Verfertigung. P. Art. 133 u. 134.

Art. 133. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Verfertigung von Kinderspielwaaren zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 134. Die in Gemäßheit des Art. 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieses Artikels konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Kindsabtreibung. S. Art. 243 bis 245.

Art. 243. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, soll mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren bestraft werden.

Wer in rechtswidriger Absicht einer Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihr angewendet hat, wird, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt worden ist, mit der nämlichen Strafe belegt.

Der Versuch des im Abs. 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Neben jeder auf Grund des gegenwärtigen Artikels erkannten Gefängnißstrafe kann auf die im S. Art 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Art. 244. Wer aus eigennütziger Absicht in mehr als zwei Fällen schwangeren Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht

verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihnen angewendet hat, ist wegen gewerbsmäßiger Kindesabtreibung mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen.

Art. 245. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Einwilligung rechtswidrig tödtet oder abtreibt, ist mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.

Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit derselben eingetreten ist, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

Kindsmord. S. Art. 231 und 233.

Art. 231. Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, rechtswidrig den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu bestrafen.

Ist das Kind von einer andern Person als der Mutter getödtet worden oder hat eine andere Person an der Tödtung Theil genommen, so kommen gegen diese Person die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag und über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

Art. 233. Für die Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Kirche, Störung des Gottesdienstes, Unfug, Aergerniß durch ungebührliches Benehmen in dieser, siehe Religionsfrieden.

— Diebstahl in dieser.

S. Art. 274. Mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der S. Art. 284 — 287 (siehe Felddiebstahl) der Diebstahl zu bestrafen: wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache aus einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude gestohlen worden ist und der Thäter sich vorher in diebischer Absicht dortselbst eingeschlichen oder verborgen hatte oder den Diebstahl mittels Einbruches oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauches von Schlüsseln verübt hat. Siehe ferner Diebstahl.

— Geldstrafe bis zu 10 fl. trifft den, der Hunde in die Kirche mitnimmt. P. Art. 142 Ziff. 2.

Kirchenverwaltung, wer hiezu die aktive und passive Wahlfähigkeit verliere, siehe Straffolgen.

Kirchliche Behörden, Beleidigung dieser, siehe Verläumdung, Ehrenkränkung.

— — Trauung durch diese in der Pfalz, siehe Ehe, Civilstandsregister, Beamte.

Kisten, verschlossene.

S. Art. 279. Dem Einbruche steht gleich, wenn der Dieb verschlossene Kisten oder andere verschlossene Behältnisse mit ihrem ganzen Inhalte weggenommen hat.

Klagen, Drohen damit bei Erpressung, siehe Erpressung.

— wegen Ehrenkränkungen, siehe Ehrenkränkungen.

Klienten der Notare und Gerichtsboten, Benachtheiligung dieser durch letztere.

S. Art. 388. Notare, welche

bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht unter 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 fl., womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als 500 fl. verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung. Siehe auch Beamte. S. Art. 393 bis 398.

— der Advokaten, Benachtheiligung derselben durch letztere.

S. Art. 389. Rechtsanwälte, welche pflichtwidrig in derselben Streitsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen oder bei den ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, sollen mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als 500 fl. verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen. Siehe auch Beamte. S. Art. 393 bis 398.

Kleidungsstoffe, deren Verfertigung. P. Art. 133 u. 134.

Art. 133. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 134. Die in Gemäßheit des Art. 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieses Artikels konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Kleidungsstücke von an ansteckenden Uebeln leidenden Personen.

P. Art. 121. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden konfiszirt.

Knollengewächse, gelegte, deren Diebstahl. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284. Siehe auch Felddiebstahl. S. Art. 285.

Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls dieser Art verurtheilt worden ist. S. Art. 236.

— siehe ferner Diebstahl. S. Art. 287, 288 und 291.

Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre, deren Verfertigung, siehe Kleidungsstoffe.

König, Verübung des Verbrechens des Hochverrathes an demselben. S. Art. 101, 102, 105, 107.

Art. 101. Wer in der Absicht

1) den König zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben zu hindern, oder
2) gewaltsam entweder die regierende Familie zu beseitigen oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern, oder
3) widerrechtlich das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen,

eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält, ist des Hochverrathes schuldig und soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 102. Wer in hochverrätherischer Absicht (Art. 101 Ziff. 1—3), ohne noch eine Handlung vorgenommen zu haben, welche einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält,

1) sich in eine Unterhandlung mit einer auswärtigen Regierung, einem auswärtigen Gewalthaber oder einer auswärtigen politischen Partei einläßt, oder
2) an einer Verschwörung oder
3) an einem Aufruhre Theil nimmt, oder
4) die ihm vom Staate anvertraute Macht oder amtliche Stellung mißbraucht, oder
5) Mannschaft anwirbt oder einübt, oder
6) Vorräthe an Waffen oder anderen Angriffs- oder Vertheidigungs-Mitteln sammelt oder vertheilt, oder endlich
7) zu einem gegen die Person des Königs beabsichtigten Angriffe durch Bereitung oder Anschaffung von Mordwerkzeugen, durch Auflauern oder auf ähnliche Weise Vorkehrungen trifft,

soll, soferne nicht in den Art. 105—107 ein Anderes bestimmt ist, mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden.

In den Fällen der Ziff. 3 trifft jene Betheiligte, welche sich nicht als Anstifter oder Anführer an dem Aufruhre betheiligt haben, Zuchthaus bis zu 12 Jahren.

Art. 105. Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, so sollen nur diejenigen, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer angeführt oder den Aufruhr angestiftet oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiligt haben, mit dem Tode, die übrigen bei dem Aufruhre betheiligten Personen mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden.

Art. 107. Ist in einem der

Fälle des Art. 102 Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7 das hochverrätherische Unternehmen mit Beseitigung aller zu dessen Ausführung getroffenen Vorkehrungen und der durch diese Vorkehrungen hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben worden, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen oder ein strafbarer Aufruhr stattgefunden hat, so greift keine Strafe Platz.

— Abnöthigung einer Entschließung des Königs oder Verhinderung der Erlassung oder Ausführung einer solchen.

S. Art. 109. Wer außer dem Falle des Hochverraths zu dem Zwecke, dem Könige eine Entschließung abzunöthigen oder die Erlassung oder Ausführung einer Entschließung des Königs zu verhindern, die Zusammenrottung einer Menschenmenge veranlaßt oder als Anführer leitet, ist mit Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren, —

wer sich bewaffnet an einer solchen Zusammenrottung betheiligt, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre, —

wer sich unbewaffnet daran betheiligt, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Veranlasser und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter 6 Monaten.

— Angriff der Unverletzlichkeit des Königs, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.

— Majestätsbeleidigung. S. Art. 121—123.

Art. 121. Wer außer dem Falle des Hochverraths den König thätlich mißhandelt oder an ihn beleidigend Hand anlegt, soll mit dem Tode oder in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 16 Jahren bestraft werden.

Art. 122. Wer den König durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, mit Thätlichkeiten bedroht, oder ihm durch Worte oder Zeichen Verachtung bezeigt, soll, wenn dies in Gegenwart des Königs geschieht, mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn es öffentlich in Gegenwart Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses geschieht, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre, in allen übrigen Fällen mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft werden.

Art. 123. Die in den Art. 121 und 122 angedrohten Strafen treffen auch denjenigen, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen die Königin schuldig macht.

— unrichtige Aufnahme oder Abfassung, Fälschung oder Unterdrückung einer vom König unterzeichneten Urkunde. S. Art. 177, 178, 187, 191, 372.

Art. 177. Als öffentliche Urkunden sind zu betrachten:

1) alle von dem Könige

oder Reichsverweser ausgestellten Urkunden, welche auf Staats- oder Regierungsangelegenheiten Bezug haben oder für den Beweis von Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind;

2) alle Urkunden, die von einer Staatsbehörde, einem Staatsbeamten oder einer anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Person oder Behörde in amtlicher Eigenschaft errichtet, gefertigt oder beglaubigt oder den amtlichen Akten derselben einverleibt sind.

Art. 178. Betrifft die Fälschung eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete oder auf deren Namen ausgestellte Urkunde, so ist auf 8- bis 20jährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

In anderen Fällen der Fälschung öffentlicher Urkunden des In- oder Auslandes hat, soweit nicht in den Art. 179, 180, 185, 198 u. 371—373 *) besondere Bestimmungen enthalten sind, Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate einzutreten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Art. 187. Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, das zur Beglaubigung der königlichen Unterschrift dienende Staats- oder Kabinetssiegel nachmacht oder ein ächtes oder unächtes Siegel dieser Art sich oder einem Andern verschafft, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung vorgenommen worden, so tritt Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren ein, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Art. 191. Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 178 Abs. 2, 187 Abs. 2 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden. Neben den in dem Art. 187 Abs. 2 bestimmten Strafen ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Die in Art. 187 bezeichneten unächten Siegel unterliegen der Konfiskation. Die ächten Siegel der in Art. 187 bezeichneten Art sind der betreffenden Stelle oder Behörde zu übergeben.

Art. 372. Betrifft eine der im Art. 371 **) bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde, so ist auf 8- bis 20jähriges Zuchthaus zu erkennen, siehe auch Beamte. S. Art. 393—398.

— Bestrafung der im Auslande gegen denselben vorgenommenen strafbaren Handlungen, siehe Ausland, Inland.

— öffentliche Aeußerungen gegen denselben und seine verfassungsmäßige Gewalt.

S. Art. 118. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform oder die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums angreift oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann.

*) siehe Urkunden, Kreditpapiere, Beweismittel, Beamte.
**) siehe Amt, Mißbrauch dieses.

Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 200 fl. trifft denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen sucht.

— thätliche Mißhandlung oder Beleidigung des Königs; Todesstrafe oder in minder schweren Fällen Zuchthausstrafe nicht unter 16 Jahren, siehe Majestätsbeleidigung. S. Art. 121 und 123.

— Fälschung einer von diesem unterzeichneten oder auf seinen Namen lautenden Urkunde, siehe Urkunden. S. Art. 178.

— Königin oder Mitglieder des königl. Hauses, unbefugte Beilegung der Namen dieser einem Unternehmen oder Bedienung hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen, sowie Gestattung der königlichen Livree an die eigene Dienerschaft. Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen. P. Art. 55.

Königin. Alle Strafen wegen Majestätsbeleidigung gegen den König treffen auch den, der sich einer solchen Handlung gegen die Königin schuldig macht, siehe Majestätsbeleidigung.

Königliche Familie, Beleidigung eines Mitgliedes dieser.

S. Art. 124. Wer ein Mitglied der königlichen Familie thätlich mißhandelt oder an dasselbe beleidigend Hand anlegt, soll mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre bestraft werden.

Andere einem Mitgliede der königlichen Familie zugefügte Ehrenkränkungen sind mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Unterliegt die Handlung an sich einer schwereren Strafbestimmung, so ist diese anzuwenden und die Standeswürde des Beleidigten bei der Strafausmessung in Betracht zu ziehen.

— Verordnung über Eintritt der Retorsion, siehe Retorsion.

— Wappen, deren Verunglimpfung oder unbefugtes Abreißen oder Hinwegnehmen.

S. Art. 131. Wer öffentlich aufgestellte königliche Wappen, Staatsgrenzzeichen oder andere Hoheitszeichen, desgleichen wer öffentlich angeheftete obrigkeitliche Bekanntmachungen verunglimpft, unbefugter Weise abreißt oder hinwegnimmt, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Königreich, widerrechtliche Einverleibung desselben in einen fremden Staat, seine Unterwerfung unter denselben. S. Art. 101 Ziff. 3 u. 105.

Art. 101 Ziff. 3. Wer in der Absicht

widerrechtlich das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen,

eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält, ist des Hochverrathes schuldig und soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 105. Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, so sollen nur diejenigen, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer angeführt oder den Aufruhr angestiftet oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiligt haben, mit dem Tode, die übrigen bei dem Aufruhre betheiligten Personen

aber mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden.

Körper, körperlich; bleibender Nachtheil am Körper, siehe bleibender Nachtheil.

Körperliche Mißhandlung bei einer Widersetzung gegen die Obrigkeit, siehe Widersetzung.

— — an Religionsdienern, s. Religionsfrieden. S. Art. 161.

— — Drohen damit außer dem Falle des Raubes oder der Erpressung, siehe Vergewaltigung, Schadensersatz.

— Züchtigung als Disciplinarstrafe ist in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen. S. Art. 25.

— — an ihre Stelle tritt Arrest bis zu 30 Tagen. E. Art. 25 Abs. 3.

— — der in einer Polizeianstalt Verwahrten ist unbedingt ausgeschlossen. S. Art. 41.

Körper- oder geisteskranke Verurtheilte, Strafzeit wenn sie in eine Heilanstalt gebracht werden müssen, siehe Strafzeit.

Körperverletzung aus Nothwehr. S. Art. 72–74.

Art. 72. Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.

Die Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat.

Art. 73. Wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur die Grenzen derselben schuldhaft überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68*) herabzusetzen.

Art. 74. Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Anderen einen Vermögensnachtheil zufügte, den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe, Ersatz, Verzicht auf die durch die Handlung erworbenen Rechte oder in ähnlicher Weise wieder gut gemacht, bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder von Seite der Obrigkeit oder ihrer Diener zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte befugt, die angedrohte Strafe vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 u. 26**) bestimmt ist, bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen.

Hat der Beschädigte den ihm vom Thäter wirklich dargebotenen vollständigen Ersatz zurückgewiesen, so wird dies der geschehenen Ersatzleistung gleich geachtet.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei

---

*) siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.
**) siehe Gefängniß-, Arrest- und Geldstrafe.

denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.

— des Königs als Hochverrath, siehe Hochverrath. S. Art. 101 u. 105.

— im Zweikampf, siehe Zweikampf. S. Art. 164 u. 168.

Körperverletzung, vorsätzliche. S. Art. 234 bis 238.

Art. 234. Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

1) wenn hiedurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder derselbe in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren;
2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als fünf, jedoch nicht mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter 4 Monaten;
3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen oder mittels nächtlichem Aufpassens oder mittels Anwendung von Waffen oder Gift geschehen ist, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren

bestraft werden.

Art. 235. Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe bis zu 300 fl. zu erkennen.

Ist der Thäter durch eine von dem Getödteten oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner im S. Art. 61 (siehe Verwandte) genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so soll im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu 1 Jahre oder auf Geldstrafe bis zu 200 fl. erkannt werden.

Art. 236. Ist eine der im Art. 234 bezeichneten Mißhandlungen oder Beschädigungen an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll bei der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe herab-, es kann aber bis zu einer dieses Maß um die Hälfte übersteigenden Strafe hinaufgegangen werden, soweit die allgemeinen Vorschriften über das höchste zulässige Maß der zeitlich bestimmten Zuchthaus- und Gefängnißstrafe (S. Art. 16 und 17, siehe Zuchthaus- und Gefängnißstrafe) solches gestatten.

Liegen die in Art. 235 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, so ist die Strafe in der daselbst angegebenen Weise herabzusetzen.

Art. 237. Wer einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der

Gesundheit rechtswidrig zufügt, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgebracht wird, soll, soferne nicht gemäß Ziff. 3 des eben angeführten Artikels eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft werden. In schwereren Fällen ist Schärfung der Arreststrafe, sowie Verbindung derselben mit der Geldstrafe zulässig.

Ist die Mißhandlung oder Beschädigung an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll auf Gefängniß bis zu 1 Jahre erkannt werden.

Die Strafverfolgung findet in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen, soferne die That nicht in einer Schlägerei (S. Art. 241 siehe Schlägerei) verübt wurde, nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 238. Hat eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit nur wegen zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eine der in Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen gehabt, ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung derselben gerichtet war, so soll die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten sein würde, vorbehaltlich der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit etwa verwirkten höheren Strafe.

— aus Fahrlässigkeit.

S. Art. 239. Wer durch Fahrlässigkeit einem Andern eine körperliche Beschädigung zufügt, welche einen bleibenden Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden.

Durch Fahrlässigkeit zugefügte körperliche Beschädigungen, welche zwar keine der im Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Folgen, aber doch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten nach sich gezogen haben, sind mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet in den Fällen des Abs. 2 dieses Artikels nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

— Rückfall bei vorsätzlicher.

S. Art. 242. Wer wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Art. 234—238) oder wegen Betheiligung an einer Schlägerei (S. Art. 240 und 241) (siehe Schlägerei) schon einmal verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung 2 Jahre verflossen sind, neuerdings einer der in den Art. 237 u. 241 bezeichneten Uebertretungen schuldig macht, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, bestraft werden.

Bei wiederholtem Rückfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Macht sich eine Person, welche wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen schon einmal ver-

urtheilt worden ist, in der daselbst bestimmten Frist neuerdings eines der im Art. 234 Ziff. 2 und 3, in den Art. 235 und 237 Abs. 2 und im Art. 240 bezeichneten Vergehen schuldig, so kann neben der Gefängnißstrafe die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

— durch Angriff mehrerer oder in einer Schlägerei von mehreren Personen, siehe Schlägerei.

— in Verbrechensgrade durch Räuber.

S. Art. 302. Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räuber zu bestrafen, wenn derselbe eine Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (Art. 234 Ziff. 1) strafbar wäre, oder wenn er, um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich gepeinigt hat.

Hat eine Person in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, siehe Gemeindebevollmächtigte.

Kommissionäre. Unterschlagung der solchen anvertrauten Gelder durch sie selbst, siehe Spediteure.

Kompetenzbestimmungen. Die, bezüglich der im E. Art. 3 Ziff. 1 bis 6 bezeichneten Sachen (siehe Gewerbsrechte, Regalien, Disciplinarstrafbestimmungen, Gemeindewahlordnung, militärische Verbrechen, Standrecht), ferner die Bestimmungen über Zuständigkeit der Militärgerichte u. Militärbehörden in Strafsachen, sowie die Kompetenzbestimmungen vom 30. März 1850 den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend erleiden durch die Vorschriften des E. Art. 31 (siehe Schwur-, Appellations-, Bezirksgerichte, Einzelnrichter, Oberappellationsgericht, Staatsanwalt, Forststrafgerichte, Verfahren) keine Aenderung. E. Art. 34.

Konzession zu Gewerben, siehe Gewerbsausübung.

Konfiskation, der zur Begehung der strafbaren That gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge und der Sachen daraus als Folge der Verurtheilung, siehe Straffolgen. S. Art. 34.

— als Folge einer Polizeiübertretung.

P. Art. 10. Auf Konfiskation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoweit erkannt werden, als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist.

Die Konfiskation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ist bei geringfügigen Uebertretungen die Konfiskation einzelner Sachen zu verhängen, so ist der Polizeirichter ermächtigt, nach den Umständen dieselbe als Strafe auszusprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden konfiszirte Gegenstände veräußert, so fließt der Erlös, insoferne nicht für besondere Fälle das Gesetz ein Anderes verordnet, in die Staatskasse. Siehe auch Zusammenfluß und polizeiliche Einschreitung, vorläufige.

— unbefugt gesammelter Waffen

und Munition. P. Art. 47, siehe Landesvertheidigung.

— von Rissen, Plänen und Festungen &c., die unbefugt aufgenommen wurden. P. Art. 46, siehe Landesvertheidigung.

— unbefugt öffentlich getragener Orden, Ehrenzeichen, Uniformen, Dienstzeichen. P. Art. 55, siehe Namen.

— verbotener Verbindungs- oder Vereinigungszeichen. P. Art. 59, siehe Verbindungszeichen.

— ohne besondere obrigkeitliche Bewilligung angefertigter, feilgebotener oder geführter verbotener Waffen oder Geschosse. P. Art. 70 u. 71, siehe Schußwaffen.

— falscher Pässe &c. der Bettler.
P. Art. 90. Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährliche Werkzeuge, in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler betreten wird, unterliegen der Konfiskation.

— unbefugt gesammelter Geld- oder sonst gesammelter Beiträge zum Besten der Armenkasse des Ortes der Uebertretung; war jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung, jener Behörde oder Stelle deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zuläßig zu erklären. P. Art. 92.

— der zur Verübung von Gaukelei, Zauberei, Geisterbeschwörung, Wahrsagung, Kartenschlagung, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuterei bestimmten besondern Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften. P. Art. 94, siehe Gaukelei.

— der zu verbotenen Glücksspielen ausgelegten Gelder und Spielgeräthschaften nebst Geldstrafe bis zu 25 fl. für den Veranstalter oder Theilnehmer. P. Art. 104, siehe Lotterie.

— des ohne Berechtigung zubereiteten, verkauften oder Anderen überlassenen Giftes und der Giftstoffe. P. Art. 114, siehe Gift.

— unbefugt zubereiteter, unbrauchbarer oder verdorbener Arzneimittel, vorschriftswidriger Maße, Gewichte und Waagen in den Geschäftslokalitäten der zum Arzneiverkauf berechtigten Personen. P. Art. 115, siehe Gift.

— von Kleidungsstücken, Leinenzeug, Betten oder andern zur Verbreitung von Ansteckung geeigneten Gegenständen, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während seiner Krankheit gebraucht wurden. P. Art. 121, siehe ansteckende Krankheiten.

— gesundheitsgefährlicher, ekelhafter, verdorbener Nahrungsmittel, Eßwaaren, Getränke. P. Art. 132, siehe Nahrungsmittel.

— von Gegenständen, die der Gesundheit bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung des Tabaks, bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauchs, beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen schädlich sind. P. Art. 133, siehe Nahrungsmittel.

— von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk oder anderen explodirenden Stoffen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größeren Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat. P. Art. 169, siehe Schießpulver.

— von verordnungswidrigen Gold- und Silberwaaren. P. Art. 187, siehe Goldwaaren.

— verordnungswidrig gefertigter Schlüssel, Nachschlüssel, Dietriche ꝛc. P. Art. 189, siehe **Sperrwerkzeuge.**
— vorschriftswidriger Maße, Gewichte und Waagen. P. Art. 194 und 195, siehe **Maß.**
— feilgebotener und in den Verkaufsläden der betreffenden Gewerbsleute vorgefundener taxordnungswidriger Waaren. P. Art. 196 und 203, siehe **Polizeitaxen.**
— des Wildes.

P. Art. 229 Abs. 3. Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 des P. Art. 231 (siehe Jagdpolizei) verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt 14 Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Konfiskation. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

— der bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfangs gebrauchten Gegenstände und
— der während der Laichzeit gefangenen oder nicht mit dem rechten Normalmaß oder Normalgewicht versehenen Fische, wenn sie zu Markt gebracht oder feilgeboten werden. P. Art. 231, siehe **Fischfang.**

Konkubinat.

P. Art. 95. Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen und von einander zu trennen.

Kontrebande, siehe **Zollstrafgesetz.**

Korb zur Fortschaffung des Gestohlenen, Bedienung hiezu. Arrest für den Dieb bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 285 Ziff. 5.

Korporationen, Fälschung ihrer Kreditpapiere, siehe **Kreditpapiere.**
— — — Siegel, siehe **Amtssiegel.**

Kosmetische Mittel. Zuwiderhandeln gegen die Verordnungen über den Verkauf dieser, siehe **Gift.** P. Art. 115.
— — Ankündigung solcher, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, in öffentlichen Blättern oder Anschlägen, siehe **Gift.** P. Art. 116.

Kosten der Unterhaltung einer jugendlichen Person in einer Erziehungsanstalt, siehe **Jugend.** S. Art. 76 Abs. 7.
— der Untersuchung ꝛc., deren Bezahlung aus dem Nachlaß des Verstorbenen.

S. Art. 91. Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

— Tragung dieser im Falle einer Ehrenkränkung.

S. Art. 263. Sind gegenseitige Ehrenkränkungen (Art. 261 u. 262) *) vorgefallen, so können dieselben ganz oder theilweise für gegenseitig aufgehoben erklärt und kann in Bezug auf beide Betheiligte oder auf einen derselben ein Strafausspruch unterlassen werden.

*) siehe Ehrenkränkung.

Hiedurch wird jedoch die Verurtheilung eines oder beider Theile in die veranlaßten Kosten nicht ausgeschlossen.

— der Veröffentlichung des Urtheils in Verläumdungs- und Ehrenkränkungssachen.

S. Art. 266. Der durch Verläumdung oder Ehrenkränkung Angegriffene, sowie die gemäß Art. 264 u. 265*) für denselben aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen.

— Haftung der Ehemänner für dieselben bei Felddiebstählen ihrer Frauen, Kinder 2c., siehe Felddiebstahl. S. Art. 288.

— der Wiederherstellung beschädigter und zerstörter zum öffentlichen Gebrauch dienender Gegenstände.

S. Art. 346 Abs. 2. Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

— (Gerichts-) für Rechtsmittel, Reiseentschädigung der Parteien. Wer in dieselben bei Klagen wegen Ehrenkränkung zu verurtheilen, siehe Ehrenkränkung. E. Art. 62.

Kostenaufwand, Erhebung dieses für von der zuständigen Polizeibehörde bei Ungehorsam vorgenommenen Handlungen, siehe Vollzugsmaßregeln.

— bei einer durch die Polizeibehörde vorgenommenen, durch Jemand unterlassenen gesetzlich gebotenen Handlung, siehe polizeiliche Einschreitung.

*) siehe Ehrenkränkung.

Kosten- und Schadensersatz. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verantwortlichkeit. S. Art. 66.

— — — bei Polizeiübertretungen. Hiefür haften sämmtliche Mitschuldige unter solidarischer Verbindlichkeit. P. Art. 18.

Krämer, siehe Waage.

Kranke, Verwahrlosung dieser in Bezug auf Schutz, Aufsicht. Pflege oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise; auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen. P. Art. 138, siehe ferner Körperkranke.

Krankheit eines Verurtheilten.

S. Art. 23 Abs. 3. Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

— von mehr als 60 Tagen als Folge der Körperverletzung, siehe Körperverletzung vorsätzliche, fahrlässige, Schlägerei, Rückfall.

— von mehr als 5 Tagen, siehe Körperverletzung vorsätzliche, Schlägerei.

— in Folge widerrechtlicher Gefangenhaltung. S. Art. 255 u. 256.

Art. 255. Wer widerrechtlich einen Anderen einsperrt oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt, soll mit Gefängniß oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über 30 Tage ge-

dauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat, so ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen.

Art. 256. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraubes, Entführung und widerrechtlicher Gefangenhaltung beginnt erst von dem Zeitpunkte der Befreiung der geraubten, entführten oder gefangengehaltenen Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen.

— — — Mißhandlung durch Raub und Erpressung, siehe Raub, Erpressung.

— — — fahrlässiger Brandstiftung, siehe Brand.

— — — einer Explosion, siehe Pulver.

— — — Störung des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebes, siehe Eisenbahnen.

— — — Scheiterns oder Sinkens eines Schiffes oder Floßes, siehe Schifffahrt.

— — — rechtswidriger Verfügung oder Verlängerung der Haft durch Beamte, siehe Amt, Strafgewalt, Beamte.

Krankheiten, äußere oder innere, deren Heilung gegen Belohnung ohne Berechtigung oder einem besonderen erlassenen Verbote zuwider. Geldstrafe bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, Arrest bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist. P. Art. 112, siehe auch medizinische Pfuscherei.

— (Menschen- und Thier-) ansteckende. S. Art. 248 und 363 und P. Art. 119—126.

Art. 248. Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distrikts-Polizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 600 fl. ein.

Art. 363. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Teiche vergiftet oder eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht

worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- und Distrikts-polizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft.

— P. Art. 119—126. Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

Art. 119. Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Art. 120. Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

Art. 121. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden konfiszirt.

Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

Art. 122. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 123. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 124. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das

Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu 10 fl., und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 125. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Krankheitszeugnisse öffentliche, deren Fälschung, siehe Urkunden.

Krebsen, unbefugtes, Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl., siehe auch Fischereifrevel. S. Art. 289.

Krebsfang, Uebertretungen in Bezug auf diesen, siehe Fischfang.

Kreditanstalten, Fälschung der Noten dieser, siehe Geld.

Kreditpapiere, öffentliche, deren Fälschung. Strafe wegen unterlassener Verhinderung dieser, wenn möglich, siehe Handlungen strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62.

— öffentliche, deren Fälschung S. Art. 185—186; 189 und 190, 191.

Art. 185. Wer Staatspapiere, desgleichen wer Aktien, Promessen oder Schuldverschreibungen, welche mit Ermächtigung des bayerischen oder eines auswärtigen Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegeben sind, oder die zu solchen Papieren gehörigen Zinsscheine (Coupons) oder Erneuerungsscheine (Talons) oder die solche Papiere vertretenden Interimsscheine fälscht, ist mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Papiere unterliegen der Konfiskation.

Art. 186. Wer wissentlich falsche Papiere der im Art. 185 bezeichneten Art als ächte in den Verkehr bringt oder sonst als solche gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug bestraft, wenn er aber im Einverständnisse mit dem Fälscher gehandelt oder das gefälschte Papier absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat, zu der im Art. 185 bestimmten Strafe verurtheilt werden.

Art. 189. Wer Gegenstände, die zur Verübung des im Art. 185 bezeichneten Verbrechens dienlich sind, zum Zwecke der Verübung dieses Verbrechens verfertigt oder sich oder einem Anderen verschafft, ist mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Art. 190. Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge, welche zur Verfertigung der im Art. 185 bezeichneten Papiere ausschließlich dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt, oder sich oder einem Andern verschafft,

ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 189 mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Art. 191. Im Falle einer in Gemäßheit des Art. 189 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder auf einzelne derselben erkannt werden. Neben den in dem Art. 189 bestimmten Strafen ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Die in Art. 189 bezeichneten Gegenstände und die in Art. 190 bezeichneten Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge unterliegen der Konfiskation.

— Differenzgeschäfte mit diesen und
— Ausstellung und Veräußerung dieser trotz vorliegender Ueberschuldung, siehe Bankerott.

Kreisamtsblätter, siehe polizeiliche Vorschriften. P. Art. 40.

Kreisliste, behufs Bildung der Geschwornenliste in der Pfalz, siehe Schwurgerichte, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 91—93, 98.

Kreisverwaltungsstelle, deren Bestimmung über Dauer des Aufenthaltes verwahrloster, jugendlicher Personen in einer Erziehungsanstalt, siehe Jugend. S. Art. 76 Abs. 4.

— deren Verfügung über die Dauer der Detention in Polizeianstalten.

S. Art. 42. Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

— ertheilt die Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide, siehe Viehweide.

— deren Zuständigkeit rücksichtlich der Verwahrung Verurtheilter in einer Polizeianstalt.

P. Art. 14. Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoferne verfügt werden, als im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach Art. 41*) des Strafgesetzbuches.

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42*) des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse.

— deren Zuständigkeit rücksichtlich der Erlassung und Aufführung orts-, distrikts- und oberpolizeiliche Verordnungen. P. Art. 34, 35, 39—44.

Art. 34. Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten,

*) siehe Polizeianstalt.

sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsraths-Versammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 35. Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Art. 39. Soweit das gegenwärtige (P.) Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zuläßigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen

Art. 40. Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen

Art. 41. Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 42. Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht

steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

Art. 44. Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38*) bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

Krieg gegen Bayern durch Bayern oder in Bayern sich aufhaltender Ausländer, siehe Landesverrath. S. Art. 110.

— Begünstigung des feindlichen u. Benachtheiligung des bayrischen Heeres in einem solchen, siehe Landesverrath. S. Art. 112.

Kriegsbedarf, verrätherische Uebergabe dieses an und Anschaffung dieses für den Feind, siehe Landesverrath. S Art. 112.

— Herbeischaffung dieses zum Zwecke ungesetzlicher Bewaffnung, siehe Bewaffnung.

Kriegsdienste eines Bayern, während eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere, siehe Landesverrath. S. Art. 111.

— auswärtige, Verbringung geraubter Menschen dahin, siehe Menschenraub und Gefangenhaltung.

Kriegszeiten. Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften in diesen, siehe Sicherheitsvorschriften.

Kriegsrecht, Kriegs- oder Belagerungszustand, siehe militärische Verbrechen.

Kundschafter des Feindes oder Vorschubleistung feindlicher Kundschaft. Mittheilung von Operationsplänen, Rissen von Festungen, Lagern oder anderen militärisch bedeutsamen Punkten oder von Nachrichten über Stärke oder Stellung von Truppen an den Feind zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges. Todesstrafe für diese, siehe Landesverrath. S. Art. 112 Ziff. 3.

Kundschaftgeben in der Zeit der Ausführung einer strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 4.

Künftige Nachtheile, Bedrohung damit zum Zweck der Erpressung, siehe Erpressung. S. Art. 303 Ziff. 3.

Kunst, siehe Literatur.

Kunstfertigkeiten, z. B. Marionettenspiel, Taschenspielerkünste ꝛc., Aufführung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten. Geldstrafe bis zu 10 fl. Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jeder Zeit eingestellt werden. P. Art. 64.

— z. B. Kunstreiterei, Gymnastik und ähnliche. Veranstaltung von Vorstellungen aus dem Gebiete dieser ohne polizeiliche Erlaubniß. Geldstrafe bis zu 25 fl., sowie gleiche Strafe für den, der die bei Ertheilung der Er-

*) siehe polizeiliche Vorschriften.

laubniß zu solchen Unternehmungen ihm aufgelegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jeder Zeit eingestellt werden. P. Art. 63.

Kunstgegenstände, öffentlich ausgestellte, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist. P. Art. 162.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 163.

Kunsthändler, Aufsuchen von Bestellungen dieser, siehe Schreibmaterialienhändler.

Kunstreiterei, Veranstaltung von Vorstellungen aus dem Gebiete dieser ohne polizeiliche Erlaubniß. Geldstrafe bis zu 25 fl., gleiche Strafe trifft auch den, der die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen ihm von der Polizeibehörde auferlegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Straferfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jeder Zeit eingestellt werden. P. Art. 63.

Kunstsammlungen. Aufstellung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß. Gleiche Strafe und Bestimmung wie bei Kunstreiterei. P. Art. 63.

— Geldstrafe bis zu 10 fl. wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt. Unabhängig von der Straferfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jeder Zeit eingestellt werden. P. Art. 64.

Kunststraßen, das dieselben befahrende Fuhrwerk betreffend. Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend, und des durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III §. 33 verkündeten Zusatzes,*) werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes bestraft. P. Art. 155.

— Viehtrieb, Fahren und Reiten auf Dämmen, Böschungen und in den Gräben derselben. Beschädigung solcher durch Schleifen von Baumstämmen, Faschinen, siehe Straßenpolizei.

Kunststudium an einer deutschen Akademie, mit dem Ausweise der Befähigung gemachtes berechtigt den dies Nachweisenden zum Geschwornen in der Pfalz, siehe Schwurgerichte, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 85—87.

Kunstwerke, öffentliche, deren Beschädigung oder Zerstörung. Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 3, siehe Eigenthumsbeschädigung.

— fahrlässige Beschädigung an diesen. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

Kupferstiche, siehe Preßerzeugniß.

Kuppelei. S Art. 220—221 u. 227.

Art. 220. Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen oder minderjährigen Pflegebefohlenen, Pfarr- oder Beichtkindern oder Schülern dazu mißbrauchen, die ihnen untergebenen oder anvertrauten Personen einem Andern zum Zwecke der

*) siehe die Note auf S. 174.

Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wollust zuzuführen oder zu überlassen, so soll auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren und im Falle des Art. 210*) nicht unter 1 Jahre erkannt werden, womit die im Art. 212*) bezeichneten Straffolgen zu verbinden sind.

Gefängniß nicht unter 2 Jahren trifft den Ehemann, welcher seine Ehefrau einem Andern zu solchem Zwecke zuführt oder um eigenen Vortheils willen überläßt.

Art. 221. Wer außer dem Falle des Art. 220 gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder andern Geschlechts durch seine Vermittlung oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, soll mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Die Strafe steigt auf Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter 18 Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden und ist Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Art. 227. Die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ist ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit. Siehe auch Sittlichkeit. S. Art. 224—226.

Ländeordnungen.

P. Art. 205. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, eine höhere Strafe zulässig ist.

Lärm erregende Werkzeuge, Mißbrauch dieser zur Störung der öffentlichen Ruhe. Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 58, siehe Ruhe.

— ruhestörender in ungebührlicher Weise.

P. Art. 60. An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Lärmen oder ungeziemendes Benehmen in einer unter öffentlicher Autorität vorgenommenen Versteigerung. Arrest bis zu 3 Tagen oder Geldstrafe bis zu 10 fl. S. Art. 335, siehe Versteigerungen.

Läufige Hündinnen, siehe Hunde.

Lager oder andere militärisch bedeutsame Punkte, siehe Kundschafter.

— militärische, unbefugte Aufnahme von Rissen oder Plänen dieser.

P. Art. 46. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Be-

*) siehe Blutschande, Erziehungs- etc. Verhältniß.

hörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten aufnimmt, wer sich unbefugt im dienstlichen Besitze befindliche Risse und Pläne dieser Art oder Nachbildungen derselben oder militärische Operationspläne verschafft oder zu verschaffen sucht, wer wissentlich zu solchen Handlungen mitwirkt oder Beihilfe leistet, wird an Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen gestraft.

Die Risse und Pläne unterliegen der Konfiskation.

Laichzeit der Fische.

P. Art. 231 Abs. 5. Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Konfiskation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischerei-Ordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

Landbotenwesen.

P. Art. 206. Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Landesherrliche Verordnung, siehe Verordnung.

Landesgrenzen, Vornahme strafbarer Handlungen außer diesen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben durch einen Ausländer, siehe Ausländer.

Landesvermessung, Beschädigung oder Zerstörung von dieser dienenden Abzeichen. Gefängniß womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 3, siehe Eigenthumsbeschädigung.

— fahrlässige Beschädigung solcher Abzeichen. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

Landesverrath, Strafe wegen unterlassener Verhinderung dieses, wenn möglich, siehe Handlungen, strafbare, deren unterlassene Verhinderung. P. Art. 62.

— strafrechtliche Bestimmungen hierüber. S. Art. 110—113.

Art. 110. Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, welcher, um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen, entweder sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalthaber in eine Unterhandlung einläßt oder auf andere Weise Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem solchen Kriege gibt, soll, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, anderen Falles mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden.

Hat der Thäter sein Unternehmen mit Beseitigung jeder durch dasselbe hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben, bevor noch ein Nachtheil für Bayern oder dessen Angehörige oder Verbündete herbeigeführt wurde, so ist derselbe straflos.

Art. 111. Ein Bayer, wel-

cher während eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges in dem Heere des Feindes Dienste nimmt, soll mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Ausländer, welcher im Dienste des bayerischen Staates steht und nach dem Ausbruche eines solchen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, ausgenommen wenn dieses Heer das seines eigenen Vaterlandes ist.

Steht ein Bayer beim Ausbruche eines Krieges gegen Bayern bereits in dem Militärdienste des feindlichen Staates und verbleibt er freiwillig in demselben, so ist er mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen. In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Art. 112. Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, welcher zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen Bayerns oder seiner Verbündeten Hindernisse in den Weg legt oder Nachtheile zufügt, soll mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft werden.

Hat aber der Thäter

1) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten oder Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere in Feindesgewalt gebracht, oder
2) Befestigungen, Zeughäuser, Kassen, Magazine oder Vorräthe von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt gebracht, zerstört oder unbrauchbar gemacht, oder
3) dem Feinde als Kundschafter gedient oder einer feindlichen Kundschaftung Vorschub geleistet, dem Feinde Operationspläne, Risse von Festungen, Lagern oder anderen militärisch bedeutsamen Punkten oder Nachrichten über Stärke oder Stellung von Truppen und dergleichen mitgetheilt, oder
4) dem Feinde Mannschaft zugeführt, oder ihm Waffen oder andern Kriegsbedarf verschafft, oder
5) Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere zu Meuterei, Fahnenflucht oder Ueberlaufen verführt,

so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Art. 113. Mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren soll bestraft werden, wer mit Gefährdung des bayerischen Staates

1) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung treulos führt;
2) Urkunden oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechtsverhältnisse des bayerischen Staates zu einem anderen Staate beziehen, verfälscht, unterdrückt oder vernichtet oder endlich
3) Urkunden, Aktenstücke, Pläne oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht.

Landesvertheidigung, Uebertretung in Bezug auf diese, siehe Lager, militärische.

Landesverweisung der wegen Verbrechens verurtheilten Ausländer nach erstandener Strafe, siehe Straffolgen. S. Art. 43. Siehe ferner Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter strafbarer Handlungen, Verwiesener.

— als Straffolge nach dem Poli-

ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit den Dienst, so kann auf Arrest bis zu 8 Tagen erkannt und derselbe geschärft werden.

Art. 219. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

— Fuhrwerke, bei solchen ist das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet. P. Art. 145 Ziff. 5.

Landwirthschaftliches Eigenthum. Zuwiderhandlungen gegen die Feldpolizeivorschriften der Ortsbehörde zum Schutz dieses werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft. P. Art. 227. Die Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 228.

Landwirthschaftspolizei, siehe polizeiliche Vorschriften, Privatbeschälgeschäft, Vieh, Viehweide, Feldpolizei.

Lastthiere, Ankommen mit solchen bei der gesperrten Eisenbahnschranke, siehe Eisenbahnen.

Lastträger, siehe Ordnungen.

Laternen.

P. Art. 150 Ziff. 2. Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht.

Wer Laternen aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Leben und Gesundheit, Uebertretungen in Bezug auf die Gefährdung dieser, siehe polizeiliche Vorschriften, Leichen, medizinische Pfuscherei, Medizinalpersonen, Gift, Schutzpockenimpfung, ansteckende Krankheiten, Thierkrankheiten, Badanstalten, Fabriken, Gebäude, Nahrungsmittel, Schießstätten, Baden, Blödsinnige, Pflege, Trunkenheit, Thiere, Reiten, Gefährdungen, Maschinen, Eisenbahnen.

Lebensalter, siehe Alter.

Lebensbestimmung, Menschenraub in der Absicht auf dieselbe einzuwirken, siehe Menschenraub.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe, siehe Zuchthausstrafe.

Lebensmittel, Verkehr mit diesen, Uebertretungen in Bezug hierauf, siehe Polizeitaxen.

— Herumtragen dieser, Hausiren damit, siehe Marktordnung.

— Handel damit in gewerbspolizeilicher Beziehung, siehe Gewerbspolizei.

Legitimation, nicht genügende, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 44.

Legitimationspapiere an Stelle der Reisepässe, deren Fälschung. Arrest bis zu 30 Tagen oder Geldstrafe bis zu 100 fl. Gleicher Strafe unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Legitimationspapieres zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient. S. Art. 180, siehe Urkunden. Neben dieser Strafe ist auch Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig. S. Art. 191.

— Die Bestimmungen des S. Artikel 179 und 180 Absatz 1 wegen Urkundenfälschung (siehe Urkunden) finden auch auf denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Reisepasses oder Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines anderen als desjenigen, welchem dasselbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt. S. Art. 181, siehe Urkunden.

— falsche bei Landstreichern oder Bettlern, siehe Landstreicherei
— der Inhaber herumziehend betriebener Gewerbe.

P. Art. 77. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

— der Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen.

P. Art. 78. Mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 fl. werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind.

Legitimationslose Dienstboten, Handwerksgesellen, deren Beherbergung.

P. Art. 84. Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Lehm, unbefugtes Graben, Stechen, Brechen dieses im fremden Eigenthum. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284, siehe auch Felddiebstahl. Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahl dieser Art verurtheilt worden ist. S. Art. 286, siehe auch Diebstahl. S. Art. 288 u. 291.

Lehmgruben, Anlegen dieser an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten. Geldstrafe bis zu 25 fl., siehe Gefährdungen. P. Art. 147.
— nicht gehörige Bedeckung, Umfriedung oder Verwahrung dieser; gleiche Strafe und Bestimmung wie oben. Die Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 147.

Lehrer, Blutschande mit ihren Abkömmlingen, siehe Blutschande, Wollust, Sittlichkeit.
— Beischlaf mit den ihnen zum Unterrichte anvertrauten minderjährigen Personen; Gefängniß nicht unter 6 Monaten mit den im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen, (siehe Straffolgen) und Verlust des Dienstes. S. Art. 212, siehe auch Erziehungs-Verhältniß, Wollust, Sittlichkeit.
— Gefängnißstrafe wegen unzüchtiger Handlungen mit oder an den ihnen zur Erziehung oder Unterricht anvertrauten minderjährigen Personen bis zu 2 Jahren nebst den Straffolgen, S. Art. 28 Ziff. 5 (siehe Straffolgen), und wenn sie als Lehrer oder Erzieher im öffentlichen Dienste stehen zugleich Verlust des Dienstes, soferne nicht wegen Blutschande, Mißbrauchs des Erziehungs- 2c. Verhältnisses, Kuppelei eine höhere Srafe einzutreten hat. S. Art. 216, siehe

auch unzüchtige Handlungen.
— Verkupplung ihrer Schüler, Gefängniß nicht unter 2 Jahren. S. Art. 220, siehe auch Kuppelei, Sittlichkeit.

Lehrherrn, Haftung für Uebertretungen ihrer Lehrlinge, siehe Theilnahme.
— Gestattung des Wirthshausbesuches oder öffentlicher Tanzbelustigungen an ihre schulpflichtigen Lehrlinge ohne gehörige Aufsicht. Geldstrafe bis zu 10 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann. Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind Lehrlinge zu bestrafen, die gegen das Verbot des Lehrherrn Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen. P. Art. 99.
— beharrliches Unterlassen dieser, ihre schulpflichtigen Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten. Arrest bis zu 3 Tagen oder Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 107, siehe Schulbesuch.

Lehrlinge, Nichterstattung der durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift geforderten Anzeige der Aufnahme oder Entlassung dieser. Geldstrafe bis zu 5 fl. P. Art. 85.
— an ansteckenden Uebeln leidende, siehe ansteckende Krankheiten.
— Verletzung polizeilicher Vorschriften durch diese, siehe Theilnahme.
— unbefugte Verfertigung fremder Schlüssel durch diese, siehe Sperrwerkzeuge.

Leib und Leben, Angriff hierauf, Drohen damit, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, siehe Theilnahme. S. Art. 56.
— — — unterlassene Verhinderung eines dasselbe bedrohenden Verbrechens, siehe Handlungen strafbare, unterlassene Verhinderung dieser.
— — — Drohen mit einem Angriffe hierauf, um eine Frauensperson zum Beischlaf zu bewegen, siehe Nothzucht.
— — — Bedrohung einer Person mit einer Gefahr für dieses bei Raub und Erpressung, siehe Raub und Erpressung.
— — — Bedrohung mit einer Gefahr damit durch einen auf frischer That ergriffenen Dieb, siehe Diebstahl.
— — — Anderer, Gefahr hiefür durch Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, siehe Eigenthumsbeschädigung.
— — — — strafbare Handlungen in Bezug hierauf, siehe Mord, Todtschlag, Kindsmord, Tödtung, Körperverletzung, Schlägerei, Kindsabtreibung, Aussetzung, ansteckende Krankheiten, Leichen.

Leibeigenschaft, siehe Menschenraub.

Leibesfrucht, deren Tödtung, Abtreibung, Verschaffung und Anwendung der Mittel hiezu. S. Art. 243—245.

Art. 243. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, soll mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren bestraft werden.

Wer in rechtswidriger Absicht einer Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihr angewendet hat, wird, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt worden ist, mit der nemlichen Strafe belegt.

Der Versuch des im Abs. 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Neben jeder auf Grund des gegenwärtigen Artikels erkannten Gefängnißstrafe kann auf

die im Art. 28*) bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Art. 244. Wer aus eigennütziger Absicht in mehr als 2 Fällen schwangeren Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung an ihnen angewendet hat, ist wegen gewerbsmäßiger Kindsabtreibung mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen.

Art. 245. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Einwilligung rechtswidrig tödtet oder abtreibt, ist mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.

Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit derselben eingetreten ist, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

Leibes- oder entehrende Strafen in der Pfalz, siehe Pfalz.

Leib-Verhaftsbefehl.

E. Art. 52. Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 **) im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art.: 113, 114, 115, Abs. 2, 116, 119—122, 134—140, 461 und 463 Theil II. des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Abs. 2, 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231—233, 239 und 506 ***) des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zu-

*) (S.) siehe Straffolgen.

**) siehe Untersuchungshaft.

***) diese Artikel lauten:

Art. 91. Wenn der Beschuldigte einen festen Wohnsitz hat, und die That ihrer Beschaffenheit nach nur eine Korrektionnelstrafe nach sich ziehen kann, so bleibt es dem Gutfinden des Instruktionsrichters anheimgestellt, einstweilen nur einen Befehl zur Erscheinung wider den Beschuldigten zu erlassen, den er gleichwohl nach dem Verhör in jeden andern der Lage der Sache angemessenen Befehl zu verwandeln berechtiget bleibt. — Wenn der Beschuldigte nicht erscheint, so erläßt der Instruktionsrichter wider ihn einen Vorführungsbefehl. — Er erläßt ebenfalls einen Vorführungsbefehl wider jede Person, wessen Standes sie auch immer sei, wenn sie eines Verbrechens beschuldiget ist, das eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht.

Art. 94. Er kann, nachdem er den Beschuldigten verhört und den kaiserlichen Prokurator in seinem Antrag vernommen hat, in der Form, welche hier unten näher bestimmt werden soll, einen Verhaftsbefehl erlassen, in so fern die That von der Beschaffenheit ist, daß sie eine Leibes- oder entehrende Strafe, oder Korrektionnelgefängniß nach sich zieht.

Art. 100. Man darf es gleichwohl dem Beschuldigten anheimstellen, ob er dem Vorführungsbefehle sich fügen wolle oder nicht, wenn er erst nach Ablauf von mehr als 2 Tagen, von dem Datum dieses Befehles anzurechnen, außer dem Arrondissement des Beamten, der ihn erlassen hat, und in einer Entfernung von mehr als 5 Myriametern von dessen Wohnorte sich betreten läßt. In diesem Falle wird er indessen dem kaiserlichen Prokurator des Arrondissements, worin er betreten wurde, vorgeführt, und dieser erläßt einen Verwahrungsbefehl, kraft dessen der Beschuldigte in dem Arresthause aufbewahrt wird. — Findet man gleichwohl bei dem Beschuldigten Papiere, Effekten oder

kunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemäßheit des Einführungsgesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfindet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

Leichen, strafbare Handlungen in Bezug auf diese. S. Art. 249—250.

Art. 249. Wer einen Leichnam verheimlicht, verbirgt oder

Werkzeuge, welche vermuthen lassen, daß er das Verbrechen oder Vergehen, weßhalb man ihn aufsucht, wirklich begangen oder daran Theil genommen habe, so muß ohne weitere Rücksicht auf die Zeit, welche inzwischen verflossen ist, und auf die Entfernung des Ortes, wo er sich betreten läßt, der Vorführungsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollstreckt werden.

Art. 129. Sind sie (die Richter) der Meinung, daß die That eine bloße Polizeiübertretung sei, so wird der Beschuldigte an das Polizeigericht verwiesen, und wenn er verhaftet war, in Freiheit gesetzt. — Die Verfügungen des gegenwärtigen und vorhergehenden Artikels können, wie hier unten bestimmt werden soll, den Rechten des Civilklägers oder des öffentlichen Ministeriums keinen Abbruch thun.

Art. 130 Abs. 2. In so fern in diesem Falle das Vergehen eine Gefängnißstrafe nach sich ziehen kann, bleibt der Beschuldigte, wenn er schon eingezogen ist, einstweilen in gefänglicher Haft.

Art. 131. Kann das Vergehen keine Gefängnißstrafe nach sich ziehen, so wird der Beschuldigte, unter der Bedingung sich an einem bestimmten Tage vor dem kompetenten Gerichte zu stellen, in Freiheit gesetzt.

Art. 134. Die Rathskammer erkennt in diesem Falle wider den Beschuldigten eine ordonnance de prise de corps, (Leibesverhaftsbefehl, einen Befehl zum engern Verhaft, zur Einkerkerung), welche mit den übrigen Aktenstücken an den Generalprokurator abgeschickt wird. — Diese Ordonnanz enthält den Namen des Beschuldigten, die Beschreibung seiner individuellen Merkmale, und die Bemerkung seines Wohnortes, in so fern sie bekannt sind, nebst einer Darstellung der Thatumstände und der Beschaffenheit des Verbrechens.

Art. 193. Ist die That von der Beschaffenheit, daß sie eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, so kann das Gericht auf der Stelle einen Verwahrungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, und es übergibt alsdann den Beschuldigten dem kompetenten Instruktionsrichter.

Art. 230 Abs. 2. In so fern die Sache an ein bloßes Polizeigericht verwiesen wird, ist der Beschuldigte in Freiheit zu setzen.

Art. 231. Wird die That, wovon die Rede ist, in dem Gesetze für ein Verbrechen erklärt, und findet der Gerichtshof die Beweise und

bei Seite schafft, wird mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Wenn der Leichnam Spuren von Vergiftung, Tödtung oder gewaltsamer Verletzung an sich trägt, so ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 500 fl. zu erkennen.

Art. 250. Wer einen Leichnam entwendet, mißhandelt oder zu einem unerlaubten Zwecke mißbraucht, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl., — wer einen Leichnam zu einem an sich erlaubten Zwecke unbefugt gebraucht, soll mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft werden.

Der Versuch der in Abs. 1 bezeichneten Entwendung ist strafbar.

— mit dem Reinigen und Ankleiden dieser ein Gewerbe Treibende.

P. Art. 75. An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausüb-

---

Anzeigen erheblich genug, um die Anklage zuzulassen, so verweist er den Beschuldigten an den Assisen- oder an den Spezialgerichtshof, in so fern nach den im 6. Titel des gegenwärtigen Buchs festgestellten Regeln dieser letztere kompetent sein sollte. — Ist das Verbrechen in dem Befehle zum engern Verhaft, (zur Einkerkerung, ordonnance de prise de corps) mit einem unrichtigen, den Thatumständen nicht angemessenen Namen bezeichnet; so wird er von dem Gerichtshofe für nichtig erklärt, und ein neuer ähnlicher Befehl erlassen. — Hatten die vorigen Richter erklärt, daß der Beschuldigte in Freiheit zu setzen sei; der kaiserliche Gerichtshof, der über eine dawider eingelegte Opposition zu sprechen hat, erkennt aber dagegen, daß die Anklage Statt habe, so annullirt er den Befehl der ersten Richter, und erläßt selbst einen Befehl zur Einkerkerung.

Art. 232. So oft der kaiserliche Gerichtshof Befehle zur Einkerkerung erläßt, hat er die Vorschriften des zweiten Paragraphs des Art. 134 zu beobachten.

Art. 233. Der Befehl zur Einkerkerung, er mag von den ersten Richtern, oder von dem kaiserlichen Gerichtshofe erlassen worden sein, wird allemal dem Urtheile eingerückt, welches die Anklage zuläßt. Eben dieses Urtheil enthält zugleich den Befehl, daß der Angeklagte nach dem Kriminalgefängnisse des Gerichtshofes, woran die Hauptsache verwiesen ist, abgeführt werden soll.

Art. 239. Einstweilen wird kein Befehl zum körperlichen Verhaft erlassen; ergibt sich gleichwohl aus der Untersuchung der Sache, daß die Umstände die Verweisung des Beschuldigten an den Assisen- oder an den Spezialgerichtshof oder an das Korrektionnelgericht erheischen, so wird dieser Befehl, oder, wenn der Beschuldigte gegen Bürgschaftleistung auf freiem Fuße gelassen worden, der Befehl sich persönlich zu stellen, dem Urtheile eingerückt.

Art. 506. Ist das Verbrechen, wovon es sich handelt, in einer Audienz begangen worden, welche von einem Richter allein oder von einem Gerichte gegeben ward, dessen Aussprüche der Appellation unterworfen sind, so läßt der Richter oder das Gericht den Verbrecher in Verhaft nehmen, fertiget über den Vorgang, der hiezu Anlaß gab, ein Protokoll, und verweist die Aktenstücke sammt dem Beschuldigten an die kompetente Behörde.

ung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet. Siehe auch Ordnungen.

— Uebertretungen in Bezug auf diese. P. 109—111.

Art. 109. An Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen diesseits des Rheines vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;
2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu 10 fl. ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

Art. 110. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zuläßigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizeirichter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Art. 111. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Leichenäcker, siehe Friedhöfe, Leichenhöfe.

— Errichtung von Wohnungen in der Nähe dieser in der Pfalz, siehe Pfalz, ordnungswidrige Bauführung daselbst.

Leichenfeierlichkeiten, Dienstleistungen bei diesen, siehe Ordnungen.

Leichenhöfe, Geldstrafe bis zu 10 fl., wer Hunde in solche mitnimmt. P. Art. 142 Ziff. 3.

Leichenöffnung, Leichenschau, siehe Leichen.

Leichenordnung, siehe Leichen.

Leichnam, siehe Leichen.

Leichtsinn der Beamten, fortgesetzter, Bestrafung dieser deshalb, siehe Beamte. S. Art. 395.

— der unter Kuratel stehenden Personen, dessen Benützung aus Eigennutz, siehe Minderjährige.

Leihanstalten, siehe Leihgeschäfte.

Leihbibliotheken, Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, denen, die in solchen Schriften unzüchtigen Inhalts führen. S. Art. 223. siehe unzüchtige Handlungen.

Leihgeschäfte, Uebertretungen in Bezug auf diese.

P. Art. 192. Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe von 150 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Leinenzeug von an ansteckenden Uebeln leidenden Personen, siehe ansteckende Krankheiten.

Leistungen an den Staat, widerrechtliche Erhebung solcher Seitens der Beamten, siehe Amtsgewalt.

Leitungsröhren von Dampfmaschinen, siehe Maschinen.

— von Wasser, siehe Reinlichkeit.

Leitungszeichen an Wegen, Brücken und Stegen. Siehe Wege.

Lesekabinet, öffentliches, siehe Leihbibliotheken.

Leumundszeugniß, öffentliches, dessen Fälschung.

S. Art. 179. Wer ein amtliches Zeugniß oder eine in einer sonstigen öffentlichen Urkunde enthaltene Bestätigung über gute Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände zu dem Zwecke fälscht, um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, ist mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Wird zu dem im Abs. 1 angegebenen Zwecke ein Zeugniß des daselbst bezeichneten Inhalts auf den Namen eines Geistlichen oder eines Arztes fälschlich angefertigt, oder ein von einem Geistlichen oder einem Arzte ausgestelltes derartiges Zeugniß verändert, so wird dies der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich geachtet.

Licht, Behandlung dieses.

P. Art. 166. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen

wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut, siehe auch Feuerpolizei.

Lieder, unzüchtige, Verletzung der Sittlichkeit hiedurch, siehe Sittlichkeit.

Literatur und Kunst. Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen dieser; das deßfallsige Gesetz vom 15. April 1840 bleibt aufrecht. E. Art. 3 Ziff. 7.

— die im Art. VI. u. VIII. dieses Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind in Zukunft Vergehen. E. Art. 9.

Lithographieen, siehe Preßerzeugniß.

Livreedienerschaft, siehe Dienerschaft.

Lizenzscheine bei freien Gewerben und Erwerbsarten, siehe Gewerbspolizei. P. Art. 208.

Lokalbaukommission München, siehe München.

Löschung, sofortige, eines vorsätzlich gestifteten Brandes.

S. Art. 351. Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so soll auf Gefängniß bis zu 1 Jahre erkannt werden.

— — eines fahrlässig veranlaßten Brandes.

S. Art. 352. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den Art. 347, 348 und 350 Abs. 1* bezeichneten Art verursacht, soll, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Art. 239 Abs. 1** bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Wurde das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so unterbleibt die Bestrafung.

Lohn, Konfiskation der als Lohn für die strafbare That empfangenen oder dargebotenen Gegenstände in Folge Verurtheilung, siehe Straffolgen. S. Art. 34.

— Versprechen oder Geben eines Lohns, siehe Theilnahme. S. Art. 54.

— oder Geschenk, Geben oder Versprechen eines solchen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, siehe Theilnahme. S. Art. 56.

Lohnarbeiter, Verletzung polizeilicher Vorschriften durch diese, siehe Theilnahme.

Lohnbediente, Anbieten der Dienste als solche.

P. Art. 207. An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güter-Schaffnern, Schrötern, Güterladern, Güter-Führern, Gepäck- oder Lastträgern, mit

*) siehe Brandstiftung, vorsätzliche.
**) siehe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagenordnung, Uebertretungen dieser.

P. Art. 206. Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Loose, unerlaubte, siehe Lotterie.

Lostrennung, widerrechtliche eines Theils des Königreiches vom Staatsgebiete, siehe Hochverrath.

Losungszeichen, Störung der öffentlichen Ruhe durch unbefugten Gebrauch dieser, Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 58, siehe auch Ruhe.

— P. Art. 59. Wer bestimmte durch Verordnung verbotene Verbindungs- oder Vereinigungszeichen öffentlich trägt oder ausstellt, und wer dieselben feilbietet oder verbreitet, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden, kann Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Die gedachten Abzeichen unterliegen der Konfiskation.

Lotterie, öffentliche. P. Art. 101 bis 104.

Art. 101. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücksbude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;
2) wer ein Wettkomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen errichtet;
3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielun-Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;
4) wer mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterie-Anlehen Handel treibt.

Art. 102. Wer in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 103. Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Pro-

messen hiezu oder Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

Art. 104. Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333*) und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Konfiskation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen sowie das konfiszirte Spielgeld und der Erlös aus den konfiszirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Lottostempel, dessen Fälschung. Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren. S. Art. 172, siehe auch Geld. S. Art. 173—175.

Ludwigskanal, Schiff- und Floßfahrt auf diesem und Benützung der Anlagen dieses.

P. Art. 165. Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungskasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals unterliegt gleicher Geld- oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonals verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

Lustbarkeiten, öffentliche, unberechtigtes Unternehmen solcher, sowie von Schau- und Vorstellungen. P. Art. 63—65.

Art. 63. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfiguren - Kabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karoussele oder ähnliche Vor-

---

*) siehe Hazardspiel.

richtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;
3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

Art. 64. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Macht, vom Staate anvertraute oder amtliche Stellung, Mißbrauch dieser in hochverrätherischer Absicht, siehe Hochverrath. S. Art. 102.

— auswärtige, Auslieferung geraubter Menschen an eine solche, siehe Menschenraub, Gefangenhaltung.

— bewaffnete, deren Einschreitung bei Zusammenrottungen, siehe Hochverrath. S. Art. 109.

— bewaffnete, deren Einschreiten beim Aufstand, siehe Aufstand.

— — — — bei Störung des öffentlichen Friedens, siehe Frieden.

— bewaffnete, Verursachung einer Bewegung dieser und Störung der öffentlichen Ruhe hiedurch. Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 58, siehe auch Ruhe.

— bewaffnete, deren Einschreiten zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, das desfallsige Gesetz vom 4. Mai 1851 bleibt aufrecht. E. Art. 3 Ziff. 7.

— bewaffnete, die im Art. 13 *)

---

*) Art. 13 dieses Gesetzes lautet:

Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl. zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder

dieses Gesetzes bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen; die übrigen Handlungen in diesem Gesetze sind Vergehen. E. Art. 12.

— feindliche, Vorschubleisten an diese zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges, siehe Landesverrath. S. Art. 112.

Mähen über die Grenzen fremder Grundstücke. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 345, siehe auch Feldfrevel, S. Art. 345 u. 346.

Märkte (größere Orte). Geldstrafe bis zu 10 fl. bei Zuwiderhandeln gegen die ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in diesen. P. Art. 161. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 163.

— deren Magistrate, siehe Magistrate.

— (Verkaufsplätze) Besuch dieser durch berechtigte Inhaber solcher Gewerbe od. Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden.

P. Art. 77. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

— Reinlichkeit auf diesen. P. Art. 132 Abs. 2 und 134.

Art. 132 Abs. 2. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Art. 134. Die erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

— Geldstrafe bis zu 10 fl. trifft den, der Hunde auf solche mitnimmt. P. Art. 142 Ziff. 3.

— öffentliche, vorschriftswidriges Maß, Gewicht und Waage auf solchen, siehe Maß.

— — Geschäftsbetrieb auf diesen, siehe Gewerbspolizei. P. Art. 209.

— — Verkauf von Fischen auf diesen, siehe Fischfang.

— Jahr-, Vieh-, Holz-, Viktualien-, Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Rohstoffen ꝛc. auf diesen.

P. Art. 202 Abs. 2. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Siehe auch Marktordnung.

Magazine, Strafe, wer solche rechtswidrig in Brand setzt, siehe Brandstiftung. S. Art. 347 bis 351.

— fahrlässige Brandstiftung an solchen. Das. S. Art. 352.

— Zerstörung solcher durch Pulverexplosion, siehe Pulver. S. Art. 353.

— landesverrätherische Uebergabe

---

der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernen.

solcher an den Feind. Zerstörung, Unbrauchbarmachung dieser, siehe Landesverrath. Art. 112.
— gefälschte Nahrungsmittel in Magazinen, Kellern rc., siehe Nahrungsmittel.
Magistrat, wer von der aktiven und passiven Wahl als Mitglied eines solchen ausgeschlossen, siehe Straffolgen.
Magistrate der Städte u. Märkte diesseits des Rheines sind zur Erlassung von für den Ortsbezirk verbindlichen Vorschriften berechtigt. P. Art. 32 Ziff. 2. Siehe ferner polizeiliche Vorschriften.
— Verhängung von Ungehorsamsstrafen durch die Magistrate, siehe Zwangsmittel.
Magistratsrath, Ehrenkränkung an einem solchen, siehe Amtsehre.
Majestätsbeleidigung, Verbrechen dieser. Strafe wegen unterlassener Verhinderung dieses, wenn möglich, siehe Handlungen strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62 u. 63.
— Art. 121—123.

Art. 121. Wer außer dem Falle des Hochverraths den König thätlich mißhandelt oder an ihn beleidigend Hand anlegt, soll mit dem Tode oder in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 16 Jahren bestraft werden.

Art. 122. Wer den König durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, mit Thätlichkeiten bedroht, oder ihm durch Worte oder Zeichen Verachtung bezeigt, soll, wenn dies in Gegenwart des Königs geschieht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn es öffentlich in Gegenwart Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses geschieht, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre, in allen übrigen Fällen mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft werden.

Art. 123. Die in den Art. 121 und 122 angedrohten Strafen treffen auch denjenigen, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen die Königin schuldig macht. Siehe auch Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

Manifestationseid, Würderungseid, Glaubenseid rc., den derjenige, dem ein Eid zugeschoben wurde, vor Ableistung desselben von seinem Gegner verlangt hat, hiebei findet eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineids nicht statt. S. Art. 195, siehe Meineid.
Mannschaft, verrätherische Zuführung solcher an den Feind, siehe Landesverrath. S. Art. 112.
— ungesetzlich gesammelte, Versehen solcher mit Waffen, siehe Bewaffnung.
— Anwerben oder Einübung dieser in hochverrätherischer Absicht, siehe Hochverrath. S. Art. 102, siehe auch Zusammenrottung.
Marionettenspiele, Aufführen solcher ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten. Geldstrafe bis zu 10 fl. Unabhängig von der Straferfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen. P. Art. 64.
Marktmagistrat, Erlassung polizeilicher Vorschriften durch diesen, siehe Magistrate.
Marktordnung, Zuwiderhandlung gegen diese. P. Art. 202, 203, 209.

Art. 202. Zuwiderhandlungen gegen die durch orts-

polizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreide-Schrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Markverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 203. Die nach Maßgabe des Art. 202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Art. 209. In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen (P.) Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5, Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Markung einer Gemeinde, siehe polizeiliche Vorschriften. S. Art. 32, 34, 39—44.

Maschinen.

P. Art. 151. Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Maskeraden, Veranstaltung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß.

Geldstrafe bis zu 25 fl.; deßgleichen Geldstrafe bis zu 25 fl., wer die bei Ertheilung der Erlaubniß von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Straferfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden. P. Art. 63.

— Uebertretungen in Bezug auf solche.

P. Art. 67 Ziff. 2 u. 3. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;

wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Orts-Polizei-Behörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Maß und Gewicht, falsches. Uebertretungen in Bezug auf dieses. P. Art. 194 und 195.

Art. 194. Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Konfiskation dieser Gegenstände an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslokalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden.

An Geld bis zu 25 fl. werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheines den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

——— bei Zubereitung und Verkauf von Arzneien, siehe Arzneimittel.

——— beim Handel mit Viktualien.

P. Art. 196. Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Zugleich kann auf Konfiskation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brodhändler anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen u. Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zuläßig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

— — — bei Fischen.

P. Art. 231. Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Konfiskation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischerei-Ordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

Maß oder Gewicht, falsches. Betrug mittelst Anwendung dieses Seitens eines Gewerbtreibenden in seinem Gewerbe, Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 5.

— — — falsches, bei Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleuten, siehe Fabrikanten.

Massekurator, Wegnahme einer in dessen Gewahrsam befindlichen Sache, siehe eigene Sache.

Maßregeln, polizeiliche, gegen Verurtheilte. Außer dem Verluste von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten, der Aufhebung der Eidesfähigkeit, der Beschränkung der Vermögensrechte, Suspension vom Amte und Gehalt, Konfiskation, Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen, Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt, Ausweisung der Ausländer sind keine weiteren polizeilichen Maßregeln gegen den wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten als Folge dieser Verurtheilung zuläßig.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten. S. Art. 44.

— zum Vollzuge polizeilicher Urtheile, siehe Vollzugsmaßregeln. P. Art. 28—29.

— vorläufige polizeiliche, siehe polizeiliche Einschreitung. P. Art. 30.

Maßstab bei Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Gefängniß- und Arreststrafe, siehe Geldstrafe.

Mauern, Eindringen über solche, siehe Einsteigen.

Mechanische oder chemische Vervielfältigung aller Arten sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen für das Publikum macht solche zu Preßerzeugnissen. S. Art. 8.

Maueranschläge, siehe Anschläge.

Maulkorb für Hunde.

P. Art. 142 Ziff. 3. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft: wer gegen ortspolizeiliches Verbot freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat. Siehe auch Hunde.

Medizinalbehörden, Ueberwachung der Apotheken durch solche.

P. Art. 115. An Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder

sonst an Andere überläßt;

2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

Wer den in der Apothekerordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwiderhandelt, wird auf Antrag der zuständigen Medizinalbehörde an Geld bis 100 fl. gestraft.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, desgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslokalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Konfiskation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden.

Medizinalpersonen, Ausstellen wissentlich falscher Zeugnisse durch diese. S. Art. 202 u. 203.

Art. 202. Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu 100 fl. bestraft werden.

Diese Strafbestimmung findet auch auf Thierärzte Anwendung, welche bezüglich des Gesundheits-Zustandes eines Thieres wissentlich unrichtige Zeugnisse ausstellen.

Ist die im Abs. 1 bezeichnete Handlung verübt worden, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 600 fl. verbunden werden kann, — andernfalls Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl.

Der letzterwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien.

Art. 203. Ist eine der bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet.

— Fälschung ihrer Zeugnisse, siehe Fälschung.

— berechtigte, werden an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu 42 Tagen oder an Geld bis zu 150 fl. gestraft, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugniß, eine Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit, eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung vornehmen. P. Art. 112. Siehe auch medizinische Pfuscherei.

— Uebertretungen dieser.

P. Art. 113. Aerzte, Wund-

ärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;
2) Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

Medizinische Pfuscherei.

P. Art. 112. Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu 42 Tagen oder an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medizinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen.

Mehlhändler, siehe Bäcker.

Mehrfache Ehe, s. Ehe, Sittlichkeit. S. Art. 219, 224—227.

— Unterschlagung, siehe Unterschlagung. S. Art. 296.

Mehrfacher Diebstahl, siehe Diebstahl. S. Art. 275 und 276.

— Raub, siehe Raub. P. Art. 301.

— Betrug, siehe Betrug. S. Art. 320—321.

Meineid S. Art. 192—196 und 203.

Art. 192. Wer durch einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid seine diesem Eide vorausgegangene oder nachfolgende wissentlich unwahre Aussage bekräftigt, soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu 20 Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten meineidig ausgesagt und der letztere zu Todes- oder mehr als 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Der wegen Meineides rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde abzulegen.

Art. 193. Aussagen, welche unter Hinweisung auf einen geleisteten Eid gemacht wurden, stehen den durch Eid bekräftigten gleich.

Art. 194. Die statt des Eides abgegebenen Betheuerungen der Menoniten und anderer Religionsverwandten, welche nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten, werden der Eidesleistung gleich geachtet.

Art. 195. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides findet nicht statt:

1) bei dem Manifestations-, dem Würderungs- und dem Glaubenseide, sowie bei dem Eide vor Gefährde, welchen derjenige, dem ein Eid zugeschoben wurde, vor Ableistung desselben von seinem Gegner verlangt hat;

2) wenn der Eid einer Person abgenommen wurde, welche in dieser Sache nicht eidesfähig war;
3) wenn der Eid in einer Sache abgenommen wurde, in welcher eine Eidesabnahme überhaupt unstatthaft ist;
4) wenn der Eid von einer Behörde in einer Sache abgenommen wurde, für welche ihrer Gattung nach die Zuständigkeit der Behörde nicht gegeben ist;
5) wenn ein Zeuge oder Sachverständiger, ohne vorher über das ihm zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen, oder wenn eine Person als Zeuge vernommen wurde, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist;
6) wenn Jemand unter eidlicher Bekräftigung Thatsachen fälschlich angegeben oder verschwiegen hat, deren wahre Angabe gegen ihn selbst eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte.

Art. 196. Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder als Sachverständiger in einer Strafsache zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil darauf erfolgt ist, so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineids verhaftet oder in Untersuchung gezogen oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war.

Art. 203. Ist eine der bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet.

Meinung als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, siehe Irrthum. S. Art. 70.

Meister (Gewerbs-), siehe Gesellen.

Menagerien, Aufstellung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß und Erhebung von Eintrittsgeld hiefür. Geldstrafe bis zu 25 fl.; gleiche Geldstrafe trifft den, wer die bei Ertheilung der Erlaubniß von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden. P. Art. 63.

Menoniten und andere Religionsverwandte, die nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten, deren an Eidesstatt abgegebene Betheuerungen werden der Eidesleistung gleich geachtet. S. Art. 194.

Menschen, Werfen von Gegenständen unter solche mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, s. Gefährdungen.

Menschenleben, unterlassene Verhinderung einer dasselbe gefährdenden strafbaren Handlung, siehe Handlungen strafbare, unterlassene Verhinderung dieser.
— dessen Gefährdung durch Brandstiftung, siehe Brandstiftung. S. Art. 352.

Menschenmassen, größere, Uebertretungen bei Ansammlung dieser.

P. Art. 76. An Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

Art. 251. Wer einen Anderen durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat, um denselben in einer hilflosen Lage auszusetzen, mit Gefahr für Leben oder Freiheit einer auswärtigen Macht auszuliefern oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in fremden Kriegs- oder Schiffsdienst oder als Arbeiter in entfernte Weltgegenden zu bringen, soll mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren bestraft werden.

Art. 252. Wer eine Person unter 16 Jahren durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat, um sie zu eigennützigen Zwecken zu gebrauchen, ist mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen.

Gefängniß nicht unter 6 Monaten trifft denjenigen, welcher eine solche Person durch Zwang oder List der Obhut ihrer Eltern oder Vormünder entzogen hat, um auf die Erziehung oder Lebensbestimmung derselben Einfluß auszuüben.
— S. Art. 256. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraubes, beginnt erst von dem Zeitpunkte der Befreiung der geraubten Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen.

Mergelgruben, Anlegen solcher an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde. Geldstrafe bis zu 25 fl., welche zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung fließt. P. Art. 147, siehe auch Gefährdungen.

Messen, siehe Marktordnung.

Messer und Abwäger von Gegenständen, siehe Ordnungen.

Metalle, unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art deren Verkauf für ächte oder vollhaltig Seitens des gewerbsmäßig edle Metalle Verarbeitenden oder damit Handeltreibenden. Betrug hiedurch, Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 300 fl. Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 7, s. Betrug. S. Art. 326.

Metallgeld, Fälschung dieses, siehe Geld.

Metzger. P. Art. 196, 198—203.
Art. 196. Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Zugleich kann auf Konfiskation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brodhändler anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zuläßig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 198. Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu 25 fl., wenn sie die von ihnen

angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199. Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne genügenden Entschuldigsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizei-Behörde angezeigt zu haben werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 200. An Geld bis zu 10 fl. werden gestraft: Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufes in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 201. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Tarbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug hierauf Scheinvertrage abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;
2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge in Bezug auf Ziff. 1 verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre od. unvollständige Angaben macht;
3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Art. 202. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der

Marktzeit für bestimmte Classen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 203. Die nach Maßgabe der Art. 200—202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. Die auf Grund des Art. 196 konfiszirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Meuterei, Fahnenflucht oder Ueberlaufen. Todesstrafe für den, der Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges hiezu verführt, s. Landesverrath. S. Art. 112.

Miethe, siehe Wohnungsmiethe.

Miethbewohner, Reinigen der Kamine dieser, siehe Kamine.

Mildernde Gründe in Bezug auf die Strafbarkeit. Stellung der Thatfrage deshalb an die Geschwornen, s. Schwurgerichte.

Mildere Straf-Bestimmungen früherer Gesetze oder Verordnungen, deren Anwendung, siehe Strafbarkeit.

Milderung der Strafe, siehe Strafmilderung.

Militärbeamte im Offiziersrange stehende. Widersetzung gegen solche und Gewaltthätigkeiten gegen solche während der Ausübung ihrer Berufspflicht, siehe Widersetzung, Beamte, Aufstand.

Militärdienste, fremde, siehe Werbung.

Militärgerichte und Militärbehörden, siehe Kompetenzbestimmungen.

Militärische Lager, siehe Landesvertheidigung.

— Verbrechen, Vergehen, Uebertretung der Landwehrordnung, Kriegsrecht, Kriegs- oder Belagerungszustand. Alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Bestrafung dieser bleiben aufrecht. E. Art. 3 Ziff. 5.

Militärpersonen und Landwehrmänner, Verleitung dieser zur Untreue und zum Ungehorsam.

S. Art. 115. Wer einen Angehörigen der aktiven Armee zum Ungehorsame gegen seine Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfalle zu verleiten sucht, soll mit Gefängniß bis zu 1 Jahre und, wenn der Versuch von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Der gleichen Strafbestimmung unterliegt, wer sich einer der oben bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste oder bezüglich des Dienstes, welcher der Landwehr in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee innerhalb der Reichsgrenzen oder in Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit obliegt (Verf.-Urk. Tit. IX. §. 5 Abs. 1 u. 3*), schuldig macht.

Wer in anderen Fällen einen Angehörigen der Landwehr zum Ungehorsame verleitet oder zu

---

*) §. 5 Abs. 1. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillons verstärkten Armee auf besondern kgl. Aufruf jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs in militärische Thätigkeit treten.

Abs. 3. In Friedenzeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insoferne es erforderlich ist und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

verleiten sucht, soll mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft werden.
— Beleidigung der Amtsehre dieser, siehe Amtsehre. S. Art. 127.
— im Offiziersrange stehende eines auswärtigen Staates. Ehrenkränkungen gegen solche, siehe auswärtige Regierungen S. Art. 133, siehe auch Verleumdung, Ehrenkränkung.
— Beschädigung oder Zerstörung des Eigenthums einer solchen, aus Rache wegen einer Berufsausübung, siehe Eigenthums-Beschädigung. S. Art. 343 Ziff. 5 und 346.
— im Dienste befindliche, Bestechung dieser, siehe Beamte. S. Art. 369, 393—398.
— in Aktivität stehende besoldete können in der Pfalz nicht Geschworene sein. E. Art. 86.
— oder Landwehrmänner deren Verleitung zur Untreue oder zum Ungehorsam. Das desfallsige Gesetz vom 21. Mai 1851 tritt außer Kraft. E. Art. 2 Ziff. 4. Ueber Militär siehe auch Heer, Macht.

Minderjährige über 16 Jahren, Verbringung solcher behufs Erstehung einer Gefängnißstrafe in eine für jugendliche Personen bestimmte Gefangenanstalt, siehe Jugend. S. Art. 81.
— wenn eine Person, welche zur Zeit der That zwar das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht hat, so ist statt der Todes- auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen. S. Art. 82.
— Personen, Benachtheiligung dieser.

S. Art. 332. Wer einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder einen solchen, dem wegen Geistesschwäche oder Verschwendung ein Curator oder gerichtlicher Beistand ernannt worden ist, mit Benützung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dadurch benachtheiligt, daß er sich von demselben Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende Urkunden für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem anderen Grunde ausstellen oder Quittungen ertheilen läßt oder demselben bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen unter ihrem Werthe abkauft, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

— — Mißbrauch dieser zur Unzucht, siehe Erziehungsverhältniß, Wollust, unzüchtige Handlungen, Sittlichkeit. S. Art. 212, 214, 216, 224—227.
— Personen, Verkuppelung dieser, siehe Kuppelei. S. Art. 220 und 221.

Minister, das Gesetz über die Verantwortlichkeit dieser vom 4. Juni 1848 bleibt aufrecht, E. Art. 3 Ziff. 7.

Minister, Anklage dieser, siehe Kompetenz-Bestimmungen.

Mißbilligung richterlicher Urtheile, öffentlicher Vorschlag einer Maßregel hiezu. Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 150. Siehe Urtheile.

Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust, siehe Wollust.
— der Amtsgewalt auf höheren Befehl. Straflosigkeit hiebei.

S. Art. 71. Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Thäter nicht straflos.

Hat jedoch ein Beamter oder öffentlicher Diener innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form seinem dienstlich Untergebenen eine Handlung befohlen, welche

schlags, siehe Todschlag, Körperverletzung, vorsätzliche, und Rückfall bei vorsätzlicher Körperverletzung und Schlägerei. S. Art. 229, 230, 235, 236.

— von Beschuldigten oder Zeugen durch Beamte, um Geständnisse zu erpressen, siehe Strafgewalt. S. Art. 380.

— von Gefangenen Seitens der Beamten in Folge Mißbrauchs der Amtsgewalt, siehe Strafgewalt S. Art. 384, siehe auch Beamte S. Art. 393—398.

Miteigenthum des Diebes an der entwendeten Sache.

S. Art. 272. Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth, welchen dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Steht dem Diebe Miteigenthum an der entwendeten Sache zu, so wird bei der Werthsbestimmung der ihm gehörige Theil abgezogen.

Dasselbe findet statt, wenn die Sache zu einer Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist.

S. Art. 297. Diese Bestimmungen finden auch bei der Unterschlagung Anwendung.

Mitschuldige, Strafbemessung für dieselben, deren Haftung für Schadensersatz und Kosten. S. Art. 65 u. 66.

Art. 65. Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 52 Abs. 2 u. Art. 69*) ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen, so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden.

Art. 66. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

— bei einer Polizeiübertretung.

P. Art. 18. Die auf die Polizei-Uebertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter (Strafgesetzbuch Art. 54 Ziff. 1, siehe Theilnahme.)

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzl. Strafe.

Für Schadensersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verantwortlich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

*) siehe Theilnahme und Selbstbestimmungsfähigkeit.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegbefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

Mittel zur Begehung einer strafbaren That, Lieferung derselben vor Beginn der Ausführung dieser, siehe Theilnahme. S. Art. 54.

Mittheilungen an das Publikum mittels eines Preßerzeugnisses, siehe Preßerzeugniß.

Mitwirkung zur Verübung einer strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 54.

Mobiliar-Brandversicherung, siehe Brandversicherung.

Mobilien, ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen dieser, siehe Versteigerung.

— deren Versicherung, Ueber- und Doppelversicherung, siehe Versicherung.

Monat, der, wird bei der Berechnung der Freiheitsstrafen zu 30 Tagen berechnet, Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen. S. Art. 22.

— hierunter sind 30 Tage zu verstehen. E. Art. 6.

Montag, blauer, s. g., dessen Feier durch Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter, Geldstrafe bis zu 10 fl oder Arrest bis zu 3 Tagen. Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizei-Behörde berechtigt, die Uebertreter auch ohne Antrag des Gewerbs- oder Fabrikherrn oder seines Stellvertreters zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen. P. Art. 211.

Montirungs-, Munitions- und Armaturstücke, unbefugter Erwerb dieser.

P. Art. 48. Wer von Soldaten oder Unteroffizieren Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt oder als Pfand nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung oder Verpfändung durch ein schriftliches Zeugniß ihres vorgesetzten Kommandanten nachgewiesen haben, soll an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich mitwirkt.

Mord.

S. Art. 228. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig den Tod desselben verursacht, soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft werden. Siehe auch Kindsmord, Tödtung. S. Art. 231 und 233.

— Strafe wegen unterlassener Verhinderung dieses, wenn möglich, siehe Handlungen, strafbare, deren unterlasse Verhinderung. S. Art. 62 und 63.

— und Brandstiftung, Drohen damit bei Erpressung, siehe Erpressung. S. Art. 303 und 307.

— Verbreitung von Unruhen oder Besorgniß deshalb mittelst Be-

drohung einzelner oder mehrerer Ortschaften damit, siehe Vergewaltigung. S. Art. 307.

Mordwerkzeuge, Vorkehrungen zu einem gegen die Person des Königs beabsichteten Angriffe durch Bereitung oder Anschaffung solcher, siehe Hochverrath. S. Art. 102, 107.

Mühlen, Reinlichkeit in diesen.

P. Art. 132. Abs. 2. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Betretung. P. Art. 134.

— Geschäftsbetrieb durch die Müller, siehe Müller.

Müller, Einstellung ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung.

P. Art. 199. Abs. 2. Müller, welcher den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

München, Polizeidirektion und Lokalbaukommission, dieselben sind zu Erlassung von für den Ortsbezirk verbindlichen Vorschriften berechtigt. P. Art. 32 Ziff. 2 f. auch polizeiliche Vorschriften.

Mündel, wann dieselben wegen Begünstigungshandlungen keiner Strafe unterliegen, siehe Begünstigung. S. Art. 61, siehe auch Handlungen, strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62 Abs. 2.

— Bedrohung oder Vergewaltigung derselben oder ihres Vormundes als Grund der Straflosigkeit, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit. S. Art. 67 und 68.

— Todtschläger, zur That hingerissen durch die Mündel, siehe Todtschlag. S. Art 229 u. 230.

— zur vorsätzlichen Körperverletzung durch solche gereizt, siehe Körperverletzung vorsätzliche. S. Art. 235—236, siehe auch Rückfall bei vorsätzlicher Körperverletzung. S. Art. 242.

— Verletzung polizeilicher Vorschriften durch diese, siehe Theilnahme; siehe auch Familienhaupt, Vormund.

Münzfälschung, siehe Geld, Fälschung dieses.

Munition, siehe Waffen.

Munitionsstücke, unbefugter Erwerb dieser, siehe Montirungsstücke.

Musikalische Vorträge, Abhaltung solcher durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften; diese sind an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden. P. Art. 64

— Aufführungen.

P. Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Musikstücke, Aufführung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ertheilten Bewilliagung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten, Geldstrafe bis zu 10 fl. Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen. Die Abhalt-

ung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden. P. Art. 64.
— aufreizende, Störung der öffentlichen Ruhe hiedurch. Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 58, siehe Ruhe.

Muthwillige Besudelung von Gegenständen, s. Besudelung.

Nachbier.

P. Art. 197. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

Die auf Grund dieses Artikels konfiscirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen. P. Art. 203, siehe auch Brauer.

Nachdruck, siehe Literatur.

Nachlaß eines Verstorbenen, der sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. An demselben oder gegen seine Erben werden die Geldstrafen, Konfiskationen oder Untersuchungskosten, auf welche bereits bei Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, vollstreckt. S. Art. 91.

Nachlese in Feldern und Weinbergen. Zuwiderhandeln gegen die ortspolizeilichen Vorschriften über diese werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft. P. Art. 227. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 228.

Nachrede, falsche, siehe Verläumdung, Ehrenkränkung.
— einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, Führung des Wahrheitsbeweises, wenn die Verläumdung in einer solchen Nachrede besteht, siehe Wahrheitsbeweis.

Nachrichten, verrätherische Mittheilung solcher über Stärke und Stellung von Truppen, siehe Landesverrath, S. Art. 112 u. 113, siehe auch Kriegszeiten.
— wissentlich falsche oder Gerüchte zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, zur Erregung von Gehässigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeignete, öffentliches Ausstreuen dieser in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses. Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 119. Siehe auch Urkunden.

Nachschlüssel, siehe Sperrwerkzeuge.

Nacht, Jagdfrevel in solcher in der Pfalz, siehe Jagdverordnung.
— während dieser findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt. P. Art. 5 Abs. 3.
— Erweiterung der Polizeiaufsicht durch die Distriktspolizeibehörde bei denen, welche auf Grund der P. Art. 90 und 97 (siehe Bettel, Unzucht) unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, dahin, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht

verlassen dürfen. P. Art. 12 Abs. 2, siehe auch Zusammenfluß.

— An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Hunde während der Nachtzeit auf öffentlicher Straße frei herumlaufen läßt. Der Polizeibehörde steht die Befugniß zu, solche gegen Verbot frei herumlaufende Hunde einfangen und tödten zu lassen. Die Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 142, siehe auch Hunde.

— Ausübung der Viehweide während der Nachtzeit, siehe Viehweide und Feldpolizei.

— oder Dunkelheit, straßenpolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Aufstellung oder Niederlegen von Gegenständen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen während dieser, siehe Straßenpolizei.

Nachtheil, bleibender, an Körper oder Gesundheit, siehe bleibender Nachtheil.

Nachtmusik, Uebertretung in Bezug auf diese.

P. Art. 67 Ziff. 1. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft: wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Strassen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt.

Nachtruhe, Störung dieser durch Verlängerung musikalischer Aufführungen, Kegelspiele rc. gegen ortspolizeiliche Vorschrift. Geldstrafe bis zu 10 fl Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen. P. Art. 65.

Nachtweide des Viehes, siehe Viehweide und Feldpolizei.

Nachtzeit, siehe Nacht.

Nachweisungen für die berechtigten Inhaber herumziehender Gewerbe, siehe Gewerbe herumziehende.

Nächtliches Aufpassen zu vorsätzlicher Körperverletzung, siehe Körperverletzung, S. Art. 234—238, Schlägerei S. Art. 240—242.

Nahrungsmittel, Verkauf solcher, von denen man weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind. Betrug hiedurch. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl. Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 8, siehe Betrug.

— S. Art. 325. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

— und sonstige Gebrauchsgegenstände. Uebertretung gesund-

heitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf diese. P. Art. 131 bis 134.

Art. 131. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;
2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 132. Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, desgleichen wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Konfiskation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Für die Landestheile diesseits des Rheines bleiben die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

Art. 133. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder
2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 134. Die in Gemäßheit dieser Artikel erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös der gemäß dieser Artikel konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Namen (Geschlechts-) unbefugte Aenderung dieses.

P. Art. 54. Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

— Titeln, Orden, fälschliche Anmassung dieser, Namen des Königs, der Königin, unbefugte Beilegung dieses einem Unternehmen.

P. Art. 55. Wer sich fälschlich den Namen einer andern Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienstzeichen öffentlich trägt, wird neben Konfiskation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere Livree unbefugt trägt.

— fremde, Mißbrauch dieser, siehe Fabrikzeichen. Die gerichtliche Verfolgung findet hier nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. S. Art. 341.

Namensangabe, falsche, bei Aufzeichnung der Fremden.

P. Art. 83. Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82*) vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft, siehe auch Fremdenpolizei.

Naturmerkwürdigkeiten, Aufstellung von Sammlungen solcher ohne polizeiliche Erlaubniß und Erhebung von Eintrittsgeld dafür. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 63 Ziff. 3. Desgleichen Geldstrafe bis zu 25 fl., wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm auferlegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Straferfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden. P. Art. 63.

Natürliche Blattern, siehe Blattern.

Nebengebäude, unbewohnte oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen, diese mag zur Zeit der That versperrt gewesen sein oder nicht, sind den bewohnten Gebäuden gleich zu achten. S. Art. 277.

— oder Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude in vorstehend bezeichneter Art in Verbindung stehen, sind den bewohnten Gebäuden gleich zu achten.

Nebenvormund, siehe Vormund.

Nester und Nestbrut, siehe Vögel.

Netzelegen, unbefugtes, behufs Fischfangs, siehe Fischereifrevel.

Neuban, siehe Baupolizei.

Neugeborene Kinder.

P. Art. 72. An Geld bis 50 fl. wird gestraft, wer ein neugeborenes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

Neujahrsgeschenke, verbotwidriges Einheben dieser.

P. Art. 91. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Ge-

*) siehe Fremdenpolizei.

schenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen zu strafen.

Nichtigkeitsbeschwerde, (Kassationsrekurs) gegen Urtheile bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz, siehe Zollstrafgesetz.

— gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes. E. Art. 122, 123, 135, 136, 144—145.

Art. 122. Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse) sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige (E.) Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

Art. 123. Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Direktorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigenfalls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Art. 135. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu 100 fl. und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen verurtheilt werden.

Art. 136. Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Art. 144. Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als

unzuläßig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Art. 145. In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zuläßig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, siehe auch Kassationshof.

— siehe auch Berufung.

Nöthigung, Mißbrauch der Amtsgewalt hiezu, siehe Amtsgewalt. S. Art. 375—376. Beamte; S. Art. 393—398. Siehe auch Ausland. Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

Normalmaß und Normalgewicht der Fische, deren Beobachtung bei Strafe der Konfiskation, wenn sie zu Markt gebracht oder sonst wie feil aeboten werden. P. Art. 231. Siehe auch Fischfang.

Notare und Gerichtsboten, Pflichtverletzung dieser. S. Art. 388, 396 Abs. 1.

Art. 388. Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht unter 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 fl., womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als 500 fl. verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

Art. 396. Auf Notare und auf die Gerichtsboten der Pfalz finden außer dem Art. 388 noch die Art. 365, 366 Abs. 2 und 3, 368, 371—374, 386, 393 und 394, — auf Rechtsanwälte finden außer dem Art. 389 noch die Art. 371 Abs. 2 und 394*) Anwendung. Siehe auch Beamte. S. Art. 393—398. Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

— gegen sie findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

Noten in- oder ausländischer Kreditanstalten, deren Fälschung, siehe Geld. S. Art. 169—171; 173—175. Siehe auch Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem, S. Art. 13.

Noth, aufreizende Erregung von Besorgnissen, von Noth &c. unter den Bewohnern eines Orts, siehe Ruhe.

Nothfall, Heilung von Krankheiten Seitens eines Unberechtigten in einem solchen, siehe medizinische Pfuscherei.

Nothfälle, öffentliche, Geräthschaften zur Hilfe in solchen, siehe Geräthschaften.

— Vornahme gefährlicher Verrichtungen durch Betrunkene in diesen, siehe Trunkenheit.

Nothhilfe, Verweigerung solcher.

*) siehe Artikel bei Beamte.

P. Art. 56. Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört, oder ohne hinreichenden Grund davon abhält, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Nothruf oder Nothsignale, falsche, Störung der öffentlichen Ruhe hiedurch, Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 58. Siehe Ruhe.

Nothstand, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit. S. Art. 67 und 68.

Nothwehr. S. Art. 72—73.

Art. 72. Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gegewaltthätigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.

Die Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat.

Art. 73. Wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur die Grenzen derselben schuldhaft überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68*) herabzusetzen.

Nothzucht, Strafe wegen unterlassener Verhinderung dieser, wenn möglich, siehe Handlungen, strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62—63.

— S. Art. 204, 205, 214, 224 bis 227.

Art. 204. Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat, so soll auf 8- bis 20jähriges Zuchthaus, und wenn der Tod derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

Art. 205. Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht oder mit einer im Zustande

---

*) siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Frauensperson den außerehelichen Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

Art. 214. Wenn die in den Art. 204—213*) bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 224. Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Art. 225. Mit einer auf Grund der Art. 205—216 und 219—222**) verhängten Gefängnißstrafe können die in S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe diese) oder einzelne derselben verbunden werden, vorbehaltlich der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften.

Art. 226. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen (X.) Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte.

Art. 227. In den Fällen der Art. 205, 212, 215, 216 u. 220—222***) ist die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit.

Nutzberechtigte, widerrechtliche Verkürzung dieser, siehe eigene Sache.

Oberappellationsgericht, dasselbe bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich. E. Art. 31 Abs. 5, siehe auch Kassationshof.

Oberhaupt eines auswärtigen Staates, Angriffe gegen ein solches, siehe Angriffe.

— eines auswärtigen Staates, Beleidigung eines solchen.

S. Art. 125 Die Bestimmungen des S. Art. 124 (siehe Königliche Familie) finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates schuldig macht.

Die gerichtliche Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Oberpolizeiliche Vorschriften, nicht allgemein bekannte, deren Uebertretung aus Unkunde, siehe Strafmilderung; ferner polizeiliche Vorschriften.

— — Geltung der vor Erlassung

*) siehe Beischlaf, Blutschande, Erziehungs- ꝛc. Verhältniß.

**) siehe Beischlaf, Blutschande, Erziehungs- ꝛc. Verhältniß, Wollust, unzüchtige Handlungen, mehrfache Ehe, Kuppelei, jugendliche Personen, deren Verführung.

***) siehe Beischlaf, Erziehungs- ꝛc. Verhältniß, unzüchtige Handlungen, Kuppelei, Verführung jugendlicher Personen.

des Polizeistrafgesetzes erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften, siehe polizeiliche Vorschriften, Art. 45.

— — über das Auswandererwesen, siehe Auswanderung.

— — in Bezug auf Gemeindedienste, siehe Gemeindedienste.

— — in Bezug auf Maskeraden, siehe Maskeraden.

— — in Bezug auf Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei Ansammlung größerer Menschenmassen, siehe Menschenmassen.

— — über die Reiselegitimation der Inhaber herumziehender Gewerbe, siehe Gewerbe.

— — in Bezug auf Fremdenpolizei, siehe Fremdenpolizei.

— — in Bezug auf Leichenschau und Beerdigung von Leichen, siehe Leichen.

— — in Bezug auf Schafe und Hausthiere, siehe Thierkrankheiten.

— — in Bezug auf Behandlung gefallener Thiere, siehe Thierkrankheiten.

— — in Bezug auf Wasenmeisterei, siehe Wasenmeister.

— — in Bezug auf Gesundheitspolizei in Gewerben u. Fabriken, siehe Fabriken.

— — in Bezug auf Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, siehe Nahrungsmittel.

— — in Bezug auf das Halten, Beaufsichtigen und die Visitation der Hunde, siehe Hunde.

— — in Bezug auf Fahrordnungen, siehe Reiten.

— — in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, Ordnung auf den Eisenbahnen, den Bahnhöfen und Dampfschiffen, siehe Eisenbahnen.

— — in Bezug auf Straßenpolizei, siehe Straßenpolizei.

— — über Benützung des Wassers und über Uferschutz, siehe Wasserpolizei.

— — in Bezug auf Kanalschifffahrt, siehe Ludwigskanal, Frankenthaler Kanal, Kanäle.

— — in Bezug auf Feuerpolizei, siehe Feuerpolizei.

— — in Bezug auf Bauführung mit Rücksicht auf Sicherheit gegen Feuersgefahr und Verschönerung der Gebäude, siehe Bauten.

— — über Trödler-Geschäfte und Versteigerungs-Bureaus, siehe Trödler.

— — über Maß und Gewicht, siehe Maß.

— — über Verkauf von Nachbier, siehe Nachbier.

— — über Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagenwesen, siehe Lohnkutscher.

— — über das Gewerbswesen, s. Gewerbsberechtigungen.

— — über Ausübung der Viehweide zur Nachtzeit und Einzelhut, siehe Viehweide und Einzelhut.

— — über Fisch- und Krebsfang, siehe Fischfang.

Obervormundschaftliche Behörde.

S. Art. 28. In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu seyn, — es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile.

Obrigkeit, Handlungen gegen das Ansehen dieser und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideten Personen, Behörden und Versammlungen, siehe Staatsregierung, Amtsehre, Behörden, Aemter, Wappen, auswärtige Regierungen.

— Aufforderung zum Ungehorsam gegen diese. S. Art. 135—139.

Aufforderung zum Ungehorsame.

Art. 135. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zum Ungehorsame gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden.

Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Art. 136. Wer, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer andern obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, einem Staatsbeamten oder einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, welchem dieser Vollzug vermöge seines Dienstes oder besondern Auftrags obliegt, Gewalt zufügt oder androht, soll

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten,
2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden.

Art. 137. Widersetzung gegen andere als die im Art. 136 bezeichneten Civil- oder Militärpersonen, welchen vermöge ihres Dienstes oder besondern Auftrages der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, richterlichen Aussprüchen oder andern obrigkeitlichen Verfügungen obliegt, soll

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren,
2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten

bestraft werden.

Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Funktionen stehende Personen.

Art. 138. Die Strafbestimmungen des Art. 136 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede des Landtags, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuer-Ausschusses oder eines Gemeindecollegiums, einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, oder um auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen Gewalt zufügt, oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung gegen eine andere mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betraute Person, gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 137. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu 150 fl. erkannt werden.

Aufstand.

Art. 139. Wenn eine Menschenmenge sich zusam-

menrottet, um eine der in den Art. 136 — 138 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Aufstandes in folgender Weise bestraft werden:

1) Ist bei dem Aufstande Gewalt gegen eine Person verübt worden, oder hat Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung von fremdem Eigenthume stattgefunden, so trifft die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet waren, Gefängniß nicht unter 2 Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu 3 Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber entweder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, oder eine Bedrohung einer der in den Art. 136—138 bezeichneten Personen stattgefunden hat, so sind die Anstifter und Anführer des Aufstandes mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, die übrigen Betheiligten, wenn sie bewaffnet waren, mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen. Siehe auch Arbeitseinstellung und Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

— Anzeige gefundener Sachen bei dieser.

S. Art. 299. Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet oder verbraucht ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben; desgleichen wer in der obenbezeichneten Absicht dem sich meldenden Berechtigten oder der ihn deshalb angehenden Obrigkeit den Fund oder erlangten Gewahrsam verschweigt oder abläugnet, oder, wenn ihm der Berechtigte auf andere Weise bekannt geworden oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß gekommen ist, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, soll, wenn der Werth der Sache 20 fl. nicht übersteigt, mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

Obrigkeitliche Anordnungen, Vereitlung dieser durch Störung des Telegraphendienstes, siehe Eisenbahnen. S. 358 und 360.

— Bekanntmachungen, deren Verunglimpfung, Abreißen oder Hin-

wegnahme, Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 131.

— Verfügung, Hinderung ihres Vollzugs, siehe Obrigkeit S. Art. 136, 139, Beamte, Arbeitseinstellung, Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem.

— Vollzugsorgane, siehe oberpolizeiliche Verfügung.

Obst, hängendes, dessen Diebstahl, Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284; siehe auch Felddiebstahl. S. Art. 285.

Diebstähle dieser Art werden mit Gefängnissen von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen eines solchen Diebstahls verurtheilt worden ist. S. Art. 286, siehe auch Diebstahl. S. Art. 287, 288 und 291.

Obstbäume, stehende junge, deren Diebstahl. Arrest bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 285 Ziff. 2, siehe auch Felddiebstahl. S. Art. 286—288, 291.

Oeffentliches Amt oder Dienst, Anmassung der Ausübung eines solchen, siehe Aemter.

Oeffentlicher Angriff der Unverletzlichkeit des Königs ꝛc., siehe staatsgefährliche Aeußerungen. S. Art. 118.

Oeffentliche Anlagen, Sicherheit, Bequemlichkeit des Verkehrs in solchen, siehe Verkehr.

— — Beschädigungen dieser, siehe Eigenthumsbeschädigungen.

— Aufforderung vor einer Menschenmenge oder durch ein Preßerzeugniß zu einer strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 57.

— Aufforderung vor einer Menschenmenge oder durch ein Preßerzeugniß zum Hochverrath, siehe Hochverrath. S. Art. 108, siehe auch Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

— Aufforderung vor einer Menschenmenge oder durch ein Preßerzeugniß zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen, Beschlüsse, Verfügungen der Obrigkeit. Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 300 fl. S. Art. 135, siehe Obrigkeit.

— Ausstreuung wissentlich falscher Nachrichten, siehe staatsgefährliche Aeußerungen. S. Art. 118.

— Autorität, gewaltthätige Verletzung dieser, siehe Obrigkeit. Beamte, Aufstand, Arbeitseinstellung, Gefangene, Verwiesener, Polizeiaufsicht, Siegel, Urtheil.

— Behörden, falsche Anzeigen bei diesen, siehe Anzeigen, Behörden.

— Behörden, ungeziemendes Benehmen vor solchen, siehe Behörden.

— Bekanntmachung des Urtheils in Verläumdungs- und Ehrenkränkungssachen, siehe Ehrenkränkung.

— Bekanntmachung gefundener Sachen, siehe Obrigkeit. S. Art. 299.

— Bekanntmachung von Urkunden ꝛc., die einer fremden Regierung gegenüber geheim zu halten, siehe Urkunden. S. Art. 113.

— Beleidigung des Königs, siehe Majestätsbeleidigung. S. Art. 122.

— Korporationen, deren Diener und Beamte, siehe Beamte. S. Art. 396.

— Denkmale, Statuen, Gemälde, aufgestellte Kunstgegenstände, öffentliche Spaziergänge, Anlagen, öffentliche Gebäude, Brunnen, Wasserleitungen zu öffentlichem Gebrauch bestimmte Sitzbänke ꝛc., siehe Denkmäler, Statuen, Gemälde, Kunstgegen-

rathes, eines Wahl- oder Steuer-Ausschusses oder eines Gemeindecollegiums, einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, oder um auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung gegen eine andere mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betraute Person, gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 137.*) In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu 150 fl. erkannt werden. Siehe auch Beamte, Obrigkeit, Aufstand.

— und im Offiziersrange stehende Beamte der Armee oder der Landwehr, Beleidigung ihrer Amtsehre, siehe Amtsehre, auswärtige Regierung, Verläumdung.

— Beleidigung von nicht im Offiziersrange stehenden Militärpersonen.

S. Art. 264. Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, ausgenommen wenn der Angriff eine Berufshandlung einer der in den Artikeln 127 und 161**) bezeichneten Personen oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person, einer nicht im Offiziersrange stehenden Militärperson oder eines öffentlichen Dieners zum Gegenstande hatte oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde.

Omnibusfahrten, siehe Ordnungen.

Operationspläne, militärische, siehe Landesvertheidigung. Siehe ferner Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

Orden, fälschliche Anmaßung solcher. Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen nebst Konfiskation der Orden. P. Art. 55.

Ordnung, öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf diese, siehe Wirthshausbesuch, Polizeistunde, Lustbarkeiten, Tanzmusiken, Privatbekanntmachungen, Wohnung, Menschenmasse.

— — deren Störung bei gottesdienstlichen Handlungen, siehe gottesdienstliche Handlungen.

— deren Aufrechthaltung auf Eisenbahnen, in Bahnhöfen und auf Dampfschiffen. Geldstrafe bis zu 10 fl. trifft den, der den oberpolizeilichen Vorschriften hierüber zuwiderhandelt. P. Art. 152.

— gesetzliche, siehe Macht.

Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellte Personen, Uebertretung dieser.

P. Art. 207. An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

*) siehe Widersetzung.
**) siehe Amtsehre, Religionsfrieden.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen dies- und jenseits des Rheines, siehe Bauten.

Orte, gefährliche, siehe gefährliche Orte.

Orts- oder Zeitbestimmungen, falsche, in Urkunden. Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl., womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. S. Art. 374, siehe auch Amt, Mißbrauch dieses, Beamte S. Art. 393—398 und Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

Ortschaften, einzelne oder mehrere, Verbreitung von Unruhe und Besorgniß unter den Bewohnern dieser durch Bedrohung mit Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung. Gefängnißstrafe bis zu 3 Jahren. War durch die Bedrohung eine Erpressung bezweckt, Zuchthaus bis zu 12, und wenn der Zweck erreicht wurde, Zuchthaus bis zu 16 Jahren. S. Art. 307

— Feueranmachen außerhalb dieser, siehe Feuerpolizei.

Ortspolizeibehörde, deren Anordnung zum Schutz gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten und Viehseuchen, siehe ansteckende Krankheiten S. Art. 248, Thiere S. Art. 363.

Ortspolizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde, s. Strafmilderung. P. Art. 21.

— — deren Vorbehalt, Erlassung und Aufhebung, siehe polizeiliche Vorschriften P. Art. 32—34, 39—40.

— — Geltung der vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches bestandenen, siehe Polizei-Strafgesetz. P. Art. 45.

— — in Bezug auf Gemeindedienste, s. Gemeindedienste.

— — in Bezug auf die Polizeistunde, siehe Polizeistunde und Nachtruhe.

— — über Nachtmusik und Maskeraden, siehe Nachtmusik und Maskeraden.

— — in Bezug auf Privatbekanntmachungen, siehe Privatbekanntmachungen.

— — in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei Volksfesten und

Anſammlung größerer Menſchenmaſſen, ſiehe Menſchenmaſſen.
— — über Fremdenpolizei, ſiehe Fremdenpolizei.
— — über Wohnungsmiethe, ſiehe Wohnungsmiethe.
— — über Erhebung von Geſchenken zu Feſtzeiten, ſiehe Geſchenke.
— — über Sonntagsfeier, ſiehe Sonntagsfeier.
— — über Aufrechthaltung der Ruhe an religiöſen Verſammlungsorten, ſiehe Gottesdienſt.
— — über Leichenordnungen, ſiehe Leichen.
— — über Geſundheitspolizei in Bezug auf Wohngebäude, ſiehe Wohngebäude, Geſundheitspolizei. P. Art. 130.
— — in Bezug auf Geſundheitspolizei, in Bezug auf Nahrungsmittel, Gebrauchsgegenſtände, Mühlen, Schlachthäuſer, Fleiſchbänke ꝛc., ſiehe Geſundheitspolizei. P. Art. 131—134.
— — über Badplätze, Betretung von Eisdecken, ſiehe Baden.
— — über Haltung, Beaufſichtigung und Viſitation von Hunden, ſiehe Hunde.
— — uber Fahrordnungen, ſiehe Reiten. P. Art. 145.
— — über Straßenpolizei, ſiehe Straßenpolizei. S. Art. 153, 156—158.
— — über Ablagerung von Bauſchutt, Unrath, Schnee, Eis ꝛc. Siehe Reinlichkeit. P. Art. 161.
— — über Benützung des Waſſers, Uferſchutz, ſiehe Waſſerpolizei. S. Art. 164.
— — über Feuerpolizei, ſiehe Feuerpolizei. P. Art. 166 bis 176; Bauten P. Art. 180 und 181.
— — über Bauweſen, ſiehe Bauten. P. Art. 180—186.
— — über Trödlergeſchäfte und Verſteigerungs-Bureaus, ſiehe Trödler.
— — über Maß und Gewicht, ſiehe Maß.
— — über Lebensmittel-Taxen, ſiehe Polizeitaxen. P. Art. 181, 201.
— — über Marktordnungen, Hauſiren mit Lebensmitteln, ſiehe Marktordnung.
— — über Hafen- und Ländeordnungen, ſiehe Hafenordnung.
— — über Fiaker- u. Lohnkutſcherweſen und ſonſtige Dienſtesleiſtungen im öffentlichen Intereſſe, ſiehe Lohnkutſcherordnungen.
— über Dienſtbotenweſen, ſiehe Dienſtbotenweſen. P. Art. 215, 218.
— — über Umherlaufenlaſſen von Vieh und Einzelhut, ſiehe Vieh, Einzelhut.
— — über Feldpolizei, ſiehe Feldpolizei.
— — über Fiſch- und Krebsfang, ſiehe Fiſchfang.

Päſſe (in Gegenden), landesverrätheriſche Uebergabe ſolcher an den Feind, ſiehe Landesverrath.
— als Legitimationspapiere, ſiehe Reiſepaß, Paßkarten.

Panoramen, Aufſtellung ſolcher ohne polizeiliche Erlaubniß und Erhebung von Eintrittsgeld hiefür. Geldſtrafe bis zu 25 fl.; gleiche Geldſtrafe trifft den, der die bei Ertheilung ſolcher Erlaubniß ihm von der Polizeibehörde aufgelegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Strafverfolgung iſt die Polizeibehörde berechtigt, ſolche Unternehmungen jederzeit einzuſtellen. P. Art. 63.

Papiere, fremde, unbefugtes Leſen, Erbrechen, Abſchreiben dieſer.

S. Art. 337. Wer fremde Briefe, Urkunden, Handelsbücher oder andere Papiere unbefugt erbricht, lieſt oder abſchreibt, um mittels der dadurch erlangten Kenntniß ei-

nem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft werden.

Ist der beabsichtigte Schaden oder Vortheil ganz oder theilweise bewirkt worden, so kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden u. letztere bis zu 1000 fl. erhöht werden.

Wer ohne die Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt fremde Briefe erbricht, ist an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

S. Art. 341. Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Papiergeld, dessen Fälschung, siehe Geld.

Paquete, der Post anvertraute, unbefugtes Oeffnen dieser durch Postbeamte, Gefängniß bis zu einem Jahre mit Verlust des Dienstes als Straffolge und wenn durch die Handlung Jemand benachtheiligt wurde, Gefängniß nicht unter 3 Monaten mit vorbezeichneter Straffolge. S. Art. 387. Siehe auch Postgeheimniß, Beamte, Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

Parteien, auswärtige, politische, hochverrätherischer Verkehr mit diesen, siehe Hochverrath.

— deren Benachtheiligung durch Rechtsanwälte, siehe Anwälte.

Parteilichkeit, Mißbrauch des Amtes hiezu.

S. Art. 377. Beamte, welche in der Ausübung ihrer Berufspflichten sich zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei wissentlich einer Ungerechtigkeit schuldig machen, sollen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann. Siehe auch Amt, Beamte, Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem.

Parteizeichen, Störung der öffentlichen Ruhe durch den Gebrauch dieser. Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 58, siehe Ruhe.

Paßkarten oder Reisepässe, deren Fälschung. Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. (Siehe ferner Urkunden, deren Fälschung.)

Den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Legitimationspapieres zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient.

(Mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. ist der Arbeitsgeber oder Dienstherr zu bestrafen, der zum Zwecke solcher Täuschung in einem Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche etwas Unwahres bezüglich der Dienst- oder Arbeitszeit des Buchinhabers bezeugt.) S. Art. 180.

Die Bestimmungen des Art. 180 Abs. 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Zeugnisses oder Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines Andern, als desjenigen, welchem dasselbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt. S. Art. 181.

Neben dieser Strafe ist Stellung unter Polizeiaufsicht zuläßig. S. Art. 191.

— falsche, bei Landstreichern oder Bettlern, s. Landstreicherei.

Peinigung, körperliche, beim Raub, siehe Raub. S. Art. 302.

Perlen, unächte oder geringhal-

tigere Gegenstände dieser Art, deren Verkauf für ächte, vollhaltige Seitens des gewerbsmäßig edle Perlen Verabeitenden. Betrug hiedurch. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann und wenn der Schaden 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 7.

S. Art. 326. Mit jeder auf Grund des Artikel 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (s. diese) oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden. Siehe auch Betrug.

Persönliche Freiheit, Verletzung dieser, siehe Menschenraub, Entführung, Gefangenhaltung.

Personen im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstesleistungen besonders aufgestellte, Uebertretung der Ordnung hiebei, siehe Ordnungen.

Pfänder, unberechtigtes Leihen auf solche.

P. Art. 192. Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 150 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Pfalz. Die Bürgermeister daselbst sind zur Erlassung von für den Ortsbezirk verbindlichen Vorschriften befugt. P. Art. 32 Ziff. 1.

— In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen. P. Art. 32 3. Abs.

Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauerndgeltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizei-Behörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Orts-Behörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsraths-Versammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat. P. Art. 34.

— Verkündigung oberpolizeilicher Vorschriften im Kreisamtsblatt dieser, soferne solche für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen. P. Art. 40.

— in dieser wird die Verpflichtung zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen durch orts-

polizeiliche Vorschrift geregelt. P. Art. 57.

— Brandversicherung daselbst.

P. Art. 177. Abs. 2. In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt oder Gesellschaft mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliarbrandversicherungsanstalt dieses Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme.

— Regelung der Bestimmungen über Leichenschau daselbst.

P. Art. 109. An Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen diesseits des Rheines vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;
2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu 10 fl. ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

— ordnungswidrige Bauführung daselbst.

P. Art. 181. In der Pfalz wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt;
2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister, sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziff. 2 bezeich-

neten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

P. Art. 186. In den Fällen des Art. 181 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

— Verifikation von Maß, Gewicht und Waagen daselbst.

P. Art. 195. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheines den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

— Uebergriffe bei Ausübung des Gewerbes daselbst.

P. Art. 208. Wer außer den im Polizei-Strafgesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Concession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen diesseits des Rheines einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825*), die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Lizenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Lizenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825*), die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

*) diese Artikel siehe auf Seite 117 und 118.

— Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister daselbst, siehe Civilstandsregister, ferner Beamte. S. Art. 393—398.

— Strafbestimmungen in dieser.

E. Art. 17. Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1*) genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuchs zu beziehen.

Wo ein in der Pfalz geltendes Gesetz über die Folgen einer ausgesprochenen oder in Aussicht stehenden Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe Bestimmungen trifft, sind diese Bestimmungen, soweit sie nach Maßgabe des gegenwärtigen (E.) Gesetzes überhaupt noch in Wirksamkeit verbleiben, künftig von der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe zu verstehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Personen, die sich nicht im Genusse der Civilrechte befinden, in der Pfalz von gewissen Funktionen und Befähigungen ausgeschlossen sind, finden, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, auf diejenigen Anwendung, welchen in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung die in Art. 28**) des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder einzelne derselben entzogen sind.

— Freilassung gegen Sicherheitsleistung daselbst, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 48.

— Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben. E. Art. 57.

— einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 79—84.

Art. 79. Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine erschwerende Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens 8 Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Art. 347 und 351 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

Art. 80. Wenn sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, so bleibt der Vollzug des Urtheils bis nach ihrer Entbindung ausgesetzt.

Art. 81. Wenn Jemand wegen einer strafbaren Handlung zur Entrichtung von Geldstrafe und Untersuchungskosten, nebstdem aber auch zur Entschädigung des durch die Handlung Beschädiaten verurtheilt ist und das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, diesen sämmtlichen Leistungen zu genügen, so haben die beiden erstgenannten Posten dem Anspruche des Beschädigten nachzustehen.

Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des

*) Straf- und Polizei-Strafgesetzbuch.

**) siehe Straffolgen.

Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Kosten können, wenn dieselben zu Gunsten einer Civilpartei ergangen sind, mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden.

Sind solche Verurtheilungen zu Gunsten des Staates ergangen, so ist die Vollstreckung derselben mittels persönlichen Arrestes ausgeschlossen.

Desgleichen können Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, welche in Forstsachen zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde ergangen sind, nicht mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden und es treten die betreffenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die Pfalz, insbesondere die Art. 82—84, außer Kraft und werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) an die Stelle von Geldstrafe bis zu 1 Gulden tritt 24stündiger Arrest;
2) bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten 10 fl. 1 Tag Arrest für jeden Gulden,
   b) an die Stelle des weiteren Betrages 1 Tag Arrest für je 2 Gulden.

Die in den Fällen der Ziff. 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über 1 Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Art. 82. Voruntersuchungen finden in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehören, nicht statt. Die Polizeirichter, sowie die das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte vertretenden Beamten sind jedoch, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, befugt, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Art. 83. Gegen Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erster Instanz erlassen werden, steht vorbehaltlich dessen, was in Art. 62 Abs. 6 *) des Einführungsgesetzes bestimmt ist, sowohl dem Verurtheilten als auch dem öffentlichen Ministerium und der Civilpartei das Recht der Berufung unbeschränkt zu.

Art. 84. Die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldstrafbeträge nebst den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften sind aufgehoben.

*) siehe Seite 100.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Kantonsgefängnisse, zur Besoldung der Kantonsgefängnißwärter, Beköstigung der Polizeisträflinge und Anschaffung der Gefängnißrequisiten, dann zur Herstellung, Unterhaltung, Beheizung u. Beleuchtung der Landgerichtslokale.

— siehe auch Civilgesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Exekutionsverfahren, Gemeindewahl-Ordnung, Bergwerke, Postdefraudationen, Jagd, Jagdverordnung, Verhaftung, Zwangsmittel, Forststrafgerichte, verwiesene Fälle, Strafprozeß-Gesetzbuch, Leib-Verhafts-Befehl, Wahrheitsbeweis. E. Artikel 56. Preßstraffachen, Schwurgerichte.

Pfand, Annahme gestohlener, geraubter Sachen als Pfand, siehe Hehlerei.

— -Berechtigte, widerrechtliche Verkürzung derselben, siehe eigene Sache.

— -Gebühren, in der Jagdverordnung der Pfalz vom 21. September 1815 erwähnt, sind aufgehoben. E Art. 16.

Pferde.

P. Art. 144. An Geld bis 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Strassen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Strassen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

P. Art. 145. Ziff 9 u. 10. An Geld bis 10 fl. wird gestraft, wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;

wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

Pferderennen. Geldstrafe bis zu 10 fl. trifft den, der Hunde mit zu Pferderennen nimmt. P. Art. 142 Ziff. 2.

Pflanzen, gesetzte, Diebstahl solcher, Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284, siehe Felddiebstahl. Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls dieser Art verurtheilt worden ist. S. Art. 286, siehe auch Diebstahl, S. Art. 285—287, 288, 291.

Pflege oder Erziehung fremder Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung oder Behaltung solcher nach entzogener Bewilligung, Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 73.

— schuldige, Vernachlässigung dieser.

P. Art. 138. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in

Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Pflegebefohlene, Verletzung polizeilicher Vorschriften durch diese, siehe Theilnahme. Siehe ferner Pflegeeltern, Familienhaupt.

Pflegeeltern und Pflegekinder, wann dieselben wegen Begünstigungshandlungen keiner Strafe unterliegen, siehe Begünstigung. S. Art. 61. Siehe auch Handlungen, strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62 Abs. 2.

— Vergewaltigung oder Bedrohung derselben als Grund der Straflosigkeit, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

— Vergewaltigung oder Bedrohung derselben als Grund der Strafmilderung, siehe Mord, vorsätzliche Körperverletzung, Rückfall bei letzterer.

— Mißbrauch der Familiengewalt durch erstere zum Eingehen einer Ehe, zum Bettel, siehe Familiengewalt.

— Beischlaf mit ihren minderjährigen Pflegebefohlenen. Gefängniß nicht unter 6 Monaten mit den Straffolgen des S. Art. 28 (siehe Straffolge) und wenn sie als Lehrer oder Erzieher im öffentlichen Dienste stehen nebst Verlust des öffentlichen Dienstes. S. Art. 212. Siehe auch Erziehungsverhältniß.

Wenn die in den Art. 204 bis 213 *) bezeichneten strafbaren Handlungen statt durch naturgemäßen Beischlaf durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung. S. Art. 214.

— Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren nebst den Straffolgen des S. Art. 28 Ziff. 5 (siehe Straffolgen) für unzüchtige Handlungen mit oder an ihren minderjährigen Pflegebefohlenen und wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, Verlust des Dienstes, soferne nicht wegen Blutschande, Mißbrauchs des Erziehungs- 2c. Verhältnisses, Kuppelei eine höhere Strafe einzutreten hat. S. Art. 216. Siehe auch unzüchtige Handlungen.

— Verkuppelung ihrer minderjährigen Pflegebefohlenen, Gefängniß nicht unter 2 Jahren. S. Art. 220. Siehe auch Kuppelei, Sittlichkeit.

— und Pflegekinder, Diebstahl und Unterschlagung unter diesen, siehe Ehegatten.

— und Pflegekinder. Betrug unter diesen, siehe Betrug. S. Art.323.

— unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens ihrer Pflegekinder, Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 54.

— Gestattung des Wirthshausbesuchs oder öffentlicher Tanzunterhaltungen an ihre schulpflichtigen Pflegekinder ohne gehörige Aufsicht, Geldstrafe bis zu 10 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann. P. Art. 99.

— Strafe wegen vernachlässigten Schulbesuchs ihrer Schulpflichtigen Pflegekinder, Arrest bis zu 3 Tagen oder Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 107. Siehe Schulbesuch.

— Geldstrafe im ersten Uebertretungsfall bis zu 5 fl. und bei fortgesetzter Säumniß bis zu 25 fl., wenn sie ihre impfpflichtigen Pflegekinder nicht zur

*) siehe Nothzucht, Beischlaf, Blutschande, Erziehungs- 2c. Verhältniß.

Impfung bringen. P. Art. 117. Siehe Schutzpockenimpfung.

Pflegekinder, siehe Pflegeeltern.

Pflichtverletzung der Notare u. Gerichtsboten, siehe Notare.

Pflichtwidriges Benehmen eines Beamten, dreimalige Disciplinarbestrafung deshalb, siehe Beamte. S. Art. 395.

Pflügen über die Grenzen fremder Grundstücke. S. Art. 345 und 346.

Art. 345. Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten überschreitet 2c., wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Sind die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Art. 346. Wegen der im gegenwärtigen (XXII.) Hauptstücke bezeichneten Handlungen findet, soferne sie an Privateigenthum begangen wurden und keine der Voraussetzungen des Art. 343 Ziff. 2—5 *) gegeben ist, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

Pfuscherei, medizinische, siehe medizinische Pfuscherei.

Pläne (Operations- u. a.), siehe Landesverrath, Urkunden.

— von Festungen, siehe Landesvertheidigung.

Plätze, öffentliche, Werfen von Gegenständen auf solche mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, siehe Gefährdungen:

— öffentliche, Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf diesen, siehe Verkehr. Siehe ferner Straßen, Wege.

Platten, Formen als Mittel zur Hervorbringung von Preßerzeugnissen, deren Vernichtung, siehe Straffolgen. S. Art. 35.

— zur Verfertigung falschen Geldes, Stempelpapieres, falscher Briefmarken, siehe Geld. S. Art. 174. Siehe auch Stempel.

Plünderung fremden Eigenthums beim Aufstand, siehe Aufstand.

Politische Parteien, ausländische, hochverrätherischer Verkehr mit diesen, siehe Hochverrath.

Polizei in den Sitzungen des Kassationshofes, deren Handhabung, siehe Kassationshof. E. Art. 132.

Polizeianstalt, Verwahrung der wegen Vergehen oder Uebertretungen Verurtheilten in einer solchen. S. Art. 40—42 u. 84.

Art. 40. Diejenigen, welche wegen eines Vergehens zu einer 2 Jahre nicht übersteigenden Gefängnißstrafe oder wegen einer Uebertretung verurtheilt worden sind, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen und wenn im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist, nach been-

*) siehe Eigenthumsbeschädigung.

digter Strafzeit in einer Polizeianstalt verwahrt werden.

Liegt ein solcher Ausspruch des Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Umständen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch 1 Jahr nicht übersteigen darf.

Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zu Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizeianstalt erkannt, so kann die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.

Art. 41. Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung.

Art. 42. Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

Art. 84. Hat Jemand

1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder
2) in ein und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden. Trifft in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht 150 fl., und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht 1000 fl. übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28, 36, 40 und 43 *) bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine, sei es selbst die mit der geringeren Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt.

— Verwahrung der Ausländer in dieser statt Landesverweisung, siehe Straffolgen S. Art. 43.

— Verwahrung junger Leute in Folge Verurtheilung in einer

*) siehe Straffolgen.

solchen, siehe Jugend. S. Art. 78 u. 80.

— Verwahrung in einer solchen bei Bruch der Polizeiaufsicht. S. Art. 147, siehe Polizeiaufsicht.

— Ausweisung als Ersatz der wegen Verbrechen verurtheilten Ausländer nach erstandener Strafe, siehe Straffolgen. S. Art. 43.

— Bestrafung der an einer solchen aufgestellten Aerzte, Beamte rc. wegen unzüchtiger Handlungen mit den in die Anstalt Aufgenommenen, siehe Erziehungs-Verhältniß, Sittlichkeit.

— Verwahrung in einer solchen wegen Kuppelei, siehe Kuppelei.

— Verwahrung in einer solchen wegen wiederholter vorsätzlicher Körperverletzung, siehe Körperverletzung, vorsätzliche.

— Verwahrung in einer solchen wegen Diebstahls.

S. Art. 291. Mit jeder wegen Diebstahls zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28*) bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

— Verwahrung in einer solchen wegen Vergewaltigung und strafbarer Bedrohung, siehe Vergewaltigung.

— widerrechtliche Entlassung aus solcher, siehe Beamte. S. Art. 378.

— Verwahrung in einer solchen als Straffolge nach dem Polizeistrafgesetzbuche, siehe Straffolgen C.

— Auf Verwahrung in einer solchen ist nicht zu erkennen, wenn der Schuldige zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer 2 Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. P. Art. 24.

— Verwahrung in einer solchen im Falle Zusammenflusses mehrerer strafbarer Handlungen, siehe Zusammenfluß.

— an ihrer Stelle tritt bei Ausländern Ausweisung, siehe Ausländer, Zusammenfluß.

— Zeit der Entlassung aus derselben als Anfangstermin für Berechnung der einjährigen Frist beim Rückfall, siehe Rückfall.

— Verwahrung in einer solchen wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettel, siehe Bettel.

— Verwahrung in einer solchen wegen gewerbsmäßiger Unzucht, siehe Unzucht.

— Verwahrung in einer solchen, siehe auch Polizeiaufsicht.

Polizeiaufsicht als Straffolge. S. Art. 36–39.

Art. 36. Die wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten können unter Polizeiaufsicht gestellt werden, jedoch nur dann, wenn das Strafgericht in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zuläßigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, bei Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aber nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zuläßig.

Art. 37. Liegt ein solcher Ausspruch eines Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer,

---

*) siehe Straffolgen.

welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt hat.

Art. 38. Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimatsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.

In seiner Wohnung darf jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden.

Gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, wegen Theilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurtheilt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 39. Die zuständige Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

— statt Landesverweisung gegen Ausländer, siehe Straffolgen. S. Art. 43.

— Stellung junger Leute unter Polizeiaufsicht in Folge Verurtheilung, siehe Jugend. S. Art. 78.

— im Falle des Zusammenflußes mehrerer strafbarer Handlungen, siehe Zusammenfluß.

— Bruch dieser und polizeilicher Aufenthaltsverbote. S. Art. 147 und 148.

Art. 147. Wer sich außer Nothfällen der auf Grund richterlichen Erkenntnisses gegen ihn verfügten Polizeiaufsicht entzieht oder den zum Vollzuge derselben von der Distriktspolizeibehörde gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Arrest zu bestrafen.

In Wiederholungsfällen kann auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Art. 148. Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft werden.

— Stellung unter solche wegen Münzfälschung, siehe Geld, Fälschung dieses.

— Stellung unter solche wegen Fälschung von Kreditpapieren, siehe Kreditpapiere.

— Stellung unter solche oder Verwahrung in einer Polizeianstalt wegen wiederholten Rückfalls bei vorsätzlicher Körperverletzung und Schlägerei, siehe Körperverletzung.

— und Verwahrung in einer Polizeianstalt, Zuläßigkeit dieser bei gewohnheitsmäßiger Kuppelei. S. Art. 221, siehe Kuppelei.

— oder Verwahrung in einer Polizeianstalt nebst der Gefängnißstrafe beim Diebstahl, siehe Diebstahl. S. Art. 291.

— und nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt bei Erpreßung, siehe Erpreßung. S. Art. 303.

— Stellung unter solche und nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt bei Vergewaltig-

ung, siehe Vergewaltigung. S. Art. 304 und 305.
— Stellung unter solche wegen Hehlerei, siehe Hehlerei. S. Art. 313.
— oder nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt beim Betrug, siehe Betrug. S. Art. 326.
— als Straffolge nach dem Polizeistrafgesetzbuch. P. Art. 11—13.

Art. 11. Die wegen einer Polizei-Uebertretung Verurtheilten können nur dann unter Polizeiaufsicht gestellt werden, wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zuläſſigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zuläſſig.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch 2 Jahre nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Arreststrafe erstanden hat.

Art. 12. Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 und 2*) bestimmten Folgen.

Gegen diejenigen, welche auf den Grund des Art. 90 oder 97**) unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 13. Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat. Siehe auch Zusammenfluß.

— bei Ausländern tritt an ihrer Stelle Ausweisung, siehe Ausländer, Ausweisung, Zusammenfluß.
— P. Art. 61. An Geld bis zu 10 fl. werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.
— Ausspruch der Zuläßigkeit der Stellung von Personen unter solche, die unbefugt gewerbsmäßig Handwerks-Gesellen, Dienstboten ohne Legitimationspapiere, Bettler 2c. beherbergen. P. Art. 84.
— oder Verwahrung in einer Polizeianstalt wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei oder Betteln, siehe Arbeitsscheu.
— und im Rückfalle Verwahrung in einer Polizeianstalt bei gewerbsmäſſiger Unzucht, siehe Unzucht,
— unter solche stehende Personen, die im Besitze von Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden, siehe Sperrwerkzeuge.

Polizeibehörden, Vollzug der Anordnungen in S. Art. 76 Abs. 2 und 3, (siehe Jugend) durch diese wegen Unterbringung verwahrloster jugendlicher Personen in einer Erziehungsanstalt, siehe Jugend Art 76 Abs. 4.

*) siehe Straffolgen.
**) siehe Bettel, Unzucht.

E. Art. 37. Die Entscheidung der in §. 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen dießseits des Rheins dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über.

Polizeigerichtsgefängnisse. Erstehung der Freiheitsstrafen Seitens der jugendlichen Personen in diesen, s. Jugend. S. Art. 80.

— als Ort des Vollzugs der Gefängnißstrafe. S. Art. 20 u. 80.

Art. 20. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 1 Tag zuerkannt werden.

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu erstehen.

Art. 80. Die auf Grund des Art. 77*) erkannten Freiheitsstrafen sind, wenn ihre Dauer einen Monat nicht übersteigt, in den Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnissen, jedoch mit strenger Absonderung der jugendlichen Sträflinge von den übrigen zu vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen Monat, so hat der Vollzug in besonderen, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten zu geschehen, in welchen vorzugsweise auf zweckmäßige Erziehung der Sträflinge zu wirken ist.

— Beschäftigung der Verurtheilten daselbst.

S. Art. 24. Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, so wie die zur Arreststrafe Verurtheilten können innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

— Unstatthaftigkeit der körperlichen Züchtigung, Fesselung (mit Ausnahme gewisser Fälle) Hausordnungen in diesen.

S. Art. 25. Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt, beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

Polizeigewalt, Mißbrauch dieser, siehe Strafgewalt.

Polizeiliche Ausweisung der Ausländer, siehe Straffolgen. S. Art. 43.

— Aufenthaltsverbote.

*) Siehe Jugend.

S. Art. 148. Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft werden.

— Einschreitung, vorläufige.

P Art. 30. In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, zur vorläufigen Einschreitung befugt.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über 8 Tage fortsetzen, wenn der Polizeirichter nicht die Fortdauer verfügt hat.

Unterläßt Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Polizeistrafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheiles gemäß P. Art. 28*) zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

— Gewahrsam, siehe Betrunkene.

— Haussuchung bei unter Polizeiaufsicht Stehenden, siehe Polizeiaufsicht. S. Art. 38.

— Maßregeln gegen Verurtheilte, siehe Straffolgen. S. Art. 44.

— — in Folge Verurtheilung wegen Uebertretung. P. Art. 28 bis 29.

Art. 28. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Art. 29. Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.

— — vorläufige, siehe polizeiliche Einschreitung.

— Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde.

P. Art. 21. Unkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß

*) siehe Vollzugsmaßregeln.

die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen.

— — Vorbehalt dieser. P. Art. 32—45.

Art. 32. Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirektion München und die Lokalbaukommission München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen.

Art. 33. Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirektion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 34. Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdieß sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 35. Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Art. 36. Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug neh-

men, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 37. Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

Art. 38. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch kgl. Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

Art. 39. Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 40. Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und kgl. Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 41. Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu

setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 42. Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

Art. 44. Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

Art. 45. In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen u. distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;
4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;
5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen

Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

— — deren Auslegung falls sie eine Mehrheit von Anordnungen enthalten, siehe S. 323 Art. 37.

Polizeirichter.

P. Art. 44. Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 (siehe S. 322 u. 323) bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

Polizeisachen, Erpressen von Geständnissen oder Aussagen in solchen, siehe Beamte. S. Art. 380, 393—398.

Polizeisträflinge, deren Verköstigung durch die Gemeinden in der Pfalz, die deßfallsigen Vorschriften sind aufgehoben. E. Art. 84.

Polizeistrafen, die. P. 4—9, 38.

Art. 4. Die Polizeistrafen sind:

1) Arrest,

2) Geldstrafe.

Art. 5. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden zuerkannt werden.

Hinsichtlich des Vollzuges und der Schärfung der Arreststrafe gelten die in den Art. 20, 21, 23, 24 und 40 Abs. 3*) des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt.

Art. 6. Geldstrafe kann

---

*) siehe Arreststrafe, Freiheitsstrafe, Sträflinge, Polizeianstalt.

vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 fl. zuerkannt werden.

Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in die Staatskasse.

Art. 7. Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maßstabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 fl. tritt 12stündiger Arrest;
2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als 1 fl. bis zu 3 fl. tritt 24stündiger Arrest;
3) bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. einem 1tägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 u. 230*) die Dauer von 90 Tagen, außerdem die Dauer von 42 Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen.

Art. 8. In Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die verwirkte Geldstrafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch überlassen, die Umwandlung derselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

Art. 9. Dem Verurtheilten bleibt im Falle einer in Gemäßheit der Art. 7 und 8 erfolgten Strafumwandlung jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Art. 38. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch kgl. Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages

*) siehe Brandversicherung, Gewerbsausübung, Feuerpolizei.

nicht erfolgt ist, siehe auch Polizeistrafgesetzbuch. P. Art. 45.

— P. Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

P. Art. 37. Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Straf-Androhung nicht besteht.

— Konfiskation als Strafe.

P. Art. 10 Auf Konfiskation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur in soweit erkannt werden. als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist.

Die Konfiskation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ist bei geringfügigen Uebertretungen die Konfiskation einzelner Sachen zu verhängen, so ist der Polizeirichter ermächtigt, nach den Umständen dieselbe als Strafe auszusprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden konfiszirte Gegenstände veräußert, so fließt der Erlös, soferne nicht für andere Fälle das Gesetz ein Anderes verordnet, in die Staatskassa.

— Verwarnung als Strafe.

P. Art. 20. Liegt einer der im Art. 68*) des Strafgesetzbuches bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1**) unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung ganz erlassen werden.

— Anrechnen der Untersuchungshaft.

P. Art. 22. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Art. 7 (S 326) bestimmten Umwandlungs-Maßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist.

— deren Verjährung. P. Art. 25 bis 27.

Art. 25. Vorbehaltlich be-

---

*) siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

**) siehe Polizeistrafen S. 325.

sonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung:

1) wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist;
2) wenn binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß erster Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht ergangen ist.

Art. 26. Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, und wenn ein Rechtsmittel gegen letzteres ausgeführt wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

Art. 27. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Vorführung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest der Strafe unterbrochen.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

— Zusammentreffen einer Polizeistrafe mit anderen Strafen, siehe Zusammenfluß.

Polizeistrafgesetzbuch, dessen Anwendung. P. Art. 1—3 und Art. 45.

Art. 1. Die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 3. Im Auslande verübte Polizei-Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staats-Verträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

Art. 45. In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das Polizeistraf-Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden, in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimm-

ungen auch die bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;

4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;

5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

— das neue tritt mit dem 1. Juli 1862 in Kraft. E. Art. 1.

Polizeistunde. P. Art. 62 u. 65.

Art. 62. Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen:

1) Wirthe, welche nach dem Eintritte der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu 10 fl.;

2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Kontrole verweigern, an Geld bis zu 25 fl.;

3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines

Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu 3 fl.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten.

Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Polizeitaxen und Verkehr mit Lebensmitteln, Uebertretungen in Bezug auf diese. P. Art. 196—201 und 203.

Art. 196. Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Zugleich kann auf Konfiskation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brodhändler anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zuläßig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 197. In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Brauer, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde außerhalb der bestimmten Sudzeit Bier sieden, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Die gesetzlich bestimmte Sudzeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landes-

theile diesseits des Rheines vorbehalten.

Art. 198. Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu 25 fl., wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199. Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizei-Behörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 200. An Geld bis zu 10 fl. werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;
2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufes in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 201. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;
2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Ver-

träge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre od. unvollständige Angaben macht;

3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Art. 203. Die nach Maßgabe der Art. 200—202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. Die auf Grund der Art. 196 und 197 konfiszirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Polizeiübertretungen, welche Handlungen oder Unterlassungen als solche gestraft werden können, siehe Polizeistrafgesetzbuch, dessen Anwendung.

— was als solche anzusehen. P. Art. 1 u. 2.

Art. 1. Die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

— im Auslande verübt.

P. Art. 3. Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staatsverträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

— Versuch dieser.

P. Art. 17. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos.

— Theilnahme, Begünstigung dieser.

P. Art. 18 Die auf die Polizei-Uebertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter. (S. Art. 54 Ziff. 1, siehe Theilnahme.)

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzl. Strafe.

Für Schadensersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verantwortlich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegbefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizei

übertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

— verübt aus Fahrläßigkeit.

Art. 19. Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrläßigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

— Zusammenfluß mehrerer, siehe Zusammenfluß.

— Verjährung dieser, siehe Polizeistrafen.

— Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf dieselben.

P. Art. 31. Soweit nicht im gegenwärtigen (P.)Gesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Polizeivorschriften, siehe Verordnungen.

Polygamie.

S. Art. 219. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder giltiger Ehe eine neue Ehe eingeht, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren bestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

Sind beide Theile verheirathet, so soll jeder Theil mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren bestraft werden.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Vergehens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat, siehe auch Sittlichkeit. S. Art. 224 bis 227.

Postdefraudationen. Statt der im Art. 5 des in der Pfalz geltenden Consularbeschlusses vom 17. Prairial IX. (16. Juni 1801) gegen Postdefraudationen angedrohten Strafe hat Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen einzutreten. Die Handlung ist Polizeiübertretung. E. Art. 14.

Postgeheimniß, dessen Verletzung.

S. Art. 387. Gegen Postbeamte, welche unbefugt die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete öffnen oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthalten oder entziehen, soll auf Gefängniß bis zu 1 Jahre erkannt und hiemit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Wurde durch die Handlung Jemand benachtheiligt, so ist auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten mit Verhängung der vorbezeichneten Straffolge zu erkennen.

Gleicher Strafe unterliegen Telegraphen-Beamte, welche die der Telegraphenanstalt zur Beförderung anvertrauten Depeschen den Berechtigten vorenthalten, entziehen oder dieselben widerrechtlich einem Andern mittheilen. Siehe auch Beamte. S. Art. 393—398.

Postregal, Uebertretungen der dieses betreffenden Strafbestimmungen, Aburtheilung dieser durch die Gerichte, siehe Strafsachen, Verfahren in diesen. E. Art. 32.

Prämien und Lotterieanlehen, siehe Lotterie.

Preiskegelschieben, Veranstalt-

ung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß. Geldstrafe bis zu 25 fl. Gleiche Geldstrafe trifft den, der die bei Ertheilung der Erlaubniß von der Polizeibehörde aufgelegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, solche Unternehmungen jeder Zeit einzustellen. P. Art. 63.

Presse und Preßerzeugniß, Gesetz zum Schutze gegen Mißbrauch dieser vom 17. März 1850, Art. 44 Abs. 1, siehe Verjährung.

— — Gesetz zum Schutz gegen Mißbrauch dieser vom 17. März 1850, von diesem treten die Artikel 2, 4—7, 10—36, 49 u. 50 außer Kraft, E. Art. 2 Ziff. 3.

— die Artikel 1, 3, 8, 9, 37—48, 51—55 dieses Gesetzes bleiben aufrecht, die im Artikel 46 und 52 enthaltene Alligation der Art. 4 und 27 ist nun auf S. Artikel 84 und 150*) zu beziehen und Art. 48 findet auf Fälle Anwendung, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt. E. Art. 3 Ziff. 8.

— an Stelle der im Art. 39 Abs. 2 dieses Gesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu 200 fl. tritt eine solche bis zu 150 fl.; die in den Artikeln 37—41 und 43—48 des Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen. E. Art. 11.

— an Artikel 54 des Gesetzes wird durch das (E)Gesetz nichts geändert. E Art. 22.

— über Vergehen mittelst eines Preßerzeugnisses, S. Art. 8 Abs. 1, siehe Preßerzeugniß, urtheilen die Schwurgerichte. E. Art. 31 Abs. 1.

— Art. 11—12 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben. E. Art. 57.

— wann die im S. Art. 35 bezeichnete Verfügung (Unterdrückung und Vernichtung eines Preßerzeugnisses und der dazu bestimmten Mittel) wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses auch ferner eintreten kann, siehe Preßstrafsachen. E. Art. 58.

— wonach sich das Verfahren zu richten, wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams-(Kontumazial-)Verfahrens bildet, siehe Preßstrafsachen. E. Art. 60.

— Preßerzeugniß.

S. Art. 8. Mit dem Ausdrucke „Preßerzeugniß" bezeichnet das Gesetzbuch nicht nur Druckschriften jeder Gattung, sondern auch Bilder, Kupferstiche, Lithographieen, Holzschnitte und überhaupt alle Arten sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum, welche in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind.

Was das Strafgesetzbuch von Preßerzeugnissen vorschreibt, gilt auch von solchen Schriften und sinnlichen Darstellungen, welche zwar nicht in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind, aber öffentlich ausgestellt, aufgelegt oder angeschlagen oder zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum an mehrere Personen verkauft, verschenkt, vertheilt, versendet oder umhergetragen werden.

— — dessen Unterdrückung und Vernichtung in Folge Verurtheilung, siehe Straffolgen. S. Art 35.

*) siehe Zusammenfluß, Urtheile, richterliche, deren Mißbilligung.

— — Aufforderung durch solches zu einer strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 57.
— — Verjährung bei Preßerzeugnissen als Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, siehe Verjährung. S. Art. 94.
— — Aufforderung durch solches zu einem hochverrätherischen Unternehmen, siehe Hochverrath S. Art. 108.
— — staatsgefährliche Aeußerungen mittels dieses, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.
— — Erregung von Verachtung oder Haß gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft mittelst eines solchen, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.
— — Ausstreuung wissentlich falscher Nachrichten mittelst eines solchen, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.
— — Beleidigung des Königs hiedurch, siehe Majestätsbeleidigung.
— — Beleidigung öffentlicher Stellen oder Behörden, der Armee, der Landwehr durch ein solches, siehe Staatsregierung.
— — Ehrenkränkung eines Landtagsmitgliedes, eines Beamten, Offiziers der Armee oder der Landwehr, Bürgermeisters oder Magistratsraths durch ein solches, siehe Amtsehre.
— — Beleidigung einer auswärtigen Regierung mittelst dieses. Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 132, siehe auswärtige Regierung.
— — Aufforderung mittelst eines solchen zum Ungehorsame gegen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Verfügungen der zuständigen Obrigkeit, Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 300 fl. S. Art. 135, siehe Obrigkeit.
— — Vorschlag einer Maßregel durch ein solches zur Mißbilligung eines richterlichen Urtheils. Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 150, siehe Urtheil.
— — Verachtung oder Verspottung der christlichen Religion mittelst eines solchen, siehe Religionsfrieden.
— — unzüchtiges. Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, trifft den, der ein solches veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek, oder in einem öffentlichen Lesekabinet führt. S. Art. 223, siehe unzüchtige Handlungen; siehe ferner Sittlichkeit S. Art. 224—227.

Preßstrafsachen, einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in diesen. E. Art. 58—60,

Art. 58. Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches*) bezeichnete Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches)**) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

*) siehe Straffolgen.
**) siehe Friedensstörung und Eigengewalt, Urkunden, Kreditpapiere, deren Fälschung.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befaßte Gericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen 14 Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreisamtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

Art. 59. Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist.

Art. 60. Wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

I. Bei Verbrechen:

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;

2) in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 *) der Strafprozeßordnung erwähnte Ordonanz, sowie das Kontumazialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichtes anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 *) der Strafprozeßordnung

---

*) Diese Artikel lauten:

Art. 465. Hat man nach einem Urtheile, welches die Anklage zuläßt, des Angeklagten nicht habhaft werden können, oder stellt er sich nicht in den nächsten 10 Tagen, nach der an seinem Wohnorte geschehenen Insinuation dieses Urtheils; — oder ist er entwichen, nachdem er

vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;

3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens 30 Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf 30 Tage festgesetzt.

Pretiosen, siehe Edelsteine.

Privat-Ankündigungen, s. Privatbekanntmachungen.

— -Bekanntmachungen, Uebertretungen in Bezug auf diese.

P. Art. 68. An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;

---

vorher sich gestellt hatte, oder in Verhaft genommen war; — so erläßt der Präsident des Assisenhofes oder des Spezialgerichtshofes, jeder in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, oder, wenn sie abwesend sind, der Präsident des Gerichtes der ersten Instanz, und, wenn beide verhindert sind, der älteste Richter dieses Gerichtes einen Befehl, worin dem Angeklagten aufgegeben wird, sich in einer neuen Frist von 10 Tagen zu stellen, mit der Warnung, daß er im widrigen Falle als ein Widerspenstiger gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendirt, seine Güter während des Kontumazialverfahrens sequestrirt, daß ihm dieselbe Zeit hindurch jede gerichtliche Klage versagt, daß inzwischen gegen ihn weiter verfahren, und Jedermann verbunden sein soll, den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen. — Dieser Befehl muß zugleich des Verbrechens, dessen er beschuldigt ist, und der Ordonnanz, die ihn zum Kriminalgefängnisse verweist, Erwähnung thun.

Art. 466. Am folgenden Sonntage wird der ebengedachte Befehl durch den Trompetenschall oder Trommelschlag verkündigt, und an dem Hause, worin der Angeklagte wohnt, an jenem des Maire und an dem Audienzsaale des Assisenhofes oder des Spezialgerichtshofes auf dem Eingangsthore angeschlagen. — Der Generalprokurator oder dessen Substitut hat diesen Befehl dem Direktor der Domänen und Einregistrirungsgebühren, unter dessen Bezirk der Wohnort des nicht erschienenen Angeklagten gehört, ebenfalls einzusenden.

Art. 472. Eine Abschrift des Verdammungsurtheils wird in den nächsten drei Tagen, nachdem es erlassen wurde, auf Betreiben des kaiserlichen Generalprokurators oder seines Substituten von dem Nachrichter an einen Pfahl angeschlagen, der in der Hauptstadt des Bezirks, worin das Verbrechen begangen worden, auf einem der öffentlichen Plätze errichtet wird. — Ein solcher Auszug wird ebenfalls in derselben Zeitfrist dem Direktor der Domänen und Einregistrirungsgebühren an dem Wohnorte des Ungehorsamen eingeschickt.

2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;
3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

— -Beschälgeschäft, unberechtigte Ausübung dieses.

P. Art. 220. Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

— -Bildungsanstalten und Privatunterricht. P. Art. 108 und 118.

Art. 108. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet;
2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht eröffnet.

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

Art. 118. An Geld bis zu 10 fl. werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungs-Anstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

— -Eigenthum, dessen Beschädigung, siehe Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— -Entbindungsanstalten.

P. Art. 127. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder eine Badeanstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

— -Gärten, musikalische Aufführungen, Kegelspiel in solchen.

P. Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaf-

ten in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

— -Gebäude, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen, Geldstrafe bis zu 25 fl., welche zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung fließt, oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist. P. Art. 162 und 163.

— -Heilanstalten, siehe oben Privat-Entbindungsanstalten. P. Art. 127.

— -Leihanstalten.

P. Art. 192 Abs. 3. Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

— -Straßen, kunstmäßig gebaute, siehe Straßenpolizei.

— -Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, siehe Privatbildungsanstalten.

— -Urkunden, siehe Urkunden.

Privilegien, siehe Gewerbsausübung und Gewerbsrechte.

Proben und Aichen auf Maß, Gewicht und Waage, siehe Maß.

— auf Gold und Silberwaaren, siehe Goldwaaren.

Promessen, deren Fälschung, Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren, S. Art. 185.

Gleiche Strafe trifft auch den, der wissentlich falsche Papiere dieser Art in den Verkehr bringt. S. Art. 186, siehe auch Kreditpapiere, Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

— auf Prämien in- oder ausländischer Lotterie-Anlehen, siehe Lotterie.

Provisoren der Apotheker, Verletzung anvertrauter Geheimnisse durch diese, siehe Geheimnisse.

Prügelstrafe, siehe körperliche Züchtigung.

Pulver, Zerstörung hiedurch oder durch ähnliche Stoffe.

S. Art. 353. Die in den Art. 347, 348, 350 und 352*) bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch den Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkenden Stoffen Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke ganz oder theilweise zerstört oder eine solche Zerstörung an anderen Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der That oder der Explosion Menschen aufhalten.

Quellwasser, siehe Gesundheitspolizei, Reinlichkeit.

Quittungen von Minderjährigen, Entmündigten, Geistesschwachen, Verschwendern, Ausstellenlassen solcher Seitens dieser, siehe Minderjährige.

Rache. Nehmen solcher wegen Ausübung oder Nichtausübung des Wahlrechts. Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren. S. Art. 151 Siehe Wahlrechte. Siehe ferner Aufstand.

— Gewaltzufügen oder Androhen von Rachenehmen wegen der Dienstes- oder Berufesverricht-

*) siehe Brandstiftung.

ung eines Beamten, siehe Widersetzung, Beamte, Aufstand. S. Art. 136, 138—140. Siehe ferner Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

— Einstellung der Arbeit aus Rache gegen die Obrigkeit, siehe Arbeitseinstellung.

— Nehmen solcher gegen einen Religionsdiener wegen Ausübung einer Amtsverrichtung, siehe Religionsfrieden. S. Art. 161. Siehe auch Ausland S. Art. 13.

— wegen einer Berufsausübung durch einen Beamten, Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums eines Beamten ꝛc. deßhalb, siehe Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 343 Ziff. 5 und 346.

Radschleifsperren, siehe Radschuh.

Radschuh. Geldstrafe bis zu 10 fl. zahlt, wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt. P. Art. 145 Ziff. 7.

Rasen, unbefugtes Stechen dieses im fremden Eigenthum. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284. Siehe auch Felddiebstahl. S. Art. 285.

Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist. S. Art. 286. Siehe ferner Diebstahl. S. Art. 287, 288 und 291.

Raserei, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

Rath, ausdrücklicher. Wer durch solchen oder durch Auftrag, Ueberredung, Versprechung oder Geben eines Lohns oder Geschenkes, Gewalt, Drohung oder Befehl, Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise eine strafbare That verursacht hat, ist als Theilnehmer zu bestrafen. Siehe Theilnahme. S. Art. 52.

— Ertheilung von Belehrung oder Rath über die Art und Weise der Ausführung der beschlossenen That, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 2.

— Ertheilung dieses zum Duell, siehe Zweikampf. S. Art. 167.

— — — an beide Parteien in einer und derselben Rechtssache durch einen Anwalt, siehe Anwälte. S. Art. 389. Siehe auch Beamte. S. Art. 393—398.

Raub. S. Art. 300—302.

Art. 300. Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittelst persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt, ist wegen Raubes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 301 und 302, mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.

Art. 301. Mit Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren ist der Raub zu bestrafen:

1) wenn sich der Räuber oder, falls Mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;
2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittels unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den

dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raum verübt worden ist;

3) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54 Ziff. 4*) bezeichneten Art mitgewirkt haben;

4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist oder wenn derselbe bereits wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist.

Art. 302. Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räuber zu bestrafen, wenn derselbe eine Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (Art. 234 Ziff. 1**) strafbar wäre, oder wenn er, um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich gepeinigt hat.

Hat eine Person in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

— Erweiterung der Polizeiaufsicht durch die Distriktspolizeibehörde gegen die deßhalb oder wegen Theilnahme daran Verurtheilten in Bezug auf die Nachtzeit, siehe Straffolgen. S. Art. 38.

— Strafe wegen unterlassener Verhinderung dieses wenn möglich, siehe Handlungen, strafbare, unterlassene Verhinderung dieser. S. Art. 62 und 63.

— oder Diebstahl, fortgesetzte Verübung dieser in gemeinschaftlicher Verbindung mehrerer Personen, siehe Diebstahl. S. Art. 274 Ziff. 5, 275, 276, 287. Raub. S. Art. 301. Erpressung. S. Art. 303. Hehlerei. S. Art. 313.

— wiederholte Bestrafung wegen desselben, siehe Diebstahl. S. Art. 276.

— Ankauf durch Raub erlangter Sachen, siehe Hehlerei.

— Verbreitung von Unruhe, Besorgniß deßhalb mittelst Bedrohung einzelner oder mehrerer Ortschaften damit, siehe Vergewaltigung. S. Art. 307.

— Arbeitsscheue der wegen Raubes unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, siehe Arbeitsscheue, Sperrwerkzeuge.

Räuber, Tödtung eines auf frischer That ergriffenen oder auf der Flucht begriffenen, siehe Nothwehr. S. Art. 72—73.

Raum, umschlossener, siehe umschlossener Raum.

Räume, geschlossene, Werfen von Gegenständen mit Gefahr von Person oder fremdes Eigenthum in solche, s. Gefährdungen.

Räumen von Wohnungen, siehe Wohnungsräumung.

Räumlichkeiten, Einräumung solcher und Aufenthaltsgestattung an Räuber und Diebe und zur Aufbewahrung gestohlener Sachen, siehe Hehlerei. S. Art. 312.

Rauchrohre, siehe Kamine.

Raufringe, s. Schußwaffen.

Raupen, Raupennester. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer Obstbäume, Gesträuche oder Hecken innerhalb des von

---

*) siehe Theilnahme.
**) siehe Körperverletzung, vorsätzliche.

der Ortspolizeibehörde bestimmten Umkreises und öffentlich bekannt gemachten Termines von Raupen und Raupennestern nicht gehörig reinigt. P. Art. 226 Ziff. 2. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 228.

Rechnungen, unrichtige, Führung solcher, siehe Amtsuntreue S. Art. 386; siehe auch Beamte S. Art. 393—398.

Rechte, allgemeine, Verlust von solchen in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe, siehe Straffolgen.

Rechtsanwälte, Unterschlagung Seitens solcher an Geldern oder anderen Gegenständen, die ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertraut sind. Gefängniß nicht unter 1 Monat, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 295 Ziff. 2, siehe auch Unterschlagung.

— Strafe für unbefugte Mittheilung eines Geheimnisses an Andere, wozu sie in Folge ihres Berufes gelangt sind. Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 400 fl. S. Art. 339, siehe Geheimniß. Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Stellvertreters statt. S. Art. 341.

— Verletzung ihrer Anwaltspflichten. S. Art. 389 und 396.

Art. 389. Rechtsanwälte, welche pflichtwidrig in derselben Streitsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen oder bei den ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, sollen mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als 500 fl. verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen.

Art. 396. Was im gegenwärtigen (XXIV.) Hauptstücke von Beamten bestimmt ist, gilt von allen Beamten und öffentlichen Dienern des Staates, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Corporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut und hiefür in öffentliche Pflicht genommen sind.

Auf Notare und auf die Gerichtsboten der Pfalz finden außer dem Art. 388 noch die Art. 365, 366 Abs. 2 und 3, 368, 371—374, 386, 393 und 394, — auf Rechtsanwälte finden außer dem Art. 389 noch die Art. 371 Abs. 2 und 394 *) Anwendung.

— gegen sie findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

Rechtsgeschäfte, erdichtete, Anerkennung dieser, siehe Gläubiger, betrügliche Verkürzung dieser, S. Art. 327, Bankerott S. Art. 329.

— Eingehen solcher mit Minderjährigen, Geisteskranken, Verschwendern, siehe Minderjährige.

Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums, An-

*) siehe Beamte.

*) siehe Ausland.

P. Art. 170. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 176.

Art. 160. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 161. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zuwiderhandelt.

Art. 162. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder derglei-

chen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Art. 163. Die nach Maßgabe der Art. 160—162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. Siehe auch Gesundheitspolizei, Gefährdungen.

Reisen, Uebertretungen in Bezug auf diese. P. Art. 77 und 78.

Art. 77. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 78. Mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 fl. werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind.

— von Handwerksgesellen in ausländische Staaten. P. Art. 79 und 80.

Art. 79. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

Art. 80. Mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

Reisende (Handlungs-).

P. Art. 204. Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 fl., im Rückfalle an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

Reisekosten, Entschädigung der Geschwornen in der Pfalz, siehe Pfalz, Bildung der Schwurgerichte in dieser. E. Art. 109.

Reisepaß oder Paßkarte, deren Fälschung. Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. — Gleicher Strafe unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Reisepasses zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient. Neben dieser Strafe ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig. S. Art. 180 und 191. Siehe auch Urkunden.

— falscher, bei Landstreichern und Bettlern, siehe Landstreicherei.

Reiseroute oder Reisezeit.

P. Art. 80. Mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält. Siehe auch Reisen.

Reiseurkunden für Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen. Arrest bis zu 5 Tagen oder Geldstrafe bis zu 15 fl., wenn letztere ohne genügende Entschuldigung mit solchen nicht versehen sind. P. Art. 78.

Reiten auf bestellten Aeckern, nicht abgemähten Wiesen. Geldstrafe bis zu 25 fl., siehe Feldfrevel. S. Art. 345—346.

— an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

— und Fahren, Uebertretungen in Bezug auf dieses. P. Art. 144 und 145.

Art. 144 An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Art. 145. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;
2) wer den ortspolizeilichen Fahrordnunoen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;
3) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;
4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;
5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;
6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte

Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;

7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;

8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;

9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;

10) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziff. 4 bis 6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

— Fahren oder Fortbewegen größerer Lasten.

P. Art. 156. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder

2) auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder

3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder

4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2 bis 4 bezeichneten

Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden, s. auch Eisenbahnen. P. Art. 152.

Reitpferde oder Gespann, siehe Reiten. P. Art. 145 Ziff. 9. Siehe ferner Pferde.

Reizen zur Körperverletzung, siehe Körperverletzung. S. Art. 235.

— geflissentliches, von Thieren, Scheu-, Wildmachen dieser, Hetzen von Hunden an Personen oder Thiere. Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen, siehe Thiere. P. Art. 143.

Rekursfrist bei Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften, siehe polizeiliche Vorschriften. P. Art. 43.

Religion, religiöse Handlungen oder Vorstellungen, hiemit verübter Betrug, Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu erkennen. S. Art. 316. Siehe Betrug

— Meinung als ob eine durch das Gesetz verbotene Handlung nach der Religion erlaubt sei, schließt die Strafbarkeit nicht aus. S. Art. 70.

— christliche oder Sittenlehre, deren öffentliche Verachtung oder Verspottung, siehe Religionsfrieden.

Religiöse Versammlungen. Störung des Gottesdienstes dieser, s. Religionsfrieden.

— Versammlungsorte, Unfug, Aergernißgeben in diesen, s. Religionsfrieden.

— Einrichtungen, Erziehung und Bildung, Uebertretungen in Bezug auf diese, siehe Sonntagsfeier, Gottesdienst, Schulbesuch, Privatbildungs-Anstalten.

— Feierlichkeiten, s. Feierlichkeiten.

Religionsdiener, Thätlichkeiten an einem solchen während seiner Amtsverrichtung, Beleidigung dieser, s. Religionsfrieden, S. Art. 158—161; Verläumdung. S. Art. 260—264; Ausland. S. Art. 13.

— Verletzung der Vorschriften über die Führung der Civilstandsregister durch dieselben, s. Civilstandsregister, Beamte, Ausland. S. Art. 390 bis 398, Art. 13.

— -Frieden, dessen Störung. S. Art. 158—161.

Art. 158. Wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft in Kirchen oder an anderen religiösen Versammlungsorten, desgleichen wer Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, widerrechtlich verhindert oder stört, soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, und, wenn hiebei Thätlichkeiten an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen verübt wurden, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre bestraft werden.

Art. 159. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift, desgleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann.

Art. 160. Wer außer dem Falle des Art. 159 in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder bei Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, durch ungebührliches Benehmen Aergerniß gibt, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen.

Art. 161. Auf Beleidigungen kirchlicher Behörden einer der im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen kommen die Bestimmungen des Art. 126*), auf Beleidigungen ihrer Religionsdiener die Bestimmungen des Art. 127*) zur Anwendung.**)

Den Strafbestimmungen des Art. 136 unterliegt, wer einem solchen Religionsdiener Gewalt zufügt oder androht, um auf seine Amtsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen.

— -Gesellschaften im Staate anerkannte, Störung ihres Gottesdienstes, siehe Religionsfrieden.

— -Gesellschaften.
S. Art. 194. Die statt des Eides abgegebenen Betheuerungen der Menoniten und anderer Religionsverwandten, welche nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten, werden der Eidesleistung gleich geachtet, siehe auch Zeugniß. S. Art. 203.

— — vom Staate anerkannte, Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen der Verehrung dieser, Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 3. Fahrläßige Beschädigung an diesen. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe ferner Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— -Unterricht öffentlicher.
P. Art. 107 Abs. 2. Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Rentenkassen, unberechtigte, Errichtung dieser, s. Versicherungsanstalten.

Retorsion.
S. Art. 14. Hinsichtlich aller gegen Ausländer oder auswärtige Staaten gerichteten strafbaren Handlungen kann durch königliche Verordnung eine gelindere Bestrafung, als sie die bayerischen Strafgesetze bestimmen, oder auch gänzliche Straflosigkeit retorsionsweise vorgeschrieben werden, wenn dieß zur Wahrung der Rechte des bayerischen Staates oder seiner Angehörigen aus Anlaß der Gesetzgebung oder der Regierungsmaßregeln auswärtiger Staaten erforderlich erscheint.

Reuselegen, unbefugtes, siehe Fischereifrevel.

Revision der bestehenden Distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften, siehe polizeiliche Vorschriften. P. Art. 45 letzter Absatz.

Richter in einer Civil- oder Strafsache. Strafe für den, der sich bestechen läßt, siehe Beamte,

*) siehe Staatsregierung, Amtsehre.
**) siehe Widersetzung.

S. Art. 367, 393—298, **Ausland** S. Art. 13, siehe ferner **Berufspflichten**.

Richterliche Urtheile, Hinderung ihres Vollzugs durch Gewalt, siehe **Widersetzung**, **Aufstand**. S. Art. 136—140. **Ausland** S. Art. 13.

— — Mißbilligung solcher, Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 150, siehe **Urtheile**.

Richterliches Erkenntniß.

S. Art. 90. Wer wegen einer ihm zur Last gelegten Thatsache rechtskräftig verurtheilt oder freigesprochen worden ist, kann wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt und bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 13*) enthaltenen Bestimmungen, siehe auch **Ausland**. S. Art. 13.

Rindviehzucht, P. Art. 221—224.

Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren.

Art. 221. An Geld bis zu 15 fl wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh.

Art. 222. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Uebertretungen in Bezug auf Viehweide.

Art. 223. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachzeit ausübt oder ausüben läßt;
2) wer das während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist, oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hierbei hat die Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 224. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende

*) siehe Ausland.

Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

P. Art. 228. Die auf Grund dieser Artikel erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Risse von Festungen, Mittheilung solcher an den Feind, siehe Landesverrath.

— oder Pläne von Festungen, unbefugte Aufnahme, Verschaffung oder Beihilfe-Leistung hiezu, s. Landesvertheidigung. P. Art. 46.

Röhren, in diesen verborgene Schußwaffen, siehe Schußwaffen.

Rohstoffe, Handel damit, siehe freier Handel.

— Märkte für diese, siehe Marktordnung.

Route, siehe Reiseroute.

Rückfall bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien.

S. Art. 242. Wer wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Art. 234—238) oder wegen Betheiligung an einer Schlägerei (Art. 240 u. 241) schon einmal verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung 2 Jahre verflossen sind, neuerdings einer der in den Art. 237 und 241*) bezeichneten Uebertretungen schuldig macht, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, bestraft werden.

Bei wiederholtem Rückfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Macht sich eine Person, welche wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen schon einmal verurtheilt worden ist, in der daselbst bestimmten Frist neuerdings eines der im Art. 234 Ziff. 2 und 3, in den Art. 235 und 237 Abs. 2 und im Art. 240*) bezeichneten Vergehen schuldig, so kann neben der Gefängnißstrafe die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

— beim Diebstahl.

S. Art. 276. Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens 1 Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Diebstahls schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft, wenn der neuerdings verübte Diebstahl nach Art. 282 Ziff. 1 und 2, mit Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren, wenn derselbe nach Art. 274 oder 275**) strafbar wäre. Siehe auch Diebstahl, S. Art. 282.

— bei der Hehlerei.

S. Art. 310. Wer sich innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat, ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Gefängniß nicht unter 1 Monat zu bestrafen, womit Geldstrafe

*) Die hier angeführten Artikel siehe unter Körperverletzung, Schlägerei.

**) Die hier angeführten Artikel siehe unter Diebstahl.

bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Befindet sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines Verbrechens, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren ein.

— beim Betrug.

S. Art. 319. Wer wegen Betruges oder Fälschung bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Betruges schuldig macht, soll, wenn dieser neuerdings verübte Betrug mit Gefängnißstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, wenn derselbe mit Zuchthausstrafe bedroht ist, mit 8 bis 16 jährigem Zuchthause bestraft werden. Siehe auch Betrug. S. Art. 315.

— nach dem Polizeistrafgesetzbuch.

P. Art. 23. Die Bestimmungen über den Rückfall sind nur dann anwendbar, wenn eine Person, welche auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizeistrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden Polizeiübertretung schuldig macht. Bei Personen, welche nach Art. 14*) in einer Polizeianstalt verwahrt worden sind, wird die Jahresfrist von dem Tage der Entlassung aus dieser Anstalt berechnet.

— bei Ankauf von Montirungsgegenständen, siehe Montirungsgegenstände. P. Art. 48.

— bei Führung verbotener Waffen, siehe Waffen. P. Art. 71.

— bei unbefugter Beherbergung von Handwerksgesellen rc., siehe Fremdenpolizei. P. Art. 84.

— bei Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettel, siehe Arbeitsscheu. P. Art. 87—90.

— bei Gaukelei, Unzucht, siehe Gaukelei, Unzucht. P. Art. 94, 97.

— bei Trunkenheit, verbotenem Wirthshausbesuch, siehe Trunkenheit, Wirthshausbesuch. P. Art. 98, 99.

— bei Uebertretungen der Todtengräber, siehe Todtengräber. P. Art. 110.

— bei medizinischer Pfuscherei, siehe medizinische Pfuscherei. P. Art. 112.

— bei unberechtigter Bereitung von Gift, siehe Gift. P. Art. 114, 115.

— bei Uebertretungen bezüglich der Schutzpockenimpfung, siehe Schutzpockenimpfung. P. Art. 117.

— bei Uebertretungen gesundheitspolizeilicher Vorschriften, siehe Gesundheitspolizei. P. Art. 132 u. 133.

— bei Uebertretungen baupolizeilicher Vorschriften, siehe Bauten. P. Art. 180.

— bei Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte, siehe Leihgeschäfte. P. Art. 192.

— beim unberechtigten Hausiren, siehe Hausiren. P. Art. 204.

— bei Uebertretungen der Ordnungen für im öffentlichen Interesse bestimmte Diensteleistungen, siehe Ordnungen. P. Art. 207.

— bei unbefugter Gewerbsausübung, siehe Gewerbsausübung. P. Art. 208.

— bei Uebertretungen der Handwerksgesellen, siehe Handwerksgesellen. P. Art. 210.

— bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen über Verwendung der Jugend in Fabriken und Gewerben, siehe Fabriken. P. Art. 213.

— bei Uebertretung der Bestimm-

*) siehe Polizeianstalt.

ungen über das Dienstbotenwesen, siehe Dienstbotenwesen. P. Art. 215.
— in Bezug auf Uebertretungen der Bestimmungen über Fisch- und Krebsfang, siehe Fischfang. P. Art. 231.

Rückkehr eines Verwiesenen. S. Art. 145 und 146.

Art. 145. Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem bayerischen Staatsgebiete verwiesen ist und diesem Erkenntnisse zuwider unbefugt dahin zurückkehrt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen werden.

Im Falle abermaliger Rückkehr ist auf Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten zu erkennen, nach deren Erstehung neuerdings Landesverweisung einzutreten hat.

Art. 146. Ausländer, welche der polizeilichen Anweisung, das Staatsgebiet für immer oder für eine bestimmte Zeit zu verlassen, zuwiderhandeln, sind mit Arrest zu bestrafen und können nach überstandener Strafe über die Grenze des Staatsgebietes geliefert werden.

Ruhe, öffentliche Störung dieser. P. Art. 58—60.

Art. 58. Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder andern Lärm erregenden Werkzeugen, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgnisse von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird mit Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 59. Wer bestimmte durch Verordnung verbotene Verbindungs- oder Vereinigungszeichen öffentlich trägt oder ausstellt, und wer dieselben feilbietet oder verbreitet, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden, kann Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Die gedachten Abzeichen unterliegen der Konfiskation.

Art. 60. An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden. Siehe auch Nachtruhe, Menschenmassen, Trunkenheit.

Ruhestand eines Staatsbeamten. S. Art. 33. Wenn ein aktiver oder in den Ruhestand versetzter Staatsbeamter oder öffentlicher Diener eine Gefängnißstrafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalte selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der im S. Art. 28 bezeich-

neten Folgen (siehe Straffolgen) verknüpft ist.

Sachen, durch eine strafbare That gewonnene. Dadurch, daß man solche unrecht an sich bringt oder zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft, macht man sich der strafbaren Begünstigung schuldig, siehe Begünstigung. S. Art. 58 Ziff. 3.

Sachverständige, Gewaltthätigkeit gegen solche während Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, siehe Beamte, Aufstand. S. Art. 138—140.

— Unfähigkeit, einen Eid als solche zu leisten. Der wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde abzulegen, siehe Meineid. S. Art. 192.

— eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineids findet nicht statt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger, ohne vorher über das ihm zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen, oder wenn eine Person als Zeuge vernommen wurde, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist. S. Art. 195 Ziff. 5.

Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder als Sachverständiger in einer Strafsache zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil darauf erfolgt ist, so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineids verhaftet oder in Untersuchung gezogen oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war. S. Art. 196.

— falsche unbeschworne Aussage derselben. S. Art. 200—203.

Art. 200. Wer, ohne durch Eid oder Handgelöbniß verpflichtet zu sein, vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger wissentlich etwas Unwahres versichert, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen.

Wurde eine solche unwahre Angabe in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeschuldigten gemacht, so soll, wenn der letztere zur Todes- oder mehr als 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren, andernfalls aber auf Gefängniß nicht unter einem Monate erkannt werden, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. und die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe diese) oder einzelne derselben verbunden werden können.

Ist die unwahre Angabe in einer Strafsache zu Gunsten des Angeschuldigten gemacht worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. ein.

Die Bestimmungen des Art. 195 Ziff. 4 — 6 und des Art. 196 *) finden auch hier Anwendung.

Art. 201. Personen, welche auf Grund des Art. 195 Ziff. 2 und 3 *) nicht wegen Meineides oder falschen Handgelöbnisses verfolgt werden können, unterliegen gleichwohl den Strafbestimmungen des Art. 200.

Art. 202. Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Men-

*) siehe Meineid.

schen ausstellen, sollen an Geld bis zu 100 fl. bestraft werden.

Diese Strafbestimmung findet auch auf Thierärzte Anwendung, welche bezüglich des Gesundheitszustandes eines Thieres wissentlich unrichtige Zeugnisse ausstellen.

Ist die im Abs. 1 bezeichnete Handlung verübt worden, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 600 fl. verbunden werden kann, — andernfalls Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl.

Der letzterwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien.

Art. 203. Ist eine dieser Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet.

— Zerstörung ihres Eigenthums aus Rache wegen ihrer Aussage. Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 5. Siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— zur Feuerbeschau.

P. Art. 173. An Geld bis zu 25 fl. werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 176.

— zur Untersuchung von Bauten.

P. Art. 184. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

— und Zeugen, deren Vernehmung bei der Hauptverhandlung in Uebertretungssachen durch Handgelöbniß an Eidesstatt oder durch Erinnerung an den Diensteid, siehe Uebertretungssachen, Verfahren in diesen. E. Art. 71.

— Strafe wegen Ungehorsams oder ungebührlichen Betragens vor Gericht hiebei. E. Art. 72.

Sack zur Fortschaffung des Gestohlenen. Arrest bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. trifft den Dieb, der sich eines solchen hiezu bedient. S. Art. 285 Ziff. 5; siehe auch Diebstahl S. Art. 291.

Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke. Betrug hiedurch. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jah-

ren. S. Art. 316 Ziff. 10, siehe auch **Betrug** S. Art. 326.

— unerlaubte. P. Art. 92—93.

Art. 92. Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld- oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach Art. 89 (siehe **Bettel**).

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Ortes der Betretung konfiszirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

Art. 93. Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs sowie den Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, welches den Aufruf veröffentlicht hat.

— von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß solche aufstellt oder Eintrittsgeld dafür erhebt. Gleiche Strafe trifft den, der die bei Ertheilung der Erlaubniß von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden. P. Art. 63.

Sand, unbefugtes Graben dieses im fremden Eigenthum. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284; siehe auch **Felddiebstahl**. Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen eines solchen Diebstahls verurtheilt worden ist. S. Art. 286; siehe auch **Diebstahl** S. Art. 287, 288, 291.

Sandgruben, Anlegen dieser an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten, siehe **Steinbrüche**.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gebäude, siehe **Gebäude**.

Schaden, Einfluß der Größe desselben auf die Strafbarkeit einer Handlung, falls die strafrechtliche Verfolgung derselben von einer Antragstellung mehrerer Personen abhängt, siehe **Verfolgung**. S. Art. 89.

Schadensersatz und Kosten. Sind bei einer strafbaren Handlung

mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verantwortlichkeit. S. Art. 66.

— S. Art. 74 und 75.

Art. 74. Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Anderen einen Vermögensnachtheil zufügte, den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe, Ersatz, Verzicht auf die durch die Handlung erworbenen Rechte oder in ähnlicher Weise wieder gut gemacht, bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder von Seite der Obrigkeit oder ihrer Diener zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte befugt, die angedrohte Strafe vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26*) bestimmt ist, bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen.

Hat der Beschädigte den ihm vom Thäter wirklich dargebotenen vollständigen Ersatz zurückgewiesen, so wird dieß der geschehenen Ersatzleistung gleich geachtet.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.

Art. 75. So oft unter Anwendung der Art. 68, 73**) oder 74 eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausgesprochen wird, mit deren ordentlicher Strafe die im S. Art. 28 bezeichneten Folgen (siehe Straffolgen) kraft des Gesetzes eingetreten oder durch richterlichen Ausspruch zu verbinden gewesen wären oder hätten verbunden werden können, bleibt es, soferne im Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, ob jene Folgen oder welche derselben gegen den Verurtheilten einzutreten haben.

— und Kosten bei Polizeiübertretungen, hiefür haften sämmtliche Mitschuldige unter solidarischer Verbindlichkeit. P. Art. 18.

— im Falle des Vollzugs von Strafurtheilen durch die Polizeibehörden.

P. Art. 28. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

— Anspruch darauf wegen ungerechtfertigter vorläufiger polizeilicher Verfügungen.

P. Art. 30 Abs. 4 u. 5. Unterläßt Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Polizeistrafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von

*) siehe Gefängniß-, Arrest-, Geldstrafe.
**) siehe Selbstbestimmungsfähigkeit, Nothwehr.

dem Ungehorsamen nur auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheiles gemäß Art. 28*) zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

Siehe auch polizeiliche Einschreitung vorläufige.

Schädliche Thiere. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden. P. Art. 226 Ziff. 4.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 228.

Schärfung der Arreststrafe, siehe Arreststrafe.

Schätzer bei Ueberversicherungen von Mobilien, siehe Brandversicherung. P. Art. 179.

Schafe oder andere Hausthiere. Geldstrafe bis zu 10 fl., wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafreute oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt. P. Art. 122.

Schafreute, siehe Schafe.

Schamhaftigkeit, öffentliche, Verletzung dieser.

P. Art. 96. Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Schatz, gefundener, dessen Verheimlichung.

S. Art. 299. Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet oder verbraucht, ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben; desgleichen wer in der obenbezeichneten Absicht dem sich meldenden Berechtigten oder der ihn deshalb angehenden Obrigkeit den Fund oder erlangten Gewahrsam verschweigt oder abläugnet, oder, wenn ihm der Berechtigte auf andere Weise bekannt geworden oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß gekommen ist, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, soll, wenn der Werth der Sache 20 fl. nicht übersteigt, mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

Schatzgraben, Betrug mittelst Benützung fremden Wahns oder Aberglaubens hiedurch. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 2; siehe auch Betrug. S. Art. 326.

— Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vor-

*) siehe Vollzugsmaßregeln.

theiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden. Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation. P. Art. 94.

Schaubühnen, Sicherungsmaßregeln bei Aufstellung dieser. P. Art. 182 und 186.

Art. 182 Abs. 2. Wer bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 186. In den Fällen des Art. 182 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Schaustellung, öffentliche, von Leichen gegen ortspolizeiliches Verbot. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 111.

Schau- und Vorstellungen, öffentliche, unberechtigtes Unternehmen solcher. P. Art. 63 bis 65.

P. Art. 63. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schiessen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfiguren-Kabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karousfele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;
3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

Art. 64. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke,

Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Scheibenschießen, siehe Schau- und Vorstellungen. P Art. 63 letzter Absatz.

Scheidemünze, siehe Geld.

Scheindienst, Treten in einen solchen oder Gestattung eines solchen. Arrest bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 217. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkassa des Ortes der Uebertretung. P. Art. 219.

Scheinverträge bei Ankauf von Getreide, Hopfen, Schlachtvieh. P. Art. 201. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt, und ebenso wer wissentlich zu den hier bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Scheitern eines Schiffes oder Floßes, siehe Schifffahrt.

Scheue Pferde.

P. Art. 145 Ziff. 10. Geldstrafe bis zu 10 fl. zahlt, wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

Scheumachen von Thieren, siehe Thiere.

Schiebkarren zur Fortschaffung des Gestohlenen, Bedienung hiezu. Arrest für den Dieb bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 285 Ziff. 5, siehe auch Diebstahl. S. Art. 291.

Schiedsrichter zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufen, siehe Beamte. S. Art. 397. Siehe auch Bestechung. S. Art. 367.

Schienen, an den Eisenbahnen, Verrücken dieser, siehe Eisenbahnen.

Schießen, Veranstalten solcher ohne polizeiliche Erlaubniß. Geldstrafe bis zu 25 fl.; gleiche Strafe trifft den, der die bei Ertheilung der Erlaubniß ihm von der Polizeibehörde aufgelegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen jeder Zeit einzustellen. P. Art. 63.

— an feuergefährlichen Orten.

P. Art. 168. Wer mit Ausnahme von Nothfällen

ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagdrechtes in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist.

P. Art. 176. Die Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Schießbaumwolle, siehe Schießpulver.

Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und andere explodirende Stoffe.

P. Art. 169. Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk u. anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Auf Konfiskation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größeren Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat.

P. Art. 176. Die Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Schießstätten, unbefugte Errichtung solcher.

P. Art. 135. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den hiebei von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

Schiffe, Strafe, wer solche rechtswidrig in Brand setzt, siehe Brandstiftung.

— Zerstörung solcher durch Pulverexplosion, siehe Pulver.

Schiffer, Unterschlagung anvertrauter Sachen durch diese, siehe Spediteure.

Schiff- und Floßfahrt, Gefährdung dieser. S. Art. 361 und 362.

Art. 361. Wer die zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schiff- oder Floßfahrt unsicher zu machen, aufstellt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Ist in Folge der That ein Schiff oder Floß gescheitert, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1*) bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, Zuchthausstrafe bis zu 20 Jahren ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl., wenn aber in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren oder eine

*) siehe Körperverletzung.

der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, auf Gefängniß bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 500 fl. zu erkennen.

Art. 362. Wer das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Floßes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft.

Liegt der Handlung Fahrläßigkeit zu Grunde, so treten die in Art. 361 Abs. 4 bestimmten Strafen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen ein.

— — auf dem Ludwigskanal, dem Frankenthalerkanal, siehe Ludwigskanal, Frankenthalerkanal, Kanäle.

Schiffsdienst, auswärtiger, Verbringung geraubter Menschen dahin, siehe Menschenraub.

Schilfgewächse, unbefugtes Räumen dieser aus Schilfwasser, Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arreststrafe bis zu 8 Tagen. Ein solches Verbot kann für die zur Benützung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden. P. Art. 231.

Schlachthäuser, Geldstrafe bis zu 10 fl. wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Schlachthäusern übertritt. P. Art. 132.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Betretung. P. Art. 134.

Schlachten von Vieh in den öffentlichen Schlachthäusern.

P. Art. 200 Ziff. 2. An Geld bis zu 10 fl. werden Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen gestraft, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

P. Art. 203. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Betretung.

Schlachtordnung. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 131.

Schlachtvieh, Scheinverträge beim Ankaufe dieses, siehe Scheinverträge.

Schlägerei. S. Art. 240 und 241.

Art. 240. Ist Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, getödtet oder in der im Art. 234 Ziff. 1 bezeichneten Weise*) beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt und an dem Getödteten oder Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Tödtung und Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß nicht unter

*) siehe Körperverletzung.

6 Monaten bestraft werden. Die Uebrigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, sollen schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Hat die Beschädigung nur die im Art. 234 Ziff. 2*) bezeichneten Folgen gehabt, so sind diejenigen Betheiligten, welche an dem Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, die übrigen Betheiligten mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Wenn zwei oder mehrere Betheiligte solche Thätlichkeiten an den Beschädigten verübt haben, welche nicht einzeln für sich, jedoch in ihrer Gesammtheit eine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen nach sich gezogen haben, so finden nach Verschiedenheit der Fälle die im Art. 234 Ziff. 1 u. 2 od. die im Art. 235*) enthaltenen Strafbestimmungen gegen jeden solchen Betheiligten Anwendung. Die hienach zu erkennende Zuchthausstrafe soll jedoch in keinem Falle die Dauer von 8 Jahren übersteigen.

Art. 241. Hat Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, Mißhandlungen erlitten, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgerufen wurde, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft werden.

Die zu erkennende Arreststrafe kann geschärft werden.

— Rückfall bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien.

S. Art. 242. Wer wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Art. 234—238) oder wegen Betheiligung an einer Schlägerei (Art 240 und 241) schon einmal verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung 2 Jahre verflossen sind, neuerdings einer der in den Art. 237 und 241 bezeichneten Uebertretungen schuldig macht, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, bestraft werden.

Bei wiederholtem Rückfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Macht sich eine Person, welche wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen schon einmal verurtheilt worden ist, in der daselbst bestimmten Frist neuerdings eines der im Art. 234 Ziff. 2 und 3, in den Art. 235 und 237 Abs. 2 und im Art. 240 bezeichneten Vergehen schuldig, so kann neben der Gefängnißstrafe die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Schlafen bei übernommener Leitung eines Fuhrwerks. Geldstrafe bis zu 10 fl. zahlt, wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine

*) siehe Körperverletzung, vorsätzliche.

Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist. P. Art. 145 Ziff. 8.

Schlageisen, Verfertigung und Führung solcher. P. Art. 70 u. 71.

Art. 70. Wer Schlageisen oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer solche verbotene Waffen feilbietet, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen,

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen unterliegen der Konfiskation.

Art. 71. Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Konfiskation der betreffenden Waffen an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

— deren Legung an begangenen Orten.

P. Art. 149. Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu 50 fl., in schwereren Fällen mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Schlagwerks-Inhaber, Verwendung jugendlicher Personen in ihren Schlagwerken, siehe Fabriken.

Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen auf Straßen, siehe Baumstämme.

Schließung unerlaubter Anstalten, siehe Vollzugsmaßregeln und polizeiliche Einschreitung, vorläufige. P. Art. 29 u. 30.

— unerlaubter Auswanderungs-Agenturen, s. Auswanderung.

— unberechtigter Privatbildungs-Anstalten, siehe Privatbildungsanstalten.

— — Bad- u. Heilanstalten, siehe Badanstalten.

— von Fabriken und Werkstätten mit gefährlicher Ausdünstung, siehe Fabriken.

— unberechtigter Feuerversicherungs-Agenturen, siehe Brandversicherung.

— — Leihanstalten, siehe Leihanstalten.

— — Renten 2c. Kassen, siehe Versicherungsanstalten.

— der Weinberge, siehe Feldpolizei.

Schlitten. Geldstrafe bis zu 10 fl. zahlt, wer mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlitten einhalten muß. P. Art. 145, Ziff. 6, siehe auch Handschlitten.

Schlößer, Aufsperren solcher durch Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter auf Bestellung Unbekannter, siehe Sperrwerkzeuge.

Schlüssel, rechtswidriger Gebrauch solcher zu einem Diebstahl in einem Gotteshause, Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn aus einem Gotteshause eine diesem gewidmete Sache gestohlen worden. S. Art. 274. s. auch Diebstahl.

— rechtswidriger Gebrauch solcher in einem Gebäude. Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt. S. Art. 274 Ziff. 2. Siehe auch Diebstahl.

— S. Art. 281. Ein rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln wird gemacht, wenn Jemand falsche oder nicht für das geöffnete Schloß bestimmte Schlüssel, Dietriche, Sperrhacken oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet oder sich der rechten Schlüssel bedient, nachdem er sich dieselben vorher heimlich oder mit List verschafft hat.

— unbefugtes Abändern, Verfertigen dieser, siehe Sperrwerkzeuge.

Schmerzengeld. Klagen auf Bezahlung dieses sind nicht aufgehoben. E. Art. 64.

Schnee oder Eis, unbefugtes Ableeren dieses an anderen als von der Ortspolizei hiefür bestimmten Plätzen, an fremde Gebäude, in oder auf diese oder auf fremde Grundstücke. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 161. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 163.

Schranken an den Eisenbahnen. P. Art. 152 Ziff. 1, 4, 6. An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

wer die Bahn an anderen als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;

wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens 20 Schritte sich entfernt hält;

wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Schrannenordnungen. P. Art. 202. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich fest-

gesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. P. Art. 203.

Schrecken, siehe Ueberraschung.

Schreibmaterialienhandlungs-Reisende. Die Bestimmungen des Verbots des Hausirens finden auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden. P. Art. 204. Siehe auch Hausiren.

Schriften, periodische, siehe Presse.

— unzüchtigen Inhalts oder unzüchtige Preßerzeugnisse, deren Veröffentlichung, öffentliche Ausstellung, Anschlag, Feilbieten, Verkauf oder in einer Leihbibliothek oder öffentlichen Lesekabinet. Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann. S. Art. 223. Siehe unzüchtige Handlungen. S. ferner Preßerzeugniß.

Schröter.

P. Art. 207 Abs. 3. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Schrötern unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

Schubkarren, Fahren mit solchen an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

Schützengesellschaften, anerkannte, Scheibenschießen dieser in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten. Auf diese findet die Bestimmung, daß wer ohne polizeiliche Erlaubniß Schießen veranstaltet, mit 25 fl. bestraft werde, keine Anwendung. P. Art. 63.

Schulbesuch, dessen Vernachlässigung.

P. Art. 107. Mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religions-

unterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Schuldenmachen trotz vorliegender Ueberschuldung, siehe Bankerott. S. Art. 328.

Schuldposten, erdichtete Aufstellung dieser, siehe Betrug.

Schuldscheine, die man sich von Minderjährigen, Geistesschwachen oder Verschwendern, denen ein Curator beigegeben ist, ausstellen läßt. Strafe hiefür. Siehe minderjährige Personen.

Schuldverschreibungen von Korporationen, Gesellschaften 2c., deren Fälschung. Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren. S. Art. 185. Siehe auch Kreditpapiere S. 186, 189—191.

— Strafe für den, der wissentlich falsche Papiere dieser Art in Verkehr bringt 2c., siehe Kreditpapiere S. Art. 186, 189 bis 191.

Schulpflichtige Kinder, Verwendung solcher zur Hut mit Versäumung ihrer Schulpflicht. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 224. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 228.

— Besuch von Wirthshäusern oder öffentlichen Tanzunterhaltungen durch diese.

P. Art. 99. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- od. Lehrherren, Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

Schußwaffen, unerlaubte Verfertigung und Führung derselben, siehe Waffen.

Schutt. Eine Geldstrafe bis zu 10 fl. zahlt, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Schutt oder andere den Verkehr störende Gegenstände niederlegt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu 25 fl. ein.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahms-Bewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen. P. Art. 153 Abs. 1, 2, 3 u. 5.

Schutz gegen Mißbrauch der Presse. Gesetz hierüber. Siehe Verjährung. S. Art. 95.

— für Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige, siehe Pflege.

Schutzmittel. Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht.

Wer Gegenstände dieser Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft. P. Art. 150.

— gegen Ueberschwemmungen.

P. Art. 164. Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft.

Schutzpockenimpfung. P. Art. 117 u. 118.

Art. 117. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu 5 fl. und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 118. An Geld bis zu 10 fl. werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

Schwägerschafts-Verhältniß, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit des Beischlafes, siehe Blutschande S. Art. 211, Wollust S. Art. 214, Sittlichkeit S. Art. 224—227.

Schwangere Personen, Abtreibung ihrer Leibesfrucht, siehe Kindsabtreibung.

Schwangerschaft einer in der Pfalz zum Tod verurtheilten Weibsperson suspendirt den Vollzug des Urtheils bis nach ihrer Entbindung. E. Art. 80.

Schwieger- od. Stiefältern, Beischlaf zwischen diesen oder ihren Schwieger- oder Stiefkindern, s. Blutschande S. Art. 211, Wollust S. Art. 214, Sittlichkeit S. Art. 224—227.

Schwimmunterricht, Eröffnung dieses ohne polizeiliche Bewilligung. Geldstrafe bis zu 50 fl. Im Strafurtheile ist zugleich die Schließung einer solchen Anstalt auszusprechen. P. Art. 108.

Schwurgerichte, der Pfalz. E. Art. 22 u. 23.

Art. 22. In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2*) des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, zur

*) siehe Selbstbestimmungsfähigkeit (68), Irrthum (69), Nothwehr (73), Schadensersatz (74), Todtschlag (229, 230), Körperverletzung, vorsätzliche, (235 u. 236).

Thatfrage und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschwornen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafprozeßnovelle und Art. 335 des code d'instruction criminelle) das Vorhandenseyn eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseyns mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850*) zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat.

Art. 23. Erklären die Geschwornen eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dieß bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dieß geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

— sie urtheilen über alle Verbrechen und diejenigen Vergehen, welche mittelst eines Preßerzeugnisses (siehe Preßerzeugniß s. Art. 8) begangen werden. E. Art. 31, Abs. 1.

— Bedingungen zur Zuläßigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit dieser gehörenden Fällen, siehe **Wahrheitsbeweis**. E. Art. 56.

— deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 85—121.

Art. 85. Zu den Verrichtungen eines Geschworenen können, vorbehaltlich der in Art. 86 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Adjunkten oder Gemeinderaths bekleiden oder in den letzten 10 Jahren bekleidet haben, oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit gün-

---

*) Art. 54 des Preßgesetzes lautet:

In allen, in Tit. II. des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden. Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

stigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder

3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunst-Befähigung nachzuweisen im Stande sind, oder

4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens 20 fl. entrichten.

Art. 86. Geschworne können nicht sein:

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;

2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten;

3) die Advokaten an den Gerichten des Ortes, wo die Schwurgerichts-Sitzungen gehalten werden;

4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.

Endlich sind

6) ausgeschlossen die in Art. 21 Abs. 1*) des gegenwärtigen Einführungsgesetzes bezeichneten Personen.

Art. 87. Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 88. Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen von dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinderaths angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während 14 Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 89. Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Gemeinderaths in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen 8 Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 90. Mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort aus jedem Kanton seines Bezirks:

1) die Bürgermeister der 4 bevölkertsten Bürgermeistereien, dann

2) jene 5 Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabge-

---

*) siehe Straffolgen (E. Art. 21).

ordneten die meisten Stimmen in 5 verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben,

damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen ihres Kantons auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Kantons Ein Geschworner ausgewählt wird. Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen: geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 91. Aus den in jedem Distriktspolizeibezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 90 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 92. 14 Tage vor Zusammentritt des Landraths ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Art. 93. Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises und daß insbesondere Befähigte aus dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung regelmäßig gehalten wird, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 94. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der in Art. 108 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Art. 95. In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfang des Monats März auf die in Art. 88 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die Distriktspolizeibeamten finden auch hierher Anwendung.

Art. 96. Nachdem diesen

Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Bezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 108), schreiten dieselben nach Maßgabe der in dem Art. 90 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch nur für je 2000 Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Art. 97. Die im Art. 90 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 96 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 98. Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen als die in den Distriktspolizeibezirken gewählten als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 91 bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. 99. Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 92) das Verzeichniß der unterdessen abhängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Art. 100. Wenigstens 14 Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung 45 hervorgezogen.

Art. 101. In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 102. Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen und dieser ist verpflichtet, binnen 24 Stunden die 45 Namen auf 30, die 9 auf 6 herabzusetzen.

Art. 103. Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 105) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens 8 Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch

die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Bürgermeister oder Adjunkten zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Art. 104. Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens 24 erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 101 bestimmten Ersatzgeschwornen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Sind von den einberufenen Geschwornen und Ersatzgeschwornen so viele ausgeblieben, daß die Zahl von 24 nicht erreicht wird, so hat der Präsident des Schwurgerichtshofes die Namen der übrigen am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Art. 105. Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 200 fl.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

Art. 106. Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 107. Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Art. 108. Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, so ferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Art. 109. Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stun-

den davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Art. 110. An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginn der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 104) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. 111. Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus 12 Geschwornen zu bilden.

Art. 112. Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 113. Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 104 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der 12 Geschwornen aus der Urne heraus.

Art. 114. Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Art. 115. So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für Alle bindend.

Art. 116. Sowie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 117. Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 112 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von 12 auf 13 und beziehungsweise auf 14 zu erhöhen.

Art. 118. Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Art. 119. Für jeden ein-

zelnen Fall sind die das Schwurgericht bildenden Geschwornen öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat ihnen zu diesem Ende folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschwornen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworner obliegenden Verrichtung nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre."

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 120. Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Art. 121. Die Bestimmungen der Art. 312, 381—393, 395 — 404 und 406 des Code d'instruction criminelle, sowie sämmtliche mit diesen Bestimmungen zusammenhängende Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

— Verfahren bei Vernichtung eines schwurgerichtlichen Urtheils, s. Kassationshof. E. Art. 138.

— siehe auch Geschworner.

Schwurgerichts-Präsident der Pfalz, siehe Schwurgerichte, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 102.

Sechzehntes Lebensjahr, siehe Jugend.

Sechzigjähriges Alter entbindet von den Verrichtungen eines Geschwornen in der Pfalz. E. Art. 87.

Seelnonnen.

P. Art. 75. An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet.

Seen, unbefugtes Krebsen, Fischen, Angeln, Netze-, Garne-, Reuße-Legen in diesen. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe

bis zu 50 fl., bei Uebertretung der Fischereiordnungen Arrest bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 289, siehe auch Fischereifrevel, Diebstahl. S. Art. 291.

Seitenlinie, Verwandte und Verschwägerte in derselben, siehe Verwandte.

Sekundanten beim Zweikampfe, siehe Zweikampf.

Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willen, Mangel hieran. S. Art. 67 u. 68.

Art. 67. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner in Art. 61 (siehe Begünstigung) genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war.

Art. 68. Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67), aber doch in erheblichem Grade gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus von 8—20 Jahren zu erkennen;

2) bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaße mit lebenslänglicher, im niedrigsten aber mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedroht sind, darf höchstens nur auf Zuchthaus von 16 Jahren erkannt, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden;

3) bei allen andern strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26*) bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche 3 Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über 50 fl., verhängt werden. Bei Uebertretungen kann statt der Arreststrafe auf eine Geldstrafe bis zu 10 fl. erkannt werden.

Selbstbefreiung der Gefangenen, siehe Gefangene.

Selbstgeschosse.

P. Art. 149. Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbst-Geschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder

---

*) siehe Gefängniß-, Arrest- und Geldstrafe.

ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu 50 fl., in schwereren Fällen mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Seuchen. P. Art. 122—126.

Art. 122. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 123. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 124. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu 10 fl., und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 125. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden, oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Senat beim Oberappellationsgerichte bei Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerden und Kassationsrekursen, siehe Kassationshof. E. Art. 123 bis 126.

Sequester, Unterschlagung Seitens dieser an ihrer Verwaltung anvertrauten Sachen. Gefängniß nicht unter 1 Monate, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann und falls der Werth des Unterschlagenen die Summa von 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 295 Ziff. 1, s. auch Unterschlagung.

Sequestrirte Gegenstände, deren unbefugte Beschädigung 2c., siehe Beschädigung. S. Art. 330.

Setz- und Hegezeit, Jagdfrevel während solcher in der Pfalz, siehe Jagdverordnung.

Sicherheit des Staates, Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen, Abwendung einer Gefahr für diese, siehe polizeiliche Vorschriften. P. Art. 38, 39—44, siehe auch Polizeistrafgesetzbuch.

— des Staates, Polizeiübertretungen in Bezug auf diese, siehe Landes-Vertheidigung, Waffen, Montirungsstücke, Gefangene, Auswanderungen, Ehe, Geburten, Namen, Nothhilfe, Gemeindedienste.

— und Bequemlichkeit des Ver-

kehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Stegen und öffentlichen Anlagen, siehe Verkehr.

— öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf diese, siehe Waffen, Kinder, hilflose Personen, verdächtige Todesfälle, Menschenmasse.

— öffentliche, deren Gefährdung durch Betrunkene.

P. Art. 98 Abs. 2 u. 3. Gefährden Betrunkene die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male in dieser Weise betreten wird, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

— öffentliche in Bad- und Heilanstalten, siehe Badanstalten.

Sicherheitsgefährliche Zusammenrottungen, siehe Nachrichten, wissentlich falsche.

— Werkzeuge im Besitz von Bettlern und Landstreichern, siehe Bettel. P. Art. 90.

— Maschinen.

P. Art. 151. Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Sicherheitsleistung bei Untersuchungshaft und beziehungsweise Freilassung deshalb dießseits des Rheins und in der Pfalz, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 46, 48—51.

— bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz, siehe Zollstrafgesetz.

Sicherheits-Vorschriften in Kriegszeiten, Nichtbeachtung solcher.

S. Art. 120. Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staatsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Mittheilung oder Verbreitung gewisser Nachrichten untersagt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden.

Sicherheitswache. Geldstrafe bis zu 10 fl., wer diese ihn treffende ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leistet. P. Art. 57, siehe Gemeindedienste.

Sicherungsmaßregeln gegen ansteckende Menschen- und Viehkrankheiten, siehe ansteckende Krankheiten, Thiere.

— bei Bauten nöthige, siehe Bauten.

— bei den auf öffentlichen Orten stehen bleibenden Pferden und Fuhrwerken. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt. P. Art. 145 Ziff. 9.

Sicherungsmittel an Abhängen und Abgründen. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder an-

deren zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben. P. Art. 147 Ziff. 1.

— zur Verhütung von Unglücksfällen.

P. Art. 150. Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziffer 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

— an Wegen, Brücken, Stegen 2c. P. Art. 154 und 159.

Art. 154. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachlässigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 159. Die auf Grund des Art. 154 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Siebener, Institut dieser.

P. Art. 32. In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, siehe polizeiliche Vorschriften.

Siegel, amtliche, deren Verletzung.

S. Art. 149. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen erbricht, ablöst oder beschädigt, ist mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen. Siehe auch Amtssiegel, Dienstsiegel.

— und Stempel, öffentliche. Uebertretungen in Ansehung dieser.

P. Art. 50. Wer es unterläßt, öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Han-

den gekommen sind, der zuständigen Behörde auszuliefern, wer im Namen einer öffentlichen Behörde bestellte Siegel und Stempel nicht gegen Verschleppung und Mißbrauch verwahrt oder an eine andere Person als die bestellende Behörde oder deren bekannte Diener abliefert, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Signale oder Zeichen an den Eisenbahnen, Störung dieser, siehe Eisenbahnen.

Silberwaaren, verordnungswidrige, deren Verkauf.

P. Art. 187. Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit die Konfiskation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

Sinken eines Schiffs oder Floßes. Bewirkung dieses, siehe Schifffahrt.

Sinnliche Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum, siehe Preßerzeugniß.

Sittenlehre, christliche, öffentliche Verachtung oder Verspottung dieser, siehe Religionsfrieden.

Sittenpolizei, Uebertretungen in Bezug auf diese. P. Art. 95—100.

Konkubinat.

Art. 95. Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen und von einander zu trennen.

Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit.

Art. 96. Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Gewerbsmäßige Unzucht.

Art. 97. Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Trunkenheit.

Art. 98. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

Verbotener Wirthshausbesuch.

Art. 99. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren

schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Dienst- od. Lehrherren, Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

Thierquälerei.

Art. 100. Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogelarten außerhalb seiner Anwesens-Gebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen zu strafen.

Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen gegen diese. S. Art. 204—227 und 270.

Nothzucht.

Art. 204. Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft werden.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat, so soll auf 8- bis 20jähriges Zuchthaus, und wenn der Tod derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

Mißbrauch zum Beischlafe.

Art. 205. Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht oder mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Frauensperson den außerehelichen Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

Art. 206. Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige oder in anderer Weise geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Betrügliche Verleitung zum Beischlafe.

Art. 207. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes durch Erregung oder Benützung eines Irrthums verleitet, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren bestraft werden.

Blutschande.

Art. 208. Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, so sollen Erstere mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren, Letztere, soferne sie das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden. Zugleich ist gegen Erstere

der Verlust der in Art. 28 Ziff. 5*) bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 209. Voll- und halbbürtige Geschwister, welche miteinander den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Art. 210. Wenn das in den Art. 208 und 209 bezeichnete Verwandtschaftsverhältniß ein außereheliches und zwar durch den Vater begründetes ist, so sind die Gerichte vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 17**) befugt, die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.

Art. 211. Der Beischlaf zwischen Schwieger- oder Stiefeltern und ihren Schwieger- oder Stiefkindern soll, in soferne das Schwägerschafts - Verhältniß durch eine (noch bestehende oder bereits aufgelöste) Ehe begründet ist, an den Erstern mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, und an den Letzteren, vorausgesetzt, daß sie bereits das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältnisses.

Art. 212. Pflegeeltern und Vormünder, welche mit ihren minderjährigen Pflegebefohlenen, Geistliche, welche mit ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern, Lehrer und Erzieher, welche mit den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten minderjährigen Personen den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten zu bestrafen.

Zugleich ist gegen dieselben der Verlust der im Art. 28 Ziff. 5*) bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 213. Die an Gefängnissen, an Straf- und polizeilichen Verwahrungshäusern oder an Anstalten, welche zur Pflege oder Unterstützung von Hilfsbedürftigen oder zur Besserung verwahrloster Personen bestimmt sind, angestellten oder beschäftigten Beamten, Aerzte oder anderen Bediensteten, welche mit einer in die Anstalt aufgenommenen Person, desgleichen Beamte, welche mit einer Person, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben, sollen mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Zugleich ist gegen dieselben, wenn sie in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust ihres Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust.

Art. 214. Wenn die in den Art. 204 bis 213 bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

---

*) siehe Straffolgen.
**) siehe Gefängnißstrafe.

Andere unzüchtige Handlungen.

Art. 215. Unzüchtige Handlungen, welche

1) mittels gewaltthätigen Angriffes oder
2) an Personen verübt werden, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder sich im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befinden,

sollen, soferne nicht nach Art. 204, 205 oder 214 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Im Falle der Ziff. 1 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der Person, an welcher die unzüchtige Handlung verübt wurde, oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 216. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben unzüchtige Handlungen verüben oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, soferne nicht nach Art. 208, 212—214 oder 220 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Dasselbe gilt:

1) von Pflegeeltern und Vormündern gegenüber ihren minderjährigen Pflegebefohlenen,
2) von Geistlichen gegenüber ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern,
3) von Lehrern oder Erziehern gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen,
4) von den im Art. 213 bezeichneten Bediensteten gegenüber den eben dort erwähnten Personen.

Gegen die im Abs. 1 und im Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 genannten Personen ist zugleich auf die im Art. 212, gegen die im Abs. 2 Ziff. 4 genannten Personen auf die im Art. 213 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Ehebruch.

Art. 217. Der Ehebruch einer Ehefrau soll mit 2 monatlichem bis 2 jährigem Gefängnisse, der Ehebruch eines Ehemannes mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft werden.

Der unverheirathete Mitschuldige ist mit Gefängniß und zwar in ersterem Falle bis zu 9, in letzterem Falle bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

Art. 218. Die gerichtliche Verfolgung des Ehebruches findet nur auf Antrag des beleidigten Ehetheiles statt.

Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist. Während des auf Scheidung oder Trennung gerichteten Verfahrens ruht die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung.

Ist der Antrag in einem Falle, in welchem beide Schuldige verheirathet sind, nur von dem Ehegatten des Einen gestellt worden, so tritt gleichwohl auch gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruchs, jedoch nur in dem Maße ein, welches der Abs. 2 des Art. 217 bestimmt.

Mehrfache Ehe.

Art. 219. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder giltiger Ehe eine neue Ehe eingeht, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Jahren bestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

Sind beide Theile verhei-

heirathet, so soll jeder Theil mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren bestraft werden.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Vergehens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

Kuppelei.

Art. 220. Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen oder minderjährigen Pflegebefohlenen, Pfarr- oder Beichtkindern oder Schülern dazu mißbrauchen, die ihnen untergebenen oder anvertrauten Personen einem Andern zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wollust zuzuführen oder zu überlassen, so soll auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren und im Falle des Art. 210 nicht unter einem Jahre erkannt werden, womit die im Art. 212 bezeichneten Straffolgen zu verbinden sind.

Gefängniß nicht unter 2 Jahren trifft den Ehemann, welcher seine Ehefrau einem Andern zu solchem Zwecke zuführt oder um eigenen Vortheils willen überläßt.

Art. 221. Wer außer dem Falle des Art. 220 gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder andern Geschlechts durch seine Vermittlung oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, soll mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Die Strafe steigt auf Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter 18 Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden und ist Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Verführung jugendlicher Personen.

Art. 222. Wer eine unbescholtene Person, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Beischlafe oder zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust verführt, ist mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Verletzung der Sittlichkeit.

Art. 223. Wer durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder einem öffentlichen Lesekabinete führt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 224. Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört,

sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Art. 225. Mit einer auf Grund der Art. 206—216 und 219 — 222 verhängten Gefängnißstrafe können die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden, vorbehaltlich der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften.

Art. 226. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen (X.) Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte.

Art. 227. In den Fällen der Art. 205, 212, 215, 216 und 220—222 ist die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit.

Art. 270. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche eine in ihrer Obhut stehende Person unter 16 Jahren an Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise überlassen, sollen mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft werden, womit der Verlust der im Artikel 28 Ziff. 5 (siehe Straffolgen) bezeichneten Fähigkeit als Straffolge verbunden werden kann.

— und Schamhaftigkeit, öffentliche Verletzung dieser, siehe Sittenpolizei. P. Art. 96.

— und Sicherheit, persönliche, bei Bad- und Heilanstalten.

P. Art. 127. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder eine Bade-Anstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

— deren Verletzung in Bezug auf Vernachläßigung von Blödsinnigen und Geisteskranken.

P. Art. 137. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

— deren Verletzung bei Eingehen von Dienstverträgen.

P. Art. 217. Mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. werden Dienst-

herrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Sitzbänke, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen.

Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist. P. Art. 162. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 163.

Sklaverei, siehe Menschenraub, Gefangenhaltung.

Soldaten oder Unteroffiziere, unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armaturstücken von diesen.

P. Art. 48. Wer von Soldaten oder Unteroffizieren Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt oder als Pfand nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung oder Verpfändung durch ein schriftliches Zeugniß ihres vorgesetzten Kommandanten nachgewiesen haben, soll an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich mitwirkt. Siehe auch Militär, Militärpersonen.

Solidarische Verbindlichkeit bei strafbaren Handlungen.

S. Art. 66. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

— — bei Polizeiübertretungen.

P. Art. 18 Abs. 3. Für Schadensersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Sonnen-Auf- oder Untergang. Diebstahl vor oder nach solchem. Arrest bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 285 Ziff 4, siehe auch Diebstahl S. Art. 288, 291.

— — — — Viehweide vor und nach diesem, siehe Viehweide.

Sonn- oder Feiertage, Diebstahl an solchen. Arrest bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 285 Ziff. 4, siehe auch Diebstahl S. Art. 288 u. 291.

— — — Jagdfrevel an solchen in der Pfalz, siehe Jagdverordnung.

Sonntagsfeier, Störung dieser.

P. Art. 105. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer außer dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des §. 82 der II. Verfassungsbeilage*), erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Sonntagsschulpflicht, Strafe wegen vernachläßigten Sonntagsschul- oder öffentlichen Religionsunterrichtsbesuchs.

P. Art. 107 Abs. 2. Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntags-

*) siehe Festtage.

schulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

— P. Art. 99 Abs. 2. Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

Spätere Aburtheilung. S. Art. 85 und 87.

Art. 85. Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafurtheile die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84 *) treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

Art. 87. Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begränzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begränzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

Spannfuhrwerk zur Fortschaffung des Gestohlenen, Bedienung hiezu. Arrest für den Dieb bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 285 Ziff. 5, siehe auch Diebstahl S. Art. 288 und 291.

Sparkassen, unbefugte, siehe Versicherungsanstalten.

Spaziergänge, öffentliche, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist. P. Art. 162.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 163.

Spezialgesetz, Mehrheit von Anordnungen in einem solchen, siehe Anordnungen.

Spediteure, Kommissionäre, Fuhrleute, Boten, Schiffer, Güterschaffner, sowie bei solchen Geschäften oder Gewerben oder bei Privateisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen angestellte oder beschäftigte Personen, Unterschlagung Seitens dieser an Solchen, die ihnen vermöge ihres Geschäftes, Gewerbes oder Dienstes anvertraut worden sind, Gefängniß nicht unter 1 Monate, womit

*) siehe Zusammenfluß.

Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann und falls der Werth des Unterschlagenen die Summa von 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 295 Ziff. 5, siehe auch Unterschlagung.

Sperrhacken, siehe Sperrwerkzeuge.

Sperrungszeichen.

P. Art. 150 Ziff. 1 u. letzter Abs. Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt, die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht.

Wer Gegenstände bezeichneter Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

— P. Art. 156 Abs. 1. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind.

Sperrwerkzeuge, Uebertretungen in Bezug auf diese.

P. Art. 189. Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen unterliegen Personen, welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches oder nach dem IV.*) Hauptstücke des P. Gesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen.

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen oder Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten.

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehres der Konfiskation.

— bei Landstreichern oder Bettlern, siehe Bettel.

Spielen in auswärtige Lotterien, siehe Lotterie.

Spielbank, siehe Hazardspiel.

Spielgeräthschaften bei verbotenem Glücksspiel, s. Glücksspiele. P. Art. 104.

Spiellokale für Hazardspiel, siehe Hazardspiel.

Spielwaaren, siehe Kinderspielwaaren.

Spott oder Verachtung gegen die Unverletzlichkeit des Königs, dessen

---

*) siehe Diebstahl (XV.), Raub, Erpressung, Vergewaltigung, Bedrohung (XVII.), Hehlerei (XVIII.), Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, Sammlungen, Gaukelei (IV.).

bei angezeigter Uebertretung diesseits des Rheines, siehe Uebertretungssachen, Verfahren in solchen. E. Art. 67 und 68.

Staatsanwaltschaft. Gegenwart eines Beamten dieser beim Vollzuge der Todesstrafe, siehe Todesstrafe.

— Stellung des Antrages durch sie auf Umwandlung der Geld- in Gefängniß- und Freiheitsstrafen, siehe Geldstrafe S. Art. 27.

— Antragstellung durch sie auf Verhängung der Straffolgen im Falle einer Verurtheilung im Auslande, siehe Straffolgen S. Art. 45.

— Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen durch jede die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes. Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. S. Art. 96.

— Antragstellung durch sie bei Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe nach dem P., siehe Geldstrafen.

Staatsbeamte, siehe Beamte, Berufspflichten.

Staatsbedienstete, besondere, als Staatsanwälte bei den Einzelngerichten, siehe Staatsanwalt; siehe auch Beamte, Berufspflichten.

Staatsbürger, zu einer öffentlichen Funktion berufene, wann sich auf diese die Bestimmungen über Verletzung besonderer Berufspflichten beziehen, siehe Beamte S. Art. 397.

Staatsbürgerliche Rechte; an Stelle des Verlustes dieser (Cod. penal, Art. 8 Ziff. 3) tritt Gefängniß bis zu 3 Monaten mit den in S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) E. Art. 25 Abs. 3.

Staatsdiener, siehe Beamte, Berufspflichten.

Staats-, Kirchen-Gemeindedienst ständiger oder der Dienst bei einer öffentlichen Korporation schützt in der Regel vor Untersuchungshaft, siehe Untersuchungshaft E. Art. 40.

Staatseinrichtungen, Polizeiübertretungen in Bezug auf diese, siehe Landesvertheidigung, Waffen, Montirungsstücke, Gefangene, Auswanderungen, Ehen, Geburten, Namen, Nothhülfe, Gemeindedienste.

Staatseinwohner, deren Beunruhigung, siehe Nachrichten, wissentlich falsche.

Staatsgebiet, siehe Staat, Hochverrath S. Art. 101, 105, Verwiesener S. Art. 145 u. 146.

Staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte. S. Art. 118 u. 119.

Art. 118. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform od. die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums angreift oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 200 fl. trifft denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen sucht.

Art. 119. Wer öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, zur Erregung von

Gehässigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

— Zusammenrottung, siehe Zusammenrottung S. Art. 109.

Staatsgefälle, Verkürzung dieser, siehe Beamte S. Art. 385, 393—398.

Staatsgerichtshof, siehe Kompetenzbestimmungen.

Staatsgeschäft. Mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren soll bestraft werden, wer mit Gefährdung des bayerischen Staates ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung treulos führt, siehe Landesverrath S. Art. 113.

Staatsgrenzzeichen, deren Verunglimpfung, Abreißen, Hinwegnehmen. Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 131, siehe Wappen.

Staatskasse, in diese fließen die Geldstrafen nach dem S., wo nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen. S. Art. 26.

— die Kosten der Erhaltung in der Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last. S. Art. 76.

— wenn es nicht möglich ist, das zum Zwecke einer Bestechung einem Beamten oder seinen Angehörigen gegebene Geschenk zu konfisziren, so soll der Empfänger oder wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden. S. Art. 370.

— in diese fließen die Geldstrafen nach dem P., wo dasselbe nichts Anderes bestimmt. P. Art. 6 Abs. 2.

— in diese fließt der Erlös aus konfiszirten Gegenständen, soferne nicht für besondere Fälle das P. ein Anderes verordnet. P. Art. 10 Abs. 4. Siehe dagegen auch Armenkasse und Konfiskation.

Staatsministerien. Dieselben können oberpolizeiliche Vorschriften sowohl für einzelne Regierungsbezirke als auch für den ganzen Umfang des Staatsgebietes erlassen. P. Art. 35. Siehe polizeiliche Vorschriften.

— Bekanntmachung oberpolizeilicher Vorschriften durch diese, siehe polizeiliche Vorschriften.

— sie sind berechtigt, Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörde und der Kreisverwaltungsstelle wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen. P. Art. 42. Siehe polizeiliche Vorschriften.

Staatsoberhaupt, siehe Oberhaupt.

Staatspapiere, deren Fälschung. Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren. S. Art. 185. Siehe Kreditpapiere.

— Strafe für den, der wissentlich falsche Papiere als ächte in Verkehr bringt oder sonst als solche gebraucht, siehe Kreditpapiere. S. Art. 186, 190, 191.

— als Sicherheitsleistung bei Untersuchungshaft, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 46.

Staatsregierung, Landtag, öffentliche Behörden oder bewaffnete Macht, deren Beleidigung. S. Art. 126. Wer die Staatsregierung, eine Kammer des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Ge-

schwornenversammlung, einen Land- oder Distriktsrath, einen Wahl- oder Steuerausschuß oder ein Gemeindekollegium, desgleichen wer die Armee oder Landwehr oder eine ihrer Abtheilungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll, wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu 9 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden.

— deren Ermächtigung, Minderjährige über 16 Jahre, welche eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben, in eine für jugendliche Personen bestimmte Gefangenanstalt bringen zu lassen, siehe Jugend. S. Art. 81.

Staats- oder Kabinetssiegel zur Beglaubigung der königlichen Unterschrift dienend, dessen Nachmachung ohne Ermächtigung oder Verschaffen eines ächten oder unächten Siegels dieser Art. Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. Ist die Handlung zum Zwecke der Fälschung vorgenommen, Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 187. Siehe auch Fälschung. S Art. 191.

Staatsstraßen, Viehtrieb oder Viehweide auf diesen, s. Straßenpolizei.

— Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen auf solchen, siehe Baumstämme. Siehe ferner Straßen.

Staatsverfassung, Vornahme einer Handlung, die wenigstens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens, die Staatsverfassung zu ändern, enthält, siehe Hochverrath. S. Art. 101 und 105.

Staatsverträge, deren Einfluß auf Bestrafung der Ausländer, siehe Ausländer.

— auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit. Bestrafung von im Auslande verübten Polizeiübertretungen hiebei.

P. Art. 3. Im Auslande verübte Polizei-Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staats-Verträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

Stadtthore, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist. P. Art. 162. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 163.

Städte, Festungen, Päße oder andere Vertheidigungsposten. Todesstrafe trifft denjenigen, der zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Kriegs diese oder Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere in Feindesgewalt gebracht hat, siehe Hochverrath. S. Art. 112.

— Erlassung polizeilicher Anordnungen durch ihre Magistrate, siehe Magistrate.

— Geldstrafe bis zu 10 fl. bei Zuwiderhandeln gegen die ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in diesen. P. Art. 161. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 163.

— Baupolizeivorschriften aus Rücksicht der Verschönerung dieser.

P. Art. 180 Abs. 2. Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen u. ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungs-

weise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Klasse können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren, siehe auch Bauten. P. Art. 186.

Stände, einzelne der bürgerlichen Gesellschaft. Erregung von Verachtung oder Haß gegen solche, siehe staatsgefährliche Aeußerungen S. Art. 118.

Standesvorzüge, unbefugte, Anmaßung solcher. Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen. P. Art. 55.

Standeswürde des Beleidigten bei der Strafausmessung, siehe königliche Familie.

Standrecht, die gesetzlichen Bestimmungen hierüber bleiben aufrecht, was im S. vom Jahre 1813 Theil II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhr II. Grades gesagt ist, findet auf alle im neuen S. (Art. 104, 109, 139, 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens, Anwendung, wenn die Ruhe nur durch Anwendung außergewöhnlicher Mittel wieder hergestellt werden kann. E. Art. 3 Ziff. 6.

Stationshöfe an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

Statuen, öffentliche, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist. P Art. 162. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 163.

Steckbriefe oder Ediktalladungen bei Verhandlungen in Uebertretungssachen zu erlassen, ist unstatthaft. E. Art. 69.

Stege, fahrläßige Beschädigungen an solchen. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthums - Beschädigung. S. Art. 346.

— Wege, Brücken, deren Unterhaltung und der Verkehrsmittel an diesen, siehe Straßenpolizei. P. Art. 154 u 159.

— Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf diesen, siehe Verkehr.

Stehlen, siehe Diebstahl.

Steine, unbefugtes Graben, Brechen dieser im fremden Eigenthume — Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284, siehe auch Felddiebstahl. — Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen eines solchen Diebstahls verurtheilt worden ist. S. Art. 286, siehe ferner Diebstahl Art. 287, 288, 291.

Steinbrüche, Anlage dieser. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen

Gefälle dieser, siehe Gefälle. S. Art. 385. Beamte S. Art. 393—398.

— deren Beamte und Diener, s. Beamte. S. Art. 396.

Stockflinten. P. Art. 70 und 71.

Art. 70. An Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen wird gestraft, wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, deßgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschoße feilbietet.

Wer solche verbotene Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Geschosse unterliegen der Konfiskation.

Art. 71. Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Konfiskation der betreffenden Waffen an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Störung des öffentlichen Vertrauens, siehe Nachrichten, wissentlich falsche.

— des öffentlichen Friedens, siehe Frieden.

— des Hausfriedens, siehe Hausfrieden.

— des Religionsfriedens, siehe Religionsfrieden.

— des öffentlichen Friedens, Verbreitung von Unruhe od. Besorgniß deßhalb mittelst Bedrohen einzelner oder mehrerer Ortschaften damit, siehe Vergewaltigung. S. Art. 307.

— der Benützung der Eisenbahnen und Telegraphen, siehe Eisenbahnen.

— der öffentlichen Ruhe, siehe Ruhe. P. Art. 58—60.

— der Hilfeleistung bei Feuersgefahr, siehe Nothhilfe

— der Nachtruhe durch Verlängerung musikalischer Aufführungen, Kegelspiele 2c. gegen polizeiliche Vorschrift, siehe Nachtruhe.

— der öffentlichen Ruhe bei Ansammlung größerer Menschenmassen, s. Menschenmasse.

— der Sonntagsfeier und gottesdienstlicher Handlungen, siehe Sonntagsfeier.

Störungen durch Betrunkene, siehe Trunkenheit.

Sträuche, deren Entwendung vom fremden Boden, siehe Bäume.

Sträflinge, deren Beschäftigung.

S. Art. 24. Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten können innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

— deren sonstige Behandlung.

S. Art. 25. Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende

Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

— Verwaltung ihres Vermögens.

S. Art. 32 Abs. 3. Für die Verwaltung des Vermögens wird in der für Ernennung der Vormünder vorgeschriebenen Weise ein Curator aufgestellt, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Gesetzen über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestimmen.

— jugendliche, Absonderung dieser von den übrigen Sträflingen bei Erstehung der Freiheitsstrafen, s. Jugend. S. Art. 80.

— was in den neuen Strafgesetzbüchern über die Behandlung der Zuchthaus-, Gefängniß- und Arreststräflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem 1. Juli 1862 ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben. Die Vorschriften des S. vom Jahre 1813 Theil I. Art. 12, 13, Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich dieser Sträflinge in Kraft. E. Art. 26.

Strafanstalten.

E. Art. 27. Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Strafanstalten vollendet seyn wird, bleibt der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten, nöthigenfalls verschiedene Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben Anstalt unterzubringen, wobei jedoch die einzelnen Kategorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es auch gestattet, auf den Grund eines mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlokale zum Vollzuge von Arreststrafen und die in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt angeordnet worden ist, zu verwenden.

Strafarbeitshaus. An die Stelle des in einem in Wirksamkeit bleibenden Spezialgesetze angedrohten tritt Gefängniß nicht unter 1 Jahre und die Handlung ist Vergehen. E. Art. 20.

— an dessen Stelle (S. vom Jahre 1813 Theil I, Art. 4, Ziff. IV) tritt Gefängniß nicht unter 1 Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter 4 Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren. E. Art. 25, Abs. 3.

Strafarten, siehe Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe, Festung, Arreststrafe, Geldstrafe.

Strafausschließungsgründe, s. Verbrechen, unterlassene Anzeige dieser. S. Art. 65. Selbstbestimmungsfähigkeit. S. Art. 67 und 68.

Strafbare Handlung, strafbare That. Diese im S. vorkommenden Ausdrücke begreifen die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. S. Art. 4.

— Unterlassungen. Die Vorschriften des S. über strafbare Handlungen finden auch auf diese Anwendung. S. Art. 5.
— Handlungen der Inländer, siehe *Inländer*.
— Handlungen der Ausländer, s. *Ausländer*.
— Handlungen, Straffolgen gegen die deßhalb Verurtheilten, siehe *Straffolgen*.
— Handlungen, Befugniß der Gerichte auf Herabsetzung der Strafe des Versuchs bei diesen, siehe *Versuch*. S. Art. 49.
— That, Vornahme von Handlungen, durch welche eine solche vorbereitet wurde oder Hilfeleistung dazu, siehe *Theilnahme*. S. Art. 54.
— Handlungen. Befugniß der Gerichte die Strafe des Theilnehmers bei strafbaren Handlungen herabzusetzen, siehe *Theilnahme* S. Art. 55 Abs. 2.
— wann eine solche nicht vorhanden und Strafminderung bei dieser wegen geminderter Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden, siehe *Selbstbestimmungsfähigkeit*; siehe auch *Handlungen*, strafbare und *Befehl*.
— Bedrohung außer dem Fall der Erpressung, siehe *Vergewaltigung* S. Art. 304—307.

Strafbarer Eigennutz, siehe *Minderjährige*, *Hazardspiel*, *Grenzsteine*, *Versteigerungen*, *Gewerbszeichen*.

Strafbarkeit, Gründe, welche solche ausschließen oder mildern, siehe *Selbstbestimmungsfähigkeit*, *Irrthum*, *Befehl*, *Nothwehr*, *Schadensersatz*, *Jugend*, *Untersuchungshaft*.
— Mangel der erforderlichen Ausbildung zur Unterscheidung der Strafbarkeit einer That, siehe *Jugend*.
— vorhandene Ausbildung zur Unterscheidung der Strafbarkeit einer That bei der Jugend, wann hiebei auf geringere als die gesetzliche Strafe zu erkennen, siehe *Jugend* S. Art. 77.
— mangelnde oder geminderte Erkenntniß derselben, siehe *Strafmilderung*, *Jugend*.
— einer Polizeiübertretung, deren Verjährung, siehe *Verjährung* P. Art. 25—27.
— diese mildernde Gründe. Stellung der Thatfrage deshalb an die Geschwornen, siehe *Schwurgerichte*.
— Unterscheidung der Strafbarkeit einer That, Mangel der erforderlichen Ausbildung hiezu und deshalb Freisprechung durch die Geschwornen, s. *Geschworne*.
— die, einer Handlung, die vor dem 1. Juli 1862 begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kömmt, wird vorbehaltlich der in E. Art. 65 bezüglich der Ehrenkränkungen (siehe Ehrenkränkungen) gegebenen besonderen Vorschrift nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des Einführungsgesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkömmt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, andernfalls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle des Verlustes

der staatsbürgerlichen Rechte (code pénal, Art. 8 Ziff. 3) Gefängniß bis zu 3 Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) — an die Stelle des Strafarbeitshauses (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I Art. 4 Ziff. IV) Gefängniß nicht unter 1 Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter 4 Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren, — an die Stelle der körperlichen Züchtigung Arrest bis zu 30 Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu 3 fl. zu treten. E. Art. 25.
— der Contrebande, s. Zollstrafgesetz.

Strafbestimmungen bezüglich der Staatsdiener, siehe S t a a t s d i e n e r.
— die, in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren bleiben aufrecht. E. Art. 3 Ziff. 3.
— über Winkelagentie, siehe W i n k e l a g e n t i e.
— in der Gemeindewahlordnung diesseits des Rheines und in der pfälzischen, siehe G e m e i n d e w a h l o r d n u n g.
— die, des Strafgesetzbuches sind nur auf vorsätzlich begangene Handlungen, dann auf jene fahrlässigen Rechtsverletzungen anzuwenden, bezüglich welcher dieses in der zweiten Abtheilung des S. (besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen) ausdrücklich vorgeschrieben ist. S. Art. 6.

Strafbeträge, die bei Vergehen und Uebertretungen fließen, wo nicht ein anderes bestimmt ist, in die Staatskasse. S. Art. 26.
— Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, macht von der letzteren frei. S. Art. 27.

Strafe, Unwissenheit über die Art und Größe einer solchen, siehe I r r t h u m S. Art. 70.
— Keine Handlung kann als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung mit einer Strafe belegt werden, wenn diese nicht gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde. S. Art. 3.
— wann diese als erstanden anzusehen ist, siehe A u s l a n d, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.
— Eintritt der Folgen derselben im Falle einer Aburtheilung im Auslande, siehe A u s l a n d.
— rechtskräftig erkannte, was zu deren Verjährung erforderlich ist und wann sie unterbrochen wird, siehe V e r j ä h r u n g S. Art. 97 und 98.
— rechtskräftig erkannte. Die Verjährung dieser hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen. S. Art. 99; siehe auch V e r j ä h r u n g S. Art. 92—100.
— nicht rechtskräftig zuerkannte, deren Vollstreckung, Strafe der Beamten hiefür, siehe S t r a f g e w a l t. S. Art. 381.
— rechtskräftig zuerkannte, Nichtvollziehenlassen dieser Seitens der Beamten, siehe S t r a f g e w a l t. Art. 382. Siehe auch B e a m t e. S. Art. 393—398.

Straferhöhungsgründe, inwieweit sie für die Bestrafung des Theilnehmers oder Begünstigers von Einfluß sind, siehe V e r b r e c h e n, begangene, unterlassene Anzeige dieser. S. Art. 65.

Straffolgen (nach dem S.) S. Art. 28—46.

V e r l u s t v o n A e m t e r n, D i e n s t e n, W ü r d e n, A u s z e i c h n u n g e n u n d a l l g e m e i n e n R e c h t e n.

Art. 28. In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes:

1) den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;
2) alle Aemter, Dienste, Wür-

den und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen;
3) alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte;
4) die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter Ziffer 2 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;
5) die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, — es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile.

Art. 29. Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe zieht die im Artikel 28 bezeichneten Folgen — ganz oder theilweise — nur dann nach sich, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solches im Strafurtheile aussprechen.

Art. 30. Inwieferne eine Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten bei Landtags-, Landraths-, Distrikts-raths- und Gemeindewahlen zu wählen und gewählt zu werden, sowie auf seine Befähigung zum Geschwornenamte, zum Dienste im Heere und in der Landwehr, zur Führung von Jagdkarten und zu anderen einzelnen, in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht speziell bezeichneten Befugnissen Einfluß hat, ist in den einschlägigen besonderen Gesetzen bestimmt.

Aufhebung der Eidesfähigkeit.

Art. 31. Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit.

In welchen Fällen dieselbe auch nach beendeter Strafzeit noch fortzudauern habe, und inwieferne sie auch als Folge einer zuerkannten Gefängnißstrafe eintreten könne, ist in der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzbuches bestimmt.

Beschränkung der Vermögensrechte.

Art. 32. Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte verliert mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils das Recht, sein Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit. Während dieser Zeit darf ihm auch nichts aus seinem Vermögen verabfolgt werden.

Für die Verwaltung des Vermögens wird in der für Ernennung der Vormünder vorgeschriebenen Weise ein Curator aufgestellt, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Gesetzen über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestimmen.

Suspension vom Amte und Gehalte.

Art. 33. Wenn ein aktiver oder in den Ruhestand versetzter Staatsbeamter oder öffentlicher Diener eine Gefäng-

nißstrafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalte selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der in dem Art. 28 bezeichneten Folgen verknüpft ist.

Konfiskation.

Art. 34. Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren That kann, soweit dieß ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, die Konfiskation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und der durch die That hervorgebrachten Sachen im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Gleiches gilt von den als Lohn für die strafbare That empfangenen oder dargebotenen Gegenständen.

Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen.

Art. 35. Wenn ein Preßerzeugniß den Gegenstand eines Strafurtheiles bildet, so kann, so weit dieß ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, in dem Urtheile die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare dieses Erzeugnisses und der zu dessen Hervorbringung ausschließlich bestimmten Mittel (Platten, Formen u. dergl.) verfügt werden.

Ist nur ein Theil eines Preßerzeugnisses für strafbar erkannt worden, so findet die vorstehende Bestimmung nur bezüglich dieses Theiles Anwendung, soweit eine solche Ausscheidung möglich ist.

Polizeiaufsicht.

Art. 36. Die wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten können unter Polizeiaufsicht gestellt werden, jedoch nur dann, wenn das Strafgericht in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zuläßigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, bei Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aber nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zuläßig.

Art. 37. Liegt ein solcher Ausspruch eines Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt hat.

Art. 38. Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimatsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.

In seiner Wohnung darf jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden.

Gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, wegen Theilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurtheilt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die

Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 39. Die zuständige Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Art. 40. Diejenigen, welche wegen eines Vergehens zu einer 2 Jahre nicht übersteigenden Gefängnißstrafe oder wegen einer Uebertretung verurtheilt worden sind, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen und wenn im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist, nach beendigter Strafzeit in einer Polizeianstalt verwahrt werden.

Liegt ein solcher Ausspruch des Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Umständen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch Ein Jahr nicht übersteigen darf.

Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zu Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizeianstalt erkannt, so kann die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.

Art. 41. Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung.

Art. 42. Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

Ausweisung der Ausländer.

Art. 43. Ausländer, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind, werden nach erstandener Strafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit, soferne dieß geschehen kann, überliefert.

Bei Verurtheilung eines Ausländers wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung hat gegebenen Falles an die Stelle der zu verhängenden Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung einzutreten.

Die Landesverweisung ist in dem Strafurtheile ausdrücklich auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde statt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

Unzuläſſigkeit weiterer polizeilicher Maßregeln.

Art. 44. Außer den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten sind keine weiteren polizeilichen Maßregeln gegen den wegen einer ſtrafbaren Handlung Verurtheilten als Folge dieſer Verurtheilung zuläſſig.

Die geſetzlichen Beſtimmungen über Einſtellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

Folge einer im Auslande erlittenen Strafe.

Art. 45. Der im Auslande beſtrafte bayeriſche Staatsangehörige, gegen welchen eine wiederholte Unterſuchung und Aburtheilung vor den bayeriſchen Gerichten nicht zuläſſig iſt (Art. 13) *), ſoll denjenigen Rechtsnachtheilen, welche das bayeriſche Strafgeſetz als nothwendige Folge der von ihm auf die verübte That geſetzten Strafe erklärt, nur dann unterliegen, wenn dieß auf Antrag der Staatsanwaltſchaft durch das zuſtändige inländiſche Strafgericht in einem lediglich auf dieſen Punkt zu beſchränkenden Urtheile ausgeſprochen wird.

Das Gleiche gilt von dem im Auslande beſtraften und ſpäter nach Bayern übergeſiedelten Ausländer.

Vorbehalt der Disciplinareinſchreitung.

Art. 46. Durch die ſtrafgerichtliche Verfolgung wird die Ausübung der Disciplinargewalt nicht ausgeſchloſſen.

— (nach dem P.) P. Art. 10—16.

A. Konfiskation.

Art. 10. Auf Konfiskation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Geſetze beſtimmten Fällen und nur inſoweit erkannt werden, als ſolches ohne Verletzung dritter nicht ſchuldiger Perſonen möglich iſt.

Die Konfiskation tritt nur dann ein, wenn dieſelbe im Strafurtheile ausdrücklich ausgeſprochen iſt.

Iſt bei geringfügigen Uebertretungen die Konfiskation einzelner Sachen zu verhängen, ſo iſt der Polizeirichter ermächtigt, nach den Umſtänden dieſelbe als Strafe auszuſprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden konfiszirte Gegenſtände veräußert, ſo fließt der Erlös, inſoferne nicht für beſondere Fälle das Geſetz ein Anderes verordnet, in die Staatskaſſe.

B. Polizeiaufſicht.

Art. 11. Die wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten können nur dann unter Polizeiaufſicht geſtellt werden, wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntniſſe die Zuläſſigkeit dieſer Maßregel ausdrücklich ausgeſprochen hat.

Dieſer Ausſpruch iſt nur in den vom Geſetze beſtimmten Fällen zuläſſig.

Liegt ein ſolcher Ausſpruch des Polizeirichters vor, ſo kann die Diſtriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn ſie es den Verhältniſſen angemeſſen erachtet, die Stellung desſelben unter Polizeiaufſicht verhängen. Sie beſtimmt in dieſem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch 2 Jahre nicht überſteigen darf. Die Zeit der Polizeiaufſicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn er-

*) ſiehe Ausland.

kannte Arreststrafe erstanden hat.

Art. 12. Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 u. 2 (S. 400) bestimmten Folgen.

Gegen diejenigen, welche auf den Grund des Art. 90 oder 97*) unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art, 13. Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

C. Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Art. 14. Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insofern verfügt werden, als im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch 1 Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach Art. 41 (S. 401) des Strafgesetzbuches.

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42 (S. 401) des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse.

D. Ausweisung der Ausländer.

Art. 15. Gegen Ausländer ist anstatt der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung in dem Strafurtheile auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde anstatt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen.

Art. 16. Andere als die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Straffolgen einer Polizeiübertretung treten nur dann ein, wenn sie auf Grund einer besonderen Gesetzesbestimmung im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

— Verbindung dieser mit der Gefängnißstrafe, die wegen Versuchs einer Handlung mit Zuchthausstrafe bedroht ist, siehe Versuch. S. Art. 49.

— Verbindung dieser mit der Gefängnißstrafe, die wegen Theilnahme an einer Handlung mit Zuchthausstrafe bedroht ist, siehe Theilnahme. S. Art. 55.

— auf die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben kann erkannt werden, wenn mit der Strafe derjenigen That, zu welcher gedungen wurde, diese Straffolgen verbunden sind, oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können. Gleiches gilt von demjenigen, der,

*) siehe Bettel, Unzucht.

um einen Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriffe auf Leib und Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat. S. Art. 56, siehe Theilnahme.

— wenn mit der Strafe derjenigen That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, die im S. Art. 28 bezeichneten Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, auch gegen den Begünstiger diese Folgen oder einzelne derselben im Strafurtheile zu verhängen. S. Art. 60.

— Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge gegen Beamte wegen unterlassener Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen, wenn ihnen diese Anzeige möglich war, siehe Beamte. S. Art. 63 u. 64.

— gegen den Verurtheilten; so oft unter Anwendung des S. Art. 68, 73 und 74 (siehe Selbstbestimmungsfähigkeit, Nothwehr, Schadensersatz) eine Gefängnißstrafe ausgesprochen wird, mit deren ordentlicher Strafe die Straffolgen des S. Art. 28 (siehe S. 398 ff.) kraft des Gesetzes eingetreten oder durch richterlichen Ausspruch zu verbinden gewesen wären oder hätten verbunden werden können, ist es dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, soferne im Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, ob jene Folgen oder welche derselben gegen den Verurtheilten einzutreten haben, siehe Schadensersatz S. Art. 75.

— gegen junge Leute in Folge Verurtheilung, siehe Jugend. S. Art. 78 und 79.

— wann bei zusamentreffenden strafbaren Handlungen die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28 (siehe S. 398 ff.), Art. 36, Art. 40 und Art. 43 zur Anwendung kommen, siehe Handlungen, strafbare. S. Art. 84.

— in Ansehung wiederholter vor Gericht Stellung wegen einer und derselben Handlung, siehe richterliches Erkenntniß.

— Aufhebung der Folgen der Verurtheilung durch Verjährung, siehe Verjährung. S. Art. 99.

— mit der Gefängnißstrafe, wenn Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder eine in ihrer Obhut stehende Person unter 16 Jahren an Jemand zum Bettel rc. überlassen, siehe Familiengewalt.

— bei Verurtheilung wegen Münzfälschung rc., siehe Geld. S. Art. 175.

— — — — falschen Handgelöbnisses, siehe Handgelöbniß.

— — — — wegen falscher Anzeige bei öffentlichen Behörden, siehe Anzeigen.

— — — — falschen unbeschwornen Zeugnisses, siehe Zeugniß.

— — — — wegen Blutschande, siehe Blutschande.

— — — — wegen Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- u. Amts-Verhältnisses, siehe Erziehungsverhältniß.

— auf Grund einer wegen Mißbrauchs zum Beischlaf, Blutschande, Verletzung der Sittlichkeit, des Erziehungs- rc. Verhältnisses, Mißbrauch zu widernatürlicher Wollust, anderer unzüchtiger Handlungen, mehrfacher Ehe, Kuppelei, Verführung jugendlicher Personen verhängten Gefängnißstrafe, siehe Sittlichkeit. S. Art. 225.

— mit der Gefängnißstrafe wegen Kindsabtreibung, siehe Kindsabtreibung.

— — — — wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit, siehe Amtsverschwiegenheit.

— — — — wegen Bestechung, siehe Bestechung.

— bei Mißbrauch der Amtsgewalt, siehe Amtsgewalt.
— mit der Gefängnißstrafe wegen betrüglicher Verkürzung der Gläubiger, siehe Betrug.
— mit der Gefängnißstrafe wegen Bankerotts, siehe Bankerott.
— mit der Gefängnißstrafe wegen Diebstahls, siehe Diebstahl. S. Art. 291.
— mit jeder wegen Unterschlagung zuerkannten Gefängnißstrafe, siehe Unterschlagung. S. Art. 298.
— mit den Vergehensstrafen wegen Hehlerei, siehe Hehlerei. S. Art. 313.
— mit jeder wegen Betrugs zuerkannten Gefängnißstrafe, siehe Betrug. S. Art. 326.
— mit der Gefängnißstrafe bei der Brandstiftung, siehe Brandstiftung. S. Art. 350.
— mit der Gefängnißstrafe bei der Bestechung von Beamten, siehe Bestechung. S. Art. 369.
— mit der Gefängnißstrafe wegen Verletzung der Dienstpflicht eines Beamten, siehe Dienstpflicht.
— wegen Amtsuntreue, siehe Amtsuntreue.
— wegen Verletzung des Postgeheimnisses, siehe Postgeheimniß.
— mit der Gefängnißstrafe wegen Erpressung, siehe Erpressung.
— mit der Gefängnißstrafe bei Untreue der Vormünder, Testamentsvollstrecker, Curatoren, siehe Vormünder.
— bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

E. Art. 21. Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 23 Ziff. 4 und 5*) des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworner noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts- oder Landraths sein, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landrathswahl theilnehmen.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, §. 78 lit. c. des revidirten Gemeindeedikts und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10 November 1848, Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, sind aufgehoben.

— Straffolgen des S. Art. 28 und Gefängniß bis zu 3 Monaten an Stelle des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte (Cod. pénal Art. 8 Ziff. 3). E. Art. 25 Abs. 3.

Strafgefangene, Kategorien solcher, deren Unterbringung und Trennung, siehe Strafanstalten.

Strafgesetze, Anwendung dieser, siehe Gesetzbuch, Inländer, Ausländer, Retorsion.
— Anwendung dieser auf die im Auslande strafbaren Handlungen der Inländer, siehe Ausland.
— bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger.

S. Art. 65 Vorbehaltlich der Vorschriften der S. Art. 52 Abs. 2 und Art. 69**) ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde

*) siehe Straffolgen.
**) siehe Theilnahme (52), Irrthum (69).

zu legen, welches auf die vom Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalt jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Bestünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen, so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden, siehe auch Irrthum. S. Art. 69.

— Unwissenheit, über das Bestehen eines solchen, siehe Irrthum. S. Art. 70.

— welches Strafgesetz bei Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter strafbarer Handlungen in Anwendung gebracht werden soll, siehe Handlungen, strafbare. S. Art. 84.

Strafgesetzbuch, das neue tritt mit dem 1. Juli 1862 in Kraft. E. Art. 1.

— altes, vom Jahre 1813 I. Theil u. S. französ. für die Pfalz (Cod. pénal) nebst allen hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen treten außer Kraft. E. Art. 2 Ziff. 1.

— altes vom Jahre 1813; Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des zweiten Theils dieses betr. ist aufgehoben. E. Art. 21.

— altes, vom Jahre 1813, die Vorschriften dieses Theil I. Art. 12, 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich derjenigen Sträflinge in Kraft, welche in Folge einer schon vor 1. Juli 1862 ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizei-Übertretungen eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben. E. Art. 26 Abs. 2.

— altes vom Jahre 1813, die Art. 113—115 Abs. 2, 116, 119—122, 134—140. 461 und 463 des II. Theiles dieses sind aufgehoben. E. Art. 52.

— neues, Anwendung der allgemeinen Bestimmungen dieses auf das P.

P. Art. 31. Soweit nicht im Polizeistraf-Gesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Straf- und Polizeigewalt. Mißbrauch dieser. S. Art. 378—384.

Mißbrauch der Straf- und Polizeigewalt.

Art. 378. Beamte, welche wissentlich eine widerrechtliche Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme verfügen oder die Dauer einer Haft widerrechtlich verlängern, desgleichen Vorsteher und Aufseher von Gefängnissen, Strafhäusern und polizeilichen Verwahrungsanstalten, welche die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich verzögern, sollen, wenn die widerrechtliche Haft nicht über 10 Tage gedauert hat, mit Gefängniß bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Hat die widerrechtliche Haft über 10 Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, so ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen.

Art. 379. Beamte, welche wissentlich gegen einen Unschuldigen die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung verhängen oder veranlassen, sollen mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, womit der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, bestraft werden.

Wurde die Untersuchung wegen Verbrechens eingeleitet, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten nebst Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) zu erkennen.

Art. 380. Beamte, welche in einer Strafsache einen Beschuldigten oder Zeugen thätlich mißhandeln oder, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, unerlaubte Zwangsmittel anwenden, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Wurde auf solche Weise absichtlich ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage erpreßt, so soll, wenn dies in einer Disciplinar-, Polizei- oder Uebertretungssache geschehen ist, auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, — wenn es in einer Vergehens- oder Verbrechenssache geschehen ist, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren erkannt werden. Letztere Strafe kann bis zu 20 Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen, und derselbe zum Tode oder zu einer mehr als 8jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. 381. Hat ein Beamter wissentlich eine nicht rechtskräftig zuerkannte Strafe vollstrecken lassen, so soll er bestraft werden:

1) mit Todesstrafe, wenn eine Todesstrafe vollstreckt wurde;
2) mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren, wenn eine Zuchthausstrafe vollstreckt wurde;
3) mit Gefängniß, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine Gefängnißstrafe vollzogen wurde;
4) mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine andere Strafe vollstreckt wurde.

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen, wenn die widerrechtliche Strafhaft über 10 Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat.

Art. 382. Mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche wissentlich die ihnen obliegende Einleitung oder Fortführung einer Strafverfolgung unterlassen, Beweismittel der Schuld nicht erheben, rechtskräftig erkannte Strafen nicht vollstrecken lassen oder sonst einer Person, um sie der verdienten

Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leisten.

Gleiche Strafe tritt dann ein, wenn wissentlich erhebliche Entlastungs-Beweismittel nicht erhoben werden.

Art. 383. Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um widerrechtlich in eine Wohnung einzudringen, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Art. 384. Beamte, welche ihre Amtsgewalt zur Mißhandlung eines Gefangenen mißbrauchen, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen. Siehe auch Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13; Beamte. S. Art. 393—398.

Strafhausbeamte, s. Beamte.

Strafhäuser, Bestrafung der an denselben angestellten Beamten, Aerzte, Bediensteten wegen Unsittlichkeit mit oder an den in diesen Anstalten aufgenommenen Personen, siehe Erziehungsverhältniß, Wollust, Sittlichkeit.

— Vorsteher und Aufseher dieser, Strafe, wenn sie die Entlassung eines Gefangenen aus solchen widerrechtlich verzögern, siehe Strafgewalt. S. Art. 378. Beamte. S. Art. 393—398.

Straflosigkeit, deren Anordnung im Wege der Retorsion, siehe Retorsion.

— in wie weit die Straflosigkeit des Thäters einem Theilnehmer oder Begünstiger zu gut kommt, siehe Verbrechen, begangene, unterlassene Anzeige dieser.

— wegen Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, s. Selbstbestimmungsfähigkeit.

— — Irrthum und Unwissenheit, siehe Irrthum.

— — ertheilten Befehles, siehe Befehl.

— — Jugend und Mangels der erforderlichen Ausbildung des Thäters, siehe Jugend.

— — aufrührerischer Handlungen, siehe Hochverrath, Zusammenrottung.

— — Unkunde von Polizeivorschriften, s. Strafmilderung.

— — mangelnder Willensfähigkeit, siehe Strafmilderung und Jugend.

— — mangelnder Strafandrohung. P. Art. 2 und 37.

Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlaßungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 37. Enthält eine in den gesetzlich zuläßigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

— — einer im Auslande geschlossenen Ehe, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe wieder aufgelöst worden ist. P. Art. 52.

— wegen landesverrätherischer Verträge, siehe Landesverrath.

— im Fall der Theilnahme an einem Aufstand, siehe Aufstand.
— — — — Störung des öffentlichen Friedens, siehe Frieden.
— der Aerzte, Sekundanten, Zeugen, Kartelträger beim Zweikampf, siehe Zweikampf.
— beim Meineid, siehe Meineid.
— wegen falschen Handgelöbnisses, siehe Handgelöbniß.
— — — unbeschworenen Zeugnisses, siehe Zeugniß.
— — fahrläßiger Brandstiftung im Fall sofortiger Löschung des Brandes, siehe Brand.

Strafmilderung nach dem P. Art. 20 und 21.

Art. 20. Liegt einer der im Art. 68*) des Strafgesetzbuches bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 **) unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung ganz erlassen werden.

Art. 21. Urkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen.

Strafmilderungsgründe, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit, Nothwehr, Schadenersatz, Jugend. S. Art. 77.
— Entscheidung bezüglich dieser durch die Geschwornen in der Pfalz, siehe Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 79.

Strafprozeßgesetzbuch der Pfalz, die Art. 635—640 und 643 dieses sind aufgehoben; ist die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt, so kann der durch diese Handlung Beschädigte keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte mehr erheben. E. Art. 19.
— die Art. 137—143, 166—171, 179, 553—599 dieses Gesetzbuchs und alle dazu gehörigen Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. E. Art. 36.
— — — 113—119, 121 Abs. 1 und 126 dieses Gesetzbuchs sind aufgehoben; die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Abs. 2, 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231—233, 239 und 506 sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der E. Art. 38—51 sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. E. Art. 52. Siehe ferner Leibverhafts-Befehl.

---

*) siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.
**) siehe Arreststrafe.

— die Art. 419 — 421 dieses sind aufgehoben, deßgleichen Art. 436 bezüglich der Geldstrafe, in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt wird. E. Art. 147.

Strafprozeßordnung der Pfalz. Die in den Art. 465, 466 und 472 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben bei dem Verfahren, wenn ein im Ausland erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsamsverfahrens bildet, zu unterbleiben, siehe Preßstrafsachen. E. Art. 60, siehe auch Verhaftung.

— die Art. 347 und 351 dieser sind aufgehoben. E. Art. 79.

Strafrecht, bisheriges; wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen dieses verweisen, ist diese Verweisung nun auf die entsprechenden Vorschriften des S. und P. und zwar wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des S. zu beziehen. E. Art. 17, Abs. 1.

— Anmassung eines solchen Seitens der Handwerksgesellen ꝛc. über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter, siehe Gesellenmißbräuche.

Strafrechtliche Verfolgung, Gründe für deren Ausschließung, siehe Verfolgung, richterliches Erkenntniß, Tod des Schuldigen, Verjährung.

— — strafbare Unterlassung derselben, siehe Strafgewalt. S. Art. 382 und Beamte. S. Art. 393—398.

— Verantwortlichkeit des Beamten, der den Befehl zu einer strafbaren Handlung ertheilt, siehe Befehl.

Strafsachen, Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in diesen. E Art. 31—37.

Art. 31. Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (S. Art. 8 Abs. 1*) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüßig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüßig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüßig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in S. Art. 20 u. 26 und in P. Art. 5 und 6**) bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür

*) siehe Preßerzeugniß.

**) siehe Arreststrafe, Geldstrafe.

ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funktionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz, sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze

Art. 32. Uebertretungen der das Postregal betreffenden Straf-Bestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Art. 33. Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 u. 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu 25 fl. zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die

Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Art. 34. Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Kompetenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1 — 6 *) bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Kompetenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

Art. 35. Fälle, welche an dem in Art. 1 bezeichneten Tage (1. Juli 1862) bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirksgericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheins in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher blos als Vergehen, beziehungsweise blos als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Zuständigkeit der höheren Instanzen bemißt sich in diesen Fällen nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem in Art. 1 bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Spezialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, andern Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte abzuurtheilen. Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hienach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Aburtheilung in zweiter Instanz dem betreffen-

*) siehe Gewerbsrechte, Regalien, Disciplinarstrafbestimmungen, Gemeindewahlordnung, Militär, Standrecht.

den Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden.

Art. 36. Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 137—143, 166—171, 179, 553—559 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen sind aufgehoben.

Art. 37. Die Entscheidung der in §. 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheines dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über.

— Meineid in solchen, siehe Meineid, Zeugniß.

— Bestrafung des Richters in solchen, siehe Bestechung, Beamte. S. Art. 393—398.

— Fälschung von Urkunden zum Nachtheile des Beschuldigten in einer solchen, s. Beweismittel S. Art. 198, Zeugniß S. Art. 203, Amt, Mißbrauch dieses, S. Art. 373. Beamte S. Art. 393—398.

Strafschärfung beim Arrest, siehe Arreststrafe.

Strafurtheil, dessen Bekanntmachung in Verläumdungs- und Ehrenkränkungssachen, s. Ehre. S. Art. 266.

— dessen Vollzug durch die Polizeibehörden. P. Art. 28—29.

Art. 28. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kosten-Aufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Art. 29. Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.

Strafverfahren, siehe Civilverfahren, Verfahren in Uebertretungssachen.

Strafverfolgung oder Strafvollzug, diese ausschließenden Gründe, siehe Verfolgung, Erkenntniß, Tod, Verjährung.

— Unterlassung der obliegenden Einleitung oder Fortführung einer solchen, siehe Strafgewalt. S. Art. 382.

— wegen Ehrenkränkungen, siehe Ehrenkränkungen.

— wegen einer im Auslande rechtswidrig geschlossenen Ehe findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe aufgelöst worden ist. P. Art. 52.

Strafverfügung, deren Erlaß durch den Richter in Uebertretungssachen diesseits des Rheins, wenn der Beschuldigte nicht verhaftet ist, was hiemit zu geschehen, was sie zu enthalten habe und Einwendungen dagegen; siehe Uebertretungssachen, Verfahren in solchen. E. Art. 75, 76.

Strafvollzug, diesen ausschließende Gründe, s. Verfolgung, Erkenntniß, Tod. Verjährung; s. auch Vollzug.

Strafzeit, deren Beginn. S. Art. 23 und P. Art. 5 letzter Absatz.

S. Art. 23. Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

P. Art. 5 letzter Absatz. Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt, siehe auch Polizeiaufsicht B.

Straßen, öffentliche, fahrlässige Beschädigungen an diesen, Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Arbeit auf denselben. An Geld bis zu 10 fl. werden Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter gestraft, welch die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten. In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt. P. Art. 57.

— Zureiten oder Einfahren von Pferden auf diesen, s. Reiten. P. Art. 144 und 145.

— Werfen von Gegenständen auf solche, auf öffentliche Plätze, Höfe ꝛc., mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, siehe Gefährdungen. P. Art. 146.

— Versicherung von Abhängen, Anlegen von Gruben an denselben, siehe Abgründe.

— Aufführung neuer Bauten an öffentlichen Straßen in der Pfalz siehe Pfalz und Bauten.

— Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf diesen, siehe Straßenpolizei. P. Art. 158.

Straßenkörper, dessen Beschädigung, siehe Baumstämme.

Straßengräben, fahrlässige Beschädigungen an solchen. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

Straßenpolizei, Uebertretung der Vorschriften dieser. P. Art. 153 bis 159.

Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften.

Art. 153. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Ver-

kehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu 25 fl. ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind, oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahms-Bewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distrikts-Polizei-Behörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Art. 154. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachläßigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 155. Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III. §. 33 verkündeten Zusatzes*) werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Art. 156. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder
2) auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt

*) siehe S. 174.

oder größere Lasten fortbewegt, oder
3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder
4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

Art. 157. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Art. 158. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 159. Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Streichfeuerzeuge, siehe Reibfeuerzeuge.

Streitigkeiten nach §. 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte, siehe Polizeidirektionen.

Streitsachen, Bestechung in den zur Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde gehörigen, siehe Bestechung. S. Art. 367, 370. Beamte. S. Art. 393—398.

— Bestrafung der Rechtsanwälte, die in ein und derselben Streitsache beide Parteien vertreten, siehe Anwälte. S. Art. 389. Beamte. S. Art. 393—398.

Sudzeit für Bier, siehe Brauer.

Suspension von Amt und Gehalt der in eine Gefängnißstrafe verurtheilten Staatsbeamten oder öffentlichen Diener, siehe Strafolgen. S. Art. 33.

Tabak, Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung dieses. P. Art. 133 und 134.

Art. 133. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle

Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 134. Die in Gemäßheit des Art. 133 erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös der gemäß dieses Artikels konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Tändler, siehe Trödler.

Tag, der, wird bei Berechnung der Freiheitsstrafen zu 24 Stunden gerechnet; Bruchtheile eines Tags bleiben bei der Gefängniß- und bei der Arreststrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, außer Ansatz. S. Art. 22.

— an Stelle von Geldstrafen bis zu 3 fl. tritt ein Tag Gefängniß, beziehungsweise Arrest, bei höheren Strafen werden 3 fl. einem eintägigen Gefängnisse, beziehungsweise Arreste gleich geachtet; die sich ergebenden Bruchtheile eines Tags bei Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniß- oder Arreststrafe bleiben außer Ansatz. S. Art. 27.

Taglöhner, Feldfrevel durch diese auf Befehl des Arbeitsgebers, Haftung letzterer für solche, siehe Feldfrevel.

— welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, Nichterstattung der durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderten Anzeige der Aufnahme oder Entlassung solcher. Geldstrafe bis zu 5 fl. P. Art. 85.

Talons, siehe Erneuerungsscheine.

Tanzmusiken, Veranstalten solcher ohne polizeiliche Erlaubniß, Geldstrafe bis zu 25 fl.; gleiche Geldstrafe trifft auch den, der die von der Polizeibehörde ihm bei der Ertheilung der Erlaubniß hiebei aufgelegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Straferfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen jederzeit einzustellen. P. Art. 63.

— in Vereinen zu verbotenen Zeiten.

P. Art. 66. Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Tanzunterhaltungen, öffentliche, deren Besuch durch Schulpflichtige.

P. Art. 99. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen. Siehe auch Wirthshausbesuch.

27

Tanzunterricht, an dem Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gleichzeitig theilnehmen, Eröffnung dieses ohne polizeiliche Bewilligung. Geldstrafe bis zu 50 fl.; zugleich ist im Strafurtheile die Schließung solcher Anstalt auszusprechen. P. Art. 108.

Tapeten, deren Verfertigung. P. Art. 133 u. 134.

Art. 133. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Verfertigung von Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 134. Die in Gemäßheit des Art. 133 erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös der gemäß dieses Artikels konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Taschenspielerkünste, Aufführung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an andern öffentlichen Orten. Geldstrafe bis zu 10 fl. Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen. P. Art. 64.

Tauben, siehe Feldtauben.

Taxen, widerrechtliche Erhebung solcher Seitens der Beamten, siehe Beamte S. Art. 376, 393 bis 398 und Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem, S. Art. 13.

— polizeiliche, siehe Polizeitaxen.

Tax- und stempelfrei sind die Verhandlungen bezüglich der Beschwerden wegen Untersuchungshaft, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 45.

— und stempelpflichtig sind die Verhandlungen zur Stellung der Sicherheit bei Untersuchungshaft, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 46.

Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten kann nur durch ein Gesetz eingeführt werden, soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung dieser zuläßig ist. P. Art. 196, siehe Polizeitaxen.

Teiche, Vergiftung solcher, siehe Thiere.

Telegraphen und Eisenbahnen, Störung der Benützung dieser. S. Art. 356—360.

Art. 356. Wer widerrechtlich die Möglichkeit der Benützung einer zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Eisenbahn aufhebt oder beschränkt oder einen Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert, soll mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 357. Wer an Eisenbahnen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse oder Stör-

ungen bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen.

Hat in Folge der That ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 *) bezeichneten Beschädigungen erlitten, so ist auf Zuchthaus nicht unter 12 Jahren zu erkennen.

Art. 358. Wer widerrechtlich die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zugehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen oder auf andere Weise stört oder unmöglich macht, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und wenn die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu bestrafen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 359. Wird eine der in den Art. 356—358 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so soll der Schuldige, wenn in Folge dessen ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Art. 360. Wird ein Bediensteter einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt nach den Bestimmungen der Art. 356, 358 oder 359 zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zugleich der Verlust seines Dienstes auszusprechen.

Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt werden.

Das Letztere findet auch Anwendung wegen jeder nach den Bestimmungen des Art. 357 verwirkten Zuchthausstrafe.

— -Anstalten, das Gesetz zum Schutze dieser vom 24. Dezemb. 1849 tritt außer Kraft. E. Art. 2 Ziff. 2.

— -Beamte, Vorenthaltung rc. zur Beförderung anvertrauter Depeschen, siehe Beamte. S. Art. 387.

— — Dienstwidrigkeiten derselben in Ansehung des Betriebes, siehe Beamte S. Art. 360; siehe ferner Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem S. Art. 13 und Beamte S. Art. 393 bis 398.

Testamentsvollstrecker, Unterschlagung Seitens dieser an ihrer Verwaltung anvertrauten Sachen, Gefängniß nicht unter 1 Monat, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann und falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S Art. 295 Ziff. 1, siehe auch Unterschlagung.

— Untreue dieser.

S. Art. 331. Vormünder, Testamentsvollstrecker, Curatoren und andere Verwalter fremden Vermögens, welche wissentlich zum Nachtheile der unter ihre Obhut gestellten Personen, Güter oder Vermögensmassen handeln, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu

*) siehe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

300 fl., und wenn sie in eigennütziger Absicht gehandelt haben, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, bestraft werden.

In jedem auf Grund des gegenwärtigen Artikels erlassenen Strafurtheile ist zugleich die im Artikel 28 Ziff. 5 bezeichnete Straffolge (siehe Straffolgen) gegen den Verurtheilten zu verhängen.

That, frische, siehe frische That, Handlungen, strafbare.

— vollendete.

S. Art. 50. Wo das Gesetz die Strafe der vollendeten That nach der Größe der dadurch bewirkten Beschädigung oder Verletzung bestimmt, wird bei der Bestrafung des Versuchs von der auf den niedrigsten Grad solcher Beschädigungen oder Verletzungen gesetzten Strafe ausgegangen, insoferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf eine größere Beschädigung oder Verletzung gerichtet gewesen sei.

— strafbare, beabsichtigte, siehe Handlungen vorbereitende, Theilnahme.

— strafbare, dieser im S. vorkommende Ausdruck begreift die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. S. Art. 4.

— strafbare Verursachung dieser durch Rath, Auftrag, Ueberredung, Lohn, Befehl, Drohung, Bereitung eines Irrrhums, siehe Theilnahme. S. Art. 54.

— beschlossene, Ertheilung von Rath oder Belehrung über die Art und Weise ihrer Ausführung, siehe Theilnahme. S. Art. 54.

— Beseitigung deren Spuren oder der Ueberführungsmittel, siehe Begünstigung. S. Art. 58. Ziff. 2.

Thatbestand bei Verbrechen und Vergehen, zu deren Vollendung der Beischlaf gehört.

S. Art. 224. Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

— einer rechtswidrigen Tödtung, dessen Feststellung.

S. Art. 233. Für die Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Thatfrage, ob einer der im S. bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliege, deren Stellung an die Geschwornen, siehe Schwurgerichte.

Thatsachen, Angabe in öffentlichen Urkunden, daß solche geschehen seien, während dies nicht der Fall, siehe Erklärungen.

Thatumstände, Nichtkennen solcher Seitens des Handelnden, siehe Irrthum.

Thäter.

S. Art 52. Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung

oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.

— einer oder mehrere und Theilnehmer. Anwendung des S. auf diese und

— mehrere und Theilnehmer bei einer strafbaren Handlung, deren Sämmtlicher Haftung für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit, siehe Verbrechen und Vergehen, unterlassene Anzeige dieser. S. Art. 65 und 66.

Thätliche Mißhandlung, siehe Mißhandlung.

Thätlichkeit, Zufügung einer solchen, s. Ehrenkränkung.

Theater. Geldstrafe bis zu 10 fl. trifft den, der Hunde in solche mitbringt. P. Art. 142 Ziff. 3.

Theatralische Aufführungen, Veranstaltung solcher ohne polizeiliche Erlaubniß, Geldstrafe bis zu 25 fl. Gleiche Strafe trifft den, der die bei der Ertheilung der Erlaubniß ihm von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen jederzeit einzustellen. S. Art. 63.

Theilnahme an Verbrechen. S. Art. 52—57 und 63.

Art 52. Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.

Art. 53. Die gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme kommen auch bei Vergehen und Uebertretungen zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel auf Verbrechen oder auf Verbrechen und Vergehen beschränkt sind.

Art. 54. Unter der Voraussetzung der im Artikel 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten:

1) wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;
2) wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat;
3) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführ-

ung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat;

4) wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

Art. 55. In den Fällen des Artikel 54 Ziff. 2 bis 4 steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Theilnehmers

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren,
2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmaßes vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 *) bestimmt ist,

herabzusetzen.

Im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche darf die Strafe nur nach Maßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden.

Wird in Folge der in Absatz 1 den Gerichten eingeräumten Befugniß wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Art. 28 bezeichneten Folgen (siehe Straffolgen) zu verbinden.

Art. 56 Wer einen Andern durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gedungen hat, soll selbst dann, wenn der Gedungene sich keines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, falls die That, zu welcher er den Andern gedungen hat, ein Verbrechen ist, und mit Gefängniß bis zu einem Jahre, falls dieselbe ein Vergehen ist, bestraft werden, es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert oder die Nichtausführung gebilligt hat. Zugleich kann auf die in S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben dann erkannt werden, wenn mit der Strafe derjenigen That, zu welcher gedungen wurde, diese Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriffe auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat.

Art. 57. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zur Verübung einer strafbaren That aufgefordert hat, ist, wenn die Aufforderung die Vollendung oder einen strafbaren Versuch der That zur Folge hatte, als Theilnehmer nach Art. 54 Ziffer 1 zu bestrafen.

*) siehe Gefängniß-, Arrest-, Geldstrafe.

Ist ein Erfolg nicht eingetreten, so soll die auf ein Verbrechen gerichtete Aufforderung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann, die auf ein Vergehen gerichtete mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 200 fl. verbunden werden kann, bestraft werden.

Art. 63. Beamte oder öffentliche Diener, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung einer strafbaren Handlung erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung unterlassen und die strafbare Handlung wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben, wenn nicht ohnehin die Bestimmungen der S. Art. 28 u. 29 (s. Straffolgen) Anwendung finden, der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

— Strafgesetz bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger, siehe Verbrechen und Vergehen, unterlassene Anzeige dieser. S. Art. 65.

— bei einer strafbaren Handlung haften sämmtliche Theilnehmer und Thäter für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Haftung. S. Art. 66.

— Verurtheilung der Jugend wegen Theilnahme oder Versuchs, siehe Jugend. S. Art. 77.

— bei vorsätzlich begangenen strafbaren Handlungen, deren Einfluß auf die Zuläßigkeit der Konfiskation und Vernichtung von Preßerzeugnissen, siehe Konfiskation (S.) und Preßerzeugniß.

— an Raub, Erpressung, Diebstahl, Hehlerei. Verbot an die deßhalb unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, zur Nachtzeit ihre Wohnungen zu verlassen, siehe Polizeiaufsicht.

— bewaffnete, an einer Zusammenrottung, um dem König eine Entschließung abzunöthigen oder die Ausführung einer solchen zu verhindern, Gefängniß nicht unter einem Jahre. S. Art. 109. Siehe Hochverrath.

— unbewaffnete hieran. Gefängniß bis zu 2 Jahren. S. Art. 109. Siehe auch Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

— Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung zu Gunsten eines Theilnehmers und dessen Wirkung für die anderen Theilnehmer, siehe strafrechtliche Verfolgung. S. Art. 89.

— am Aufruhr, s. Hochverrath.

— an einer ungesetzlichen Bewaffnung, siehe Bewaffnung.

— am Aufstand, siehe Aufstand, s. auch Ausland. S. Art. 13.

— am Zweikampf, Kindsmord, an einer Schlägerei, siehe Zweikampf, Kindsmord, Schlägerei.

— am Diebstahl, Raub, Erpreßung, siehe Diebstahl, Raub, Erpreßung; siehe ferner auch Hehlerei.

— und Begünstigung von und an Polizeiübertretungen.

P. Art. 18. Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter (S. Art. 54 Ziff. 1, siehe Theilnahme).

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzliche Strafe.

Für Schadensersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verantwortlich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegbefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

Thierärzte. P. Art. 112—113.

Art. 112. Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu 42 Tagen oder an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medicinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen.

Art. 113. Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;
2) Geldstrafe bis zu 100 fl, wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

— welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft. P. Art. 126.

— deren Beiziehung zur Behandlung erkrankter Thiere, siehe Thierkrankheiten.

— Ausstellung wissentlich falscher Zeugnisse durch diese.

S. Art. 202. Aerzte, Wundärzte oder andere Medicinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu 100 fl. bestraft werden.

Diese Strafbestimmung findet auch auf Thierärzte Anwendung, welche bezüglich des Gesundheitszustandes eines Thieres wissentlich unrichtige Zeugnisse ausstellen.

Thierärztliche Handlungen. Vornahme solcher ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen Verbote gegenüber, siehe Thierärzte. P. Art. 112; siehe auch Gift. P. Art. 115.

Thiere, gemeingefährliche Beschädigungen solcher.

S. Art. 363. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Teiche vergiftet oder eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft.

— schädliche, Leistungen der Grundbesitzer zum Schutz gegen diese auf den Fluren, siehe schädliche Thiere.

— unbefugtes Aufstellen von Menagerien, öffentliches Vorzeichen solcher gegen Bezahlung. P. Art. 63 Ziff. 2 und 64.

Art. 63 Ziff. 2. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfigurenkabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karoussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;

3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Art. 64. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

— gefallene, Uebertretungen in Bezug auf diese, siehe Thierkrankheiten.

— Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf diese. P. Art. 140 bis 143.

Art. 140. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Thiere hält, wer bezüglich derselben die zur Verhütung von Beschädigungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachläßigt oder nicht augenblicklich der Polizeibehörde Anzeige erstattet, sobald ihm ein solches Thier

aus der Verwahrung entkommen ist.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

Art. 141. Wer in Ansehung ihm angehöriger zahmer Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden verursachen können, die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Art. 142. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 143. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

— siehe auch Hausthiere, Lastthiere.

Thierknochen, verscharrte, siehe Thierkrankheiten.

Thierkrankheiten und gefallene Thiere. Uebertretungen in Bezug auf diese. P. Art. 122 bis 126.

Art. 122. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schaf-

räude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 123. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 124. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu 10 fl., und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 125. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden, oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Thierquälerei.

P. Art. 100. Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogelarten außerhalb seiner Anwesens-Gebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen zu strafen.

Thore, siehe Stadtthore.

Thronfolge, Vornahme von Handlungen zur Aenderung dieser, siehe Hochverrath. S. Art. 101, 105.

— Angriff 2c. dieser, s. staatsgefährliche Aeußerungen.

Thüren, Erbrechen oder gewaltsames Oeffnen dieser um einen gewaltsamen Diebstahl zu begehen, siehe Einbruch.

Tisch und Bett. Trennung hievon zwischen Eheleuten ohne Auflösung der Ehe; die deßfallsigen Art. 308 und 309 des Civilgesetzbuches der Pfalz sind aufgehoben. E. Art. 2, Ziff. 8.

Tische, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte, deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist. P Art. 162. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 163.

Titel, fälschliche Anmassung die-

ser. Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen. P. Art. 55.

Tod des Schuldigen.

S. Art. 91. Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

— als Folge vorsätzlicher Körperverletzung, siehe Körperverletzung vorsätzliche.

— der Mutter als Folge der Kindsabtreibung, s. Kindsabtreibung. S. Art. 245.

— als Folge einer Kindesaussetzung, siehe Aussetzung.

— als Folge widerrechtlicher Gefangenhaltung, siehe Gefangenhaltung.

— in Folge Mißhandlung durch Räuber, siehe Raub. S. Art. 302. Abs. 2.

— — — Erpreßung, siehe Erpreßung. S. Art. 303.

— — — fahrläßiger Brandstiftung, siehe Brand. S. Art. 352.

— — — fahrläßiger Ueberschwemmung, s. Ueberschwemmung.

— — — Störung des Eisenbahnbetriebes, s. Eisenbahnen.

— — — Sinkens oder Scheiterns eines Floßes oder Schiffes, siehe Schifffahrt.

— — — widerrechtlicher Verhaftung und Haftverlängerung, siehe Strafgewalt. S. Art 378 Abs. 2.

Todesfälle, unterlassene Anzeige solcher.

P. Art. 53. Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

— verdächtige.

P. Art. 75. An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet.

Todesstrafe, die mit derselben bedrohten Handlungen sind Verbrechen. S. Art. 1 u. 2.

Art. 1. Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. übersteigt, bedrohen, sind Vergehen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen.

Art. 2. Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Ver-

gehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

— statt derselben ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen, wenn der Verbrecher wegen eines in den bayr. Strafgesetzen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schon im Auslande abgeurtheilt und wegen desselben eine zweijährige Freiheitsstrafe und darüber erstanden hat, s. Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem. S. Art. 13.

— deren Vollzug.

S. Art. 15. Die Todesstrafe wird mittels Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtskommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen.

Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtskommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen noch für die von der Gerichtskommission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besondern Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

— Verluste des in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Todesstrafe Verurtheilten, siehe Straffolgen.

— den Gerichten steht die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren herabzusetzen. S. Art. 49.

— die Gerichte haben die Befugniß, in den Fällen des S. Art. 54 Ziff. 2–4 (siehe Theilnahme) die Strafe des Theilnehmers bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, nicht unter 8 Jahren herabzusetzen. S. Art. 55.

— Strafminderung bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, bei geminderter Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

— Bestrafung der mit Todesstrafe bedrohten Handlungen, wenn sie bei einem Exzesse der Nothwehr verübt werden, siehe Nothwehr. S. Art. 73.

— Todes- oder Zuchthausstrafe bei der Jugend, wann statt dieser Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen im Erkenntnisse angeordnet werden kann, siehe Jugend. S. Art. 76 Abs. 2.

— Strafmaß bei Verbrechen durch die Jugend, die unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todesstrafe bedroht sind, siehe Jugend. S. Art. 77.

— statt der Todes- ist auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen, wenn eine Person, welche zur Zeit der That zwar das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht hat. S. Art. 82.

— Bestimmungen, wann bei einer

späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, siehe spätere Aburtheilung. S. Art. 86.

— Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, siehe Verjährung. S. Art. 92—96.

— Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung, jedoch wird nach Ablauf von 20 Jahren die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt. S. Art. 100.

— Veranlassung eines auf Todesstrafe lautenden Urtheils durch Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden, siehe Amt, Mißbrauch dieses. S. Art. 373.

— Veranlassung eines auf Todesstrafe lautenden Urtheils durch Erpressung von Zeugenaussagungen und Geständnissen, siehe Strafgewalt. S. Art. 380.

— deren Vollzug vor Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses, s. Strafgewalt. S. Art. 381.

— mit derselben sind bedroht die Verbrechen des Hochverraths (S. Art. 101, 105), des Landesverraths (S. Art. 110—112), der Majestätsbeleidigung (S. Art. 121, 123), des Mordes (S. Art. 228), des Raubes und der Erpressung (S. Art. 202, 203) und wenn ein Beamter wissentlich eine nicht rechtskräftig zuerkannte Todesstrafe vollstrecken ließ, siehe Strafgewalt. S. Art. 381.

Todtenbeschau.

P. Art. 109. An Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen diesseits des Rheines vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;
2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu 10 fl. ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

Todtenbeschauer.

P. Art. 75. An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet.

Todtengräber.

P. Art. 110. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen

Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonders gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt.

3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizeirichter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Todtenschein, Geldstrafe bis zu 100 fl. zahlt oder Arrest bis zu 30 Tagen hat zu erstehen, wer in den Landestheilen dießseits des Rheins vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt. P. Art. 109 Ziff. 1.

Todtschlag. S. Art. 229 und 230.

Art. 229. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, ohne überlegten Entschluß, rechtswidrig den Tod desselben verursacht, ist wegen Todtschlags mit Zuchthaus von 12 bis zu 20 Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch der Todtschläger durch eine von dem Getödteten ihm selbst oder einem seiner im S. Art. 61 genannten Angehörigen (siehe Verwandte) ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde, so soll auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren und bei besonders mildernden Umständen auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden.

Art. 230. Der Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

Liegen die im Art. 229 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, so ist auf Zuchthaus von 8 bis zu 16 Jahren zu erkennen, siehe auch Tödtung S. Art. 231 u. 233.

Tödtung des Königs, Vornahme einer Handlung, die wenigstens einen Anfang der Ausführung dieses verbrecherischen Vorhabens enthält, siehe Hochverrath. S. Art. 101, 105.

— (Mord, Todtschlag, Kindsmord, Tödtung aus Fahrlässigkeit, vorsätzliche Körperverletzung) S. Art. 228—238.

Mord.

Art. 228. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig den Tod desselben verursacht, soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft werden.

Todtschlag.

Art. 229. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, ohne überlegten Entschluß, rechtswidrig den Tod desselben verursacht, ist wegen Todtschlags mit Zuchthaus von 12 bis zu 20 Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch der Todtschläger durch eine von dem Getödteten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und

dadurch zur That hingerissen wurde, so soll auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren und bei besonders mildernden Umständen auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden.

Art. 230. Der Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

Liegen die im Art. 229 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, so ist auf Zuchthaus von 8 bis zu 16 Jahren zu erkennen.

Kindsmord.

Art. 231. Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, rechtswidrig den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Ist das Kind von einer andern Person als der Mutter getödtet worden oder hat eine andere Person an der Tödtung Theil genommen, so kommen gegen diese Person die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag und über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

Tödtung durch Fahrlässigkeit.

Art. 232. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 400 fl. zu bestrafen.

Allgemeine Bestimmung über den Thatbestand bei Tödtungen.

Art. 233. Für die Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Vorsätzliche Körperverletzung.

Art. 234. Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

1) wenn hiedurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder derselbe in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren;
2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als 5, jedoch nicht mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter 4 Monaten;
3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen oder mittels nächtlichen Aufpassens oder mittels Anwendung von Waffen oder Gift geschehen ist, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren

bestraft werden.

Art. 235. Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Art.

234 Ziff. 1 auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe bis zu 300 fl. zu erkennen.

Ist der Thäter durch eine von dem Getödteten oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner im S. Art. 61 genannten Angehörigen (siehe Verwandte) ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so soll im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu 200 fl. erkannt werden.

Art 236. Ist eine der im Art. 234 bezeichneten Mißhandlungen oder Beschädigungen an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll bei der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe herab-, es kann aber bis zu einer dieses Maß um die Hälfte übersteigenden Strafe hinaufgegangen werden, soweit die allgemeinen Vorschriften über das höchste zuläßige Maß der zeitlich bestimmten Zuchthaus- und der Gefängnißstrafe (siehe diese) (Art. 16 u. 17) solches gestatten.

Liegen die in Art. 235 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, so ist die Strafe in der daselbst angegebenen Weise herabzusetzen.

Art. 237. Wer einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgebracht wird, soll, soferne nicht gemäß Ziff. 3 des eben angeführten Artikels eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft werden. In schwereren Fällen ist Schärfung der Arreststrafe, sowie Verbindung derselben mit der Geldstrafe zuläßig.

Ist die Mißhandlung oder Beschädigung an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll auf Gefängniß bis zu 1 Jahre erkannt werden.

Die Strafverfolgung findet in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen, soferne die That nicht in einer Schlägerei (Art. 241 S. 363) verübt wurde, nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 238. Hat eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit nur wegen zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eine der in Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen gehabt, ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung derselben gerichtet war, so soll die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten sein würde, vorbehaltlich der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrläßigkeit etwa verwirkten höheren Strafe.

— in Folge eines Angriffs mehrerer Personen bei einer Schlägerei, siehe Schlägerei und Rückfall bei einer vorsätzlichen Körperverletzung. S. Art. 240 bis 242.

— der Leibesfrucht, siehe Kindsabtreibung.
— Spuren der Tödtung an Leichen, siehe Leichen.
— aus Fahrlässigkeit.
S. Art. 232. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 400 fl. zu bestrafen.
— allgemeine Bestimmungen über den Thatbestand bei dieser.
S. Art. 233. Für die Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, — ob die Beschädigung umittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen, ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.
— oder Verletzung des Angreifers oder Eindringlings, siehe Nothwehr.
— im Zweikampf, siehe Zweikampf.

Torfmoore, Strafe, wer solche rechtswidrig in Brand setzt. S. Art. 348 und 351.
Art. 348. Wer außer dem Falle des Art. 347*) fremde Gebäude, Schiffe, Magazine, Bergwerke, Torfmoore, Waldungen oder Fruchtfelder rechtswidrig in Brand setzt, ist mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.
In leichteren Fällen kann auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden, womit die Straffolgen des Art. 28**) verbunden werden können.
Art. 351. Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so soll auf Gefängniß bis zu 1 Jahre erkannt werden.

Torfstechen, unbefugtes im fremden Eigenthum. Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 284, siehe auch Felddiebstahl.,
Diebstähle dieser Art werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahl dieser Art verurtheilt worden ist. S. Art 286, siehe auch Diebstahl. S. Art. 287, 288, 291.

Transport, dessen Verhinderung auf den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen. S. Art. 356, 359, 360.

Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch, siehe Ordnungen.

Traumdeuten. Wer gegen Lohn :c. sich damit abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden. Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation. P. Art. 94.

Trauungen, siehe Ehe.

Treulose Führung von Staatsgeschäften mit Gefährdung des bayerischen Staates, siehe Landesverrath. S. Art. 113.

Trinkgeschirre, gesundheitsgefährliche. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den

---

*) siehe Brandstiftung, vorsätzliche.
**) siehe Straffolgen.

oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren zuwiderhandelt. Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft; zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden. P. Art. 133.

Die in Gemäßheit des Art. 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieses Artikels konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 134.

Trinkwasser, Verunreinigung dieses. P. Art. 160 u. 163.

Art. 160. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 163 Die nach Maßgabe dieses Art. 160 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Trödler. P. Art. 189 Abs. 4 und 190.

Art. 189 Abs. 4. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten. In allen Fällen unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehres der Konfiskation.

Art. 190. Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Trommeln, Störung der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch dieser. Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 58, siehe Ruhe.

Trottoirs der Straßen in Städten. P. Art. 156 Ziff. 2 und 159.

Art. 156 Ziff. 2. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen auf den abgegränzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt.

Art. 159. Die auf Grund des Art. 156 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Trunkenheit.

P. Art. 98. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung wei-

teren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

— bei gefährlichen Verrichtungen. P. Art. 139. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Truppenbewegungen. Zuwiderhandeln gegen die polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei diesen. Geldstrafe bis zu 15 fl. oder Arrest bis zu 5 Tagen. Die Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen. P. Art. 76.

Tunnels an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

Turnunterricht, Eröffnung dieses ohne polizeiliche Bewilligung. Geldstrafe bis zu 50 fl. Zugleich ist im Strafurtheile die Schließung dieser Anstalt auszusprechen. P. Art. 108.

Ueberforderungen gegen die polizeilich festgesetzte Taxordnung für Lebensmittel oder Arbeiten, siehe Polizeitaxen.

Uebergänge an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

Uebergangsbestimmungen bezüglich der Erlassung polizeilicher Anordnungen, siehe Polizei-Strafgesetzbuch. P. Art. 45.

Ueberführungsmittel, durch deren Beseitigung macht man sich der Begünstigung schuldig, siehe Begünstigung. S. Art. 58.

Ueberlaufen zum Feind, siehe Meuterei.

Uebermäßiger Aufwand zahlungsunfähiger Handelsleute und Fabrikanten, siehe Bankerott.

Ueberraschung, Bestürzung, Furcht, Schrecken; wenn der Thäter bei seiner Vertheidigung aus diesen Umständen die Grenze der Vertheidigung gegen Angreifer od. Eindringling überschritten hat, so ist diese Ueberschreitung als schuldhaft nicht zu erachten, siehe Nothwehr.

Ueberredung zu einer strafbaren Handlung, siehe Theilnahme. S. Art. 54.

— zum Zweikampf, siehe Zweikampf.

Ueberschreitung der Amtsgewalt, siehe Amtsgewalt.

— schuldhafte, der Grenzen der Nothwehr, siehe Nothwehr.

Ueberschuldung, Vorspiegelung solcher gegenüber den Gläubigern, siehe Gläubiger.

— neue Aufnahme von Geldern trotz vorliegender Ueberschuldung, siehe Bankerott.

Ueberschwemmung, Verbreitung von Unruhe und Besorgniß mittelst Bedrohung einzelner oder mehrerer Ortschaften damit, siehe Vergewaltigung. S. Art. 301.

— Verursachung einer solchen. S. Art. 354—355.

Art. 354. Wer rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise mit Gefahr für fremdes Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betrage von mehr als 1000 fl. verursacht wurde, mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren bestraft werden.

Zuchthaus nicht unter 8 Jahren tritt ein, wenn durch

die Ueberschwemmung Gefahr für Menschenleben oder für bewohnte oder den Wohngebäuden gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277*) herbeigeführt wurde.

Der Versuch des im Abs. 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Art. 355. Wer eine Ueberschwemmung (Art. 354) durch Fahrlässigkeit verursacht, soll, wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Art. 239 Abs. 1**) bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Ueberschwemmungen, Schutz gegen diese. Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, der Verordnungen und polizeilichen Vorschriften hiezu werden nach Maßgabe dieses Gesetzes, Verordnungen und Vorschriften bestraft. P. Art. 164.

Uebertretungen, Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen. S. Art. 1.

— gestattet das Gesetz statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung die Natur einer Uebertretung an. S. Art. 2.

— Keine Handlung kann als Uebertretung mit einer Strafe belegt werden, wenn diese nicht gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde. S. Art. 3.

— Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht im höheren Betrage als zu 150 fl. und nicht im geringeren Betrage als zu 30 kr. bei Uebertretungen zuerkannt werden. Die Strafbeträge fließen, wo nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse. S. Art. 26.

— Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe bei Uebertretungen, siehe Geldstrafe.

— Verwahrung in einer Polizeianstalt in Folge Verurtheilung wegen einer Uebertretung, siehe Polizeianstalt. S. Art. 40 und 42.

— Ausweisung wegen Uebertretung verurtheilter Ausländer statt Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt, siehe Ausländer. S. Art. 43.

— Versuch zu Uebertretung und dessen Bestrafung, siehe Versuch.

— als vorbereitende Handlung für andere strafbare Handlungen, siehe vorbereitende Handlungen.

— Theilnahme daran, siehe Theilnahme an Verbrechen. S. Art. 52—57, 65 bis 66. Siehe auch Irrthum. S. Art. 69.

— die Begünstigung einer Uebertretung wird nur bestraft, wo das Gesetz dieses besonders bestimmt. S. Art. 59, 65—66.

— bei Uebertretungen kann statt der Arreststrafe auf eine Geldstrafe bis zu 10 fl. bei geminderter Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden erkannt werden, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

— Uebertretung des Diebstahls bei jugendlichen Personen als Grund zur Einschaffung in eine Erziehungsanstalt und Strafmaß bei vorsätzlichen Vergehen und Uebertretungen durch die Jugend, siehe Jugend. S. Art. 76 und 77.

---

*) siehe Gebäude.

**) siehe Körperverletzung und Fahrlässigkeit.

— bei diesen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen. S. Art. 83 Abs. 2.

— Verübung mehrerer Uebertretungen in verschiedenen Handlungen, siehe Zusammenfluß. S. Art. 84—87.

— Verjährung bei diesen, siehe Verjährung. S. Art. 92 bis 99.

— Diebstahl als Uebertretung, siehe Diebstahl. S. Art. 283.

— Folgen einer Uebertretung des Diebstahls, des Betrugs und der Unterschlagung für Beamte, siehe Unterschlagung. S. Art. 294. Amtsuntreue. S. Art. 386.

— unter diesem im E. gebrauchten Ausdrucke sind, falls nichts anders bestimmt ist, sowohl die nach den Grundsätzen des S. zu beurtheilenden Uebertretungen, als auch die Polizeiübertretungen zu verstehen. E. Art. 5.

— E. Art. 7. Handlungen, welche bisher nach einem der durch Art. 3*) E. oder durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, behalten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch künftig diese Eigenschaft, wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt, welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist. Statt der etwa angedrohten Gefängnißstrafe ist jedoch auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen, finden auf diese Handlungen die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher, und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung.

Die Vorschrift, daß bei Uebertretungen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten dürfe, findet auf Uebertretungen, die mit einer 150 fl. übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, keine Anwendung. Doch soll die Arreststrafe nicht über 3 Monate erstreckt werden, soferne nicht das betreffende Spezialgesetz ausdrücklich etwas Anderes hierüber bestimmt.

— Uebertretungen werden, soferne nicht im E. Ausnahmen stattfinden, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschließlich des Vorstandes mit 3 Richtern besetzt sind, abgeurtheilt. Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das im S. Art. 20 und 26 und im P. Art. 5 und 6**) bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt. E. Art. 37 Abs. 3 u. 4.

— das Oberappellationsgericht, Kassationshof des Reichs für alle Uebertretungssachen. E. Art. 31 Abs. 5.

— der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmung der

*) siehe Gewerbsrechte, Regalien, Disciplinarstrafbestimmungen, Gemeindewahlordnung, militärische Verbrechen, Standrecht.

**) siehe Arreststrafe, Geldstrafe.

E. Art. 31*) durch die Gerichte abgeurtheilt. P. Art. 32.
— gegen das Zollstrafgesetz, zuständige Gerichte zur Aburtheilung dieser, siehe Zollstrafgesetz.
— Alle wegen Uebertretung geführten Untersuchungen, die am 1. Juli 1862 noch bei Polizeibehörden anhängig sind, sind am 1. Juli 1862 an den Staatsanwalt, bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Aburtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist, sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden. E. Art. 35, s. auch Voruntersuchungen.
— von Anordnungen, siehe Anordnungen.
— siehe auch Polizeiübertretungen.

Uebertretungssachen, Erpreßung unwahrer Geständnisse in solchen, siehe Strafgewalt. S. Art. 383.
— das Oberappellationsgericht, Kassationshof des Reichs für alle Uebertretungssachen. E. Art. 31 Abs. 5.
— Verfahren in Uebertretungssachen in Landestheilen diesseits des Rheins. E. Art. 66—78.

Art. 66. Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67—68 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Art. 67. Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Art. 68. Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen 24 Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig oder sind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das

*) siehe Strafsachen.

Urtheil gefällt werden. Wenn dieß nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Art. 69. Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen, oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen findet nicht statt.

Art 70. Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Art. 71. Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Art. 72. Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl., — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 10 fl. von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Art. 73. Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden

wird, genau angegeben werden muß.

Art. 74. Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.

Art. 75. In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheiniget erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen 3 Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Art. 76. Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;
3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden 8 Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Art. 77. Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen 8 Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Art. 78. Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zulässig.

— Verfahren hiebei in der Pfalz, siehe Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 82—84.

Uebertretungsstrafe.
S. Art. 2. Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

Ueberversicherungen von Mobilien und Doppelversicherungen.
P. Art. 179. Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an dem Mobilienbesitzer sowie an den betheiligten Schätzern an Geld bis zu 300 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

Uferschutz, Gesetz vom 28. Mai 1852 diesen betreffend; Uebertretungen dieses Gesetzes, der Verordnungen und polizeilichen Vorschriften hiezu, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes, dieser Verordnungen und Vorschriften bestraft. P. Art. 164.

Umfriedungen der Gebäude, siehe Gebäude, Frieden, öffentlicher, dessen Störung, Hausfrieden.

Umhertragen von Schriften und sinnlichen Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum, siehe Preßerzeugniß.

Umherziehen ohne Arbeit und Beschäftigung, siehe Landstreicherei, Bettel; siehe auch Gewerbe herumziehende.

Umschlossener Raum zu einem bewohnten Gebäude gehörig. Diebstahl in einem solchen, siehe Diebstahl. S. Art. 274—277, 282—285.

— — S. Art. 278. Als umschlossen wird nur jener Raum betrachtet, welcher von allen Seiten mit den Umfassungsmauern von Gebäuden oder mit einer das Ueberschreiten und das Durchschlüpfen unmöglich machenden Einschließung umgeben ist.

Zu dem umschlossenen Raume gehören auch unbewohnte Gebäude, welche innerhalb desselben sich befinden oder mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen.

— — Raub in einem solchen, siehe Raub. S. Art. 301.

— — Erpressung daselbst, siehe Erpressung.

— — Brandlegung daselbst, siehe Brandstiftung und Brand. S. Art. 347, 351 u. 352.

— — Explosion daselbst, siehe Pulver.

— — Veranlassung einer Gefahr für denselben durch Ueberschwemmung, siehe Ueberschwemmung.

Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniß- und Arreststrafe bei Vergehen und Uebertretung, siehe Geldstrafe, Untersuchungshaft, deren Anrechnung.

— der Freiheitsstrafe in Geldstrafe, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit, Nothwehr.

— der Geldstrafe in Arreststrafe im P., siehe Geldstrafe.

— des Arrestes in Geldstrafe, siehe Strafmilderung. P. Art. 21.

— der wegen Forstfrevel in der

Pfalz erkannten Geldstrafe in eine Arreststrafe, siehe Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 81.

Unbeschwornes Zeugniß, falsches, siehe Zeugniß. S. Art. 200 und 203.

Unbewohnte Nebengebäude, siehe Diebstahl. S. Art. 277 u. 278.

Unbrauchbarmachung, unbefugte, einer Urkunde zum Zwecke rechtswidriger Täuschung oder um Beweismittel von Rechten oder Rechtsverhältnisse zu beseitigen, ist gleich Fälschung der Urkunde zu bestrafen. S. Art. 183.

— von Akten und Urkunden außer dem obigen Falle. Gefängniß nicht unter 1 Monat, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 184, siehe auch Urkunden.

— von Urkunden. Betrug hiedurch. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl. Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 4, siehe auch Betrug S. Art. 326, Urkunden, unbefugte Unterdrückung dieser, S. Art. 340 u. 341.

— der Zeichen für Schiff und Floßfahrt, siehe Schifffahrt.

Uneinbringlichkeit, gänzliche oder theilweise, der Geldstrafe und deren Umwandlung in Gefängniß- und Arreststrafe, siehe Geldstrafe.

Unfähigkeit zur Eidesleistung, siehe Straffolgen. S. Art. 31.

— der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten zur Verwaltung ihres Vermögens, siehe Straffolgen. S. Art. 32.

— einer Person zum Eid in einer Sache; hier findet strafrechtliche Verfolgung wegen Meineids nicht statt. S. Art. 195, siehe Meineid.

Unfleiß des Beamten, wiederholte Disciplinirung deshalb, siehe Beamte. S Art. 395.

Unfug an öffentlichen Orten, dessen Verübung wird an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft. Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden. P. Art. 60.

— durch Betrunkene.

P. Art. 98. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität, siehe Obrigkeit, Beamte, Aufstand, Arbeitseinstellung, Gefangene, Verwiesener, Polizeiaufsicht, Siegel, Urtheil.

— Verleitung von Militärpersonen ꝛc. hiezu, siehe Militärpersonen.

— auf Kosten eines Ungehorsamen geschieht die Vornahme einer auf Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils durch

die zuständige Polizeibehörde auferlegten Handlung. P. Art. 28, siehe auch Vollzugsmaßregeln, polizeiliche Einschreitung, Unterlassen.

— Untersuchungshaft deshalb, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

Ungehorsamsstrafen, deren Verhängung durch die Polizeibehörden und wohin sie fließen, siehe Zwangsmittel.

— Verfahren in Uebertretungssachen diesseits des Rheines, siehe Uebertretungssachen, Verfahren in solchen. E. Art. 74.

Ungesetzliche Bewaffnung, siehe Bewaffnung.

Ungeziemendes Benehmen gegen öffentliche Stellen und Behörden, siehe Behörden.

— — gegen Religionsgesellschaften, siehe Religionsfrieden.

Unglücksfälle, Verweigerung der Hilfe oder Dienstleistung hiebei, oder Störung oder Abhalten von solcher, Geldstrafe bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu 30 Tagen. P. Art. 56, siehe Nothhilfe.

— aufreizende Erregung von Besorgnissen vor solchen unter den Bewohnern eines Orts.

P. Art. 58. Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder andern Lärm erregenden Werkzeugen, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgnisse von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird mit Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

— Verhütung dieser an Steinbrüchen, Gruben rc. Geldstrafe bis zu 25 fl., wer den polizeilichen Anordnungen zur Verhütung solcher zuwiderhandelt. P. Art. 147 Ziff. 2, siehe Steinbrüche.

— Erhaltung der Schutzmittel gegen solche.

P. Art. 150. Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziffer 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

— Gebäude an Wegen, Brücken, Stegen zur Verhütung solcher. P. Art. 154 und 159.

Art. 154. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachlässigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und son-

stigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 159. Die auf Grund des Art. 154 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Unglückszeugniß, öffentliches, dessen Fälschung, siehe Urkunden. S. Art. 179, 181.

Uniform, oder andere öffentliche Dienstezeichen, unbefugtes Tragen solcher, Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 130.

— ausländische, unbefugtes öffentliches Tragen solcher, Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen nebst Konfiskation der Uniform. P. Art. 55.

Universitätsstudium, mit günstigem Erfolge vollendetes, berechtigt den sich hierüber Ausweisenden zum Geschwornen in der Pfalz, siehe Schwurgerichte, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 85—87.

Unkenntlichmachung durch Verkleidung Seitens der Landstreicher und Bettler, siehe Landstreicherei.

Unkunde von Polizeivorschriften. P. Art. 21. Unkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen.

Unrath, unbefugtes Ableeren dieses an andern als den von der Ortspolizei hiefür bestimmten Plätzen, an fremden Gebäuden, in oder auf diesen oder auf fremden Grundstücken. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 161, siehe auch Reinlichkeit.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 163.

Unschuldiger, wissentliche Verhängung oder Veranlassung der Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung gegen einen solchen.

S. Art. 379. Beamte, welche wissentlich gegen einen Unschuldigen die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung verhängen oder veranlassen, sollen mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, womit der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, bestraft werden.

Wurde die Untersuchung wegen Verbrechens eingeleitet, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten nebst Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) zu erkennen.

Unsittliche Bedingungen bei Eingehung eines Dienstvertrages. P. Art. 217 u. 219.

Art. 217. Mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Art. 219. Die nach Maßgabe des Art. 217 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

— Vorträge und Lieder.

P. Art. 96. Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Unsittlichkeit der Beamten, siehe Beamte. S. Art. 395.

Unstatthaftigkeit der Eidesabnahme in einer Sache; hier findet strafrechtliche Verfolgung wegen Meineids nicht statt. S. Art. 195, siehe Meineid.

Unteragenten für Mobiliarbrandversicherungsgesellschaften, siehe Brandversicherung.

— bei Auswanderungssachen, siehe Auswanderung.

Unterbrechung der Verjährung nach dem S., siehe Verjährung. S. Art. 96 u. 98.

— — — der Strafbarkeit einer Polizeiübertretung, siehe Verjährung. P. Art. 27.

Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten, siehe Jugend. S. Art. 76 und 78.

Unterdrückung von Preßerzeugnissen, siehe Straffolgen. S. Art. 35.

— landesverrätherische, von Urkunden und Beweismitteln, siehe Landesverrath. S. Art. 113.

— eines Wahlzettels, siehe Wahlrechte. S. Art. 153.

— öffentlicher Urkunden und Beweismittel zum Zwecke rechtswidriger Täuschung, siehe Urkunden. S. Art. 183 u. 184.

— von Urkunden und Beweismitteln in Strafsachen zum Nachtheil des Beschädigten, siehe Beweismittel.

— wahrer Thatsachen zum Zwecke des Betrugs, siehe Betrug. S. Art. 314.

— öffentlicher und Privaturkunden, Betrug hiedurch. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und falls der Schaden 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 4, siehe auch Betrug S. Art. 326, Bankerott S. Art. 329.

— oder Fälschung von Urkunden, Mißbrauch des Amtes hiezu, siehe Amt. S. Art. 371—374.

— von Urkunden zur Verdeckung der Amtsuntreue, siehe Amtsuntreue.

— eines fremden Familienstandes, siehe Familienstand.

— unbefugte, von Urkunden außer dem Fall des Betrugs, siehe Urkunden. S. Art. 340 u. 341.

Untergebene der Beamten, wenn sie in Bezug auf einen Befehl des vorgesetzten Beamten, der nach dem bestehenden Gesetze strafbar ist, straflos sind, siehe Befehl.

— wer bei solchen für Schadensersatz und Kosten bei Polizeiübertretungen zu haften habe, siehe Theilnahme.

Unterhaltung jugendlicher Sträflinge in Erziehungsanstalten, Bestreitung der Kosten hiefür, siehe Jugend. S. Art. 76 u. 78.

Unterhaltungen, geräuschvolle, siehe geräuschvolle Unterhaltungen.

Unterhandlung mit einer auswärtigen Regierung, einem auswärtigen Gewalthaber oder einer ausländischen politischen Partei

in hochverrätherischer Absicht, siehe Hochverrath. S. Art. 102.

Unterlassen einer Handlung, die unter Polizeistrafe gesetzlich geboten ist, siehe polizeiliche Einschreitung.

Unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen, siehe Handlungen strafbare, unterlassene Verhinderung dieser.

— Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen durch Beamte, siehe Handlungen strafbare, deren unterlassene Verhinderung.

— rechtzeitige Antragstellung auf strafrechtliche Verfolgung strafbarer Handlungen, siehe strafrechtliche Verfolgung. S. Art. 88 u. 89.

— Anzeige von dem Beamten oder seinen Angehörigen zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke, siehe Bestechung. S. Art. 368.

Unterlassung, strafbare. P. Art. 2 u. 37.

Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 37. Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

— des auf Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils durch die zuständige Polizeibehörde Auferlegten, siehe Vollzugsmaßregeln.

Unterlassungen, strafbare, die Vorschriften des S. über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen. S. Art. 5.

— siehe auch Ungehorsam.

Unternehmer, deren Haftung bei Uebertretungen ihrer Arbeiter, siehe Theilnahme. P. Art. 18.

Unternehmungen, unbefugte Beilegung der Namen des Königs, der Königin oder eines Mitglieds der königl. Familie einem solchen. Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen. P. Art. 55.

Unteroffiziere, siehe Soldaten.

Unterpersonal zur Beaufsichtigung des Beschälwesens, siehe Privat-Beschälgeschäft; siehe ferner Unterstützungsfond.

Unterricht der in einer Polizeianstalt Verwahrten, s. Straffolgen. S. Art. 41.

Unterrichtsanstalten, Gründung oder Leitung solcher ohne die nach der Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung. Geldstrafe bis zu 50 fl. Im Strafurtheile ist die Schließung solcher Anstalten auszusprechen. P. Art. 108.

— nicht geimpfter Kinder in solche.

P. Art. 118. An Geld bis zu 10 fl. werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungs-Anstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

Unterschiebung von Wahlzetteln, siehe Wahlrechte. S. Art. 153.

— oder Verwechslung von Kindern, siehe Familienstand.

Unterschlagung und strafbare Vorenthaltung fremder Sachen. S. Art. 293—299.

Unterschlagung.

Art. 293. Wer eine ihm anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Bei der Unterschlagung ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Art. 294. Die Unterschlagung soll vorbehaltlich der in den Artikeln 295 und 386 *) bezeichneten Fälle,

1) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von 10 fl. nicht übersteigt, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann;
2) wenn dieser Werth die Summe von 10, aber nicht die von 500 fl. übersteigt, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann;
3) wenn derselbe die Summe von 500, aber nicht die von 2000 fl. übersteigt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann;
4) wenn derselbe die Summe von 2000 fl. übersteigt, mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren

bestraft werden.

Art. 295. Auf Gefängniß nicht unter einem Monate, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren ist zu erkennen, wenn die Unterschlagung verübt wurde:

1) von Vormündern, Testamentsvollstreckern, Sequestern, Curatoren oder sonstigen von einem Gerichte oder einer Gemeinschaft von Gläubigern aufgestellten Verwaltern einer Vermögensmasse an Sachen, welche zu der ihrer Verwaltung anvertrauten Masse gehören;
2) von Rechtsanwälten an Geldern oder andern Gegenständen, welche ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertraut worden sind;
3) von Mitgliedern der Direktion oder Verwaltung, Geranten und Controleuren einer Aktiengesellschaft oder einer Gewerkschaft an Sachen, welche dieser Gesellschaft gehören;
4) von Personen, welchen bei Feuers-, Wassers- oder ähnlicher Noth Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, an diesen letzteren;
5) von Spediteuren, Kommissionären, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, Güterschaffnern, sowie von den bei solchen Geschäften oder Gewerben oder bei Privat-Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen angestellten oder beschäftigten Personen an Sachen, welche ihnen vermöge eines solchen Geschäftes, Gewerbes oder Dienstes anvertraut worden sind;
6) von Gastwirthen an Sachen, welche ihnen von ihren Gästen zur Aufbe-

*) siehe Amtsuntreue.

wahrung übergeben worden sind.

Art. 296. Hat sich Jemand bei einer und derselben Geschäftsführung oder in einem und demselben Geschäfts-, Gewerbs- oder Dienstverhältnisse nach und nach mehrere Unterschlagungen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht, so sind diese Unterschlagungen als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Unterschlagungen, welche Jemand bezüglich der ihm bei einer und derselben Veranlassung anvertrauten Sachen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen, verübt hat.

Art. 297. Die Bestimmungen der Artikel 272 und 290*) finden auch bei der Unterschlagung Anwendung.

Art. 298. Mit jeder wegen Unterschlagung zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden.

Strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Art. 299. Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet oder verbraucht, ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben; desgleichen wer in der oben bezeichneten Absicht dem sich meldenden Berechtigten oder der ihn deßhalb angehenden Obrigkeit den Fund oder erlangten Gewahrsam verschweigt oder abläugnet, oder, wenn ihm der Berechtigte auf andere Weise bekannt geworden oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß gekommen ist, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, soll, wenn der Werth der Sache 20 fl. nicht übersteigt, mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

— Ankauf durch Raub, Diebstahl, Unterschlagung erlangter Sachen, siehe Hehlerei.

— Seitens der Beamten, siehe Beamte. S. Art. 386 und 394.

— Vergehen der Straffolgen wegen Verurtheilung deßhalb, siehe Straffolgen, Schwurgerichte, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 86 Ziff. 6.

— wen eine frühere Verurtheilung wegen Vergehens der Unterschlagung vor Untersuchungshaft nicht schützt, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 40.

Unterschriften zu unerlaubten Geldbeiträgen, Sammeln dieser, siehe Sammlungen.

Unterstützung nach vollendeter strafbarer That, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 3.

Unterstützungsfond für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verwendete Unterpersonal; in diese fließen die Geldstrafen wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße verübt worden ist. P. Art. 159. Siehe Straßenpolizei.

*) siehe Diebstahl.

Unterstützungsgesuche. Fälschung von Zeugnissen zu ihrer Begründung, siehe Fälschung, S. Art. 179, 181.

Unterstützungskassa, für das Kanalunterpersonal beim Ludwigskanal.

In diese fließen die Geldstrafen der Uebertretungen der verordnungsmäßigen Bestimmung über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanal, über Benützung der Anlagen dieses Kanals und über Aichung der ihn befahrenden Schiffe. P. Art. 165.

Untersuchung, wissentliche, Verhängung oder Veranlassung der Einleitung oder Fortsetzung einer solchen gegen Unschuldige, siehe Strafgewalt.

— von Bauten, deren Unterlassung, siehe Bauten. P. Art. 184.

Untersuchungen wegen Uebertretungen vor dem 1. Juli 1862, siehe Uebertretungen.

Untersuchungshaft.

S. Art. 83. Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im S. Art. 27 (siehe Geldstrafen) festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen.

— rechtswidrige Verhängung oder Verlängerung einer solchen.

S. Art. 378. Beamte, welche wissentlich eine widerrechtliche Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme verfügen oder die Dauer einer Haft widerrechtlich verlängern, desgleichen Vorsteher und Aufseher von Gefängnissen, Strafhäusern und polizeilichen Verwahrungsanstalten, welche die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich verzögern, sollen, wenn die widerrechtliche Haft nicht über 10 Tage gedauert hat, mit Gefängniß bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Hat die widerrechtliche Haft über 10 Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, so ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen. Siehe auch Beamte. S. Art. 393—398.

— deren Anrechnung nach dem P.

P. Art. 22. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Art. 7*) bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist.

— E. Art. 38—52.

Art. 38. Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als 8 Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen.

Art. 39. Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor

*) siehe Geldstrafen.

das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

Art. 40. Außer den Fällen der Art. 38 und 39 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern, oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als 1 Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zuläßig:

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben:
4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als 1 Jahre verurtheilt worden sind.

Art. 41. Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als 2jähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimathlose und Landstreicher, desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zuläßig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

Art. 42. In den Fällen der Art. 40 und 41 ist die Ver-

haftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Art. 43. Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens 2 Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

Art. 44. Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

Art. 45. Der auf Befehl

des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Sekretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zuläßig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 46. Der in Haft Genommene kann auch Freilaßung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zuläßig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter 500 fl. und nicht über 10,000 fl. betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen 300 und 5000 fl., bei geringeren Vergehen zwischen 150 u. 2000 fl. festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit wel-

cher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zuläßig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzuläßig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

Art. 47. Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat, für nicht mehr gerechtfertigt hält, befugt den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Apellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen, wenn der körperliche

oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Kassationshof kann, wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

Art. 48. In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. 49. Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind.

Art. 50. Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt.

Art. 51. Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

Art. 52. Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 113, 114, 115 Abs. 2, 116, 119—122, 134—140, 461 und 463 Thl. II. des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Abs. 2, 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231—233, 239 und 506 des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Ver-

haftung des Beschuldigten nicht stattfindet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

Untersuchungshandlung, als Grund der Unterbrechung der Verjährung, siehe Verjährung. S. Art. 96.

Untersuchungskosten, Zahlung solcher aus dem Nachlasse des Verstorbenen.

S. Art. 91. Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

— solidarische Haftung mehrerer Thäter hiefür.

S. Art. 66. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

— Verurtheilung in solche wegen einer strafbaren Handlung in der Pfalz, siehe Pfalz, einige besondere Bestimmung für diese. E. Art. 81.

— siehe auch Kosten.

Untersuchungsrichter, Mißbrauch seines Amtsverhältnisses zur Unsittlichkeit, siehe Erziehungs-Verhältniß, Wollust, unzüchtige Handlungen und Sittlichkeit.

— Mißbrauch der Strafgewalt, siehe Amt, Mißbrauch dieses. Strafgewalt, Beamte. S. Art. 393—398.

— Vornahme und Zurücknahme der Untersuchungshaft und des Befehls hiezu durch diesen, siehe Untersuchungshaft. E. Art. 44, 45, 47.

Untersuchungssachen, Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln in diesen, siehe Beweismittel, Amt, Mißbrauch dieses, Beamte. S. Art. 393—398.

Unterwerfung, widerrechtliche, des Königs unter eine andere Macht, siehe Hochverrath. S. Art. 101 u. 105.

Untreue und Ungehorsam, Verleitung von Militärpersonen oder Landwehrmännern hiezu, siehe Militärpersonen.

— strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmaßung und Verletzung fremder Geheimnisse, siehe Vormünder, Minderjährige Hazardspiel, Grenzsteine, Versteigerungen, Gewerbszeichen, Geheimnisse, Urkunden.

— im Amt, siehe Amtsuntreue.

Unverletzlichkeit des Königs, siehe staatsgefährliche Aeußerungen.

Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes, siehe Irrthum S. Art. 69 u. 70, Verbrechen, begangene, unterlassene Anzeige dieser, S. Art. 65.

Unzucht. S. Art. 215, 216 u. 227.

Art. 215. Unzüchtige Handlungen, welche

1) mittels gewaltthätigen Angriffes oder

2) an Personen verübt werden, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder sich im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befinden,

sollen, soferne nicht nach Art.

204, 205 oder 214 *) eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Im Falle der Ziff. 1 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der Person, an welcher die unzüchtige Handlung verübt wurde, oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 216. Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben unzüchtige Handlungen verüben oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, soferne nicht nach Art. 208, 212—214 oder 220 **) eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Dasselbe gilt:

1) von Pflegeeltern und Vormündern gegenüber ihren minderjährigen Pflegebefohlenen,
2) von Geistlichen gegenüber ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern,
3) von Lehrern oder Erziehern gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen,
4) von den im Art. 213 bezeichneten Bedientsteten gegenüber den eben dort erwähnten Personen.

Gegen die im Abs. 1 und im Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 genannten Personen ist zugleich auf die im Art. 212, gegen die im Abs. 2 Ziff. 4 genannten Personen auf die im Art. 213 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Art. 227. Die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ist ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit.

— S. Art. 223. Wer durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder einem öffentlichen Lesekabinete führt. Siehe auch Sittlichkeit. S. Art. 224—227.

— Vorschubleistung dieser, gewerbsmäßige oder aus Eigennutz. Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren; die Strafe steigt auf Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten oder wenn er unbescholtene Personen unter 18 Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat. In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden und ist die Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zuläßig. S. Art. 221, siehe Kuppelei.

— gewerbsmäßige.

P. Art. 97. Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zuläſſig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zuläſſigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zuläſſigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

*) siehe Nothzucht, Beischlaf, Wollust.
**) siehe Blutschande, Erziehungsverhältniß, Wollust, Kuppelei.

— Arbeitsscheu der wegen derselben bestraften Personen, siehe Arbeitsscheu.
— Polizeiaufsicht auf die wegen Unzucht verurtheilten Personen, siehe Polizeiaufsicht B. und Zusammenfluß.

Unzüchtige Lieder.
P. Art. 96. Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Unzurechnungsfähige Personen, wer bei solchen bei Polizeiübertretungen für Schadensersatz und Kosten zu haften habe, s. Theilnahme.

Unzuständigkeit einer Behörde zur Eidesabnahme. Hier findet strafrechtliche Verfolgung wegen Meineids nicht statt. S. Art. 195. Siehe Meineid. Siehe ferner Civilstandsregister und Beamte. S. Art. 393 bis 398.

Urkunden oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechtsverhältnisse des bayerischen Staates zu einem andern Staate beziehen, deren Fälschung, Unterdrückung, Vernichtung, Zuchthaus bis zu 20 Jahren; siehe Landesverrath. S. Art. 113.
— Zuchthaus bis zu 20 Jahren trifft den, der Urkunden, Aktenstücke, Pläne oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, siehe Landesverrath. S. Art. 113.
— öffentliche, deren Fälschung und Unterdrückung. S. Art. 176 bis 184.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

Art. 176. Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung eine öffentliche Urkunde verändert oder eine Urkunde unbefugter Weise mit den Merkmalen einer öffentlichen verfertigt, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Wer von einer solchen falschen Urkunde, wissend, daß sie falsch ist, zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht, ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 186*) gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Art. 177. Als öffentliche Urkunden (Art. 176) sind zu betrachten:

1) alle von dem Könige oder Reichsverweser ausgestellten Urkunden, welche auf Staats- oder Regierungsangelegenheiten Bezug haben oder für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind;
2) alle Urkunden, die von einer Staatsbehörde, einem Staatsbeamten oder einer anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Person oder Behörde in amtlicher Eigenschaft errichtet, gefertigt oder beglaubigt oder den amtlichen Akten derselben einverleibt sind.

Art. 178. Betrifft die Fälschung eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete oder auf deren Namen ausgestellte Urkunde, so ist auf 8- bis 20jährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

In anderen Fällen der Fälschung öffentlicher Urkunden des In- oder Auslandes hat, soweit nicht in den Art. 179,

---

*) siehe Kreditpapiere.

180, 185, 198 und 371 — 373*) besondere Bestimmungen enthalten sind, Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate einzutreten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Art. 179. Wer ein amtliches Zeugniß oder eine in einer sonstigen öffentlichen Urkunde enthaltene Bestätigung über gute Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände zu dem Zwecke fälscht, um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, ist mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Wird zu dem im Abs. 1 angegebenen Zwecke ein Zeugniß des daselbst bezeichneten Inhalts auf den Namen eines Geistlichen oder eines Arztes fälschlich angefertigt, oder ein von einem Geistlichen oder einem Arzte ausgestelltes derartiges Zeugniß verändert, so wird dies der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich geachtet.

Art. 180. Die Fälschung eines Reisepasses oder einer Paßkarte wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl., die Fälschung eines Arbeits-, Wander- oder Dienstbuches oder eines anderen die Stelle eines Reisepasses vertretenden Legitimationspapieres mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Legitimationspapieres der im Abs. 1 bezeichneten Art zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient.

Mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. ist der Arbeitsgeber oder Dienstherr zu bestrafen, der zum Zwecke solcher Täuschung in einem Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche etwas Unwahres bezüglich der Dienst- oder Arbeitszeit des Buchinhabers bezeugt.

Art. 181. Die Bestimmungen der Art. 179 und 180 Abs. 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Zeugnisses oder Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines Andern, als desjenigen, welchem dasselbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt.

Art. 182. Wer in der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder von anderen Personen oder in anderer Weise abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Unterdrückung öffentlicher Urkunden.

Art. 183. Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung oder um Beweismittel von Rechten oder Rechtsverhältnissen zu beseitigen, eine ächte öffentliche Urkunde unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Art. 184. Wer außer dem

*) siehe Kreditpapiere, Beweismittel, Beamte.

Falle des Art. 183 Urkunden oder Akten, welche in einem öffentlichen Archive oder an einem anderen öffentlichen Verwahrungsorte oder bei einem Beamten in dessen amtlicher Eigenschaft aufbewahrt sind, entwendet, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

— Straffolgen.

S. Art. 191. Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 178 Abs 2 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder auf einzelne derselben erkannt werden. Neben den in den Art. 180 Abs. 1 und 2 bestimmten Strafen ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

— Fälschung einer solchen oder wissentlicher Gebrauch einer falschen, Unterschiebung oder fälschliche Nachbildung von Beweismitteln oder Vernichtung, Unterdrückung von Urkunden oder andern Beweismitteln, die sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden, in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten, siehe Beweismittel, Zeugniß.

— öffentliche oder Privat-, Betrug durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Unterdrückung solcher; Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 4. Siehe Betrug.

— (Privat-). S. Art. 317 und 318.

Art. 317. Als Privaturkunden im Sinne des Artikels 316 Ziff. 4 (siehe Betrug) werden nur solche von Privatpersonen ohne Hinzukommen einer öffentlichen Beglaubigung gefertigte Urkunden verstanden, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind.

Art. 318. Fälschung einer Privaturkunde liegt vor:

1) wenn Jemand eine solche Urkunde fälschlich so fertigt, als wäre sie von einer andern Person ausgestellt oder unterzeichnet;
2) wenn Jemand eine ächte Urkunde der erwähnten Art unbefugt verändert.

Der Fälschung gleich steht der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde.

— fremde, unbefugtes Lesen, Abschreiben, Unterdrücken dieser außer dem Falle des Betrugs. S. Art. 337, 340, 341.

Art. 337. Wer fremde Briefe, Urkunden, Handelsbücher oder andere Papiere unbefugt erbricht, liest oder abschreibt, um mittels der dadurch erlangten Kenntniß einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft werden.

Ist der beabsichtige Schaden oder Vortheil ganz oder theilweise bewirkt worden, so kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden und letztere bis zu 1000 fl. erhöht werden.

Wer ohne die Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt fremde Briefe erbricht, ist an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Art. 340. Wer außer dem Falle der Art. 183, 184, 198,

316 Ziff. 4, 329 Ziff. 2, 371 und 386 Ziff. 2*) eine Urkunde in der Absicht, ihren Gebrauch dem Berechtigten zu entziehen, unbefugter Weise vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 400 fl. zu bestrafen.

Art. 341. In den Fällen der Art. 336 — 340 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

— mißbräuchliche Ueberlassung dieser Seitens der Beamten an Andere.

S. Art. 365. Gefängniß bis zu 2 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. trifft den Beamten, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet.

In schwereren Fällen kann mit der Gefängnißstrafe der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

— Fälschung oder Unterdrückung solcher, Mißbrauch des Amts hiezu. S. Art. 371—374.

Art. 371. Wenn ein Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt, so soll vorbehaltlich der Art. 372—374 auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen**) und falls die Handlung in der Absicht, einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Bezug auf Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren erkannt werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter Urkunden, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht oder unbefugter Weise unterdrückt.

Art. 372. Betrifft eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde, so ist auf 8- bis 20-jähriges Zuchthaus zu erkennen.

Art. 373. Ist eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen in einer Verbrechens- oder Vergehenssache mit der Absicht begangen worden, um dadurch auf die Urtheilsfällung einzuwirken, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis zu 20 Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen und dieser zu Todes- oder mehr als 8-jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. 374. Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt, ohne daß im Uebrigen die Urkunde unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so

*) siehe Urkunden, Beweismittel, Betrug, Bankerott, Beamte.
**) siehe Straffolgen.

soll, wenn jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich nicht erheblich ist, auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 500 fl. erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. Siehe Amt.

— vom König oder Reichsverweser unterzeichnete, deren unrichtige Aufnahme oder Abfassung, siehe S. Art. 372. (S. 461.)

— Fälschung und Unterdrückung dieser zum Zwecke der Verdeckung der Amtsuntreue.

S. Art. 386. Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, unterschlägt oder entwendet, soll wegen Amtsuntreue unter Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen*) mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren ist zu erkennen:

1) wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von 500 fl. übersteigt, oder
2) wenn der Thäter, um die Veruntreuungen zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register oder andere Aktenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung sich schuldig gemacht hat.

Auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren kann erkannt werden, wenn die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Umstände in einem Falle zusammentreffen.

Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 unter Anwendung des Art. 74**) auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden. S. auch Beamte. S. Art. 397 und 398.

Urkunds-Personen bei der Hinrichtung, siehe Todesstrafe.

Urliste bezüglich der Bildung der Geschwornenliste in der Pfalz, deren Anlegung, Evidenthaltung, siehe Schwurgerichte, deren Bildung in der Pfalz. E. Art. 86—90, 95.

Urtheile, richterliche, deren Mißbilligung.

S. Art. 150. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Zu solchem Zwecke gesammelte Geldbeiträge unterliegen der Konfiskation.

— deren Aufnahme und Verkündung in Uebertretungssachen, siehe Uebertretungs-Sachen. Verfahren in solchen. E. Art. 73.

— deren Verkündung durch den Kassationshof, siehe Kassationshof. E. Art. 134.

— der Schwur-, Appellations- u. Bezirksgerichte, letztere als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen, Verfahren bei Vernichtung dieser, siehe Kassationshof. E. 138—143.

Urtheilsfällung nach Anhörung des Staatsanwalts bei Strafverfolgungen wegen Ehrenkränkun-

*) siehe Straffolgen.
**) siehe Schadensersatz.

durch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Konfiskation der betreffenden Waffen an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

— Zeit, Tanzmusik während solcher. P. Art. 66. Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

— — Maskeraden während solcher. P. Art. 67 Abs. 2. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint.

Verbrauch eigener, jedoch sequestrirter 2c. Gegenstände, siehe Beschädigung.

— ganzer oder theilweiser, fremder Sachen, siehe Unterschlagung.

Verbrechen, Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen. S. Art. 1.

— Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile die Natur eines Vergehens an. S. Art. 2.

— Keine Handlung kann als Verbrechen mit einer Strafe belegt werden, wenn diese nicht gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde. S. Art. 3.

— Versuch eines Verbrechens, siehe Versuch.

— Polizeiaufsicht als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens. S. Art. 36, siehe auch Polizeiaufsicht, Zusammenfluß. S. Art. 84.

— Verlust des Adels, der Dienste und Aemter, der Stelle eines Vormunds, Curators 2c. als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens, siehe Straffolgen S. Art. 28 und Beamte S. Art. 398.

— Aufhebung der Eidesfähigkeit als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens, siehe Straffolgen S. Art. 31.

— Beschränkung des Verurtheilten rücksichtlich der Vermögensverwaltung in Folge Verurtheilung wegen Verbrechens, siehe Straffolgen. S. Art. 32.

— Konfiskation der bei Verübung des Verbrechens gebrauchten Gegenstände, siehe Straffolgen. S. Art. 34.

— Ausweisung eines wegen eines Verbrechens verurtheilten Ausländers, s. Ausländer, Ausweisung dieser S. Art. 43, Zusammenfluß S. Art. 84.

— die als vorbereitende Handlungen zu anderen Verbrechen dienen, siehe vorbereitende Handlungen.

— bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren herabzusetzen. S. Art. 49.

— Theilnahme an Verbrechen, siehe Theilnahme.

— Befugniß der Gerichte, die Strafe des Theilnehmers bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren herabzusetzen, siehe Theilnahme. S. Art. 55 Ziff. 1.

— Dingen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, Gewaltanwendung deshalb oder Drohen mit Angriff auf Leib

und Leben oder mit Brandstiftung, siehe Theilnahme. S. Art. 56.

— Strafe des Begünstigers, wenn die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein Verbrechen ist, siehe Begünstigung. S. Art. 58—61.

— Verübung des Verbrechens durch mehrere Personen, siehe Theilnahme. S. Art. 52 bis 57.

— unterlassene Anzeige dieser durch Beamte und öffentliche Diener, wozu sie vermöge ihres Amtes verpflichtet sind.

S. Art. 64. Beamte oder öffentliche Diener, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind, bekannt geworden ist und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, wenn sie nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses als Theilnehmer zu bestrafen sind, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann, und bei unterlassener Anzeige eines Vergehens mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

— gemeingefährliche, das Leben von Menschen gefährdende, Strafe wegen unterlassener Verhinderung dieser wenn möglich, siehe Handlungen strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62 und 63.

— geringere Strafe, wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung ꝛc. (siehe Selbstbestimmungsfähigkeit) zwar nicht völlig ausgeschlossen aber doch in erheblichem Grade gemindert war; bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus von 8—20 Jahren; bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaße mit lebenslänglicher, im niedrigsten aber mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedroht sind, darf höchstens nur auf Zuchthaus von 16 Jahren erkannt, es kann aber bis zu einem Viertheil des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden. S. Art. 68.

— im Exceß der Nothwehr begangen, siehe Nothwehr. S. Art. 73.

— Strafmaß bei Verbrechen durch die Jugend, die unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, sowie bei nur mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen; siehe Jugend. S. Art. 77.

— welche jungen Personen der im S. Art. 76 Abs. 1 (s. Jugend) bezeichneten Altersstufe zur Last gelegt werden, sind hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Straffolgen als Vergehen zu betrachten. S. Art. 79.

— Zusammenfluß mehrerer Verbrechen, s. Zusammenfluß. S. Art. 84—87.

— Verjährung bei Verbrechen, s. Verjährung. S. Art. 92—96.

— Verjährung der für Verbrechen rechtskräftig zuerkannten Strafen, siehe Verjährung. S. Art. 97—100.

— Verjährung der Straffolgen, siehe Verjährung. S. Art. 99.

— über Verbrechen urtheilen die Schwurgerichte. E. Art. 31 Abs. 1.

— das Oberappellationsgericht Kassationshof für alle Verbrechenssachen. E. Art. 31 Abs. 5.

— wen eine frühere Verurtheilung in eine Verbrechensstrafe vor der Untersuchungshaft nicht

ſchützt, ſiehe Unterſuchungshaft. E. Art. 40.

— Spuren von Verbrechen an Leichen.

P. Art. 75. An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeſchauer und Perſonen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, geſtraft, wenn ſie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltſamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht ſogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 100 fl. wird geſtraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verſtorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht ſogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erſtattet.

Verbrechensſachen, ſiehe Unterſuchungsſachen.

Verbrechensſtrafe, neben einer ſolchen iſt auf eine verwirkte Arreſtſtrafe nicht zu erkennen. P. Art. 24 Ziff. 1.

Verbreitung von Schriften und ſinnlichen Darſtellungen, ſiehe Preßerzeugniß.

Verbündete Bayerns. Bereitung oder Zufügen von Hinderniſſen an dieſe im Falle eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges, ſiehe Landesverrath. S. Art. 112.

Verdacht, Unterſuchungshaft deshalb, ſiehe Unterſuchungshaft.

Verdächtige Todesfälle, ſ. Verbrechen, Spuren von ſolchen an Leichen.

Verdingen, das, der Dienſtboten.

P. 218. Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorſchrift erforderliche Bewilligung ſich mit der Verdingung von Dienſtboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu 25 fl. geſtraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ſich mit der Verdingung von Dienſtboten gewerbsmäßig befaßt und wiſſentlich einen bereits verdungenen Dienſtboten einer anderen Herrſchaft zur Dingung empfiehlt.

P. Art. 219. Die Geldſtrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkaſſe des Orts der Uebertretung.

Verdinger von Dienſtboten, ſiehe Verdingen.

Verehrung, Gegenſtände dieſer einer im Staate anerkannten Religionsgeſellſchaften, deren Beſchädigung oder Zerſtörung, Gefängniß, womit Geldſtrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 3, ſiehe auch Eigenthumsbeſchädigung.

— fahrläſſige Beſchädigungen an dieſen, Geldſtrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, ſiehe auch Eigenthumsbeſchädigung. S. Art. 346.

Vereine, Tanzmuſiken in ſolchen zu verbotenen Zeiten.

P. Art. 66. Vorſteher oder Mitglieder von geſelligen Vereinen und geſchloſſenen Geſellſchaften, welche Tanzmuſiken an jenen Tagen veranſtalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derſelben durch Verordnung unterſagt iſt, werden an Geld bis zu 25 fl. geſtraft.

— Sammlungen in dieſen.

P. Art. 92 Abſ. 2. Eine polizeiliche Bewilligung iſt nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geſelligen Zuſammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreiſe von Perſonen veranſtaltet, mit welchen er in geſelliger oder in Geſchäftsberührung, in freundſchaftlichen oder verwandtſchaftlichen Verhältniſſen ſteht.

Vereinigungszeichen, siehe Verbindungszeichen.

Verfälschung von Urkunden, siehe Urkunden.

Verfahren, soweit das E. in Betreff dieses keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze. E. Art. 31 Abs. 8.

— wegen Verläumdung in Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, siehe Wahrheitsbeweis.

— in Preßstrafsachen, siehe Preßstrafsachen.

— in Uebertretungs-Sachen in den Landestheilen diesseits des Rheins, siehe Uebertretungssachen.

Verfassungsmäßige Gewalt des Königs, deren Angriff 2c., siehe staatsgefährliche Aeußerungen.

Verfassung, deren gewaltsame Aenderung, siehe Hochverrath. S. Art. 101.

Verfassungsurkunde, IX. Beilage §. 10—15 dieser, siehe Beamte. S. Art. 395.

Verfolgung, gerichtliche, bei Angriffen gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt, siehe Angriff.

— strafrechtliche, Verzicht hierauf. S. Art. 88 und 89.

Art. 88. In allen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Stellung des Antrags möglich war, von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet oder den gestellten Antrag vor Ablauf von 8 Tagen wieder zurückgenommen hat.

Art. 89. Sind im Falle des Art. 88 mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so finden die Vorschriften des genannten Artikels nur dann Anwendung, wenn alle Berechtigten den Verzicht auf die eine oder andere dort bezeichnete Art zu erkennen gegeben haben.

Doch ist beim Vorhandensein mehrerer Beschädigter, welche sämmtlich zur Antragstellung berechtigt sind, der nur von einem oder einigen derselben kundgegebene Verzicht für die Tilgung der Strafbarkeit insoweit von Einfluß, als die letztere nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich bemißt. Das Gleiche gilt, wenn von mehreren Beschädigten nicht alle zur Antragstellung berechtigt sind und der Verzicht von dem Berechtigten, oder beim Vorhandensein mehrerer Berechtigter von diesen oder von einem oder einigen derselben zu erkennen gegeben worden ist.

Wurde die strafbare Handlung von mehreren Personen gemeinschaftlich verübt oder sind außer dem Thäter noch Theilnehmer oder Begünstiger vorhanden, so ist der in Bezug auf eine dieser Personen erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam.

— gerichtliche, Verjährung dieser, siehe Verjährung.

Verfügung wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses, wenn sie außer der im S. Art. 35 (siehe Preßerzeugniß) bezeichneten ferner eintreten könne, wer sie zu erlassen hat, Rechtsmittel der Berufung und

Nichtigkeitsbeschwerde deßhalb, siehe Preßstraffachen. E. Art. 58.

Verfügungen der Polizeibehörden, deren Ausführung mittelst Zwangsmittel, siehe Zwangsmittel.

Verführung jugendlicher Personen.

S. Art. 222. Wer eine unbescholtene Person, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Beischlafe oder zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust verführt, ist mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt. S. auch Sittlichkeit. S. Art. 224—227.

Vergehen. Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. übersteigt, bedrohen, sind Vergehen. S. Art. 1.

— gestattet das Gesetz statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an. S. Art. 2.

— keine Handlung kann als Vergehen mit einer Strafe belegt werden, wenn diese nicht gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde. S. Art. 3.

— die Geldstrafe kann vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmung nicht im höheren Grade als zu 1000 fl. und nicht im geringeren Betrage als zu 1 fl. bei Vergehen zuerkannt werden. Die Strafbeträge fließen, wo nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse. S. Art. 26.

— Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe bei Vergehen, siehe Geldstrafe.

— Folgen der Verurtheilung in eine Vergehensstrafe. Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe zieht die im S. Art. 28 (siehe Straffolgen) bezeichneten Folgen ganz oder theilweise nur dann nach sich, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solches im Strafurtheile aussprechen. S. Art. 29.

— die Straffolgen des S. Art. 28 sind ferner angedroht bei Versuch, S. Art. 49, Theilnahme, S. Art. 55—56; Begünstigung, S. Art. 60; unterlassener Verhinderung strafbarer Handlungen (siehe Handlungen, strafbare), S. Art. 63; unterlassener Anzeige begangener Verbrechen (siehe Verbrechen), S. Art. 64; Schadensersatz, S. Art. 75; Jugend, S. Art. 78, 79; Zusammenfluß strafbarer Handlungen, S. Art. 84; Befreiung von Gefangenen, S. Art. 144; Fälschung von Geld, S. Art. 175; Fälschung öffentlicher Urkunden, S. Art. 191; falsches Handgelöbniß, S. Art. 197; Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln, S. Art. 198; falscher Anzeige bei öffentlichen Behörden, S. Art. 199; falschem unbeschworenem Zeugniß, S. Art. 200—201; Blutschande, S. Art. 208; Verletzung der Sittlichkeit, S. Art. 212; Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust, S. Art. 214; unzüchtigen Handlungen, S. Art. 216; Kuppelei, S. Art. 220; Verletzung der Sittlichkeit, S. Art. 225; Kindsabtreibung, S. Art. 243; Verläumdung, S. Art. 258; Mißbrauch der Fami-

*) Die hier mit durchschossener Schrift gedruckten Worte enthalten die nähern Bestimmungen.

Kassationshof für alle Vergehenssachen. E. Art. 31 Abs. 5.

Vergehenssache, siehe Untersuchungssache.

Vergehensstrafe, deren Zusammenfluß mit Uebertretungssachen, siehe Zusammenfluß.

Vergewaltigung einer Person oder Bedrohung solcher an Leib und Leben Seitens des auf frischer That ergriffenen oder auf der Flucht verfolgten Diebs, um mit dem Gestohlenen zu entkommen; Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 274 Ziff. 4, siehe auch Diebstahl S. Art. 284—287.

— und strafbare Bedrohung. S. Art. 304—307.

Art. 304. Wer, ohne eine Erpressung zu beabsichtigen, widerrechtlich einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewaltanwendung oder dadurch zwingt, daß er ihn mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, ist mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Wiederholungsfällen nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zuläßig.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 305. Wer unter Umständen, die zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, einen Andern mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, soll mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle kann die Arreststrafe bis zu 42 Tagen erhöht werden und es ist außerdem Stellung unter Polizeiaufsicht zuläßig. In weiteren Wiederholungsfällen kann nach Umständen die Zuläßigkeit der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt ausgesprochen werden.

Art. 306. In den Fällen der Art. 304 und 305 findet eine gerichtliche Strafverfolgung nur auf Antrag des Vergewaltigten oder Bedrohten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 307. Wer über die Bewohner einer oder mehrerer Ortschaften durch Bedrohung mit Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung Unruhe oder Besorgniß verbreitet, soll mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

War durch die Bedrohung eine Erpressung bezweckt, so ist auf Zuchthaus bis zu 12, und wenn der Zweck erreicht wurde, bis zu 16 Jahren zu erkennen. Siehe auch Gewalt, Verletzung.

Vergiftung bei vorsätzlicher Körperverletzung.

S. Art. 234. Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

1) wenn hiedurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder derselbe in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren;

2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als 5, jedoch nicht mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder

(gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter 4 Monaten;

3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen oder mittels nächtlichen Aufpassens oder mittels Anwendung von Waffen oder Gift geschehen ist, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren

bestraft werden.

— von Weiden, Wiesen, Futter, Tränken oder Teichen.

S. Art. 363 Abs. 1. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Teiche vergiftet oder eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Verhaftete, Beginn der Strafzeit eines Verurtheilten, der sich in Haft befindet, siehe Strafzeit.

Verhaftung des Verurtheilten als Grund zur Unterbrechung der Verjährung.

S. Art. 98 Ziff. 3. Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges.

— widerrechtliche Seitens eines Beamten.

S. Art. 378. Beamte, welche wissentlich eine widerrechtliche Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme verfügen oder die Dauer einer Haft widerrechtlich verlängern, desgleichen Vorsteher und Aufseher von Gefängnissen, Strafhäusern und polizeilichen Verwahrungsanstalten, welche die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich verzögern, sollen, wenn die widerrechtliche Haft nicht über 10 Tage gedauert hat, mit Gefängniß bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Hat die widerrechtliche Haft über 10 Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, so ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen. Siehe auch Beamte S. 393 — 398. Ausland. S. Art. 13.

— der Beschuldigten bei dem Verfahren in Uebertretungssachen diesseits des Rheins, was hiebei zu geschehen habe, siehe Uebertretungssachen, Verfahren in solchen. E. Art. 28.

— willkürliche und eigenmächtige; in den Fällen, für welche die Art. 609, 616 und 618*) der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung eine Strafeinschreitung wegen dieser Verhaftung vorschreiben, kommen die Bestimmungen des S. Art. 378 (siehe Beamte) gegen die betreffenden Beamten und Bediensteten in Anwendung. E. Art. 18.

— siehe auch Untersuchungshaft.

Verhandlungen. Angabe in öffentlichen Urkunden, daß solche geschehen seien, während dieß

---

*) Diese Artikel handeln von den Pflichten der Gefangenhüter und Friedensrichter 2c. in Bezug auf Inverwahrnahme von Gefangenen und deren Entlassung.

nicht der Fall, siehe Erklärungen.

Verheimlichung einer beschlossenen strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 3.

— Verbergung oder Beiseiteschaffung eines Leichnams. Arrest bis zu 30 Tagen oder Geldstrafe bis zu 100 fl. S. Art. 249, siehe Leichen.

— eines gefundenen Schatzes, siehe Vorenthaltung, strafbare, fremder Sachen.

— von Vermögenstheilen bei Ueberschuldung, siehe Gläubiger, Bankerott.

— ansteckender Uebel Seitens der damit Behafteten, der Betten, Kleidungsstücke ꝛc. dieser, siehe ansteckende Krankheiten.

— der Wirthshausgäste nach eingetretener Polizeistunde, siehe Polizeistunde.

— von Bränden, siehe Feuerpolizei. P. Art. 174 u. 176.

Verhinderung, unterlassene, strafbarer Handlungen, Strafe deshalb, siehe Handlungen, strafbare.

Verhöhnung oder Beängstigung einer Person.

P. Art. 60. An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen, siehe Maß.

Verjährung der gerichtlichen Verfolgung. S. Art. 92—100.

Art. 92. Die gerichtliche Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung, sowie der Vollzug einer rechtskräftig erkannten Strafe wird, vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, durch die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingetretene Verjährung ausgeschlossen.

Art. 93. Vorbehaltlich der in Art. 94 enthaltenen Bestimmungen tritt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ein:

1) in 20 Jahren bei Verbrechen, welche entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) in 5 Jahren bei den übrigen Verbrechen;
3) in 2 Jahren bei Vergehen;
4) in 6 Monaten bei Uebertretungen.

Art. 94. Bildet ein Preßerzeugniß den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, so tritt die Verjährung der letzteren bei Vergehen in 6 Monaten, bei Uebertretungen in 3 Monaten ein.

Art. 95. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen That und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung. Ist der Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung ein Preßerzeugniß, welches der Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850*) unterliegt, so beginnt die Verjährung von

*) siehe die Note auf Seite 211.

dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung. Der Tag des Beginnes der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

Art. 96. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch jede die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 97. Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird erfordert:

1) wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von 30 Jahren;
2) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über 12 Jahre erkannt ist, der Ablauf von 20 Jahren;
3) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von 10 Jahren;
4) wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von 2 Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung eines bereits begonnenen Strafvollzuges läuft von dem Tage der Unterbrechung an eine neue Verjährungsfrist.

Im Uebrigen richtet sich die Berechnung der Fristen nach den in Art. 95 gegebenen Vorschriften.

Art. 98. Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe;
3) bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
4) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 99. Die Verjährung der erkannten Strafe hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen.

Art. 100. Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung; jedoch wird nach Ablauf von 20 Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt.

— der gerichtlichen Verfolgung wegen strafbarer Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß, s. Meineid, Handgelöbniß, Beweismittel, Anzeigen, Zeugniß.

— der strafrechtlichen Verfolgung beruht während des auf Scheidung gerichteten Verfahrens eines Ehepaares. S. Art. 218, siehe Ehebruch.

— der gerichtlichen Verfolgung des Vergehens der mehrfachen

Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat. S. Art. 219, Ehe mehrfache.

— der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraubes 2c.

S. Art. 256. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraubes, Entführung und widerrechtlicher Gefangenhaltung beginnt erst von dem Zeitpunkte der Befreiung der geraubten, entführten oder gefangengehaltenen Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen.

In dem Falle des Artikels 254 Absatz 2*) beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Erkenntniß auf Nichtigkeit der Ehe die Rechtskraft beschritten hat.

— bei betrüglicher Verleitung zur Ehe, siehe Ehe. S. Art. 268.

— der Strafbarkeit einer Polizeiübertretung. P. Art. 25—27.

Art. 25. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung:

1) wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist;
2) wenn binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß erster Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht ergangen ist.

Art. 26. Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, und wenn ein Rechtsmittel gegen letzteres ausgeführt wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

Art. 27. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Vorführung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest der Strafe unterbrochen.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

— der Uebertretung einer im Auslande verbotswidrig geschlossenen Ehe beginnt mit dem Tage, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben. P. Art. 52 Abs. 2.

— der Uebertretung, falls Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter eine Reise in bestimmte ausländische Staaten, die durch Verordnung zeitlich untersagt ist, doch unternehmen, beginnt vom Tage der Rückkehr ins Inland. P. Art. 79.

— der gerichtlichen Verfolgung einer strafbaren Handlung in der Pfalz, siehe Strafprozeßgesetzbuch.

Verkauf von Schriften und sinnlichen Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum, siehe Preßerzeugniß.

— gestohlener Gegenstände beim Felddiebstahl, siehe Felddiebstahl.

Verkehr unerlaubter mit Gefangenen, siehe Gefangene.

---

*) siehe Entführung.

— auf öffentlichen Wegen, Straßen, öffentlichen Plätzen 2c.

P. Art. 158. Wer außer den im Polizeistraf-Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

— Aufstellen oder Niederlegen von diesen störenden Gegenständen an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, siehe Straßenpolizei.

— diesen störende Vorrichtungen an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, siehe Straßenpolizei.

Verkleidung der Bettler und Landstreicher, siehe Bettel. P. Art. 90.

Verkündung von orts-, distrikts- und oberpolizeilichen Vorschriften, siehe polizeiliche Vorschriften.

Verkürzung der Gläubiger, betrügliche, siehe Gläubiger, Bankerott.

Verlängerung musikalischer Aufführungen, Kegelspiele gegen ortspolizeiliche Vorschrift über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde. Geldstrafe bis zu 10 fl. Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen. P. Art. 65.

Verläumdung. S. Art. 257—260.

Art. 257. Wer einen Andern in der Absicht, denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich bezichtiget, ist der Verläumdung schuldig.

Art. 258. Der Verläumder wird, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 600 fl. und der gänzliche oder theilweise Verlust der im Artikel 28*) bezeichneten Rechte verbunden werden kann, — andernfalls mit Gefängniß bis zu 9 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

In dem ersteren Falle kann der Verurtheilte im Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache abzulegen.

Art. 259. Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann.

Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist.

Art. 260. Wenn zwar der im Artikel 259 bezeichnete

*) siehe Straffolgen.

Wahrheitsbeweis geliefert ist, aber aus der Form der Bezichtigung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, daß dieselbe in der Absicht, zu beleidigen, gemacht worden sei, so kommen, wenn die Bezichtigung gegen eine der in den Artikeln 127 u. 161*) genannten Personen unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen gerichtet war, die Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung, andernfalls die Strafbestimmungen über Ehrenkränkung zur Anwendung.

— gerichtliche Verfolgung deshalb. S. Art. 264—266.

Art. 264. Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, ausgenommen wenn der Angriff eine Berufshandlung einer der in den Artikeln 127 und 161*) bezeichneten Personen od. einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person, einer nicht im Offiziersrange stehenden Militärperson oder eines öffentlichen Dieners zum Gegenstande hatte oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde.

Art. 265. Die Strafbestimmungen über Verläumdung und Ehrenkränkung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

Art. 266. Der durch Verläumdung oder Ehrenkränkung Angegriffene, sowie die gemäß Art. 264 und 265 für denselben aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen.

— Drohen damit bei Erpressungen, siehe Erpressung.

— in Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, siehe Wahrheitsbeweis.

Verläumdungsfälle, Wahrheitsbeweis in solchen, siehe Wahrheitsbeweis.

Verleger öffentlicher Blätter, deren Haftung für öffentliche Ankündigungen, siehe Redakteure.

Verleitgabe von Bier, s. Nahrungsmittel, Polizeitaxen.

Verleitung, betrügliche, zum Beischlaf, siehe Beischlaf.

Verletzung der Amtspflicht durch Untergebene in Folge erhaltenen Befehles, siehe Befehl.

— Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche; auf jene strafbaren Handlungen finden die Bestimmungen des S. Art. 74 Abs. 1 (s. Schadensersatz) keine Anwendung, bei denen eine Verletzung ꝛc. stattgefunden hat, siehe Schadensersatz. S. Art. 74 Absatz 3.

— des Königs an Körper oder Gesundheit; Vornahme einer Handlung, die wenigstens einen Anfang der Ausführung dieses verbrecherischen Vorhabens enthält, siehe Hochverrath. S. Art. 101.

— der persönlichen Freiheit, siehe Menschenraub, Entführung, Gefangenhaltung.

*) siehe Amtsehre, Religionsfrieden.

— amtlicher Siegel; Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. S. Art. 149, siehe Siegel.
— der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- oder Amtsverhältnisses, siehe Erziehungsverhältniß, Sittlichkeit.
— der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten, siehe Sittlichkeit.
— eines fremden Familienstandes, siehe Familienstand.
— der Dienstpflicht Seitens eines Beamten, siehe Dienstpflicht.
— der Amtsverschwiegenheit, siehe Amtsverschwiegenheit.
— besonderer Berufspflichten, siehe Beamte.
— fremder Geheimnisse, siehe Geheimnisse.

Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe, siehe Straffolgen; siehe ferner Beamte, Vergehen.

Vermögen, Klagen auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung von Schmerzensgeld sind nicht aufgehoben. E. Art. 64.

Vermögensgefährdungen als Grund zur Erlassung polizeilicher Vorschriften, siehe polizeiliche Vorschriften.
— siehe hierüber Goldwaaren, Hopfen, Sperrwerkzeuge, Trödler, Versteigerungen, Leihgeschäfte, Versicherungsanstalten.

Vermögensnachtheil, Schadensersatz wegen des einem Andern zugefügten, siehe Schadensersatz.

Vermögensrechte der zur Todes- oder zur Zuchthausstrafe Verurtheilten, deren Beschränkung, siehe Straffolgen. S. Art. 32.

Vermögensverwalter, s. Vormünder.

Vermögensverwaltung der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten, siehe Straffolgen. S. Art. 32.

Vernachlässigung des Schulbesuchs, siehe Schulbesuch.

Vernichtung von Preßerzeugnissen, siehe Straffolgen. S. Art. 35.
— unbefugte von Urkunden zum Zwecke rechtswidriger Täuschung oder um Beweismittel von Rechten oder Rechtsmittel zu beseitigen, ist wie Fälschung der Urkunden zu bestrafen. S. Art. 183, siehe Urkunden.
— unbefugte, von Akten und Urkunden außer dem obigen Falle. Gefängniß nicht unter 1 Monat, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 184, siehe Urkunden.
— eigener, jedoch sequestrirter Gegenstände, siehe Beschädigung.
— von Urkunden, Betrug hiedurch. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316, siehe Betrug.

Veröffentlichung unzüchtiger Preßerzeugnisse, siehe Sittlichkeit.

Verordnungen oder Polizeivorschriften. P. Art. 36—45.

Art. 36. Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 37. Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der ge-

troffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

Art. 38. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch k. Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift od. die Befugniß zur Erlaßung derselben vorgesehen ist;
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

Art. 39. Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zuläßigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 40. Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 41. Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 42. Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für

Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

Art. 44. Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

Art. 45. In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;

2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;

3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;

4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;

5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen be-

stehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen od. polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

— über das Auswanderer-Wesen, siehe Auswanderung.

— — Anzeige von Geburts- und Todesfällen, siehe Geburten.

— — Verbindungsabzeichen, siehe Verbindungszeichen.

— — Polizeistunde, siehe Polizeistunde.

— — Tanzmusiken, siehe Tanzmusik.

— — Führung versteckter, verbotener Waffen, siehe Schußwaffen.

— — herumziehende Gewerbe, siehe Reisen.

— — Reiseurkunden der Handwerksgesellen, siehe Handwerksgesellen.

— — Reiseverbote in ausländische Staaten, siehe Handwerksgesellen.

— — Erstattung der Anzeige über Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, Fabrikarbeitern, Taglöhnern, s. Handlungsdiener.

— gegen Thierquälerei und Vogelfang, siehe Thierquälerei, Vögel.

— gegen verbotene Glücksspiele, siehe Glücksspiel.

— über Störung der Sonntagsfeier, siehe Sonntagsfeier.

— — Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, siehe Privatbildungsanstalten.

— — die Befugnisse der Medizinalpersonen, siehe medizinische Pfuscherei.

— — Giftstoffe, Arznei, kosmetische und Geheimmittel, siehe Gift, Arzneimittel.

— — Schutzpockenimpfung, siehe Schutzpockenimpfung.

— — Anzeigerstattung in Betreff ansteckender Krankheiten, siehe ansteckende Krankheiten.

— — Fabriken mit gefährlichen Ausdünstungen, siehe Fabriken.

— — Gesundheitspolizei in Bezug auf Gebäude, siehe Gesundheitspolizei.

— — Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Maschinen, siehe Maschinen.

— Benützung des Wassers, Uferschutz, siehe Wasserpolizei.

— — Benützung des Ludwigskanals, siehe Ludwigskanal.

— — Feuerpolizei, siehe Feuerpolizei.

— — Baupolizei, besonders mit Rücksicht auf Sicherheit gegen Feuer, auf Verschönerung, siehe Baupolizei.

— — Gold- und Silberwaaren,

— — E. Art. 29. Für die Anwendung des Art. 28*) sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39**) des Polizeistrafgesetzbuches finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung. Siehe auch Anordnungen.

Verrufserklärungen.

P. Art. 212. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmassen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

Versammlungen und Vereine. Das Gesetz hierüber vom 26. Februar 1850 bleibt aufrecht. E. Art. 3 Ziff. 7.

*) siehe Zwangsmittel.
**) siehe Verordnungen.

— die in Art. 20 ds. Gesetzes bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22*) bezeichneten sind Vergehen; wird letzteren Falles auf Geldstrafe erkannt, so ist mit der Verurtheilung die Handlung Uebertretung. E. Art. 18.

*) Die Art. 20, 21 und 22 lauten:

Art. 20. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5, 7, beziehungsweise Artikel 16 Absatz 1, dann Artikel 12, 14 und 15*) des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu 100 fl. zu ahnden.

Art. 21. Wer den Bestimmungen des Artikel 1*) dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu sein, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Artikel 3, 6, 9 und 10*) zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Art. 4*) ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieseben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahre, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt werden.

Art. 22. Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Artikel 19 Ziff. 2, 3, 4 und 6*) aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu beahnden.

*) Diese Artikel lauten:

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, sowie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innung unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Verscharrte Thiere und Thierknochen, siehe Thierkrankheiten.

Verschenkung von Schriften und sinnlichen Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum, siehe Preßerzeugniß.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als 10 Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung 1 oder 2 Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von 6 Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Art. 14 Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen 3 Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderung aber binnen 3 Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distriktspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17. Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Art. 18. Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Art. 19. Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

2) dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3) die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4) dem Art. 17 oder dem Art. 18 entgegen handeln, oder
6) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letztern Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Recursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiveffect nicht zu.

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

Verschlossene Kisten oder Behältnisse, das Wegnehmen dieser mit ihrem ganzen Inhalte ist dem Einbruche gleich. S. Art. 279. Siehe Einbruch.

Verschlußanstalten an Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

Verschönerung von Gebäuden, im Interesse dieser erlassene Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, siehe Bauten. P. Art. 180.

Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, wann dieselben wegen Begünstigungshandlungen keiner Strafe unterliegen, siehe Begünstigung. S. Art. 61. S. auch Handlungen, strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62 Abs. 2.

— Bedrohung oder Vergewaltigung derselben als Grund der Straflosigkeit, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

— Mißhandlung oder Beleidigung derselben als Milderungsgrund, siehe Todtschlag, Körperverletzung, vorsätzliche, und Rückfall bei letzterer.

— Diebstahl, Unterschlagung, Betrug unter diesen, siehe Ehegatten, Betrug. S. Art. 223.

Verschweigung gefundener Sachen und eines Schatzes, siehe Vorenthaltung, strafbare, gefundener Sachen.

Verschwender, mit einem Curator versehen, Benachtheiligung eines solchen.

S. Art. 332. Wer einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder einen solchen, dem wegen Geistesschwäche oder Verschwendung ein Curator oder gerichtlicher Beistand ernannt worden ist, mit Benützung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dadurch benachtheiligt, daß er sich von demselben Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende Urkunden für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem anderen Grunde ausstellen oder Quittungen ertheilen läßt oder demselben bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen unter ihrem Werthe abkauft, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Verschwörung, Theilnahme an einer solchen in hochverrätherischer Absicht, siehe Hochverrath. S. Art. 102.

— eine Verschwörung liegt vor, wenn zwei oder mehrere Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (siehe Hochverrath. S. Art. 101) verabredet haben und bereits über die Mittel zur Ausführung desselben übereingekommen sind. S. Art. 103, s. auch Hochverrath. S. Art. 105, 107.

Versendung von Schriften und sinnlichen Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum, siehe Preßerzeugniß.

Versicherung an Eidesstatt.

S. Art. 194. Die statt des Eides abgegebenen Betheuerungen der Menoniten und anderer Religionsverwandten, welche nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten, werden der Eidesleistung gleich geachtet.

— gegen Feuer, Uebertretungen in Bezug auf diese, siehe Brandversicherung.

Versicherungsanstalten, Renten und ähnliche Kassen, unberechtigte Errichtung dieser.

P. Art. 193. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparkasse oder eine

sonstige Anstalt errichtet, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen.

Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt, wer für eine nicht genehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

Versicherungsverträge für in Bayern nicht ermächtigte Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaften, siehe Brandversicherung.

Versitzgruben, siehe Dunggruben.

Versprechen eines Lohnes für strafbare Handlungen, s. Theilnahme. S. Art. 54; Zweikampf. S. Art. 167.

— von Beihilfe zu strafbaren Handlungen, s. Theilnahme. S. Art 54, 56.

— eines Geschenkes bei Amtshandlungen, siehe Bestechung.

Versteigerungen, öffentliche, deren Beeinträchtigung.

S. Art. 335. Wer bei öffentlichen Versteigerungen einen Andern durch Gewalt, Drohung, arglistige Täuschung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Bieten abhält, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Wer eine unter öffentlicher Autorität vorgenommene Versteigerung durch Lärmen oder ungeziemendes Benehmen anderer Art stört und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. bestraft werden.

Versteigerungsbureaus.

P. Art. 190. Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Versteigerungen.

P. Art. 191. Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Verstorbene. Anwendung der Strafbestimmung über Verläumdung und Ehrenkränkung dieser, siehe Ehrenkränkung. S. Art. 265. Siehe auch Tod des Schuldigen.

Versuch eines Verbrechens. S. Art. 47—51.

Art. 47. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält, und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch auf Vergehen und Uebertretungen entsprechende Anwendung.

Art. 48. Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

Art. 49. Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimm-

ungen wie die Vollendung bestraft.

Doch steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren,

2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes, vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26*) bestimmt ist,

herabzusetzen.

Wird in Folge dessen wegen des Versuchs einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die im Artikel 28**) bezeichneten Folgen zu verbinden.

Art. 50. Wo das Gesetz die Strafe der vollendeten That nach der Größe der dadurch bewirkten Beschädigung oder Verletzung bestimmt, wird bei der Bestrafung des Versuchs von der auf den niedrigsten Grad solcher Beschädigungen oder Verletzungen gesetzten Strafe ausgegangen, insoferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf eine größere Beschädigung oder Verletzung gerichtet gewesen sei.

Art. 51. Eine Handlung, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht ist, oder wenn sie für sich allein schon ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung bildet.

— im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche darf die Strafe nur nach Maßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden. S. Art. 55. Siehe Theilnahme.

— unterlassene Verhinderung desselben, siehe Handlungen, strafbare, deren unterlassene Verhinderung.

— Verurtheilung der Jugend wegen Theilnahme oder Versuchs, siehe Jugend. S. Art. 77.

— beim Hochverrath, siehe Hochverrath. S. Art. 101.

— der Befreiung von Gefangenen ist strafbar. S. Art. 142. Siehe Gefangene.

— Gefangene entweichen zu lassen, ist strafbar. S. Art. 144. Siehe Gefangene.

— zur Verleitung von Militärpersonen, siehe Militärpersonen.

— der Werbung für fremde Militärdienste ohne obrigkeitliche Erlaubniß ist strafbar. S. Art. 117.

— der Kindsabtreibung durch Verschaffung oder Anwendung der Mittel hiezu ist strafbar. S. Art. 142. Siehe Kindsabtreibung.

— der Entwendung eines Leichnams ist strafbar. S. Art. 250, siehe Leichen.

— einer Entführung ist strafbar. S. Art. 253.

— eines Vergehens oder einer Uebertretung beim Diebstahl ist strafbar. S. Art. 272, s. Diebstahl.

— eines Vergehens oder einer Uebertretung der Unterschlagung ist strafbar. S. Art. 293.

— des Vergehens der Erpreßung ist strafbar. S. Art. 303.

— der Vergewaltigung ist strafbar.

---

*) siehe Gefängniß-, Arrest-, Geldstrafe

**) siehe Straffolgen.

P. Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41*) erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

*) siehe polizeiliche Vorschriften.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat. Siehe auch Polizeianstalt.

Verwaltungsmitglieder, siehe Direktionsmitglieder.

Verwandte. Unter diesen sind im S. nicht nur die ehelichen, sondern auch die außerehelichen begriffen. Gegenüber dem außerehelichen Vater und dessen Verwandten kommt jedoch die außereheliche Verwandtschaft nur dann in Betracht, wenn sie durch ein rechtsgültiges Anerkenntniß oder durch ein civilgerichtliches Urtheil festgestellt ist. S. Art. 7.

— Verbindlichkeit dieser zur Tragung der Kosten für den Aufenthalt jugendlicher Verurtheilter in Erziehungsanstalten, siehe Jugend. S. Art. 76, 78.

— und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wann dieselben wegen Begünstigungshandlungen keiner Strafe unterliegen, siehe Begünstigung. S. Art. 61. Handlungen strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62 Abs. 2.

— Vergewaltigung und Bedrohung derselben als Grund der Straflosigkeit, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

— Blutschande mit ihren Abkömmlingen, s. Blutschande.

— Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren nebst den Straffolgen des S. Art. 28 Ziff. 5 (siehe Straffolgen) und wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, Verlust des Dienstes für unzüchtige Handlungen mit oder an ihren leiblichen Abkömmlingen, soferne nicht wegen Blutschande, Mißbrauchs des Erziehungs- ꝛc. Verhältnisses oder Kuppelei höhere Strafe einzutreten hat. S. Art. 216, siehe unzüchtige Handlungen.

— Verkuppelung ihrer leiblichen Abkömmlinge. Gefängniß nicht unter 2 Jahren. S. Art. 220, siehe auch Kuppelei.

— in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit (siehe Sittlichkeit) an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte. S. Art 226, siehe Sittlichkeit.

— Todtschlag an diesen; Mißhandlung oder Beleidigung derselben als Strafmilderungsgrund, siehe Todtschlag S. Art. 229, 230, vorsätzliche Körperverletzung an diesen, siehe Körperverletzung S. Art. 235, 236, Rückfall bei letzterer. S. Art. 242.

— Diebstahl, Unterschlagung, Betrug unter und an diesen, siehe Ehegatten, Betrug. S. Art. 322.

Verwarnung bei der Jugend statt Strafe nach dem P., siehe Strafmilderung.

Verweigerung der Nothhilfe, siehe Nothhilfe.

-- ärztlicher Hilfe, siehe Medizinalpersonen.

— von Lebensmitteln durch Bäcker, Metzger, Müller ꝛc., siehe Polizeitaxen.

Verwechslung eines Kindes, siehe Familienstand.

Verweis, an dessen Stelle tritt Geldstrafe bis zu 3 fl. E. Art. 25 Abs. 3.

Verweisung einzelner zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sachen an ein Gericht diesseits des Rheines findet in den E. Art 138 — 140 über den Kassationshof nicht statt, siehe Kassationshof. E. Art. 142.

— auf Bestimmungen des bis-

herigen Strafrechts, siehe **Strafrecht**.

Verweisungssenat, Verfahren bei Vernichtung eines Beschlusses dieses, siehe **Kassationshof**. E. Art. 137.

Verwiesene Fälle.

E. **Art.** 35. Fälle, welche an dem in A. 1 (1. Juli 1862) bezeichneten Tage bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirksgericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheins in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher blos als Vergehen, beziehungsweise blos als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Zuständigkeit der höheren Instanzen bemißt sich in diesen Fällen nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem in Art. 1 bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Spezialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, andern Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31*) zuständigen Gerichte abzuurtheilen. Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hienach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Aburtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden. Siehe auch **Voruntersuchungen** und **Uebertretungen**.

Verwiesener, Rückkehr eines solchen. S. Art. 145 u. 146.

Art. 145. Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem bayerischen Staatsgebiete verwiesen ist und diesem Erkenntnisse zuwider unbefugt dahin zurückkehrt, soll mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen werden.

Im Falle abermaliger Rückkehr ist auf Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten zu erkennen, nach deren Erstehung neuerdings Landesverweisung einzutreten hat.

Art. 146. Ausländer, welche der polizeilichen Anweisung, das Staatsgebiet für immer oder für eine bestimmte Zeit

*) siehe Strafsachen, Verfahren in diesen.

zu verlassen, zuwiderhandeln, sind mit Arrest zu bestrafen und können nach überstandener Strafe über die Grenze des Staatsgebietes geliefert werden.

Verwüstung fremden Eigenthums beim Aufstand, siehe Aufstand.

Verzicht auf die durch eine strafbare Handlung erworbenen Rechte, siehe Schadensersatz.

— auf strafrechtliche Verfolgung, siehe Verfolgung.

Victualienhandel, Victualienmärkte. P. Art. 202, 203 und 209.

Art. 202. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreide-Schrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- od. Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 203. Die nach Maßgabe des Art. 202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Art. 209. In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen (P.) Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 *), die

---

*) Art. 5. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen: 1. Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, sowie auf alle zu diesem Zwecke dienlichen Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften, oder aus besonderen örtlichen von der zuständigen

Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Vieh, verbotenes Umherlaufenlassen dieses. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft. P. Art. 222.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 228.

— Schlachten dieses in den öffentlichen Schlachthäusern, siehe Polizeitaxen.

— Handel damit.

P. Art. 209 Abs. 2 u. 3. Der Handel mit Vieh u Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit diesen Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Viehbeschau. P. Art. 122 und 131.

Art. 122. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 131. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Viehbesitzer, Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an diese, siehe Hausthiere.

Viehheerden, Ausweichen dieser.

P. Art. 145 Ziff. 3. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt.

— Ankommen mit solchen bei der gesperrten Eisenbahnschranke, siehe Eisenbahnen.

— Treiben dieser in Gräben, Dämmen, Böschungen und Straßengräben, siehe Viehtreiben.

Viehkrankheiten, Verbreitung solcher.

S. Art. 363. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Teiche vergiftet oder eine ansteckende Viehkrankheit ver-

Behörde genehmigten oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen.

breitet, soll mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von ansteckenden Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft. Siehe auch Thiere.

Viehmärkte. P. Art. 202, 203.

Art. 202 Abs. 2 u. 4. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 203. Die nach Maßgabe des Art. 202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Betretung.

Viehseuchen. P. Art. 122—126.

Art. 122. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 123. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 124. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu 10 fl., und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödte-

ten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 125. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Siehe auch Thiere.

Viehtränke, Vergiftung solcher, siehe Viehkrankheiten.

Viehtreiben, Viehweiden über fremde Felder und Wiesen. S. Art. 345 und 346.

Art. 345 Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten überschreitet, über bestellte Aecker oder nicht abgemähte Wiesen geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Sind die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Art. 346. Wegen der hier bezeichneten Handlungen findet, soferne sie an Privateigenthum begangen wurden und keine der Voraussetzungen des Art. 343 Ziff. 2–5*) gegeben ist, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

— an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

— oder Viehweiden. P. Art. 156 und 159.

Art. 156 Abs. 4. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die hier bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

Art. 159. Die auf Grund des Art. 156 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal ver-

*) siehe Eigenthumsbeschädigung.

wendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Viehweide, Uebetretungen in Bezug auf diese. P. Art. 223 bis 225 u. 228.

Art. 223. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt oder ausüben läßt;
2) wer das während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnen-Untergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hierbei hat die Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 224. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Art. 225. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden, Grundstücken erlassen werden.

Art. 228. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

— auf Straßen, siehe Viehtreiben.

Viehzucht. P. Art. 221—225 u. 228.

Art. 221. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

Art. 222. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe od. anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umher-

laufen läßt, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Art. 223. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt oder ausüben läßt;
2) wer das während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hierbei hat die Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 224. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Art. 225. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden, Grundstücken erlassen werden.

Art. 228. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Viktualien, siehe Victualien.

Visitation der Hunde, s. Hunde.

Vögel.

P. Art. 100 Abs. 2. Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogelarten außerhalb seiner Anwesensgebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen zu strafen.

Volksfeste, Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei diesen; Geldstrafe bis zu 15 fl. oder Arrest bis zu 5 Tagen. Die Anordnungen werden durch ober- oder distrikts-polizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen. P. Art. 76.

Vollzug der Todesstrafe, Gefängnißstrafe, Zuchthaus oder Ge-

fängnißstrafe in einer Festung, Arreststrafe, siehe Todesstrafe, Gefängnißstrafe, Festung, Arreststrafe.

Vollstreckung einer nicht rechtskräftig zuerkannten Strafe.

S. Art. 381. Hat ein Beamter wissentlich eine nicht rechtskräftig zuerkannte Strafe vollstrecken lassen, so soll er bestraft werden:

1) mit Todesstrafe, wenn eine Todesstrafe vollstreckt wurde;
2) mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren, wenn eine Zuchthausstrafe vollstreckt wurde;
3) mit Gefängniß, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine Gefängnißstrafe vollzogen wurde;
4) mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine andere Strafe vollstreckt wurde.

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen, wenn die widerrechtliche Strafhaft über 10 Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat. Siehe auch Beamte. S. Art. 393—398; Ausland. S. Art. 13.

— Unterlassung der Vollstreckung einer rechtskräftig zuerkannten Strafe.

S. Art. 382. Mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche wissentlich die ihnen obliegende Einleitung oder Fortführung einer Strafverfolgung unterlassen, Beweismittel der Schuld nicht erheben, rechtskräftig erkannte Strafen nicht vollstrecken lassen oder sonst einer Person, um sie der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leisten.

Gleiche Strafe tritt dann ein, wenn wissentlich erhebliche Entlastungs-Beweismittel nicht erhoben werden. Siehe auch Beamte, Ausland wie oben, und strafrechtliche Verfolgung.

Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer obrigkeitlichen Verfügung, Hinderung dieses mittelst Gewaltzufügens oder Drohens gegen einen Staatsbeamten 2c.; bei Drohung mit Waffen Gefängniß nicht unter 6 Monaten, ohne Waffen bis zu 1 Jahre. S. Art. 136, siehe auch Widersetzung, Gewaltthätigkeit, Aufstand.

— von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, siehe Zwangsmittel.

— der Arreststrafe nach dem P., siehe Arreststrafe.

Vollziehbarkeit polizeilicher Anordnungen, siehe polizeiliche Vorschriften. P. Art. 34 u. 43.

Vollzugsmaßregeln, allgemeine, im P. P. Art. 28 u. 29.

Art. 28. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung

zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kosten-Aufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Art. 29. Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.

Vorbehalt polizeilicher Vorschriften, siehe polizeiliche Vorschriften.

Vorbeifahren auf öffentlichen Straßen oder Wegen, muthwilliges Verhindern dieses.

P. Art. 144 Ziff. 3. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmung von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Vorbereitende Handlungen, siehe Handlungen vorbereitende, Theilnahme, Hochverrath, S. Art. 102—108, Ausland S. Art. 13.

Vorenthaltung, strafbare, fremder Sachen.

S. Art. 299. Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet oder verbraucht, ohne vorher die Ausmittelung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben; desgleichen wer in der obenbezeichneten Absicht dem sich meldenden Berechtigten oder der ihn deshalb angehenden Obrigkeit den Fund oder erlangten Gewahrsam verschweigt oder abläugnet, oder, wenn ihm der Berechtigte auf andere Weise bekannt geworden oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß gekommen ist, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, soll, wenn der Werth der Sache 20 fl. nicht übersteigt, mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl., andernfalls mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

Vorgesetzte, siehe Befehl.

Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, siehe ansteckende Krankheiten.

Vorladungsbefehl, schriftlicher, bei nicht verhafteten Beschuldigten zur Hauptverhandlung wegen Uebertretungssachen diesseits des Rheines, was solcher enthalten müsse, siehe Uebertretungssachen, Verfahren in solchen. E. Art. 69.

Vorläufige polizeiliche Einschreitung, siehe polizeiliche Einschreitung.

Vorland an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

Vormerkungsbücher der Brandversicherungsagenten, s. Brandversicherung.

Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand, Mitglied eines Familienrathes, Verlust der Fähigkeit solche zu sein, in Folge eines Verbrechens, siehe Straffolgen. S. Art. 28; in Folge eines Vergehens, siehe Straffolgen, S. Art.

29; Versuch, S. Art. 49; Theilnahme, S. Art. 55; Begünstigung, S. Art. 60; Schadensersatz, S. Art. 75; Jugend, S. Art. 78; Zusammenfluß, S. Art. 84; Verjährung S. Art. 99; Fälschung, S. Art. 175, 191; Handgelöbniß, S. Art. 197, 198; Anzeigen und Zeugniß, S. Art. 199—201; Blutschande, S. Art. 208; Erziehungsverhältniß, S. Art. 212; Wollust, S. Art. 214; unzüchtige Handlungen, S. Art. 216; Kuppelei, S. Art. 220; Sittlichkeit, S. Art. 225, 226; Kindsabtreibung, S. Art. 243; Verläumdung, S. Art. 258; Familiengewalt, S. Art. 270; Diebstahl, S. Art. 291; Unterschlagung, S. Art. 298; Erpressung, S. Art. 303; Hehlerei, S. Art. 313; Betrug, S. Art. 326; Gläubiger, S. Art. 327; Bankerott, S. Art. 329; Untreue der Vormünder, S. Art. 331; Brandstiftung, S. Art. 348, 350; Pulver, S. Art. 353; Bestechung, S. Art. 366, 369; Amt, Amtsgewalt, Mißbrauch dieser, S. Art. 371, 375; Amtsuntreue, S. Art. 386; Beamte, S. Art. 394. Dieser Verlust tritt bei Personen unter 16 Jahren nicht ein, siehe Jugend. S. Art. 68.

— Nebenvormund und Mündel, wann dieselben wegen Begünstigungshandlungen keiner Strafe unterliegen siehe Begünstigung, S. Art. 61; Handlungen strafbare, deren unterlassene Verhinderung, S. Art. 62 Abs. 2.

— Mißbrauch der Familiengewalt Seitens des Vormunds zum Eingehen einer Ehe, zum Bettel, siehe Familiengewalt.

— Bedrohung oder Vergewaltigung desselben, beziehungsweise seines Mündels, als Grund der Straflosigkeit, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

— Vergewaltigung oder Beleidigung desselben als Strafmilderungsgrund, siehe Todtschlag, Körperverletzung vorsätzliche.

— Beischlaf Seitens der Vormünder mit ihren minderjährigen Pflegebefohlenen. Gefängniß nicht unter 6 Monaten mit den Straffolgen des S. Art. 28 (siehe Straffolgen) und wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, auch Verlust des Dienstes. S. Art. 212, siehe Erziehungsanstalten.

— Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren nebst den Straffolgen des S. Art. 28 Ziff. 5 (siehe Straffolgen) soferne nicht wegen Blutschande, Mißbrauchs des Erziehungs- 2c. Verhältnisses, Kuppelei eine höhere Strafe einzutreten hat, für unzüchtige Handlungen mit oder an ihren Pflegebefohlenen, und wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, Verlust des Dienstes. S. Art. 216, s. unzüchtige Handlungen.

— Verkuppelung ihrer minderjährigen Pflegebefohlenen. Gefängniß nicht unter 2 Jahren. S. Art. 220, siehe auch Kuppelei.

— Unterschlagung von Sachen einer ihrer Verwaltung anvertrauten Masse; Gefängniß nicht unter 1 Monat, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann und falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu 12 Jahren. S. Art. 295 Ziff. 1, siehe auch Unterschlagung.

— Diebstahl, Unterschlagung, Betrug Seitens der Pflegebefohlenen an diesen, siehe Ehegatten; Betrug. S. Art. 322.

— Untreue dieser. S. Art. 331 u. 332.

Art. 331. Vormünder, Te-

stamentsvollstrecker, Curatoren und andere Verwalter fremden Vermögens, welche wissentlich zum Nachtheile der unter ihre Obhut gestellten Personen, Güter oder Vermögensmassen handeln, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl., und wenn sie in eigennütziger Absicht gehandelt haben, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, bestraft werden.

In jedem auf Grund des gegenwärtigen Artikels erlassenen Strafurtheile ist zugleich die im Artikel 28 Ziff. 5*) bezeichnete Straffolge gegen den Verurtheilten zu verhängen.

Art. 332. Wer einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder einen solchen, dem wegen Geistesschwäche oder Verschwendung ein Curator oder gerichtlicher Beistand ernannt worden ist, mit Benützung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dadurch benachtheiligt, daß er sich von demselben Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende Urkunden für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem anderen Grunde ausstellen oder Quittungen ertheilen läßt oder demselben bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen unter ihrem Werthe abkauft, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

— unbefugtes Abändern des Geschlechtsnamens seines Mündels, Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 54.

— Gestattung des Wirthshausbesuches oder öffentlicher Tanzunterhaltungen an den schulpflichtigen Mündel ohne gehörige Aufsicht. Geldstrafe bis zu 10 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann. P. Art. 99.

— Arrest bis zu 3 Tagen oder Geldstrafe bis zu 10 fl. wegen vernachlässigten Schulbesuches Seitens des schulpflichtigen Mündels. P. Art. 107. Siehe auch Schulbesuch.

— Geldstrafe bis zu 5 fl. im ersten Uebertretungsfall und bei fortgesetzter Säumniß bis zu 25 fl., wenn der impfpflichtige Mündel nicht zur Impfung gebracht wird. P. Art. 117, siehe Schutzpockenimpfung.

Vorrichtungen, den Verkehr störende, an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, siehe Straßenpolizei.

Vorsatz und Fahrlässigkeit nach dem P.

P. Art. 19. Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

Vorsätzlich begangene Handlungen und fahrlässige Unterlassungen; nur auf jene sind die Strafbestimmungen des S. anzuwenden, bezüglich welcher dieses in der zweiten Abtheilung dieses Gesetzbuches ausdrücklich vorgeschrieben ist. S. Art. 6.

Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigungen, siehe Eigenthumsbeschädigung.

— Körperverletzung, siehe Körperverletzung.

— Brandstiftung, siehe Brandstiftung.

Vorschriften, polizeiliche, Vorbehalt dieser, siehe polizeiliche Vorschriften.

Vorsitzender in den Sitzungen

*) siehe Straffolgen.

des Kassationshofes, dessen Funktionen, siehe **K a s s a t i o n s h o f**. E. Art. 132—134.

Vorspiegelungen, Betrug mittelst Benützung fremden Wahns oder Aberglaubens, mittelst Vorspiegelung einer amtlichen Eigenschaft, frommer Zwecke. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 2 u. 321, siehe **B e t r u g**.

Vorstellungen, religiöse, Verübung von Betrug durch Mißbrauch dieser. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 1, siehe **B e t r u g**.

— P. Art. 63—65.

A r t. 63. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfiguren - Kabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karoussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;
3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziffer 1 keine Anwendung.

A r t. 64. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

A r t. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von

der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Vortheil. Fordern ꝛc. eines solchen Seitens eines Beamten für eine in sein Amt einschlagende an sich nicht strafbare Handlung, siehe Bestechung. S. Art. 366.

Vorträge, unsittliche.

P. Art. 96. Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Voruntersuchung findet in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter diesseits des Rheines gehörigen Uebertretungssachen nicht statt; was ferner zu geschehen habe; siehe Uebertretungen, Verfahren in solchen, E. Art. 67 folg.

— in den zur Zuständigkeit des Einzelnrichters in der Pfalz gehörigen Uebertretungssachen findet nicht statt, siehe Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 82.

Voruntersuchungen, schwebende, über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nun aber die Eigenschaft als Uebertretungen an sich tragen, sind mit dem 1. Juli 1862 an den Staatsanwalt bei den einschlägigen Einzelngerichten zur weiteren Behandlung abzugeben. E. Art. 35 Abs. 3, siehe auch Uebertretungen.

Waage, falsche, Betrug mittelst Anwendung einer solchen Seitens eines Gewerbtreibenden in seinem Gewerbe. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 5, siehe auch Betrug.

— falsche, bei Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleuten. S. Art. 323 u. 324.

Art. 323. Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten eine falsche Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß oder in deren Besitze falsche Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

Art. 324. Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl., und, wenn er gewußt hat, daß diese Stempel gebraucht werden sollten, um Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die in diesen Artikeln bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation. S. Art. 326.

— ohne vorschriftsmäßige Probe oder Aiche. P. Art. 194 u. 195.

Art. 194. Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Konfiskation dieser Gegenstände an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslokalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden.

An Geld bis zu 25 fl. werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheines den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

— vorschriftswidrige, der Apotheker.

P. Art. 115 Abs. 3. Vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslokalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Konfiskation.

Waaren mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung, Betrug mittelst Anwendung dieser Seitens eines Gewerbtreibenden in seinem Gewerbe. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 5, siehe Betrug. Mit jeder auf Grund des Art. 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im S. Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden. Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden. S. Art. 326.

— mit falschen öffentlichen Stempeln 2c. wie oben bei Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleuten, siehe Waagen S. Art. 323; Nahrungsmittel S. Art. 325.

— Differenzgeschäfte mit diesen und Bezug solcher bei Ueberschuldung, siehe Bankerott.

— mit unbefugt nachgeahmten Zeichen.

S. Art. 336. Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbs-Erzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu 150 fl. und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen,

Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. S. Art. 341.

— deren Aufstellen oder Niederlegen an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen, siehe Straßenpolizei.

Wache in Gemeinden, siehe Gemeindedienste.

Wachestehen, im Zeitpunkt der Ausführung einer strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 4.

Wachmannschaften, Bestechung dieser.

S. Art. 369 Abs. 1 u. 3. Wer einem Beamten oder dessen Angehörigen ein Geschenk od. einen andern Vortheil gibt, verspricht oder anbietet, um den Beamten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, bestraft werden. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu 150 fl. erkannt werden.

Diese Bestimmungen kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher sich einer Bestechung an Wachmannschaften oder an andern im Dienste befindlichen Militär-Personen schuldig macht. Siehe auch Beamte. S. Art. 393—398. Ausland. S. Art. 13.

Wachsfigurenkabinet, Aufstellung eines solchen ohne polizeiliche Erlaubniß und Erhebung von Eintrittsgeld dafür. — Geldstrafe bis zu 25 fl. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solcher Aufstellung von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt. Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jeder Zeit eingestellt werden. P. Art. 63.

Wächterhütten an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

Wägen, aneinanderhängende. Geld-Strafe bis zu 10 fl. zahlt, wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist. P. Art. 145 Ziff. 5.

— Fahren mit solchen an den Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen.

— von Reisenden oder Fuhrwerke, deren Stehenlassen während der Nachtzeit.

P. Art. 153. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu 25 fl. ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahms-Bewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distrikts-Polizei-Behörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Wäger, (Abwäger) von Gegenständen, siehe Ordnungen.

Wände, Erbrechen oder gewaltsames Oeffnen solcher, um einen Diebstahl zu begehen, siehe Einbruch.

Waffen oder andere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, Sammeln oder Vertheilen solcher in hochverrätherischer Absicht, siehe Hochverrath. S. Art. 102, 107. Ausland. S. Art. 13.

— verrätherische Uebergabe solcher oder anderer Kriegsbedürfnisse an den Feind, siehe Landesverrath. S. Art. 112. Ausland. S. Art. 13.

— Versehen ungesetzlich gesammelter Mannschaft mit Waffen, siehe Bewaffnung.

— Widersetzung gegen die Obrigkeit durch Bedrohung mit Waffen: Gefängniß nicht unter 6 Monaten; wenn ohne Waffen, Gefängniß bis zu einem Jahr. S. Art. 136. Siehe Obrigkeit, Aufstand, Ausland. S. Art. 13.

— Widersetzung gegen andere mit dem Vollzug von Gesetzen etc. betraute Personen; Gefängniß bis zu 2 Jahren bei Drohung mit Waffen, Gefängniß bis zu 6 Monaten bei Drohung ohne Waffen. S. Art. 137. Siehe Obrigkeit, Aufstand, Ausland. S Art. 13.

— Gewaltandrohung mittels Waffen bei Befreiung von Gefangenen, siehe Gefangene.

— Anwendung dieser zu vorsätzlicher Körperverletzung, siehe Körperverletzung; S. Art. 234 Ziff. 3., siehe auch Schlägerei und Rückfall bei dieser und der Körperverletzung.

— Zuchthaus bis zu 12 Jahren, wenn der Dieb oder Mehrere beim Diebstahl sich mit solchen versehen hatten. S. Art. 274. Siehe auch Diebstahl. S. Art. 276, 287.

— Versehen mit solchen beim Raub, siehe Raub. S. Art. 301 Ziff. 1.

— — — — bei Erpressung, siehe Erpressung. S. Art. 303.

— oder Munition, verbotenes Aufsammeln dieser.

P. Art. 47. Wer heimlich oder wider das Verbot der Polizeibehörde größere Vorräthe von Waffen oder Munition auffsammelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen nebst Konfiskation der Waffen oder Munitionsvorräthe gestraft.

— verbotene. P. Art. 70, 71, 229 Abs. 1 und 2.

Art. 70. Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre,

Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, deßgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Konfiskation.

Art. 71. Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Konfiskation der betreffenden Waffen an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Art. 229. Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des gegenwärtigen (P.) Gesetzbuches verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

— bei Landstreichern oder Bettlern, siehe Landstreicherei.

Wagen, siehe Handwagen, Wägen.

Wahlausschuß, Beleidigung eines solchen, siehe Staatsregierung, Ausland. S. Art. 13.

— Gewaltthätigkeiten gegen einen solchen während der Ausübung der Dienstes- oder Berufspflicht, siehe Beamte.

Wahlbestechung, siehe Wahlrechte. S. Art. 152.

Wahlrechte, strafbare Handlungen in Bezug auf diese. S. Art. 151—153.

Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten.

Art. 151. Wer einem Staatsangehörigen Gewalt zufügt oder androht, um ihn von der Ausübung eines ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zustehenden Wahlrechtes abzuhalten oder ihm bezüglich der Art der Ausübung desselben Zwang anzuthun, oder um an ihm wegen Ausübung oder Nichtausübung eines solchen Wahlrechtes Rache zu nehmen, soll mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so kommen die Bestimmungen über Aufstand zur Anwendung.

Wahlbestechung.

Art. 152. Wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechtes abzuhalten, oder bezüglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen andern Vortheil zuwendet oder verspricht, soll mit Ge-

fängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Wähler, welcher dergleichen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt.

Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen u. Wahlprotokolle.

Art. 153. Wer bei einer gesetzlich angeordneten Wahl einen Wahlzettel oder ein Wahlzeichen verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, austauscht oder unterschiebt oder solche Nichtanwesender einschiebt, wer auf einen Wahlzettel einen andern Namen setzt, als ihm von dem Wählenden angegeben wurde, desgleichen wer in einem Wahlprotokolle oder Wahlregister eine Wahlstimme wegläßt oder falsch einstellt, ist mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Wahlzettel, Wahlzeichen, Wahlprotokolle, Fälschung dieser, siehe Wahlrechte. S. Art. 153.

Wahn oder Aberglauben, fremder, Verübung des Betrugs mittels Benützung dieses durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen, Bewirken von Wunderkuren ꝛc. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 2. Siehe auch Betrug.

Mit jeder auf Grund des Artikels 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zuläſſigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden. S. Art. 326 Abs. 1 und 2.

Wahnsinn, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit einer Handlung, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

Wahnsinnige Personen, Inverwahrnahme solcher. P. Art. 74, 166.

Art. 74. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Art. 166. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

P. Art. 176. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Wahrheitsbeweis. S. Art. 259, 260, 264—266.

Art. 259. Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann.

Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist.

Art. 260. Wenn zwar der im Artikel 259 bezeichnete Wahrheitsbeweis geliefert ist, aber aus der Form der Bezichtigung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, daß dieselbe in der Absicht, zu beleidigen, gemacht worden sei, so kommen, wenn die Bezichtigung gegen eine der in den Artikeln 127 und 161*) genannten Personen unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen gerichtet war, die Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung, andernfalls die Strafbestimmungen über Ehrenkränkung zur Anwendung.

Art. 264. Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, ausgenommen wenn der Angriff eine Berufshandlung einer der in den Artikeln 127 und 161*) bezeichneten Personen oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person, einer nicht im Offiziersrange stehenden Militärperson oder eines öffentlichen Dieners zum Gegenstande hatte oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde.

Art. 265. Die Strafbestimmungen über Verläumdung und Ehrenkränkung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

Art. 266. Der durch Verläumdung oder Ehrenkränkung Angegriffene, sowie die gemäß Art. 264 und 265 für denselben aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen. Siehe auch Verläumdung.

— in Verläumdungsfällen. E. Art. 53—57.

Art. 53. Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 259 (siehe oben links) des Strafgesetzbuches zulässigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.

Art. 54. Besteht die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

*) siehe Amtsehre, Religionsfrieden.

Art. 55. Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht weniger als 8 Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung.

Art. 56. Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem anderen Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zuläßigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlußfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorschrift des Art. 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zuläßigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens 5 Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe u. Wohnort

in den Landestheilen diesseits des Rheines dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen läßt, worauf sodann das weitere Verfahren nach Maßgabe der

bestehenden Strafprozeßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Aktenstücken ist in den Landestheilen diesseits des Rheines durch den Gerichtsvorsitzenden sowohl dem Staatsanwalte, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo das Auftreten eines solchen statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatsachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Art. 57. Die Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.

Wahrsagen.

P. Art. 94. Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation.

Wahrspruch der Geschworenen in der Pfalz bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe; dessen Bildung, siehe Pfalz, einige besondere Bestimmungen für diese. E. Art. 79.

Waisenkasse, unberechtigte Errichtung solcher, siehe Versicherungsanstalten.

Waldungen, Strafe, wer solche rechtswidrig in Brand setzt. S. Art. 348—351.

Art. 348. Wer außer dem Falle des Art. 347 *) fremde Gebäude, Schiffe, Magazine, Bergwerke, Torfmoore, Waldungen oder Fruchtfelder rechtswidrig in Brand setzt, ist mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.

In leichteren Fällen kann auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden, womit die Straffolgen des Art. 28 (siehe Straffolgen) verbunden werden können.

Art. 349. Der Brandstiftung an den in den Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenständen ist es gleich zu achten, wenn in der Absicht, einen dieser Gegenstände rechtswidrig in Brand zu setzen, solche Sachen in Brand gesteckt werden, welche vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, jenen Gegenständen das Feuer mitzutheilen.

Art. 350. Die Bestimmungen der Art. 347—349 kommen auch bei demjenigen, welcher eine Brandstiftung der in diesen Artikeln bezeichneten Art an seiner eigenen Sache oder

*) siehe Brandstiftung.

an einer fremden Sache im Einverständnisse mit dem Eigenthümer verübt hat, dann zur Anwendung, wenn mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war.

Wenn eine solche Gefahr nicht vorhanden war, die Handlung aber zum Zwecke eines Betruges oder einer Verletzung fremder Rechte verübt worden ist, so tritt, vorbehaltlich der durch den Betrug etwa verwirkten höheren Strafe, Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl., sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 351. Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so soll auf Gefängniß bis zu 1 Jahre erkannt werden.

Wanderbuch, dessen Fälschung. Arrest bis zu 30 Tagen, oder Geldstrafe bis zu 100 fl.; gleicher Strafe unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Wanderbuches zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient. S. Art 180.

— S. Art. 181. Die Bestimmungen der Art. 179 u. 180 Abs. 1*) finden auch auf denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Zeugnisses oder Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines Andern, als desjenigen, welchem dasselbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt. Siehe auch Urkunden.

Neben dieser Strafe ist Stellung unter Polizeiaufsicht zuläßig. S. Art. 191.

Wappen, königliche, Hoheitszeichen und obrigkeitliche Bekanntmachungen, deren Verunglimpfung.

S. Art. 131 Wer öffentlich aufgestellte königliche Wappen, Staatsgrenzzeichen oder andere Hoheitszeichen, desgleichen wer öffentlich angeheftete obrigkeitliche Bekanntmachungen verunglimpft, unbefugter Weise abreißt oder hinwegnimmt, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

— mit dem Namen des Königs, der Königin, eines Mitgliedes des k. Hauses versehen, unbefugtes Bedienen solcher. Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen. P. Art. 55.

Warnung der durch ein Verbrechen Bedrohten, Unterlassung dieser, siehe Handlungen strafbare, deren unterlassene Verhinderung. S. Art. 62 u. 63.

Warnungszeichen. Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht. Wer Gegenstände dieser Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft. P. Art. 150.

— zur Verhütung von Unglücksfällen.

P. Art. 154. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachläßigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind,

*) siehe Urkunden, öffentliche, deren Fälschung.

oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

— bei Bauten. P. Art. 182 und 186.

Art. 182. Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 186. In den Fällen des Art. 182 Abs. 2 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Wasenmeister.

P. Art. 125. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Wasser und Brod, Beschränkung der Kost des Verurtheilten darauf am je dritten Tage oder Schärfung der Arreststrafe und Trennung der darauf beschränkten Gefangenen von den übrigen, siehe Arreststrafe. S. Art. 21 Ziff. 2.

— zum Genusse für Menschen und Vieh bestimmtes, in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen, dessen unbefugte Verunreinigung oder Verderbung. Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen. P. Art. 160, siehe auch Reinlichkeit. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 162.

Wasserboten, Uebertretung der Ordnungen dieser.

P. Art. 206. Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Wassergesetze, siehe Bewässerung.

Wasserleitungen, öffentliche,

deren Beschädigung od. Zerstörung. Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 3, siehe auch Eigenthums-Beschädigung.

— fahrlässige Beschädigungen an diesen, Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthums-Beschädigung. S. Art. 346.

— deren Besudlung aus Bosheit oder Muthwillen, Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist. P. Art. 162. Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 163.

Wassernoth, Unterschlagung anvertrauter Sachen in solcher.

S. Art. 295 Ziff. 4. Auf Gefängniß nicht unter 1 Monate, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von 500 fl. übersteigt, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren ist zu erkennen, wenn die Unterschlagung verübt wurde von Personen, welchen bei Feuers-, Wassers- oder ähnlicher Noth Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, an diesen letzteren.

Wasserpflanzen, unbefugtes Räumen solcher aus Fischwassern und unbefugtes Abmähen von Wassergräsern an den Rinnsalen der Fischwasser, s. Wasserpolizei.

Wasserpolizei, Uebertretungen dieser. P. Art. 164, 165 u. 231.

Art. 164. Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft.

Art. 165. Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungskasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals unterliegt gleicher Geld- oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonals verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanal-Unterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

Art. 231. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen unterliegt:

1) wer den bestehenden Fischereiordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;
2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fisch-

ereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;

3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeil. Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsaalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nutzung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August u. September erstreckt werden.

Bei den unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen kann im Rückfalle Geld- und Arreststrafe mit einander verbunden werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden konfiszirt.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Konfiskation, wenn sie zu Markt gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischerei-Ordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

Wasserstand, Zeichen dieses, Frevel an solchen.

S. Art. 334. Wer Grenzsteine oder andere zur Bestimmung einer Grenze oder des Wasserstandes dienende Zeichen unbefugt wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Wechsel oder andere in Handel kommende Kreditpapiere, deren Ausstellung bei Ueberschuldung, oder Veräußerung solcher unter ihrem Werthe, s. Bankerott.

— die man sich von Minderjährigen, Geistesschwachen oder Verschwendern, denen ein Curator beigegeben ist, ausstellen läßt, Strafe hiefür, siehe minderjährige Personen.

Wege, öffentliche, fahrlässige Beschädigung an solchen, Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344. Siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— Brücken, Stege, Unterhaltung der Versicherungsmittel an solchen. P. Art. 154, 158, 159.

Art. 154. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachläßigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 158. Wer außer den im Polizeistraf-Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen

und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 159. Die auf Grund der Art. 154 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Wegnahme eigener Sachen zum Nachtheil des Berechtigten, siehe Beschädigung.

Wegstrecken oder Straßen, Benützung solcher.

P. Art. 156 Ziff. 1. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind.

Weibspersonen, schwangere, siehe Schwangerschaft.

— welche gewerbsmäßig Unzucht treiben.

P. Art. 97. Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Weide, siehe Straßenpolizei, Viehweide.

Weiden, Vergiftung solcher, siehe Thiere.

Weihnachtsgeschenke, verbotwidriges Einheben solcher.

P. Art. 91. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen zu strafen.

Weinberge und Weinlese. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge und den Anfang der Weinlese in solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind noch vereinzelt liegen, zuwiderhandelt. P. Art. 226 Ziff. 1.

— Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Weinbergen werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft. P. Art. 227.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 228.

Weinhandlungsreisende.

P. Art. 204. Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das (P.) Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 fl., im Rückfalle an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kauf-

leuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

Weinstöcke, Diebstahl solcher. Arrest bis zu 42 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 fl. S. Art. 285 Ziff. 2, siehe auch Felddiebstahl, Diebstahl S. Art. 287 u. 288.

Werbung für hochverrätherische Zwecke, siehe Hochverrath S. Art. 101 u. 107, Ausland S. Art. 13.

— für fremde Militärdienste.

S. Art. 117. Wer bayerische Staatsangehörige ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu auswärtigem Militärdienste anwirbt oder fremden Werbern zuführt, ist mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Werfen von Gegenständen mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum auf Straßen, öffentliche Plätze, Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen. Geldstrafe bis zu 10 fl. P. Art. 146, siehe Gefährdungen.

Werkstätten mit schädlicher oder belästigender Ausdünstung, deren Errichtung.

P. Art. 129. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdieß hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Werkzeuge und daraus hervorgebrachte Sachen, deren Konfiskation in Folge Verurtheilung, siehe Straffolgen. S. Art. 34.

— oder andere Mittel zur Begehung der beschlossenen strafbaren That, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 2.

— zur Verübung der Falschmünzerei unterliegen der Konfiska-

stimmungen des Art. 136 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede des Landtages, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuerausschusses oder eines Gemeindecollegiums, einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, oder um auf ihre Dienstes- od. Berufsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt, oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung gegen eine andere mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betraute Person, gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 137. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu 150 fl. erkannt werden.

Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter zu öffentlichem Gebrauche dienender Gegenstände, siehe Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

Wiederholter Diebstahl, Strafe hiefür, siehe Diebstahl. S. Art. 275 u. 276.

Wiederverehelichung Seitens der Frauen, siehe Civilstandsregister.

Wiesen, Vergiftung solcher, siehe Thiere.

— unbefugtes Abmähen, Betreten derselben. Geldstrafe bis zu 25 fl. Siehe Feldfrevel S. Art. 345.

Wild, dessen Erlegung, Verkauf und Hegezeit.

P. Art. 229. Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70*) des gegenwärtigen (P.) Gesetzbuches verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt 14 Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Konfiskation. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Wilddiebstahl in der Pfalz, siehe Jagdverordnung.

Wilde gefährliche Thiere, siehe Thiere.

Wildmachen von Thieren, siehe Thiere.

Willenlose Frauenspersonen, Verleitung solcher zum Beischlaf, siehe Beischlaf, Sittlichkeit, unzüchtige Handlungen.

Willensbestimmung, geminderte Freiheit derselben, siehe Strafmilderung.

— freie, Mangel hieran, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

Winkelagentie. Die Strafbe-

*) siehe Waffen.

stimmungen über diese bleiben aufrecht. E. Art. 3 Ziff. 3.

Winkelkneipe.

P. Art. 214 Ziff. 6 u. letzter Absatz. Einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegen Dienstboten, welche zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 219.

Wirkung einer strafbaren That, deren Beförderung, siehe Theilnahme. S. Art. 54 Ziff. 4.

Wirthe, Strafe für solche, wenn Reisende oder Fuhrleute in Bezug auf das Aufstellen der Wägen oder Fuhrwerke bei Nacht auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen den polizeilichen Bestimmungen entgegenhandeln. P. Art. 153 letzt. Abs. u. Art. 159.

Art. 153. Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen (siehe Straßenpolizei) Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Art. 159. Die auf Grund des Art. 153 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung, siehe auch Straßenpolizei.

— und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, die verbotene Glücksspiele in ihren Lokalen dulden. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 104, s. auch Lotterie.

— (Bier-) Uebertretung der Vorschriften über Verleitgabe von Bier durch diese.

P. Art. 197 Abs. 3—5. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen schenkberechtigte Brauer u. Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile diesseits des Rheines vorbehalten. S. auch Wirthshaus-Besuch, Polizeistunde, Gastwirthe, Wirthschaftslokalitäten, Getränke.

Wirthschaftslokalitäten, Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen in solchen.

P. Art. 63. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schiessen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfiguren-Kabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karousselle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;
3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

— Produktionen und Schaustellungen in solchen.

P. Art. 64. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

— Uebertretung der Polizeistunde in solchen durch geräuschvolle Unterhaltungen, Kegelspiele in solchen.

P. Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

— Entfernung von Betrunkenen aus denselben.

P. Art. 98. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stun-

den in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

— Gestattung von Glücksspielen daselbst.

P. Art. 104. Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 und des Art 101*) ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Konfiskation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen, sowie das konfiszirte Spielgeld und der Erlös aus den konfiszirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

— Mitnahme von Hunden in solchen.

P. Art. 142. Ziff. 3. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt 2c.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Wirthshausbesuch, verbotene Gestattung dieses an Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen.

P. Art. 61. An Geld bis zu 10 fl. werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

— verbotene Gestattung dieses an Schulpflichtige.

P. Art. 99. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

— dessen Ausdehnung über die Polizeistunde.

P. Art. 62. Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen:

1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern oder denselben Speisen oder Ge-

*) siehe Hazardspiele, Glücksspiele.

tränke verabreichen, an Geld bis zu 10 fl.;
2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Kontrole verweigern, an Geld bis zu 25 fl.;
3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu 3 fl.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten.

— P. Art. 214. Ziff. 6. Einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegen Dienstboten, welche zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Wittwenkassen, unbefugte Errichtung solcher, siehe Versicherungsanstalten.

Wochenmarkt, Handel mit den Gegenstand dieses bildenden Lebensmitteln.

P. Art. 209. In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen (P.) Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825*), die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Wohlthätigkeitsanstalten, Arbeitsscheue der von solchen unterstützten Personen, siehe Arbeitsscheu.

Wohngebäude.

P. Art. 130. Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder

---

*) siehe Seite 491.

in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. Siehe auch Gefährdungen.

Wohnort, Verbot an die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, denselben während der Nachtzeit zu verlassen, siehe Polizeiaufsicht. P. Art. 12. Zusammenfluß. P. Art. 24.

Wohnsitz der Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen, Thierärzte, unbefugte Aenderung dieses. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 113 Ziff. 1.

Wohnung, Schutz gegen widerrechtliches Eindringen in solche oder in ein Besitzthum. S. Art. 72 u. 73.

Art. 72. Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.

Die Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat.

Art. 73. Wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur die Grenzen derselben schuldhaft überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68*) herabzusetzen.

— Zerstörung, Erbrechung, Verwüstung dieser und des fremden Eigenthums darin, siehe Frieden, Hausfrieden.

— der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, deren Durchsuchung 2c.

S. Art. 38. Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimathsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine An-

*) siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

wesenheit daselbst gefährlich erscheint.

In seiner Wohnung darf jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden.

Gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, wegen Theilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurtheilt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

— widerrechtliches Eindringen Seitens der Beamten in solche durch Mißbrauch der Amtsgewalt.

S. Art. 383. Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um widerrechtlich in eine Wohnung einzudringen, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden. Siehe auch Ausland. S. Art. 13. Beamte. S. Art. 393—398.

— Zusammenleben von Personen in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer solchen, siehe Konkubinat.

— Ausbruch ansteckender Krankheiten in einer solchen, siehe ansteckende Krankheiten.

— Bemalung solcher mit gesundheitsgefährlichen Farben. P. Art. 133 und 134.

Art. 133. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen zuwiderhandelt.

Art. 134. Die in Gemäßheit des Art. 133 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

— Anrufen der öffentlichen Hilfe bei Bränden in solchen.

P. Art. 174. Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung. P. Art. 176.

— und Wohngebäude in der Nähe von Leichenäckern in der Pfalz, siehe Pfalz, ordnungswidrige Bauführung daselbst.

— Abtritte, Düng-, Versitzgruben in der Nähe solcher, Beziehen neu hergestellter Wohnungsräume.

P. Art. 130. Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berech-

tigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Wohnungsmiethe.

P. Art. 86. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl., wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

Wohnungsräume, Anstreichen oder Bemalen dieser, siehe Wohnung.

Wohnungsräumung, Uebertretungen in Bezug auf diese.

P. Art. 69. Geldstrafe bis zu 5 fl. trifft in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

Wollust, widernatürliche, Mißbrauch hiezu. Wenn die in den S. Art. 204 bis 213 (siehe Nothzucht, Beischlaf, Blutschande, Erziehungsverhältniß) bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung. S. Art. 214. Siehe auch Kuppelei, jugendliche Personen, deren Verführung, Sittlichkeit.

Wucher, siehe Zinswucher.

Würden, Verlust von solchen und der Fähigkeit, solche zu erwerben, in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe, siehe Straffolgen. S. Art. 28.

Würderungseid.

S. Art. 195 Ziff. 1. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides findet nicht statt: bei dem Manifestations-, dem Würderungs- und dem Glaubenseide, sowie bei dem Eide vor Gefährde, welchen derjenige, dem ein Eid zugeschoben wurde, vor Ableistung desselben von seinem Gegner verlangt hat.

Wundärzte, Fälschung ihrer Zeugnisse.

S. Art. 179. Wer ein amtliches Zeugniß oder eine in einer sonstigen öffentlichen Urkunde enthaltene Bestätigung über gute Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände zu dem Zwecke fälscht, um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, ist mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Wird zu dem im Abs. 1 angegebenen Zwecke ein Zeugniß des daselbst bezeichneten Inhalts auf den Namen eines Geistlichen oder eines Arztes fälschlich angefertigt, oder ein von einem Geistlichen oder einem Arzte ausgestelltes derartiges Zeugniß verändert, so wird dieß der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich geachtet.

— Ausstellung wissentlich falscher Zeugnisse durch diese. S. Art. 202 Abs. 1, 3, 4 u. Art. 203.

Art. 202. Aerzte, Wundärzte oder andere Medicinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den

Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu 100 fl. bestraft werden.

Ist die im Abs. 1 bezeichnete Handlung verübt worden, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 600 fl. verbunden werden kann, — andernfalls Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl.

Der letzterwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien.

Art. 203. Ist eine der im gegenwärtigen (IX.) Hauptstücke bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet.

— Strafe für unbefugtes Mittheilen eines Geheimnisses an Andere, wozu sie in Folge ihres Berufes gelangt sind. Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 400 fl. S. Art. 339, siehe Geheimnisse.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. S. Art. 341.

— P. Art. 112 u. 113.

Art. 112. Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu 42 Tagen oder an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medicinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen.

Art. 113. Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;
2) Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

— P. Art. 126. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Wunderkuren, Betrug mittelst fremden Wahns oder Aberglaubens hiedurch. Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden

werden kann; übersteigt der Schaden 500 fl., Zuchthaus bis zu 8 Jahren. S. Art. 316 Ziff. 3, siehe **Betrug**.

— S. Art. 326. Mit jeder auf Grund des Artikels 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Wurfgeschoße, explodirende, siehe **Schußwaffen**.

Wuth bei Thieren.

P. Art. 123. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Wuthkrankheit unter den Hunden.

P. Art. 142 Abs. 3. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind und aus Anlaß vorkommender wuthkranker od. wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Wurzel, Diebstahl an den auf der Wurzel stehenden Feldfrüchten, siehe **Felddiebstahl**.

Zahlungseinstellung und Zahlungsunfähigkeit der Fabrikanten und Handelsleute, siehe **Bankerott**.

Zahlungsfähigkeit der Schuldigen.

S. Art. 27. Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren bei Vergehen durch das Bezirksgericht, bei Uebertretungen durch den Einzelnrichter verfügt.

Hiebei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu 3 fl. 1 Tag Gefängniß beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden 3 fl. einem eintägigen Gefängnisse beziehungsweise Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen. Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe darf jedoch die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Zahlungsunfähigkeit bei einer Geldstrafe nach dem P., siehe Geldstrafe.

Zahme Thiere mit bösartigen Eigenschaften, siehe Thiere.

Zaubereien, angebliche.

P. Art. 94. Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation.

Zeichen der Telegraphen, deren Störung, s. Telegraphen.

— der Schiff- oder Floßfahrt, deren Störung, siehe Schifffahrt.

— für die Hunde, siehe Hunde.

— auf den Brodwaaren, siehe Polizeitaxen.

— - und Traumdeuter, Strafe wer gegen Lohn sich damit abgibt, siehe Zaubereien.

Zeit- od. Ortsbestimmung, falsche, in Urkunden.

S. Art. 374. Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt, ohne daß im Uebrigen die Urkunde unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll, wenn jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich nicht erheblich ist, auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 500 fl. erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. S. auch Ausland. S. Art. 13. Beamte. S. Art. 393—398.

Zeitberechnung bei Freiheitsstrafen, s. Freiheitsstrafen, Geldstrafe. S. Art. 27.

Zeitungen oder Zeitschriften im Auslande erscheinende, deren Verbot zugleich mit der Verurtheilung und Aufhebung des Verbots, siehe Preßstrafsachen. E. Art. 59.

— Verfahren wenn ein im Ausland erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams- (Kontumazial) Verfahrens bildet, siehe Preßstrafsachen. E. Art. 60.

— siehe auch Preße.

Zeitungsverleger, deren Haftung für öffentliche Ankündigungen, siehe Redakteure.

Zerstörung fremden Eigenthums beim Aufstand, siehe Aufstand.

— Erbrechen, Verwüstung von Gebäuden, Wohnungen rc. und des fremden Eigenthums darin, siehe Frieden, öffentlicher.

— oder Beschädigung fremder Sachen, siehe Eigenthumsbeschädigung.

Zeugen oder Sachverständige, wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte, verlieren die Fähigkeit einen Eid als Zeuge oder Sachverständige vor einer öffentlichen Behörde abzulegen. S. Art. 192, siehe Meineid.

— Gewaltthätigkeiten gegen solche wegen der Ausübung ihres Dienstes oder ihrer Berufspflicht, siehe Beamte.

— beim Zweikampf.

S. Art. 165. Zu dem Zwei-

kampfe zugezogene Aerzte, Sekundanten und Zeugen sind straflos.

— Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides findet nicht statt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger, ohne vorher über das ihm zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen, oder wenn eine Person als Zeuge vernommen wurde, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist;

wenn Jemand unter eidlicher Bekräftigung Thatsachen fälschlich angegeben oder verschwiegen hat, deren wahre Angabe gegen ihn selbst eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte. S. Art. 195 Ziff. 5 und 6.

— Zurücknahme einer zu Gunsten oder zum Nachtheil eines Angeschuldigten in einer Straffache gemachten unwahren eidlichen Angabe durch diese.

S. Art. 196. Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder als Sachverständiger in einer Straffache zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil darauf erfolgt ist, so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineids verhaftet oder in Untersuchung gezogen oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war.

— Vergewaltigung dieser, siehe Beamte, Aufstand, Ausland. S. Art. 13.

— wissentlich unwahre Versicherung Seitens der Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen vor einer öffentlichen Behörde, ohne durch Eid oder Handgelöbniß verpflichtet zu sein, siehe Zeugniß.

— oder Sachverständige, Beschädigung oder Zerstörung des Eigenthums solcher aus Rache wegen ihrer Aussage. Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. S. Art. 343 Ziff. 5, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

— Mißhandlung solcher durch Beamte, um Geständnisse &c. zu erpressen.

S. Art. 380. Beamte, welche in einer Straffache einen Beschuldigten oder Zeugen thätlich mißhandeln oder, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, unerlaubte Zwangsmittel anwenden, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Wurde auf solche Weise absichtlich ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage erpreßt, so soll, wenn dies in einer Disciplinar-, Polizei- oder Uebertretungssache geschehen ist, auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, — wenn es in einer Vergehens- oder Verbrechenssache geschehen ist, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren erkannt werden. Letztere Strafe kann bis zu 20 Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen, und derselbe zum Tode oder zu einer

mehr als 8jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Siehe auch **Beamte**. S. Art. 393 bis 398. **Ausland**. S. Art. 13.

— deren Vorladung durch die Gerichte dießseits des Rheins bei Ehrenkränkung, siehe **Ehrenkränkung**. E. Art. 61.

— deren Beeidigung bei der Hauptverhandlung in Uebertretungssachen dießseits des Rheins, s. **Uebertretungssachen, Verfahren in solchen**. E. Art. 71.

— Strafe wegen Ungehorsams oder ungebührlichen Betragens dieser vor Gericht. Daselbst Art. 72.

Zeugenaussage, unwahre, Erpressung einer solchen, siehe **Zeugen**.

Zeughäuser, landesverrätherische Uebergabe dieser an den Feind. Zerstörung derselben, siehe **Landesverrath**. S. Art. 112. **Ausland**. S. Art. 13.

Zeugniß, amtliches, dessen Fälschung. S. 179—182.

Art. 179. Wer ein amtliches Zeugniß oder eine in einer sonstigen öffentlichen Urkunde enthaltene Bestätigung über gute Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände zu dem Zwecke fälscht, um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, ist mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Wird zu dem im Abs. 1 angegebenen Zwecke ein Zeugniß des daselbst bezeichneten Inhalts auf den Namen eines Geistlichen oder eines Arztes fälschlich angefertigt, oder ein von einem Geistlichen oder einem Arzte ausgestelltes derartiges Zeugniß verändert, so wird dies der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich geachtet.

Art. 180. Die Fälschung eines Reisepasses oder einer Paßkarte wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl., die Fälschung eines Arbeits-, Wander- oder Dienstbuches oder eines anderen die Stelle des Reisepasses vertretenden Legitimationspapieres mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Legitimationspapieres der im Abs. 1 bezeichneten Art zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient.

Mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. ist der Arbeitsgeber oder Dienstherr zu bestrafen, der zum Zwecke solcher Täuschung in einem Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche etwas Unwahres bezüglich der Dienst- oder Arbeitszeit des Buchinhabers bezeugt.

Art. 181. Die Bestimmungen der Art. 179 und 180 Abs. 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Zeugnisses oder Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines Andern, als desjenigen, welchem dasselbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt.

Art. 182. Wer in der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder von anderen Per-

sonen oder in anderer Weise abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre bestraft, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

— falsches, unbeschwornes. S. Art. 200—203.

Art. 200. Wer, ohne durch Eid oder Handgelöbniß verpflichtet zu sein, vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger wissentlich etwas Unwahres versichert, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen.

Wurde eine solche unwahre Angabe in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeschuldigten gemacht, so soll, wenn der letztere zur Todes- oder mehr als 8-jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren, andernfalls aber auf Gefängniß nicht unter 1 Monate erkannt werden, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Ist die unwahre Angabe in einer Strafsache zu Gunsten des Angeschuldigten gemacht worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. ein.

Die Bestimmungen des Art. 195 Ziff. 4 – 6 und des Art. 196*) finden auch hier Anwendung.

Art. 201. Personen, welche auf Grund des Art. 195 Ziff. 2 und 3 nicht wegen Meineides oder falschen Handgelöbnisses verfolgt werden können, unterliegen gleichwohl den Strafbestimmungen des Art. 200.

Art. 202. Aerzte, Wundärzte oder andere Medicinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu 100 fl. bestraft werden.

Diese Strafbestimmung findet auch auf Thierärzte Anwendung, welche bezüglich des Gesundheitszustandes eines Thieres wissentlich unrichtige Zeugnisse ausstellen.

Ist die im Abs. 1 bezeichnete Handlung verübt worden, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 600 fl. verbunden werden kann, — andernfalls Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl.

Der letzterwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien.

Art. 203. Ist eine Handlung der hier bezeichneten Art in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet.

— Drohung mit Ablegung oder Versagung eines solchen zum Zweck der Erpressung.

S. Art. 303 Ziff. 3. Wer außer dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll we-

*) siehe Meineid.

gen Erpressung bestraft werden, und zwar mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit künftigen Mißhandlungen, mit Beschädigungen am Vermögen, mit Verläumdungen, Klagen, Denunziationen, Ablegung oder Versagung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren, geschehen ist.

Mit der Gefängnißstrafe können die im Art.28 bezeichneten Straffolgen (siehe Straffolgen) oder einzelne derselben verbunden werden; auch ist Stellung unter Polizeiaufsicht zuläſſig.

Bei der Erpressung ist auch der Versuch eines Vergehens strafbar.

— Ausstellung dieses im Dienstbuche der Dienstboten, siehe Dienstbotenwesen.

Zeugnisse, unwahre, in einem Arbeiter-, Wander- oder Dienstbuche Seitens des Arbeitsgebers oder Dienstherrn, siehe Zeugniß dessen Fälschung. S. Art. 180 und 181.

Zierpflanzen an öffentlichen Wegen oder Anlagen, deren Beschädigung oder Zerstörung. Gefängiß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. Art. 313 Ziff. 3, siehe Eigenthums-Beschädigung.

— fahrläſſige Beschädigung an diesen. Geldstrafe bis zu 25 fl. S. Art. 344, siehe auch Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 346.

Zinsscheine (Coupons), deren Fälschung, Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren. S Art. 185, siehe Kreditpapiere.

Strafe für den, der wissentlich falsche Papiere der Art in den Verkehr bringt, siehe Kreditpapiere. S. Art. 186 u. 189—191.

Zinswucher, die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung dieses treten außer Kraft. Die hierauf bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen bleiben aufrecht. E. Art. 2 Ziff. 5.

Zisternen, nicht gehörige Bedeckung, Umfriedung oder Verwahrung dieser. Geldstrafe bis zu 25 fl. P. Art. 147 Ziff. 3.

— deren Verunreinigung.

P. Art. 160. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 163.

Zolldefraudationen, siehe Zollstrafgesetz.

Zollgefälle, siehe Regalien.

Zollgesetz, siehe unter Zollstrafgesetz.

Zollstrafgesetz und Zollgesetz vom 17. Nov. 1837.

E. Art. 33. Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 u. 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, die in Art.31 Abs.3*),

*) siehe Straffachen, Verfahren in diesen.

bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4*) bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu 25 fl. zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28**) Abs.

---

*) siehe Strafsachen, Verfahren in diesen.

**) die in diesem Artikel vorkommenden §§. 1, 2, 3, 17 und 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837, desgleichen §. 38 und 39 des Zollgesetzes vom 17. Nov. 1837 lauten:

(Zollstrafgesetz.) §. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, durch- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht 7 fl. 30 kr., so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen, und hienach die Geldbuße bestimmt werden.

Wer gegen das Verbot: ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Zentner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Zentner.

Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, ebenfalls einer Strafe von 5 fl. vom Zentner, im Wiederholungsfalle aber von 10 fl. vom Zentner.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Werthe der Abgaben, welche dem Staate entzogen worden sind, oder entzogen werden wollten, gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter 2 fl. betragen soll, verwirkt.

Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Zollverwaltung, Anwesenheit ihrer Beamten bei den Verhandlungen über das Zollstrafgesetz, siehe Zollstrafgesetz.

Zuchthausstrafe. S. Art. 1 u. 2.

Art. 1. Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. übersteigt, bedrohen, sind Vergehen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen.

Art. 2. Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe

---

§. 3. Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird außer der Konfiskation der Gegenstände, die nach §. 1 und 2 eintretende Geldbuße verdoppelt, oder im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, nicht über 2 Jahre, erkannt.

§. 17. 1) Die Verletzung des Waaren-Verschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. bestraft, in wiederholten Fällen aber mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangs-Abgabe gleichkömmt. 2) Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. bestraft.

§. 28 Abs. 2. Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet, und bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

(Zollgesetz.) §. 38. Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zu Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbediensteten sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, — deßhalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Gerichtsbehörde geführt werden.

oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

— auf lebenslängliche ist zu erkennen, wenn es sich um ein in den bayerischen Strafgesetzen mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen handelt und der Schuldige wegen desselben im Auslande bereits eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren oder darüber erstanden hat. S. Art. 13. Siehe Ausland, Wirkung der Aburtheilung in diesem.

— S. Art. 16. Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als 20 und nicht auf weniger als 4 Jahre.

Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu sprechen.

— Vollzug einer Gefängnißstrafe im Zuchthause.

S. Art. 18 Abs. 3. Wird eine die Dauer von 2 Jahren übersteigende Gefängnißstrafe gegen eine Person erkannt, welche zugleich der im Art. 28*) bezeichneten Rechte ganz oder zum Theile verlustig erklärt wird, oder diese Rechte schon durch eine frühere Verurtheilung ganz oder theilweise verwirkt hat, so kann das Gericht, soferne es dieß nach der Persönlichkeit des Verurtheilten und nach der Beschaffenheit der That für angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe im Zuchthause vollzogen werde.

— — einer Zuchthausstrafe in einer Festung.

S. Art. 19. Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet.

— die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten ausgemessen, hiebei wird der Monat zu 30 Tagen, das Jahr aber nach dem Kalender gerechnet, Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen. S. Art. 22.

— S. Art. 23. Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

---

*) siehe Straffolgen.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

— Beginn der Strafzeit. Siehe S. 535. S. Art. 23.

— Beschäftigung der Sträflinge.

S. Art. 24. Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten können innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

— Unstatthaftigkeit der körperlichen Züchtigung, Fesselung der Sträflinge, Hausordnung.

S. Art. 25. Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

— Verluste des in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Todesstrafe Verurtheilten, siehe **Straffolgen**. S. 28 und folgende.

— Den Gerichten steht die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren herabzusetzen. Wird in Folge dessen wegen Versuchs einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die im S. Art. 28 (siehe Straffolgen) bezeichneten Folgen zu verbinden. S. Art. 49.

— Die Gerichte haben die Befugniß, in den Fällen des S. Art. 54 Ziff. 2—4 (siehe Theilnahme) die Strafe des Theilnehmers bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, nicht unter 8 Jahren herabzusetzen; wird in Folge dieser Befugnisse wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die im S. Art. 28 bezeichneten Folgen (siehe Straffolgen) zu verbinden. S. Art. 55.

— Strafminderung bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, bei geminderter Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden, siehe **Selbstbestimmungsfähigkeit**.

— bei der Nothwehr.

S. Art. 73. Wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur die Grenzen derselben schuld-

haft überschritten hat, so ist die auf die That festgesetzte ordentliche Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68 *) herabzusetzen.

— oder Todesstrafe bei der Jugend, wann deßhalb Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen im Erkenntnisse angeordnet werden kann, siehe Jugend. S. Art. 76 Abs. 2.

— Strafmaß bei Verbrechen durch die Jugend, die unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, sowie bei nur mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, siehe Jugend. S. Art. 77.

— auf lebenslängliche Zuchthausstatt auf Todesstrafe ist zu erkennen, wenn eine Person, welche zur Zeit der That zwar das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht hat. S. Art. 82.

— wie die ohne eigenes Verschulden erduldete mehr als einmonatliche Untersuchungshaft bei zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe zu berücksichtigen.

S. Art. 83. Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im S. Art. 27 **) festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

— Bestimmungen, wenn bei einer späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird. S. Art. 86—87.

Art. 86. Wenn bei der nach Art. 85 Absatz 2***) eintretenden späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, so bleibt der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des früheren Strafurtheils außer Berücksichtigung.

In andern Fällen ist die später erkannte Strafe soweit, als etwa das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, für bereits erstanden zu erklären, wobei eine schon vollzogene Gefängniß- oder Arreststrafe, welche an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe abzurechnen ist, nur zu drei Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz gebracht wird und bezüglich der ganz oder theilweise vollzogenen Geldstrafen der im Art. 27†) festgesetzte Maßstab in Anwendung kömmt.

Art. 87. Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begränzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begränzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Ar-

*) siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.
**) siehe Geldstrafen.
***) siehe Zusammenfluß.
†) siehe Geldstrafen.

reststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

— Verjährung der Verfolgung der mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. S. Art. 93—96.

Art. 93. Vorbehaltlich der in Art. 94 enthaltenen Bestimmungen tritt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ein:

1) in 20 Jahren bei Verbrechen, welche entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) in 5 Jahren bei den übrigen Verbrechen;
3) in 2 Jahren bei Vergehen;
4) in 6 Monaten bei Uebertretungen.

Art. 94. Bildet ein Preßerzeugniß den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, so tritt die Verjährung der letzteren bei Vergehen in 6 Monaten, bei Uebertretungen in 3 Monaten ein.

Art. 95. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen That und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung. Ist der Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung ein Preßerzeugniß, welches der Bestimmung des Art. 44*) Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 unterliegt, so beginnt die Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung. Der Tag des Beginnes der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

Art. 96. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch jede die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

— Verjährung der zuerkannten Zuchthausstrafen. S. Art. 97—100.

Art. 97. Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird erfordert:

1) wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von 30 Jahren;
2) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über 12 Jahre erkannt ist, der Ablauf von 20 Jahren;
3) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von 10 Jahren;
4) wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von 2 Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausge-

*) siehe Seite 211 in der Note.

führt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung eines bereits begonnenen Strafvollzuges läuft von dem Tage der Unterbrechung an eine neue Verjährungsfrist.

Im Uebrigen richtet sich die Berechnung der Fristen nach den in Art. 95 (S. 538) gegebenen Vorschriften.

Art. 98. Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe;
3) bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
4) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 99. Die Verjährung der erkannten Strafe hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen.

Art. 100. Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung; jedoch wird nach Ablauf von 20 Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt.

Zuchtstiere, unbefugte Verwendung dieser.

P. Art. 221. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

Die Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. P. Art. 228.

Züchtigung, körperliche, siehe körperliche Züchtigung.

Zureiten von Pferden.

P. Art. 144 Ziff. 2. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Zudringlichkeiten, beängstigende, bei der Erpressung, siehe Erpressung.

Zufall, rechtswidrige Vorenthaltung der durch einen solchen erlangten fremden Sachen, siehe fremde Sachen.

Zurechnungsfähigkeit, mangelnde, siehe Selbstbestimmungsfähigkeit.

Zurückgabe des aus einer Handlung entspringenden Schadens, siehe Schadensersatz.

Zurücknahme eines Antrages auf strafrechtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung. S. Art. 88, 89.

Art. 88. In allen Fällen, in welchen das (S.) Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Stell-

ung des Antrags möglich war, von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet oder den gestellten Antrag vor Ablauf von 8 Tagen wieder zurückgenommen hat.

Art. 89. Sind im Falle des Art. 88 mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so finden die Vorschriften des genannten Artikels nur dann Anwendung, wenn alle Berechtigten den Verzicht auf die eine oder andere dort bezeichnete Art zu erkennen gegeben haben.

Doch ist beim Vorhandensein mehrerer Beschädigter, welche sämmtlich zur Antragstellung berechtigt sind, der nur von einem oder einigen derselben kundgegebene Verzicht für die Tilgung der Strafbarkeit insoweit von Einfluß, als die letztere nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich bemißt. Das Gleiche gilt, wenn von mehreren Beschädigten nicht alle zur Antragstellung berechtigt sind und der Verzicht von dem Berechtigten, oder beim Vorhandensein mehrerer Berechtigter von diesen oder von einem oder einigen derselben zu erkennen gegeben worden ist.

Wurde die strafbare Handlung von mehreren Personen gemeinschaftlich verübt oder sind außer dem Thäter noch Theilnehmer oder Begünstiger vorhanden, so ist der in Bezug auf eine dieser Personen erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen. S. Art. 84–87.

Art. 84. Hat Jemand

1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder
2) in ein und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden. Trifft in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht 150 fl., und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht 1000 fl. übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28, 36, 40 und 43*) bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine, sei es selbst die mit der geringeren Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt.

Art. 85. Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung oder des

*) siehe Straffolgen.

Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafurtheile die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84 treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

Art. 86. Wenn bei der nach Art. 85 Abs. 2 eintretenden späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, so bleibt der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des früheren Strafurtheils außer Berücksichtigung.

In andern Fällen ist die später erkannte Strafe soweit, als etwa das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, für bereits erstanden zu erklären, wobei eine schon vollzogene Gefängniß- oder Arreststrafe, welche an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe abzurechnen ist, nur zu drei Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz gebracht wird und bezüglich der ganz oder theilweise vollzogenen Geldstrafen der im Art. 27*) festgesetzte Maßstab in Anwendung kömmt.

Art. 87. Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begränzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begränzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

— von Polizeiübertretungen.

P. Art. 24. Hat Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach andern Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.

Hat Jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so ist die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach anderen Gesetzen etwa begründeten Strafe mit folgenden Beschränkungen in Anwendung zu bringen:

1) neben einer Verbrechensstrafe ist auf eine verwirkte Arreststrafe nicht zu erkennen;
2) bei dem Zusammentreffen einer Arreststrafe mit Gefängnißstrafe ist erstere in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch darf die Gesammtstrafe das für das abgeurtheilte Vergehen bestehende höchste gesetzliche Strafmaß nicht überschreiten;
3) bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen darf

*) siehe Geldstrafe.

die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen;

4) bei dem Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen darf, wenn es sich um Uebertretungsstrafen handelt, die Summe von 150 fl., wenn Vergehens- und Uebertretungsstrafen zu verbinden sind, die Summe von 1000 fl. nicht überschritten werden, soferne nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe Platz greift, welche in diesem Falle allein auszusprechen ist.

Auf die in Gemäßheit der Art. 10—15*) oder sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Folgen einer Polizeiübertretung hat deren Zusammentreffen mit einer anderen Polizeiübertretung oder einer nach sonstigen Gesetzen strafbaren Handlung keinen Einfluß. Jedoch ist auf Verwahrung in einer Polizeianstalt nicht zu erkennen, wenn der Schuldige zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer 2 Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird.

Zusammenlauf an öffentlichen Orten, Verursachung eines solchen und Störung der öffentlichen Ruhe hiedurch. Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen Geldstrafe bis zu 50 fl. P. Art. 58 siehe R u h e, siehe auch V e r b i n d u n g s z e i c h e n.

Zusammenrottung von Menschen. S. Art. 104—106.

Art. 104. Ein Aufruhr ist vorhanden, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt einen der im Art. 101**) bezeichneten Zwecke zu erreichen, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Erreichung eines solchen Zweckes Gewalt anzuwenden oder anzudrohen.

Art. 105. Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, so sollen nur diejenigen, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer angeführt oder den Aufruhr angestiftet oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiligt haben, mit dem Tode, die übrigen bei dem Aufruhre betheiligten Personen aber mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden.

Art. 106. Wer sich an einem Aufruhre betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung erfolgt ist, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegt wegen des Aufruhrs keiner Strafe.

Diese Bestimmung findet auf Anstifter und Anführer des Aufruhrs nur dann Anwendung, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben;

---

*) siehe Straffolgen (P.).
**) siehe Hochverrath.

ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter 1 Jahre.
— staatsgefährliche. s. Art. 109 und 119.

Art. 109. Wer außer dem Falle des Hochverraths zu dem Zwecke, dem Könige eine Entschließung abzunöthigen oder die Erlassung oder Ausführung einer Entschließung des Königs zu verhindern, die Zusammenrottung einer Menschenmenge veranlaßt oder als Anführer leitet, ist mit Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren, —

wer sich bewaffnet an einer solchen Zusammenrottung betheiligt, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre, —

wer sich unbewaffnet daran betheiligt, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Veranlasser und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter 6 Monaten.

Art. 119. Wer öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, zur Erregung von Gehässigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

— s. Art. 139 u. 140.

Art. 139. Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in den Art. 136—138*) bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Aufstandes in folgender Weise bestraft werden:

1) Ist bei dem Aufstande Gewalt gegen eine Person verübt worden, oder hat Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung von fremdem Eigenthume stattgefunden, so trifft die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet waren, Gefängniß nicht unter 2 Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu 3 Jahren;
2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber entweder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde,

*) siehe Widersetzung, Beamte.

oder eine Bedrohung einer der in den Art. 136—138*) bezeichneten Personen stattgefunden hat, so sind die Anstifter und Anführer des Aufstandes mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, die übrigen Betheiligten, wenn sie bewaffnet waren, mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Art. 140. Wer sich an einem Aufstande betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch einer der im Art. 139 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegt wegen des Aufstandes keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, aber nicht das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu 2 Jahren.

— S. Art. 151. Wer einem Staatsangehörigen Gewalt zufügt oder androht, um ihn von der Ausübung eines ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zustehenden Wahlrechts abzuhalten oder ihm bezüglich der Art der Ausübung desselben Zwang anzuthun, oder um an ihm wegen Ausübung oder Nichtausübung eines solchen Wahlrechtes Rache zu nehmen, soll mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge de Entschluß kundgibt, sofort zu Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so komme die Bestimmungen über Aufstand zur Anwendung.

— von Gefangenen behufs ihr Befreiung.

S. Art. 143. Ein Gefangener, welcher sich durch Anwendung oder Androhung vo Gewalt gegen Personen od durch Erbrechung des Gefängnisses selbst befreit, soll m Gefängniß bis zu 6 Monate bestraft werden.

Gefangene, welche sich zusammenrotten, um ihre Befreiung mittels Anwendun oder Androhung von Gewal gegen Beamte oder gegen d zu ihrer Verwahrung od Bewachung aufgestellten Personen zu bewirken, sind na den Bestimmungen über Aufstand zu bestrafen. Siehe au Frieden öffentlicher, desse Störung, Eigenthumsbeschädigung. S. Art. 34 346; Standrecht.

Zusammentreffen mehrerer Strafen nach dem P., siehe Zusammenfluß.

Zusammenwirken mehrerer Personen bei Verübung eines Verbrechens, siehe Theilnahm

Zuständigkeit zur Erlassun orts-, distrikts- und oberpolizeilicher Vorschriften, zur Erlassun von Verordnungen, zur Aufhebung von orts- und distriktspolizeilichen Vorschriften, von Gesetzen, s. polizeiliche Vorschriften. P. Art. 32—3 41, 42, 44 und Polizeistrafgesetzbuch.

Zustellung der Vorladungen u des Kontumazialurtheils bei Vergehen, wenn ein im Auslan erschienenes Preßerzeugniß d Gegenstand eines Kontumazia

*) siehe Widersetzung, Beamte.

verfahrens bildet, siehe Preßstrafsachen. E. Art. 60.

Zutritt zur Hinrichtung, wem derselbe zu gestatten, siehe Todesstrafe.

Zuwage bei Fleisch. P. Art. 200 Ziff. 2. u. 203.

Art. 200 Ziff. 2. An Geld bis zu 10 fl. werden Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen gestraft, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 203. Die nach Maßgabe des Art. 202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Zwang bezüglich der Art der Ausübung eines Wahlrechts, siehe Wahlrechte.

Zwangsbeschäftigungs-Anstalten, städtische, deren Verwendung, siehe Strafanstalten.

Zwangsmittel gegen Beschuldigte oder Zeugen, unerlaubte, siehe Strafgewalt.

— gesetzliche.

E. Art. 28. Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu 3 fl., die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu 5 fl., die übrigen Polizeibehörden bis zu 25 fl.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zuläßig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde. Siehe auch Verordnungen, Anordnungen.

Zwangsvollzug, siehe Vollzugsmaßregeln und polizeiliche Einschreitung.

Zweck einer strafbaren Handlung, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit.

S. Art. 70. Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Zweckmäßigkeit polizeilicher Anordnungen, siehe polizeiliche Vorschriften. P. Art. 44.

Zweikampf. S. Art. 162—168.

Art. 162. Wer zum Zweikampfe herausfordert oder eine solche Herausforderung annimmt, wird mit Arrest bestraft.

War die Herausforderung oder Verabredung ausdrücklich dahin gerichtet, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren sollte, oder wurde eine Art des Zweikampfes gewählt, aus welcher hervorgeht, daß diese Folge beabsichtigt war, so tritt Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 1 Jahre ein.

Art. 163. Ist der Zweikampf vollzogen worden, so sind die Duellanten mit Gefängniß bis zu 1 Jahre, in leichteren Fällen mit Arrest, wenn aber dem Zweikampfe die im Art. 162 Abs. 2 bezeichnete Herausforderung oder Verabredung vorausgegangen war, mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gefängniß bis zu 2 Jahren tritt auch dann ein, wenn zu dem Zweikampfe keine Sekundanten beigezogen worden sind.

Art. 164. Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, oder demselben einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit beifügt, ist mit Gefängniß von 1 bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Ist eine oder die andere dieser Folgen in einem Zweikampfe der im Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Art eingetreten, so soll auf Gefängniß von 3 bis zu 10 Jahren erkannt werden.

Art. 165. Zu dem Zweikampfe zugezogene Aerzte, Sekundanten und Zeugen sind straflos.

Kartelträger werden nur dann bestraft, wenn der Zweikampf in der in Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Art verabredet war und in dieser Art stattgefunden hat. In diesem Falle trifft sie Gefängniß bis zu 2 Jahren.

Art. 166. Ist der verabredete Zweikampf vor seinem Beginne freiwillig aufgegeben worden, so sind die Parteien straflos.

Art. 167. Wer die Duellanten oder einen derselben zur Eingehung des Zweikampfes oder zur Wahl einer gefährlicheren Art des Kampfes bestimmt hat (Art. 54 Ziff. 1)*) soll, wenn der Zweikampf vollzogen wurde, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Wenn aber einer der Duellanten getödtet worden ist und der Anstifter entweder einen tödtlichen Ausgang des Duells beabsichtigt oder das Zustandekommen der im Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Verabredung bewirkt hat, so ist auf Gefängniß von 3 bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Art. 168. Hat ein Duellant

*) Siehe Theilnahme.

oder Sekundant durch absichtliche Uebertretung der üblichen Kampfregeln eine Tödtung oder Körperverletzung bewirkt oder hat ein Duellant in einem Zweikampfe ohne Sekundanten seinen Gegner getödtet oder demselben eine Körperverletzung zugefügt, so ist er nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen, falls nicht wegen des Zweikampfes eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zwischenursache bei Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung.

S. Art. 233. Für die Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Zwischenhändler bei Auswanderungsgeschäften, siehe Auswanderung.

— bei Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaften, s. Brandversicherung.

Zusammenstellung

der sämmtlichen Artikel des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches nach ihrer Reihenfolge mit Angabe der Seiten, auf welchen sie ihrem Wortlaute nach in vorstehendem Werke zu finden.

a) Strafgesetzbuch.

Art.	Seite.	Art.	Seite.	Art.	Seite.	Art.	Seite.
1	153	31		61	53	91	456
2		32	399	62		92	
3	464	33		63	197	93	
4	396	34		64		94	
5	397	35		65	405	95	
6	125	36	400	66	456	96	472—473
7	489	37		67	376	97	
8	334	38		68		98	
9	30. 217	39		69	219	99	
10	217	40		70		100	
11	217—218	41	401	71	52	101	212
12	31	42		72	295	102	
13	30	43		73		103	
14	349	44		74	357	104	
15	429	45	402	75		105	213
16	153—154	46		76	219—220	106	
17	154	47		77	220	107	
18		48		78		108	
19	134	49	485—486	79		109	214
20	21	50		80	221	110	257
21	21—22	51		81		111	
22	22	52		82		112	258
23	414	53	421	83	450	113	
24	395	54		84		114	10
25		55		85	540—541	115	283
26	161	56	422	86		116	65
27		57		87		117	516
28	398	58		88	467	118	390
29	399	59	53	89		119	
30		60		90	350	120	378

Art.	Seite.	Art.	Seite.	Art.	Seite.	Art.	Seite.
121		166		211		256	281
122	273	167	546	212	382	257	
123		168		213		258	475
124	241	169	159	214		259	
125	296	170		215		260	
126	391	171		216		261	
127	8	172		217	383	262	99
128	54	173	160	218		263	
129	5	174		219		264	
130	88	175		220		265	476
131	511	176		221		266	
132		177		222	384	267	130
133	33	178		223		268	95
134		179		224		269	
135		180	458—460	225		270	129
136		181		226	385	271	79—80
137	298	182		227		272	
138		183		228	287	273	80
139	28—29	184		229	431	274	
140		185	251	230		275	
141	18	186		231	236	276	
142	155	187		232	432	277	
143	156	188	127	233	236	278	81
144		189		234		279	
145	490	190		235	243	280	
146		191	127—128	236		281	
147	317	192		237		282	
148		193	278	238	244	283	82
149	379	194		239		284	
150	462	195		240		285	
151	506	196	279	241	362—363	286	
152		197	196—197	242		287	
153	507	198	65—66	243	235	288	83
154	143—144	199	17	244		289	
155		200		245	236	290	
156	144	201	531	246	210—211	291	
157		202		247		292	84
158		203		248	249	293	
159	145	204		249	264—265	294	448
160		205		250		295	
161		206	381	251	280	296	
162		207		252		297	449
163	546	208		253	113	298	
164		209	382	254		299	
165		210		255	156	300	340

Art.	Seite.	Art.	Seite.	Art.	Seite.	Art.	Seite.
301	340—341	326	64	351		376	
302		327		352	70—71	377	44
303	116	328	36	353		378	
304	470	329		354	436—437	379	
305		330	102	355		380	45
306	470	331	499	356		381	
307		332		357		382	
308		333		358	109—110	383	
309	206	334	102—103	359		384	
310		335		360		385	46
311	207	336		361	361—362	386	
312		337		362		387	
313	208	338	157—158	363	425	388	
314		339		364		389	47
315	61	340	460	365		390	
316		341	158	366	42	391	
317		342	104	367		392	
318	62	343		368		393	49
319		344	104—105	369		394	
320		345		370		395	
321		346		371	43	396	50
322		347		372		397	
323	63	348	70—71	373		398	51
324		349		374	44		
325		350		375			

b) Polizeistrafgesetzbuch.

1		16	403	31	333	46	356—357
2	328	17	332	32	322	47	505
3		18	332	33		48	287
4		19	333	34		49	156
5		20	409	35		50	379
6	325—326	21		36		51	33
7		22	450	37		52	96
8		23	352	38		53	150
9		24	541	39	322—325	54	291
10		25		40		55	292
11		26	474	41		56	295
12	402—403	27		42		57	165
13		28	497—498	43		58	
14		29		44		59	353
15		30	321	45		60	

Berichtigungen.

Seite 1 bei „Aberglauben" ist statt „nicht unter 2 Jahren" zu lesen „nicht unter 2 Monaten".

„ 25 bei „Aufruhr" sind die Worte „ein Aufruhr ist vorhanden" einmal zu streichen.

„ 41 Spalte rechts Zeile 10 v. o. ist beizusetzen: S. Art. 138.

„ 101 bei „ehrwidriges Benehmen der Beamten" ist bei Art. 395 noch S. beizusetzen.

„ 111 Spalte rechts Zeile 6 v. u. ist bei Art. 269 S. beizusetzen.

„ 189 bei „Gewerbszeichen" ist bei Art. 336 S. beizusetzen.

„ 190 Spalte rechts lies statt Art. 415 „Art. 115".

„ 201 Spalte links Zeile 3 v. o. ist vor Art. 2 noch P. beizusetzen.

„ 257 bei „Landesverrath" ist S. statt P. zu lesen.

„ 273 Spalte links Zeile 24 v. u. ist bei Art. 121—123 S. beizusetzen.

„ 421 Spalte links Zeile 17 v. u. ist P. statt S. zu setzen.

Diese alphabetisch geordnete Zusammenstellung aller Paragraphen des Strafgesetzbuches, des Polizeistrafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu beiden, bildet für die betreffenden Herren Beamten ein äußerst praktisches und sorgfältig gearbeitetes Hülfsmittel um in den Gebrauch der neuen Gesetzbücher schnell und sicher einzuführen.

Jede Materie und Rechtsgegenstand ist darin aufgenommen; unter den im Gesetzbuche und auch unter den im Volke gebräuchlichen Ausdrücken ist bei den betreffenden Artikeln nicht blos auf die Paragraphen des Gesetzbuches verwiesen, sondern **die betreffende Gesetzesstelle ist unverändert, vollständig und getreu dem amtlichen Wortlaute nach abgedruckt.**

Unser Führer ist daher zugleich ein vollständiger Abdruck des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches nebst Einführungsgesetz, und er zeigt in die Augen springend, daß diese Bearbeitung

jedem Juristen und Verwaltungsbeamten

ohne alle Ausnahme das bequemste Hülfsmittel zur schnellsten Orientirung darbietet, da er bei jedem betreffenden Ausdruck alles dasjenige correct abgedruckt und zusammengestellt findet, was er in den drei Gesetzbüchern mühsam an verschiedenen Stellen aufsuchen muß.

Er ist aber für **jeden Staatsbürger**, der sich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt machen will, das bequemste Aushülfsmittel, **die zweckmäßigste Ausgabe des Straf- und Polizeistrafgesetzes**, da er ihn vollständig der Mühe überhebt sämmtliche Paragraphen von Anfang bis Ende durchzustudiren.

Für die Zweckmäßigkeit und Correctheit dieser Bearbeitung ist der Name des Herausgebers vollständig Bürge; wir brauchen nur auf die früher von ihm erschienenen ähnlichen Arbeiten zu verweisen, um zu zeigen, daß in dieser Hinsicht Nichts zu wünschen bleiben wird.

Beamte der verschiedensten Categorien, denen der erste Theil des Werkes zu Gesicht kam, haben sich mit großer Zufriedenheit über den Plan und die Ausführung desselben ausgesprochen.

München im Juni 1862.

Die Verlagshandlung.